



## Anträge

### Inhaltsverzeichnis

A001	Prozentsatz Mitgliedsbeitrag	10
A002	Mitgliederbeiträge	11
A003	Mitgliedsbeitrag	12
A004	Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%	13
A005	Partnertarif	14
A006	Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages	15
A007	Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen	16
A008	Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre	17
A009	Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen	18
A010	Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern	19
A011	GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen	20
A012	Harmonisierung des Kopfbeitrages	21
A013	Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen	23
A014	Satzungsänderung	24
A015	Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben	25
A016	Kürzung DGB-Beitrag für GdP	26
A017	Strukturen der Geschäftsstellen	27
A018	Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit	28
A019	Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP	29
A020	Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke	31
A021	Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP	33
A022	Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle	34
A023	Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken	35
A024	Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei	37
A025	Sterbegeldbeihilfe	38
A026	Sterbegeldbeihilfe	39
A027	Sterbegeld der GdP	40
A028	Geburtenbeihilfe	41
A029	Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen	42
A030	Abrechnung von Reisekosten	43



A031	Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare	44
B001	Open-Source-Software in Polizeibehörden	45
B002	Telearbeit im Polizeivollzugsdienst	46
B003	Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt	47
B004	Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden	49
B005	Verkürzung der Wochenarbeitszeit	50
B006	Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern	51
B007	Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung	52
B008	Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten	53
B009	Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte	54
B010	Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder	55
B011	Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung	56
B012	Uniform in den BAG-Kontrolldiensten	57
B013	Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr	58
B014	Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung	59
B015	Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen	61
B016	Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer	62
B017	Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential	63
B018	Ausbau E-Tankstellen	65
B019	Nachhaltigkeit und Umweltschonung	66
B020	Nachhaltigkeit	67
B021	Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben	68
B022	Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben	69
B023	EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014	70
C001	Leitantrag: Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	71
C002	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	74
C003	Gerechtes Rentensystem	75
C004	Absinken des Rentenniveaus stoppen	77
C005	Abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren	78
C006	Rentenniveau	79
C007	Talfahrt der gesetzlichen Rente stoppen und das Rentenniveau wieder anheben!	80
C008	Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten	81
C009	Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten	82
C010	Vollständige Angleichung der Mütterrente	83
C011	Anrechnung vor 1992 geborener Kinder für die Rente	84



C012	Mütterrente	85
C013	Mütterrente	86
C014	Tarif/Beamtenversorgung	87
C015	Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenkassenbeiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber	88
C016	Paritätische Krankenkassenbeiträge	89
C017	Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung	90
C018	Zuzahlungsfreie Medikamente	91
C019	Ansparung von Erholungsurlaub zur Pflege gemäß Pflegezeitgesetz	92
C020	Gleichbehandlung Pflege- und Elternzeit	93
C021	Freie Heilfürsorge bei Pflege von Angehörigen	94
C022	Änderung § 56 IV Nr. 3 SGB VI	95
C023	Flexible Fortbildungszeiten für Teilzeitkräfte	96
C024	Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte	97
C025	Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte	98
C026	Abschaffung von Befristungen bei Neueinstellung und sachgrundlosen Befristungen	99
C027	Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst	100
C028	Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst	101
C029	Differenzierungsklausel in Tarifverträgen	102
C030	Differenzierungsklausel	103
C031	Differenzierungsklausel in Tarifverträgen	104
C032	Anwendung der Differenzierungsklausel nach Tarifverhandlungen	105
C033	1 Tag mehr Urlaub für GdP-Mitglieder	106
C034	Altersteilzeit für Alle	107
C035	Soziale Komponente bei Tarifverhandlungen	108
C036	Wahlmodell	109
C037	Entgeltordnung Polizei	110
C038	Zusammenführung TV-L und TVöD	111
C039	Nachtarbeit	112
C040	Änderungen TV-L	113
C041	§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Stufenzuordnung bei Neueinstellung)	114
C042	Anteilige Auszahlung der Jahressonderzahlung bei Renteneintritt	115
C043	Jahressonderzahlung § 20 TV-L	116
C044	Änderung des § 20 (1) TV-L	117
C045	Jahressonderzahlung § 20 TV-L/Jahressonderzahlung § 20 TVöD	118
C046	Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TV-L	119
C047	§ 29 Abs. 4 TV-L Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Tätigkeit	121



C048	Problematik der Arbeitsfreistellung gem. § 29 Abs. 4 TVöD/TV-L/TV-H	122
C049	§ 29 TV-L	123
C050	Stufengleicher Aufstieg	125
C051	Bewährungsaufstieg	126
C052	Eingruppierung Notfallsanitäter	127
C053	DGB-Entgelt-Rechner für Tarifbeschäftigte	128
C054	Verdoppelung der Vermögenswirksamen Leistung	129
C055	Anhebung der Vermögenswirksamen Leistungen im Tarifbereich	130
C056	Wiedereinführung Familien- und Kinderzuschlag	131
C057	Familienzuschlag auch für Tarifbeschäftigte	132
C058	Verrentung von Tarifbeschäftigten im (Wechsel-)Schichtdienst mit vollzugsähnlichen Aufgaben	133
C059	Einheitliche Eingruppierung	135
C060	EG 9	136
C061	Einheitliche Entlohnung der Facharbeiter mit Facharbeiterbrief	137
C062	Ständige Zulage für die Endstufe der Entgeltgruppe	138
C063	Aus- und Fortbildung für Führungskräfte im Tariftrecht	139
C064	Einführung einer Stufe 6 auch für die Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L	140
C065	Anpassung der tariflichen Regelung an die beamtenrechtliche Regelung zur Anrechnung von Elternzeit auf die Stufenlaufzeit	141
C066	Unfallschutz für Tarifbeschäftigte beim Toilettengang	143
C067	Ergänzende Leistung für Hochpreisregionen im TVöD	144
C068	Soziale Verantwortung der Arbeitgeber gegenüber den Tarifbeschäftigten	145
C069	Vorsorgekur für Tarifbeschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst	146
C070	Verfahren im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten	147
C071	Genderkompetenz als Bestandteil des Führungskräftetrainings in der GdP und in der Polizei	149
C072	Evaluierung der HBS - Studie „Nach Eignung, Leistung und Befähigung? Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst“	150
C073	Werbekampagne zur Erhöhung der Attraktivität der Polizei für Frauen	152
C074	Alternierende Aufstellung der Wahlvorschlagslisten	153
D001	Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund	154
D002	Wochenstundenreduzierung von wechselschichtdienstleistenden Beamten/ Tarifbeschäftigten	160
D003	Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst	161
D004	Rüstzeit ist Arbeitszeit	162
D005	Rüstzeiten	163
D006	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen	164



D007	Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten	165
D008	Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen	166
D009	Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst	169
D010	Steuerfreie Wechselschichtzulage	170
D011	Wechselschichtzulage	171
D012	Zulage für "Geschlossene Einheiten"	172
D013	Information Pensionsansprüche	173
D014	Versorgungslücke nach Scheidung	174
D015	Versorgungsrücklage nach Scheidung	175
D016	Verbesserung der Personalvertretungsgesetze	176
D017	Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen	177
D018	Gleiche Besoldung in den Bundesländern	178
D019	Öffnungsklausel rückgängig machen	179
D020	Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung	180
D021	Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern	181
D022	Bundeseinheitliche Besoldung	182
D023	Kienbaum-Gutachten 2.0	183
D024	Übernahme Tarifergebnisse	184
D025	Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern	185
D026	PDV 300	186
D027	Überarbeitung PDV 300	187
D028	Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11	188
D029	Dienstpostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen	191
D030	Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten	193
D031	Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen	194
D032	Pension erhalten – Rente stärken!	195
D033	Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei	196
D034	Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/innen in der Polizeiverwaltung	198
D035	Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag	199
E001	Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP	200
E002	Fußnote für Bundessatzung	201
E003	Austritt aus dem DGB	202
E004	Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung	204
E005	Satzungsänderung - § 1 Abs. 2	205



E006	Satzungsänderung - § 1 Abs. 3	206
E007	Satzungsänderung - § 1 Abs. 5	207
E008	Satzungsänderung § 2	208
E009	Satzungsänderung - § 3	209
E010	Satzungsänderung - § 4 Abs. 1	210
E011	Satzungsänderung - § 4 Abs. 2	211
E012	Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)	212
E013	Satzungsänderung - § 6 Abs. 6	213
E014	Satzungsänderung - § 7 Abs. 2	214
E015	Satzungsänderung - § 11	215
E016	Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2	216
E017	Änderung § 12 der Satzung	217
E018	Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)	219
E019	Satzungsänderung - § 14 Abs. 1	220
E020	Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze	221
E021	Satzungsänderung - § 15 Abs. 1	222
E022	Satzungsänderung - § 15 Abs. 4	223
E023	Satzungsänderung - § 16 Abs. 3	224
E024	Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)	225
E025	Satzungsänderung - § 21	227
E026	Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)	228
E027	Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung	229
E028	Satzungsänderung - § 22 Abs. 5	230
E029	Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung	231
E030	Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand	232
E031	Satzungsänderung - § 22	233
E032	Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)	234
E033	Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz	235
E034	Satzungsänderung - § 23	236
E035	Satzungsänderung für die Bundessatzung	237
E036	Satzungsänderung - § 24	238
E037	Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene	239
E038	Satzungsänderung - § 25	240
E039	Satzungsänderung - § 26 Abs. 4	241
E040	Satzungsänderung - § 26 Abs. 7	242



E041	Satzungsänderung - § 26 Abs. 9	243
E042	Satzungsänderung - § 27 Abs. 1	245
E043	Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP	246
E044	Versammlungs- und Sitzungsordnung	247
E045	Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz	248
E046	Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO	249
E047	Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)	250
E048	Änderung RSO - § 1 Abs. 2	251
E049	Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)	252
E050	Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)	253
E051	Änderung RSO - § 3 Abs. 4	254
E052	Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)	256
E053	Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern	257
E054	Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend	258
E055	Änderung der Satzung des DGB	261
E056	Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder	262
E057	Mitglieder-Online verbessern	263
E058	Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus	264
E059	Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA	267
E060	Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit	268
E061	Justiz materiell und personell stärken	269
E062	Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge	270
E063	Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge	271
E064	Gesundheitsschutz	272
E065	Mehr Klarheit beim Waffenkauf	273
E066	Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention	274
E067	Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung	275
E068	Schwarzfahren bleibt Straftat!	276
E069	Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens	277
E070	Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes	279
E071	Bundeswehr im Landesinneren	280
E072	Legalisierung von Betäubungsmitteln	281



E073	Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“	282
E074	Leichenschau bei jeder Leiche	283
E075	Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG	284
E076	Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie	285
E077	Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität	287
E078	Keine Toleranz gegenüber Gewalt	288
E079	Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr	289
E080	Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung	290
E081	Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten	291
E082	Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)	292
E083	ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen	294
E084	Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden	295
E085	Prävention	297
E086	Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik	298
E087	Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst	299
E088	Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!	300
E089	TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln	302
E090	Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben	303
E091	Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln	304
E092	Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension	305
E093	Verbesserung der Informationsgewinnung	306
E094	Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen	308
E095	Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“	309
E096	Digitalisierung	311
E097	Konzept zur Seniorenbetreuung	313
E098	Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB	314
E099	Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern	316
E100	Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei	317
E101	Einheitliches Corporate Design	318
E102	Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung	319
E103	Aktion „Auch Mensch“	320
E104	Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen	321
E105	Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI	322
E106	Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen	323





E107	Unterstützung durch die Bundes-GdP	324
E108	Schaffung einer bundesweiten Service GmbH	325
E109	Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke	326
E110	Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP	327
E111	Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen	328
E112	Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund	329
E113	Föderale Struktur der GdP	330
E114	Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP	331
E115	„Web to Print“	332
E116	Werbemittel	333
E117	Informationssystem Föderalismus (ISF)	334
E118	Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen	336
E119	Verjüngung der GdP-Vorstände	337
E120	Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung	338
E121	Repräsentation der Senioren in Organen der GdP	339
E122	Ausbildung verbessern und vereinheitlichen	340
E123	Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien	341
E124	Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit	342
E125	Einheitliche Polizeigesetze	343
E126	Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstausweises	344
E127	Analyse zum Polizeibedarf	345
E128	Mobiles Büro	346
E129	Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB	348
E130	„Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft	350
E131	Die GdP im DGB	352
E132	Keine Gewalt gegen die Polizei	353
E133	Zusammenarbeit innerhalb des DGB	354
E134	Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB	355
E135	Änderung des § 3 b EStG	356
E136	Besteuerung der Renten und Pensionen	357



## A001: Prozentsatz Mitgliedsbeitrag

Laufende Nummer: 220

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Prozentsatz Mitgliedsbeitrag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass für die Beitragsberechnung eine Spanne des Prozentsatzes von 0,65 – 0,70 für Beamte
- 2 und eine Spanne des Prozentsatzes von 0,55 – 0,61 für Tarifbeschäftigte festgesetzt wird
- 3 (Sockelbetrag).

### Begründung

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist weder für das Mitglied noch für die Landesbezirke ersichtlich.

Durch unsere föderalen Strukturen ist es notwendig, dass den Landesbezirken ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung des Beitragsaufkommens zukommt. Auf diese Art und Weise kann auf die Besonderheiten des Landesbezirkes Rücksicht genommen werden.



## A002: Mitgliederbeiträge

Laufende Nummer: 032

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliederbeiträge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Mitgliedsbeiträge der GdP-Mitglieder denen der Konkurrenz angepasst werden. Das
- 2 heißt, es müsste eine Reduzierung vorgenommen werden.

### Begründung

Es ist festzustellen, dass bundesweit immer mehr GdP-Mitglieder von der Konkurrenz mit günstigeren Mitgliedsbeiträgen abgeworben werden. Eine Reduzierung ist möglich, wenn die Pro-Kopf-Abgabe der Bundes-GdP an den DGB sinkt. Auch andere Einsparmöglichkeiten wären vorhanden. Letztendlich wird man auch durch die Senkung der Mitgliederbeiträge wieder mehr Mitglieder gewinnen, welche durch ihre Beitragszahlungen die jetzige Reduzierung wieder kompensieren.



## A003: Mitgliedsbeitrag

Laufende Nummer: 217

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliedsbeitrag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass
- 2 1. sich der Beitrag der GdP (Beamte) am Eingangsamt der jeweiligen Besoldungsgruppe der
- 3 zugrundeliegenden Besoldungstabelle des Bundeslandes ausrichtet. Dabei wird ein
- 4 bestimmter Prozentsatz als Beitrag abgeführt.
- 5 2. sich der Beitrag der GdP (Tarif) am Eingangsamt der jeweiligen Entgeltgruppe der
- 6 zugrundeliegenden Tariftabelle (des Bundeslandes) ausrichtet. Dabei wird ein
- 7 bestimmter Prozentsatz als Beitrag abgeführt.

### Begründung

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist weder für das Mitglied noch für die Landesbezirke ersichtlich.

Unsere beiden Mitbewerber berechnen ihren Beitrag genau nach diesem Modell.



## A004: Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%

Laufende Nummer: 174

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Beitragssätze für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen EG 2 bis EG 6 um
- 2 mindestens 10 % gesenkt werden.

### Begründung

Die Finanzierung der GdP erfolgt über das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Beitragssätze richten sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe.

Der Organisationsgrad innerhalb der Polizei NRW ist bei den Beamtinnen und Beamten deutlich höher als bei den Regierungsbeschäftigten (RB).

Die Beitragssätze der RB, z. B. EG 3 (12,06 €), sind im Verhältnis höher als die Beitragssätze für Beamtinnen und Beamten, z. B. A 9 (15,99 €).

Die GdP ist in den meisten Behörden, gerade weil sie im Tarifbereich gut aufgestellt ist, stärkste Vertretung in den Personalräten.

Damit in Zukunft die GdP im Tarifbereich noch besser aufgestellt ist, müssen mehr Mitglieder aus den unteren Entgeltgruppen geworben werden. Der im Verhältnis zum (Netto)Einkommen hohe Beitragssatz in den unteren Entgeltgruppen ist ein Grund, warum hier der Organisationsgrad deutlich niedriger ist als in den höheren Entgeltgruppen.



## A005: Partnertarif

Laufende Nummer: 017

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Partnertarif

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass analog zum größten
- 2 Mitbewerber der Gewerkschaft der Polizei ein „Partnertarif“ eingeführt wird.

### Begründung

Der Beschluss vom Bundeskongress ermöglicht zwar die Umsetzung im Land auf eigene Kosten, dennoch müssen die Kopfbeiträge für beide als Einzelmitglied entrichtet werden. Deswegen ist es notwendig, dass ein „echter“ Partnertarif vom Bundesvorstand eingeführt wird.



## A006: Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages

Laufende Nummer: 156

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein monatlicher
- 2 Mindestbeitrag in Höhe des Studierenden-/Ausbildungsbeitrages eingeführt wird.

### Begründung

Die GdP finanziert sich zum größten Teil aus Mitgliedsbeiträgen. Die Ausgaben müssen durch die Einnahmen gedeckt werden. Daher ist ein Mindestbeitrag notwendig, um weiterhin für alle Mitglieder das Leistungsangebot der GdP aufrechterhalten zu können.

Studierende bzw. Auszubildende haben aufgrund ihres Einkommens einen relativ niedrigen Mitgliedsbeitrag. Dieser sollte als Grundlage für einen Mindestbeitrag herangezogen werden.



## A007: Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen

Laufende Nummer: 029

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zusätzliche Haushaltsmittel für Landesbezirke mit
- 2 erhöhten Einstellungszahlen einzustellen. Der Aktionsfond ist daher in jedem Fall
- 3 weiterzuführen.

### Begründung

Durch die dringend benötigten Neueinstellungen entstehen für die Landesbezirke zusätzliche finanzielle Belastungen, z. B. durch Werbung. Durch eine Pauschale von 50,- € pro Auszubildende/-n würde die finanzielle Belastung zwischen Bund und Länder aufgeteilt.





## A008: Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre

Laufende Nummer: 222

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Mitgliedsbeitrag für Rentner/innen und Pensionäre/innen auf einen maximalen
- 2 Einheitsbeitrag von 9,50 Euro festgesetzt wird.

### Begründung

Damit wir als GdP für unsere Pensionäre/innen und Rentner/innen weiter attraktiv bleiben, muss der Mitgliedsbeitrag deutlich gesenkt werden.

Der Fokus unserer Arbeit liegt weiter in der aktiven Mitgliedschaft und im Ausbau der Leistungen. Der Bereich der Senioren kommt im Wesentlichen zu kurz. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund der geringeren Inanspruchnahme der „Versicherungssummen“, muss ein Mitgliedsbeitrag mit einem Höchstbeitrag festgelegt werden.



## A009: Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen

Laufende Nummer: 148

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1: Ersetzung Zeile 3: Ersetzung

### Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~sich dafür einzusetzen, dass~~ zu prüfen, ob die Mitgliedsbeiträge für
- 2 Pensionäre/innen und Rentner/innen an die erreichte Pension bzw. Rente angepasst und nicht
- 3 pauschal nach der letzten aktiven Beitragsgruppe berechnet ~~wird~~ werden können.

### Begründung

Im Beamtenbereich gibt es immer mehr Frauen und in Zukunft durch die erhöhten Einstellungszahlen auch lebensältere Bewerber/innen, die bis zum Erreichen des Ruhestandes nicht den vollen Pensionsanspruch erreichen können.

Viele Kolleginnen/Kollegen, auch im Tariffbereich, arbeiten in ihrem Berufsleben lange Jahre in Teilzeit, um Beruf, Pflege und Familie besser koordinieren zu können.

Der Anteil der in Teilzeit tätigen Kolleginnen und Kollegen nimmt deutlich zu.

Daher sollte der Mitgliedsbeitrag für Pensionäre (bei Beamten 70 % von der letzten Beitragsgruppe) vom Prozentsatz der erreichten Pension abhängig sein.

Analog sollte diese Regelung auf die Rentner/innen übertragen werden.



## A010: Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern

Laufende Nummer: 119

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag A009
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die GdP-Beiträge für Pensionäre/innen und Rentner/innen gerecht angepasst werden.

### Begründung

Die Beitragsstruktur und Berechnung des Beitrages für Versorgungsempfänger beruht auf dem Prinzip der Besoldung im letzten Amt. Der Beitragsberechnung für Pensionäre liegt die durchgängige Verbeamtung im Lebensarbeitszeitraum (40 Jahre und mehr) zugrunde. Im Jahr 2017 betrug der Beitrag für Pensionäre 67,95 % vom Beitrag der aktiven Beamten in den Besoldungsgruppen.

In Brandenburg beträgt der vorübergehende erhöhte Ruhegehaltssatz 66,97 %. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden. Der Erhöhungsbetrag orientiert sich an der zu erwartenden Höhe des Rentenbetrages bis Erreichen des Renteneintrittsalters. Der erdiente Ruhegehaltssatz liegt im Jahr 2017 bei etwa 48 bis 50 %. Die übergroße Mehrheit unserer Pensionäre/innen bzw. Rentner/innen liegt deutlich unter 60 % mit dem erdienten Ruhegehalt und der Rente. Die volle Höhe des Ruhegehaltssatzes von 71,75 % wird erst im Jahr 2031 erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine gerechte Neuregelung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen „Arbeitsbiografien“ in West und Ost erforderlich.



## A011: GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen

Laufende Nummer: 223

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Mitgliedsbeitrag für
- 2 Senioren/innen gesenkt wird.

### Begründung

Mehrheitlich wird als Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft die Höhe des Beitrages genannt. Das trifft bei Kündigungen kurz vor dem Ruhestand, mit Eintritt in den Ruhestand und in den ersten Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand zu.

Insbesondere Tarifbeschäftigte sehen sich als künftige Rentempfänger schlechthin nicht mehr in die Lage versetzt, von ihrer immer kleiner werdenden Rente auch weiterhin den jetzigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Grund ist die gesetzlich vorgegebene Absenkung des Rentenniveaus von ursprünglich 60% auf nunmehr 48,3% und in den folgenden Jahren noch bis auf 43% ihrer Nettobezugsrente.

Bei Informationsgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen zum Thema „Mitglied im Ruhestand“ tauchen fast immer die gleichen Fragen auf: Was bringt mir das?

Welche Vorteile habe ich? Was kostet mich das? Bei Nennung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages helfen in den allermeisten Fällen auch die besten Argumente nichts, die Kollegin/den Kollegen zum Verbleib in der GdP zu überzeugen.

Wir schlagen daher vor, dass der Beitrag für Rentner/innen und Pensionäre/innen gesenkt wird.



## A012: Harmonisierung des Kopfbeitrages

Laufende Nummer: 214

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1 - 2: Ersetzung Zeile 4: Ersetzung Zeile 12: Ergänzung

### Harmonisierung des Kopfbeitrages

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass ~~die Finanzierung der Gewerkschaft der Polizei durch die Landesbezirke/Bezirke~~ der Beitragsanteil für die
- 2 ~~Jahre~~ Gesamtorganisation ab 01.01.2019 ~~bis zum nächsten Bundeskongress konkret festgelegt~~ auf nachfolgende Werte harmonisiert wird.

3 Die Höhe der Kopfbeiträge sind in folgender Höhe abzuführen:

4	<del>Aktive Mitglieder</del>	<del>Pensionäre</del>	<del>Teilzeit/Auszubildende</del>
	<u>Aktive Mitglieder</u>	<u>Pensionäre</u>	<u>Auszubildende</u>
	<u>Teilzeit*</u>		

5 **IST**

6 **2018** 4,00 EUR 3,60 EUR 2,00 EUR

7 **SOLL**

8 **2019** 4,00 EUR 3,60 EUR 2,00 EUR

9 **2020** 4,08 EUR 3,67 EUR 2,04 EUR

10 **2021** 4,16 EUR 3,74 EUR 2,08 EUR

11 **2022** 4,24 EUR 3,81 EUR 2,12 EUR

12 -(\*)entsprechend der Wochenarbeitszeit)

### Begründung

Der Bundeskongress beschließt über den Haushaltsplan der Gewerkschaft der Polizei (GdP) des auf den Kongress folgenden Jahres. Dieser Haushaltsplan umfasst die kompletten Einnahmen und Ausgaben der GdP.

Die GdP finanziert sich hauptsächlich aus den Beitragseinnahmen in Form der Erhebung eines



zurzeit nicht nachvollziehbaren Kopfbeitrages der Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke sowie aus Erträgen aus Kapitalanlagen und sonstigen Erträgen.

~~Da die Höhe der Kopfbeiträge jedoch in der Satzung nicht nachvollziehbar ist, sollte er gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung der GdP durch den Bundeskongress tatsächlich festgelegt werden.~~

Die Höhe des Kopfbeitrages ist bei aktiven Mitgliedern, Pensionären und Teilzeitbeschäftigten/Auszubildenden unterschiedlich.

Zur Erstellung der Haushaltspläne zwischen den Bundeskongressen sollte der Bundeskongress die Höhe der zu erhebenden Kopfbeiträge beschließen. Hierbei sind zur Berechnung die Zahlen des Haushaltsplanes des Jahres des jeweils stattfindenden Bundeskongresses heranzuziehen.

Im Haushaltsplan 2018 stellt sich das beispielsweise wie folgt dar:

- für jedes aktive Mitglied in den Landesbezirken/Bezirken sind 4,00 EUR Kopfbeitrag monatlich geplant
- für jeden Pensionär in den Landesbezirken/Bezirken sind 3,60 EUR Kopfbeitrag monatlich geplant
- für jeden Teilzeitbeschäftigten/Auszubildenden in den Landesbezirken/Bezirken sind 2,00 EUR Kopfbeitrag (häufiger Betrag des aktiven Mitglieds) monatlich geplant

#### **Berechnungsbeispiel:**

	Aktive Mitglieder	Pensionäre	Teilzeit/Auszubildende
2019	4,00 EUR	3,60 EUR	2,00 EUR
2020	4,08 EUR	3,67 EUR	2,04 EUR
2021	4,16 EUR	3,74 EUR	2,08 EUR
2022	4,24 EUR	3,81 EUR	2,12 EUR

Nur in den Fällen, in denen der Bundeskongress eine Erweiterung der finanziellen Ausgaben der GdP beschließt (z. B. Finanzierung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke), ist ein Abweichen von den oben genannten Kopfbeiträgen möglich und wäre durch den Bundeskongress entsprechend anzupassen.

Eine entsprechende Anpassung der Satzung ist notwendig.



## A013: Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen

Laufende Nummer: 034

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Pro-Kopf-Beitrag der betreffenden Landesbezirke an die GdP Bund um 10 % gesenkt
- 2 wird.

### Begründung

Durch die Föderalismusreform wurden sehr viele Aufgaben auf die Länder übertragen und verlagert. Dadurch entstehen neue zusätzliche finanzielle Belastungen der einzelnen Landesverbände, die durch die Beitragseinnahmen nur schwer oder nicht gedeckt werden können. Durch die Verringerung der Abgabe an die GdP Bund wird der finanzielle Rahmen der einzelnen Landesbezirke deutlich verbessert. Diese zusätzlichen Mittel können für Mitgliederwerbung verwendet werden.



## A014: Satzungsänderung

Laufende Nummer: 020

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Satzungsänderung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Kopfbeiträge gesenkt
- 2 werden.

### Begründung

Durch die Förderalismusreform sind viele Aufgaben auf die Länder übertragen worden, welche früher in der Bundeshoheit gelegen haben. Hier sollte ergebnisoffen und intensiv eine Überprüfung der Aufgaben des Bundes von vor der Förderalismusreform mit heute vorgenommen werden. Als Ergebnis könnte die Absenkung der Kopfbeiträge folgen.





## **A015: Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben**

Laufende Nummer: 035

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### **Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Pro-Kopf-Beitrag der einzelnen Landesbezirke an die GdP Bund während der
- 2 Ausbildungszeit abgeschafft wird.

#### **Begründung**

Während der Ausbildungszeit werden z. B. in Bayern wegen der gewerkschaftlichen Konkurrenzsituation kaum Beitragseinnahmen bei den in Ausbildung befindlichen Kolleginnen und Kollegen erhoben. Dennoch muss an die GdP Bund der volle Pro-Kopf-Beitrag abgeführt werden. Dadurch entsteht eine einseitige Belastung der Landesbezirke. Letztlich muss es für die Gesamtorganisation wichtig sein, dass Nachwuchs geworben wird.



## A016: Kürzung DGB-Beitrag für GdP

Laufende Nummer: 006

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Kürzung DGB-Beitrag für GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der DGB-Beitragssatz
- 2 reduziert wird.

### Begründung

Die finanziellen Belastungen der einzelnen Landesbezirke und der GdP Bund können durch die Reduzierung des DGB-Beitrages deutlich gesenkt und der GdP-eigene finanzielle Rahmen deutlich verbessert werden.



## A017: Strukturen der Geschäftsstellen

Laufende Nummer: 246

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Strukturen der Geschäftsstellen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob die Landesbezirke/Bezirke so unterstützt
- 2 werden können, dass einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke
- 3 umgesetzt werden und damit die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der
- 4 Landesbezirke/Bezirke gegeben ist.

### Begründung

Der Bundesvorstand hatte in der vergangenen Legislatur eine Analyse der Verteilung der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes vorgenommen.

Mit dem Schaffen einheitlicher Strukturen in den Geschäftsstellen werden die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesgeschäftsstelle und den Landesbezirken/Bezirken eindeutig geregelt, Schnittstellen definiert und Mehrarbeit vermieden.



## A018: Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/ Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit

Laufende Nummer: 245

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Landesbezirke/Bezirke dahingehend zu unterstützen,
- 2 dass die Besetzung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle im Regelfall mit einer
- 3 Personalstärke von 2/4, mindestens von 1/3 sichergestellt wird; abhängig von der Anzahl
- 4 der Mitglieder und der Anzahl der Bediensteten in den organisierten Bereichen.

### Begründung

Der Bundesvorstand hatte in der vergangenen Legislatur eine Analyse der Verteilung der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes vorgenommen.

Die AG Mustergeschäftsstelle kam zu der Einschätzung, dass die Besetzung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle eine Personalstärke von 2 Gewerkschaftssekretären/4 Mitarbeitern notwendig macht und geht von einer Mindestbesetzung von 1/3 aus. Die Folgen einer Unterschreitung dieser Besetzung liegen auf der Hand.

Die Einschätzung teilte der Bundesvorstand.

Der Gesamtauftrag des BV bestand darin, die Finanzierung der Landesbezirke/Bezirke zu klären und eine Lösung zu finden. Es bestand und besteht nach wie vor die große Sorge, dass weitere LB ihre finanzielle Unabhängigkeit verlieren. Deshalb war es richtig, über die Analyse der Aufgabenverteilung, der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes hin zur finanziellen Sicherstellung, sprich der Finanzausstattung, zu kommen.



## A019: Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP

Laufende Nummer: 209

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, analog der Arbeitsgruppe „Mustergeschäftsstelle“, in
- 2 der die personelle Ausstattung einer Geschäftsstelle der GdP eines Landesbezirkes/Bezirktes
- 3 betrachtet wurde, auch eine einheitliche Vergütung der dort beschäftigten Kolleginnen und
- 4 Kollegen in Anlehnung an die geltenden Tarifregelungen (z.B. TV-L) zu erarbeiten und
- 5 festzulegen.

### Begründung

Der Bundesvorstand hat mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Mustergeschäftsstelle“ Vorbereitungen getroffen, eine zweckmäßige Vereinheitlichung der personell notwendigen Mindestausstattung der Landesgeschäftsstellen vorzuschlagen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass alle Geschäftsstellen dem Grunde nach identische Aufgaben zu erfüllen haben und die gleichen Tätigkeitsfelder bearbeiten müssen, ist eine Festlegung der dafür notwendigen Mindestpersonalressourcen zweckmäßig und sinnvoll.

Gleichzeitig bedarf es bei einem definierten identischen Aufgabenspektrum selbstverständlich einer weitgehend identischen Grundvergütung.

Mit diesem Antrag des Landesbezirktes Sachsen soll gewährleistet sein, dass es trotz Föderalismus und unterschiedlicher finanzieller Ressourcen zu keiner Benachteiligung eines Landesbezirktes/Bezirktes kommt.

Durch den festgelegten Bestand an notwendigen Mitarbeitern/innen einer Geschäftsstelle und dem ebenfalls festgelegten Niveau der Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten ist gewährleistet, dass gleiche Abläufe und Zuständigkeiten in den verschiedenen Landesbezirkten angestrebt werden. Gleichzeitig können Benachteiligungen der Geschäftsstellenbeschäftigten mangels zur Verfügung stehender finanzieller Haushaltsmittel des jeweiligen Landesbezirktes/Bezirktes verhindert werden.

In der Frage möglicher bestehender Ansprüche auf einen Personalkostenzuschuss durch den Bund können im Sinne der Gleichbehandlung, Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit einheitliche Zuwendungen nach den festgelegten Rahmenvorgaben erfolgen. Eine Möglichkeit ist die



(teilweise) Übernahme der Personalkosten in der definierten Grundausstattung durch die GdP für alle Landesbezirke/Bezirke.

Unbenommen bleibt dabei den Landesbezirken/Bezirken eine höhere Personalausstattung in ihren Geschäftsstellen vorzuhalten und übertarifliche Vergütungen zu zahlen. Dies kann allerdings dann nicht zu Lasten eines solidarischen Bundeszuschusses erfolgen.



## A020: Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/ Bezirke

Laufende Nummer: 212

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sicherzustellen, dass es den Landesbezirken und
- 2 Bezirken unabhängig ihrer Größe, Mitgliederzahl und finanziellem Leistungsvermögen möglich
- 3 ist, eigene Geschäftsstellen zu unterhalten und damit für alle Mitglieder und Funktionäre
- 4 eine zentrale Anlaufstelle vorzuhalten, um die in der AG „Mustergeschäftsstelle“
- 5 definierten Aufgaben und Leistungen in guter Qualität und angemessenem Umfeld erbringen zu
- 6 können.
- 7 Geschäftsstellen und deren Arbeit sind u. a. das Aushängeschild der Gewerkschaft der
- 8 Polizei als Ganzes. Eine finanzielle Beteiligung durch die GdP ist dabei in Bezug auf
- 9 Immobilienkosten, Ausstattung (Büro- und Werbematerial etc.) und Personalbestand zu
- 10 realisieren/anzustreben.

### Begründung

Durch die Konkurrenzsituation mit den anderen Polizeigewerkschaften ist in den letzten Jahren zu verzeichnen, dass ein erhöhter Bedarf an Mitgliederbetreuung/-werbung zur Sicherung eines gesunden Mitgliederstammes notwendig ist. Dieser erhöhte auch finanzielle Aufwand ist durch einige Landesbezirke und Bezirke nur noch mit erheblichen Anstrengungen zu ermöglichen.

Das Unterhalten einer Geschäftsstelle ist einer der größten Haushaltsposten eines jeden Landesbezirktes und seit vielen Jahren sind gerade kleine bzw. finanziell schwächere Teile unserer GdP auf Unterstützung durch den Bund angewiesen (Personalkostenzuschuss). Es ist daher sinnvoll, zur Sicherstellung der Geschäftsstellen neue einheitliche Regelungen für einen gewünschten bzw. zu haltenden Mindeststandard zu definieren und zu unterstützen/sichern. Dieser Standard in Unterbringung, Ausstattung und Personalbedarf soll sich an Wirtschaftlichkeitserfordernissen und den Bedürfnissen der Mitglieder orientieren. Mit einem deutschlandweit einheitlichen Betrag soll sich die GdP an den Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt inklusive Personal aller Geschäftsstellen beteiligen.

Eine Möglichkeit ist die (teilweise) Übernahme der Personalkosten in der definierten Grundausrüstung durch die GdP.



Unbenommen davon steht es den Landesbezirken/Bezirken frei, über die Festlegungen hinaus nach eigenem Leistungsvermögen bessere Ausstattungen der Geschäftsstellen zu realisieren.





## A021: Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP

Laufende Nummer: 120

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen dafür
- 2 geschaffen werden, dass die Beschäftigten der Gewerkschaft der Polizei, unabhängig ob in
- 3 der Bundesgeschäftsstelle oder in den Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke, auf
- 4 Grundlage einer einheitlichen Vergütungsordnung bezahlt werden. Die Landesbezirke/Bezirke
- 5 sind durch die Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und
- 6 Landesbezirken/Bezirken in die Lage zu versetzen, ggf. höhere Personalkosten aufzubringen.

### Begründung

So wie die GdP seit Jahren für eine einheitliche und tarifgerechte Bezahlung der Tarifbeschäftigten in Bund und Ländern kämpft, sind auch unsere eigenen Beschäftigten bei vergleichbaren Aufgaben und Verantwortung einheitlich zu bezahlen.



## A022: Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle

Laufende Nummer: 121

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Aufgaben und der Finanzbedarf der Bundesgeschäftsstelle durch eine externe Firma
- 2 überprüft und bewertet werden.

### Begründung

Mit der Umsetzung der Föderalismusreform II 2006 sind vielfältige Aufgaben des Bundes auf die Landesbezirke/Bezirke übertragen worden. Das betrifft insbesondere die Einflussnahme auf fast alle beamten-, versorgungs- und besoldungsrechtlichen Regelungen. Dies erschöpft sich nicht nur in den gesetzlich normierten Beteiligungsverfahren, sondern bedarf vielfältiger Lobbyarbeit im politischen Raum bis hin zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen.

Hinzu kommen Verhandlungen über Tarifverträge im Zusammenhang mit Verwaltungsmodernisierungen bzw. dem Umbau von Verwaltungen. Darüber hinaus gilt es, den wachsenden Bedarf unserer Mitglieder an Seminaren und Fachtagungen abzudecken sowie eine professionelle Begleitung von Disziplinar- und Rechtsschutzverfahren zu garantieren.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen haben sich mit der Föderalismusreform in erheblichem Umfang vom Bund auf die Landesbezirke/Bezirke verschoben, ohne dass der Finanzbedarf im Verhältnis zwischen Bund und Landesbezirken/Bezirken angepasst wurde.



## A023: Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken

Laufende Nummer: 086

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken umgehend neu
- 2 strukturiert werden. Dabei gilt es, die Landesbezirke/Bezirke finanziell zu stärken, dass
- 3 diese eigenverantwortlich ihre Aufgaben bewältigen können, ohne auf Zuschusszahlungen des
- 4 Bundesvorstandes angewiesen zu sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die
- 5 Landesbezirke/Bezirke personell und finanziell in die Lage versetzt sind, die vermehrten
- 6 Aufgaben im Ergebnis der Föderalismusreform und die gewerkschaftliche Arbeit vor Ort bei
- 7 und mit den Mitgliedern zu bewältigen und zu verstärken.

### Begründung

Im Ergebnis der Föderalismusreform wurden zahlreiche Zuständigkeiten vom Bund in die Länder gegeben. Der Bund regelt in diesen Fragen allein die Angelegenheiten der Bundespolizei und des BKA. Die Formulierung und Umsetzung beamtenrechtlicher Forderungen der GdP (Schwerpunkt Besoldung und Versorgung, Beamten- und Laufbahnrecht, Polizeirecht) sind in den Landesbezirken/Bezirken bis hin zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen zu leisten. Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Ausstattung der Polizei liegen ebenfalls in der Verantwortung der jeweiligen Landesbezirke und Bezirke. Mitgliederbindung und Werbung werden nach landesspezifischen Gegebenheiten in den Landesbezirken/Bezirken umgesetzt.

Bundeskontrollausschuss wie auch Bundesschiedsgericht bestätigten in ihren Entscheidungen zum Satzungsstreitverfahren gegen den Landesbezirk Brandenburg wegen Reduzierung der Umlagezahlungen an den Bundesvorstand dringend erforderlichen Änderungsbedarf in den Finanzbeziehungen zwischen dem Bundesvorstand und den Landesbezirken/Bezirken (Entscheidung des Bundeskontrollausschuss vom 23.10.2015 und Urteil des Bundesschiedsgerichtes vom 22.01.2016).

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen und Vergleiche mit Konkurrenzorganisationen sowie Ergebnisse von Personalratswahlen zeigen, dass ein sofortiges Umdenken dringend notwendig ist. Ein „Weiter so!“ und „Wir sind die größte Polizeigewerkschaft der Welt“ allein reichen nicht aus.



Zur Ehrlichkeit gehört, dass uns in einigen Landesbezirken Konkurrenzorganisationen zahlenmäßig überholt haben und einige Personalräte nicht mehr in GdP-Hand sind.

Veränderungen können nur vor Ort erreicht werden! Eine Bezuschussung aus bereits vorhandenen und neu gebildeten Aktionsfonds reicht bei Weitem nicht aus.

Der Bund muss sich entsprechend den satzungsrechtlichen Festlegungen auf die Tarifarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und organisatorische Absicherung der satzungsgemäß geforderten Gremienarbeit konzentrieren. Gewerkschaftspolitische Forderungen werden in den Gremien der GdP formuliert und in den Landesbezirken und Bezirken umgesetzt.

Reduzierungen der Kosten auf Bundesebene sind erforderlich und möglich; ohne Personal entlassen zu müssen. Dazu gehören Reduzierung der Gremienarbeit durch Orientierung auf konkrete Aufgaben im Bereich der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung, die Auflösung von temporären Unterstützungs- und Aktionsfonds, bei Beibehaltung des Solifonds sowie die Reduzierung von App-Projekten, Medien, Broschüren etc. auf das notwendige Maß zur Unterstützung der Landesbezirke und Bezirke.

Die GdP zukunftsfähig aufzustellen heißt, Basisarbeit zu stärken. Organisationshandeln muss sich schwerpunktmäßig an den Interessen unserer Mitglieder ausrichten. Diese Arbeit ist in den Landesbezirken und Bezirken zu leisten. Dem Bund kommen hier Informations-, Koordinierungs- und Unterstützungsfunktionen zu.



## A024: Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei

Laufende Nummer: 132

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Haushalt- und
- 2 Finanzen bis zum nächsten Bundeskongress eine Beitrags- und Finanzordnung der GdP zu
- 3 erarbeiten und diese dem nächsten Bundeskongress zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese
- 4 Beitrags- und Finanzordnung soll als Aufgabe des Bundeskongresses in die Satzung
- 5 aufgenommen werden; § 14 Abs. 1 Buchstabe g). Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung
- 6 sollen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§ 19 Abs. 2) bedürfen.
- 7 Zwischen den Bundeskongressen soll der Gewerkschaftsbeirat die Zuständigkeit für
- 8 Änderungen, vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses, erhalten (§ 21
- 9 Abs. 4).



## A025: Sterbegeldbeihilfe

Laufende Nummer: 104

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeldbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldbeihilfe
- 2 wie folgt gewährt wird:
- 3 Mitglied: 500,- Euro Partner/in: 350,- Euro

### Begründung

Mit Einführung des Euro im Jahr 2002 wurde die Sterbegeldbeihilfe auf den Euro umgerechnet und ist seitdem nicht erhöht worden. Nicht nur die Lebenshaltungskosten sind in dieser Zeit im erheblichen Umfang gestiegen, auch der GdP-Beitrag wurde seither um über 25 v. H. erhöht. Es ist somit überfällig, die Sterbegeldbeihilfe dieser Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuführen/zu dynamisieren.



## A026: Sterbegeldbeihilfe

Laufende Nummer: 235

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeldbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldbeihilfe wie folgt gewährt wird:
- 2
- 3 Mitglied: 500,- Euro Partner/in: 350,- Euro
- 4 Die Sterbegeldbeihilfe ist entsprechend der GdP-Beitragsentwicklung zu dynamisieren.

### Begründung

Mit Einführung des Euro im Jahr 2002 wurde die Sterbegeldbeihilfe auf den Euro umgerechnet und ist seitdem nicht erhöht worden. Nicht nur die Lebenshaltungskosten sind in dieser Zeit im erheblichen Umfang gestiegen, auch der GdP-Beitrag wurde seither um über 25 v. H. erhöht. Es ist somit überfällig, die Sterbegeldbeihilfe dieser Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuführen/zu dynamisieren.



## A027: Sterbegeld der GdP

Laufende Nummer: 176

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeld der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Sterbegeld der
- 2 Gewerkschaft der Polizei auf 500,- Euro erhöht wird.

### Begründung

Seit der letzten Erhöhung des Sterbegeldes sind die Kosten für Bestattungen enorm angestiegen. Da auch die Mitgliedsbeiträge für die GdP entsprechend der Lohnerhöhung angepasst werden, dürfte eine Korrektur des Sterbegeldes nach oben überfällig sein. Die DPolG hat eine Sterbegeldsumme in Höhe von 435,- Euro (Stand: 10/2017).





## A028: Geburtenbeihilfe

Laufende Nummer: 261

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Geburtenbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer
- 2 Einführung einer Geburtenbeihilfe in den Leistungskatalog der GdP vorzunehmen. Ein Antrag
- 3 zu einer Einführung mit einer im Haushalt abgeprüften Summe ist dem BK 2022 vorzulegen.

### Begründung

Eine Geburtenbeihilfe in Höhe von 50 bis 250 Euro aufzunehmen, würde ein klares Bekenntnis zur Stärkung der Familie und auch einen Vorteil für Stammmitglieder bedeuten. Der Anspruch soll bestehen, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt des Kindes eines Mitglieds die Geburtsurkunde in der GdP vorgelegt wird. Es geht also nicht nur um Neumitgliederwerbung der Polizei.

Es gibt auch eine Sterbebeihilfe bei Tod eines Mitglieds oder seines/ihres Lebensgatten (jeweils bis zu 410 Euro). Eine Förderung des „neuen Lebens“ wäre wünschenswert und lebensbejahend.



## A029: Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen

Laufende Nummer: 089

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliederbetreuung
- 2 bei länderübergreifenden (Groß-) Einsätzen intensiviert und stärker (u. a. finanziell)
- 3 durch den Bundesvorstand unterstützt wird.

### Begründung

Um eine wahrnehmbare Betreuung von Kolleginnen und Kollegen bei länderübergreifenden Großeinsätzen weiterhin gewährleisten zu können, sollten Betreuungsmaßnahmen von Großeinsätzen zukünftig stärker durch den Bundesvorstand unterstützt werden.



## A030: Abrechnung von Reisekosten

Laufende Nummer: 026

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Abrechnung von Reisekosten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auch in der GdP
- 2 Reisekostenabrechnungen digital eingereicht werden können.

### Begründung

In der heutigen Zeit werden selbst Steuererklärungen nur noch digital verarbeitet. Durch den Versand der Originalbelege werden nicht nur Kosten bei der Post verursacht, sondern die Archivierung nimmt immer mehr Dokumentenplatz ein und Kosten senken (z. B. Ordner, Entsorgung, Überwachung usw.).

Die Aufbewahrungspflicht der Originalbelege obliegt dem Einzelnen und würde vieles vereinfachen.

Eine Weiterverarbeitung wäre für die Bundesgeschäftsstelle sicherlich auch leichter und würde zur Entlastung beitragen.



## A031: Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare

Laufende Nummer: 227

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für gewerkschaftliche
- 2 Seminare, bei denen Mitglieder sich Wissen erarbeiten, welches sie für ihre
- 3 gewerkschaftliche Arbeit einsetzen, die gleichen Reisekosten gezahlt werden wie z. B. für
- 4 Gremiensitzungen.

### Begründung

Es ist nicht einzusehen, dass Mitglieder, die an Seminaren teilnehmen, in denen Wissen vermittelt wird, das anschließend zum Nutzen unserer Gewerkschaft eingesetzt wird, erheblich weniger Reisekosten als Teilnehmer an Gremiensitzungen erhalten. Zurzeit z. B. bei der Anfahrt mit eigenem Pkw 0,18 € gegenüber 0,30 €. Dieser Betrag ist noch nicht einmal kostendeckend. Eine Angleichung würde sicherlich zu größerem Engagement bei Einzelnen führen.



## B001: Open-Source-Software in Polizeibehörden

Laufende Nummer: 099

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Open-Source-Software in Polizeibehörden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP und die
- 2 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stärker auf Open-Source-Software setzen und
- 3 diese entsprechend nutzen und unterstützen.

### Begründung

Open-Source-Software ist das Gegenstück zu proprietärer Software. Bei proprietärer Software ist der Quelltext (Programmcode) nur selten frei verfügbar und liegt meistens in der Hand eines einzigen Softwareherstellers. Bei Open-Source-Software ist dies nicht der Fall. Sie ist offen zugänglich, kann von allen genutzt und verändert werden und ist nicht abhängig von einem einzelnen Hersteller. Dabei ist zu beachten, dass Open-Source-Software bereits tagtäglich von nahezu jeder und jedem, auch wenn eher unbewusst, genutzt wird - z. B. in Smartphones, Routern, Autos oder als Webbrowser.

Doch insbesondere Behörden machen sich immer stärker von einzelnen großen Softwarekonzernen abhängig. Da die Polizei in erheblichem Maße kritische Infrastruktur betreibt und sehr sensible Daten austauscht, sollten Abhängigkeiten von einzelnen Herstellern möglichst reduziert werden. Die Konzerne gewinnen dadurch einen enormen politischen Einfluss auf die digitale Infrastruktur der Behörden. Kompatibilitätsprobleme sollten nicht dadurch gelöst werden, dass möglichst viel Software von einem einzelnen Hersteller genutzt wird, sondern darüber, dass gemeinsame Formate über Organisationen wie der Internationalen Organisation für Normung (ISO) definiert werden.



## B002: Telearbeit im Polizeivollzugsdienst

Laufende Nummer: 203

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Telearbeit im Polizeivollzugsdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass in den
- 2 Polizeien der Länder und des Bundes Telearbeit, alternierende Telearbeit und mobiles
- 3 Arbeiten als Arbeitsformen für alle Beschäftigten zu ermöglichen sind. Insbesondere sind
- 4 Anwendungsmöglichkeiten im Polizeivollzug zu schaffen.

### Begründung

Es existieren noch keine flächendeckenden Dienstvereinbarungen zu Telearbeit, alternierender Telearbeit oder auch mobiles Arbeiten. Alle drei Variationen sind besonders dazu geeignet eine Verbesserung von Vereinbarkeit Familie, Beruf und Pflege zu bewirken, ohne dass die Arbeitszeit im erheblichen Umfang reduziert werden muss. Somit tragen diese Arbeitszeitmodelle auch zur Reduzierung der Gefahren von Altersarmut bei.



## B003: Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt

Laufende Nummer: 280

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Sozialverträgliche digitale Arbeitswelt

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Umgestaltung
- 2 und Fortentwicklung der digitalen Arbeitswelt sozialverträglich gestaltet werden.

### Begründung

Der technische Fortschritt ermöglicht es, dass die Beschäftigten zunehmend außerhalb örtlich konzentrierter Dienststellen arbeiten können. In den letzten 20 Jahren gab es mehr ältere Menschen. In den 2020er-Jahren wird fast ein Fünftel der erwerbsfähigen Menschen zur Gruppe der 60- bis unter 67-Jährigen gehören. Zeitgleich erfolgt dauerhaft eine niedrigere Geburtenquote. Frauen bringen derzeit 1,4 Kinder zur Welt. Damit verringert sich die Kindergeneration um ein Drittel. Notwendig wären durchschnittlich 2,1 Kinder. Es zeichnen sich größer werdende Engpässe in einzelnen Berufen und Regionen bei der Gewinnung von Fachkräften ab. Arbeiten 4.0 bedeutet vor allem auf den Demografie- und Strukturwandel einzugehen. Wir werden alle arbeitenden Hände benötigen. Wir brauchen flexible Regelungen. Das vorhandene Potential an Fachkräften in der Bevölkerung muss genutzt und der Kreis der möglichen Bewerber weitestgehend, insbesondere mit Blick auf ausländisches Fachkräftepotential, gefasst werden. Im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich eröffnen sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Hochleistungsfähige Anwendungen in der Spracherkennung und der Textverarbeitung, inzwischen gesprochene Simultanübersetzungen, die automatisierte Erstellung komplexer Standardtexte und einfachen Schriftverkehr, sowie die Analyse großer Textmengen für juristische Zwecke. Für die Polizeien intelligente Bildererkennungssoftware bei der Kontrolle z. B. an Bahnhöfen und Flughäfen. Die Digitalisierung verändert das gesamte sozialtechnische System als Folge aus Mensch, Organisation und Technologie. Hieraus ergeben sich neue Aufgabenverteilungen. An der Schnittstelle von Organisation und Technologie werden hierarchisch getrennte, bislang nacheinander ablaufende Teilprozesse durch integrierte und gleichzeitig ablaufende sowie dezentrale Verfahren ersetzt. Aus dieser Interaktion ergeben sich neue Chancen für die Gestaltung von Arbeit und Prozessen, die Entlastung von Routinetätigkeiten, die Entwicklung von Kompetenzen der Beschäftigten und nicht zuletzt auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege.

Eine altersgerechtere Gestaltung der Mensch-Maschine-Interaktion kann ein wichtiger Beitrag zur



Sicherung der Fachkräftebasis sein. Für Menschen mit Behinderungen ergeben sich neue Chancen.  
Die Arbeitszeit wird weiter sinken.

Allerdings zahlen Roboter und soziale Softwaresysteme nicht in die Sozialversicherungssysteme ein. Daher wäre ein bedingungsloses Einkommen existenzsichernd als weiteren Baustein in Verbindung mit einer Steuerreform für eine gerechtere Zukunft zuträglich.





## B004: Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden

Laufende Nummer: 314

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die wöchentliche
- 2 Regelarbeitszeit für alle Beschäftigten gesenkt wird auf ein Niveau von höchstens 35
- 3 Stunden.

### Begründung

Die gewöhnlich geleistete Wochenarbeitszeit aller Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 74 Jahren betrug als Summe aus Haupt- und Nebentätigkeiten im Jahr 2015 durchschnittlich 35,6 Stunden. (Quelle: das Statistische Bundesamt)

Eine Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit ist daher schon jetzt überfällig.

Die 41-Stunden-Schichtdienst-Woche ist weder mit den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin noch den rechtlichen Anforderungen vereinbar. Erholungsphasen haben eine herausragende Bedeutung, da sie langfristig die Einsatzfähigkeit der Beschäftigten erhalten. In der freien Wirtschaft wird die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst deswegen teilweise auf bis zu 32 Stunden reduziert (vgl. Ergoschichten Stahl Industrie). Deshalb muss auch bei der Polizei die wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf effektiv nicht mehr als 35 Wochenstunden reduziert werden. Das kann auch über eine Faktorisierung der Belastungsstunden (Anrechnung jeder Nachtdienst- und Wochenendstunde mit einem Faktor von mindestens 1,2 Stundenanteilen) erreicht werden. (Quelle: GdP NRW, Schichtdienst fair gestalten)



## B005: Verkürzung der Wochenarbeitszeit

Laufende Nummer: 108

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Verkürzung der Wochenarbeitszeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die wöchentliche
- 2 Arbeitszeit im öffentlichen Dienst bei unveränderten Bezügen reduziert wird. Im Sinne der
- 3 Gleichbehandlung sollte darauf geachtet werden, dass Beamtinnen und Beamte sowie
- 4 Tarifbeschäftigte der gleichen Wochenarbeitszeit unterliegen.

### Begründung

Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

1. Die Produktivität der Beschäftigten ist höher.
2. Eine wirkliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist möglich.
3. Wer kürzer arbeitet wird weniger krank. Kürzere Arbeitszeiten schützen die Gesundheit und reduzieren Krankheiten in erheblichem Maße.
4. Die persönliche Zufriedenheit wird gestärkt und die eigene Selbstverwirklichung gefördert.

Mehr Zeit für z. B. gesellschaftliches, politisches oder gewerkschaftliches Engagement.



## **B006: Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern**

Laufende Nummer: 087

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### **Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Sonderregelung zur
- 2 Kürzung der Wochenarbeitszeit von Eltern mit minderjährigen Kindern eingeführt bzw.
- 3 bereits bestehende Regelungen verbessert werden. Diese sollten vorsehen, dass die
- 4 Wochenarbeitszeit ab dem ersten Kind um mind. zwei Wochenstunden bei gleichbleibenden
- 5 Bezügen reduziert wird.

### **Begründung**

Der öffentliche Dienst sollte als familienfreundlicher Arbeitgeber die Wochenarbeitszeit für die Beschäftigten (Beamte und Angestellte), die minderjährige Kinder betreuen müssen, um zwei Stunden reduzieren. Behördliche Kindertagesstätten und Kindergärten sind weiterhin nicht die Regel und insbesondere für im Schichtdienst arbeitende Elternteile bislang kaum vorhanden, weshalb eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit sinnvoll ist. Zudem greifen Maßnahmen des Dienstherrn, z. B. die Einrichtung eines Tele- bzw. Home-Office-Arbeitsplatzes, häufig zu kurz, da insbesondere Beamtinnen und Beamte aus dem Wach- und Streifendienst (Schichtdienst) diese Angebote i. d. R. nicht nutzen können.



## **B007: Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung**

Laufende Nummer: 172

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### **Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte mit einem Grad der Behinderung**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die regelmäßige
- 2 wöchentliche Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte ab einem Grad der Behinderung von
- 3 mindestens 50 auf 38 Stunden und 50 Minuten und ab einem Grad der Behinderung von
- 4 mindestens 80 auf 38 Stunden reduziert wird.

### **Begründung**

Sowohl in der AZVO als auch in der AZVO Pol ist geregelt, dass sich für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem Grad der Behinderung von 50 die wöchentliche Arbeitszeit reduziert. Die Grundlage hierfür ist das SGB IX.

Zwar haben Tarifbeschäftigte grundsätzlich eine andere wöchentliche Arbeitszeit nach Tarifvertrag als Beamtinnen und Beamten, doch ist die Arbeitsleistung der vollen wöchentlichen Arbeitszeit auch für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte eine Belastung.



## B008: Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten

Laufende Nummer: 143

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber in Bund
- 2 und Ländern flexibilisierte Lebensarbeitszeitkonten einführen/installieren, die für die
- 3 jeweilige Lebensphase genutzt werden können.

### Begründung

Angesichts der Notwendigkeit die Beschäftigungsfähigkeit der Belegschaft lange zu erhalten und zugleich dem Bedürfnis verstärkt Raum für Familie, Freizeit, soziales und kulturelles Leben neben der Arbeit nachzukommen, sind neue Wege in der Arbeitszeit zu gehen. Neben der fortschreitenden Polarisierung der Arbeitszeiten von Frauen und Männer, insbesondere zur Realisierung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben, ist die Entgrenzung von Arbeitszeitkonten perspektivisch sehr wichtig. Die Kolleginnen und Kollegen sind nicht grundsätzlich unflexibel, aber sie sind unterschiedlich flexibel, so dass daraus viele Optionen entstehen können. Mögliche Ansparleistungen könnten sein:

- Mehrarbeit
- Bestandteile des regelmäßigen Einkommens
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage
- Zusatzzahlungen

Diese monetäre und zeitliche Ansparung steht dann nach Bedarf zur Verfügung, um daraus eine vorübergehende Auszeit (Sabbatical), Arbeitszeitreduzierung ohne Einkommensverluste zu finanzieren. Unter Arbeitszeitreduzierung ist Teilzeit, verlängerte Elternzeit/Pflegezeit bzw. eine andere Art von Altersteilzeit zu verstehen.



## B009: Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte

Laufende Nummer: 157

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den Tarifverhandlungen
- 2 die Möglichkeit geschaffen wird, Lebensarbeitszeitkonten für Regierungsbeschäftigte
- 3 einzuführen.

### Begründung

Das Lebensarbeitszeitkonto ist eine Möglichkeit, um Lebensverhältnisse und Arbeit besser vereinbaren zu können. Eine Vielzahl von Regierungsbeschäftigten versieht grundsätzlich eine erhöhte Anzahl an Mehrarbeit bzw. Überstunden. Ein etwaiges „Mehr“ an Arbeitsstunden könnte z. B. für Familienphasen, Pflege von Angehörigen, individuelle Weiterbildung oder zur Stundenreduzierung genutzt werden. Es hat sich gezeigt, dass der Arbeitgeber „Öffentlicher Dienst“ für viele Berufsgruppen nicht mehr attraktiv ist. Mit der Einführung eines Lebensarbeitszeitkonto und der damit verbundenen Flexibilisierung könnte sich das Land NRW von anderen Arbeitgebern abheben.



## B010: Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder

Laufende Nummer: 002

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Fremdverwendung von Kräften der Wasserschutzpolizeien des Bundes und der Länder

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die in den letzten Jahren
- 2 vermehrt eingetretene Verwendung von Kräften der Wasserschutzpolizei für nicht
- 3 wasserschutzpolizeiliche Aufgaben soweit reduziert wird, dass die Kolleginnen und Kollegen
- 4 der Wasserschutzpolizei wieder in die Lage versetzt werden, ihre originär zugewiesenen
- 5 Aufgaben in der Alltagsorganisation wahrnehmen zu können.

### Begründung

Die originären Aufgaben der WSP'en, darunter auch die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, können aufgrund zunehmenden Personalmangels schon seit geraumer Zeit nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden.

Folge ist, dass diese Aufgaben entweder vernachlässigt werden oder zu einer proportionalen Überbelastung der verbleibenden Kräfte führen.

Auslöser ist die allgemeine Personalnot in der Polizei. Das bedeutet, dass die politisch Verantwortlichen durch den Griff in die Personalkiste der WSP'en deren Arbeit nicht mehr anerkennen und wertschätzen.

So stehen z. B. in Bayern für rund 720 km Bundeswasserstraßen mit 24/7-Schiffsbetrieb gerade mal 70 Beamtinnen und Beamte, verteilt auf unterschiedliche Standorte, zur Verfügung. Damit ist eine sinnvolle und notwendige Arbeit auf dem Wasser nahezu unmöglich.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die WSP-Beamtinnen und Beamten nicht mehr in ausreichendem Maß mit ihrem grundlegenden Aufgabenbereich identifizieren können und damit teuer erworbenes Wissen und berufliche Praxis verloren gehen.



## B011: Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung

Laufende Nummer: 003

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Schutzpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D033
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Rechtliche und tatsächliche Einrichtung einer Zentralstelle Beschaffung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Beschaffung
- 2 einheitlicher Führungs- und Einsatzmittel (FEM) durch eine "Zentralstelle Beschaffung"
- 3 ermöglicht wird. Dies schließt die Verabschiedung eines entsprechenden Rechtsrahmens ein,
- 4 der zentrale Beschaffungen für die Polizeien der Länder und des Bundes ermöglichen würde.

### Begründung

Die negativen Folgen der Föderalismusreform werden in dem Positionspapier der GdP: "Polizeiberuf der Zukunft" anschaulich dokumentiert. In vielen Bereichen sind die negativen Auswirkungen der sich zersplitternden Polizeien augenfällig. Die Frage der Ausstattung der Polizei mit FEM ist nur ein Aspekt dieser Problembeschreibung. Sofern einheitliche Sicherheitsstandards gewährleistet werden sollen, ist es sachgerecht, entsprechende FEM auch durch eine Stelle auszusprechen, sofern diese in mehr als einem Land beschafft werden sollen. Derzeit sind weder die rechtlichen, noch die logistischen Möglichkeiten hierfür gegeben. Daher ist die politische Forderung nach Veränderung der Regularien dahingehend zu erheben, dass solche bundesweiten zentralen Beschaffungen möglich werden. Die Vorzüge der zentralen Beschaffung sind augenfällig und würden die Polizeihöhe der Länder nicht berühren.





## B012: Uniform in den BAG-Kontrolldiensten

Laufende Nummer: 282

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Uniform in den BAG-Kontrolldiensten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den BAG-Kontrolldiensten eine Uniform mit Rangabzeichen eingeführt wird.

### Begründung

Die Kontrolldienste des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) üben spezialpolizeiliche Aufgaben aus.

Zur sichtbaren Abgrenzung zu privaten Sicherheitsunternehmen sollten die Kontrollleurinnen und Kontrolleure des BAG mit einer repräsentativen Dienstkleidung ausgestattet werden.

Insbesondere die Einführung und das öffentliche Tragen von Rangabzeichen unterstreicht dabei noch einmal deutlich, dass es sich bei den Kontrollleurinnen und Kontrolleuren des BAG nicht um Mitarbeiter ohne weiterführende Befugnisse handelt.



## B013: Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr

Laufende Nummer: 308

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Personalmehrung beim Bundesamt für Güterverkehr

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im BAG eine
- 2 Personalmehrung erfolgt und gleichzeitig den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 3 eine tragfähige Personal- und Berufsentwicklung innerhalb des BAG ermöglicht wird.

### Begründung

Das Bundesamt für Güterverkehr ist eine Behörde, der stetig neue Aufgaben übertragen werden. Ob es die Erweiterung der LKW- Maut auf alle Bundesstraßen ist, die Einführung der Infrastrukturabgabe (PKW-Maut), die Koordinierungsstelle zur Flüchtlingsverteilung Bund (KoStFV) oder die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für den Katastrophenschutz im BMVI, die Tätigkeitsbereiche sind dabei weit gefächert.

Grundsätzlich sind diese Aufgabenmehrungen auch zu begrüßen, da sie nicht nur die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter im BAG unterstreichen, sondern auch zur Erhaltung der Arbeit beitragen und Entwicklungschancen für das vorhandene und kommende Personal bieten könnten. Diese Vielzahl von neuen und weiteren zukünftigen Aufgaben können aber nur dann zufriedenstellend erfüllt werden, wenn dafür auch ausreichend Haushaltsmittel, Stellen und Personal zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch derzeit nicht festzustellen und führt letztendlich zu einer Überlastung unserer Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen des Bundesamtes.

Mit Bereitstellung zusätzlichen Personals und den dafür notwendigen Haushaltsmitteln und Stellen muss aber auch endlich ein behördeninternes Personalentwicklungssystem errichtet werden. Gerade die große Bandbreite an Aufgaben innerhalb einer Behörde muss es doch ermöglichen, dass Kolleginnen und Kollegen sich beruflich verändern und damit auch finanziell weiterentwickeln können. Dieses Personalentwicklungskonzept muss dabei für alle Bereiche, alle Laufbahngruppen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAG gelten. Ein horizontaler Wechsel aus der Verwaltung in die Kontrolldienste und umgekehrt muss genauso realisierbar sein, wie ein vertikaler Aufstieg aus allen in alle Fachbereiche.



## B014: Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung

Laufende Nummer: 242

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundeskriminalamt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Einführung einer behörden- und länderübergreifenden intelligenten Personalentwicklung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern behördenübergreifende Karrieren
- 2 als Ausdruck zeitgemäßer und intelligenter Personalentwicklung in den deutschen
- 3 Sicherheitsbehörden gefördert und ein flexibleres Personalmanagement eingeführt werden
- 4 könnten. Dabei soll auch die bislang nur behördenimmanent angewandte Vereinbarkeit von
- 5 Familie und Beruf eine behördenübergreifende Wirkung erlangen.
- 6 Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene sollte das Thema aufarbeiten und
- 7 Lösungen entwickeln.

### Begründung

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind mit der Erwartungshaltung konfrontiert, zunehmend vernetzt und professionell zu arbeiten. Dafür braucht es eine effektive Arbeitsteilung und Kooperation aller Sicherheitsbehörden. Dem steht aktuell entgegen, dass viele Tarifbeschäftigte und Beamte teils ihr ganzes Dienstleben bei einer Behörde verbringen ohne die aktive bzw. institutionalisierte Gelegenheit zu haben, sich mit Kollegen anderer Sicherheitsbehörden zu vernetzen und Expertise teilen zu können.

Gleichzeitig gehört es zur gesellschaftlichen Realität, dass immer mehr Beschäftigte oder deren Partner/innen aufgrund beruflicher, familiärer oder persönlicher Lebensumstände (zeitweise) ihren Lebensmittelpunkt verlegen. Gerade bei der Inanspruchnahme von Flexibilisierungsinstrumenten sind diese grundsätzlich behördenbezogen und damit auch an die jeweiligen Dienstorte gebunden und gehen oftmals an den Bedarfen vorbei (Pflege von Angehörigen an anderen Orten als dem Dienstort). Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Personalentwicklung ist daher ein flexibleres, behördenübergreifendes Personalmanagement nötig. Dies führt einerseits dazu, dass Beschäftigte mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen besser und früher wieder in den Dienst zurückkehren können und trägt andererseits zur Attraktivität der Sicherheitsbehörden als Arbeitgeber bei.

Aktuell existiert bereits eine Vielzahl von behördeninternen Regeln zum Personalaustausch im



weitesten Sinne.

Es fehlt jedoch an Maßnahmen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes und an einem Konzept für ein sicherheitsbehördenübergreifendes Verfahren zur Förderung der Personalentwicklung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Regelungsbedürftige Aspekte sind u. a.:

- die transparentere Kommunikation der Bedingungen für Behördenwechsel
- die behördenübergreifende Veröffentlichung von Stellenangeboten für einen breiteren Kreis von Beschäftigten
- die Ausweitung der Personalrotation auf andere Sicherheitsbehörden in allen Laufbahnen
- eine intensivere Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung, z. B. Modul „BKA“ für Anwärter anderer Sicherheitsbehörden und umgekehrt
- die Option der Abordnung anstelle einer Versetzung zu anderen Sicherheitsbehörden, u.a. um den Beschäftigten eine Kinderbetreuung in andere Bundesländern zu ermöglichen, in denen Angehörige bei der Erziehung unterstützen könnten bzw. für die Pflege von Angehörigen
- Lockerung des Tauschpartnerprinzips, z. B. im Hinblick auf die geforderte Gleichrangigkeit von Dienstgraden bzw. eine Prüfung der Möglichkeit anderweitiger Kompensation zwischen den Dienstherren
- Mehr Anerkennung von Erfahrungswissen aus anderen Behörden im Beurteilungswesen

Eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene sollte das Thema aufarbeiten und Lösungen entwickeln.



## B015: Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen

Laufende Nummer: 238

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Verkehrstauglichkeit älterer Kraftfahrer/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Pflichtuntersuchungen und
- 2 Pflicht(test)fahrten für ältere Kraftfahrer/innen nicht eingeführt werden. Ältere
- 3 Verkehrsteilnehmer sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein und sich freiwilligen
- 4 Untersuchungen unterziehen. Dies soll durch Informationskampagnen unterstützt werden.

### Begründung

Alle Jahre wieder findet der Verkehrsgerichtstag statt und alle Jahre wieder die gleichen Behauptungen und Forderungen. Ältere Kraftfahrer, gemeint sind Seniorinnen und Senioren ab 70 bzw. 75 Jahren, verursachen statistisch gesehen die meisten schweren Verkehrsunfälle.

Mit Statistiken kann man vieles und alles begründen. Hier aber wird eine bestimmte Altersgruppe unter Generalverdacht gestellt. Es ist unbestritten, dass mit zunehmendem Alter Reaktionsfähigkeit, Sehvermögen und Einschätzung bestimmter Situationen nachlassen. Das allerdings kann man nicht an einer bestimmten Altersgrenze festmachen. Dazu sind Menschen zu verschieden veranlagt. Viele sind mit 80 noch topfit und fahren besser als ein junger mit 20 oder 25 Jahren. Eine generelle Verpflichtung, ab 70 oder 75 die Fahrtauglichkeit durch eine Gesundheitsprüfung und Testfahrt (selbstverständlich kostenpflichtig) überprüfen zu lassen, ist abzulehnen.



## **B016: Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer**

Laufende Nummer: 155

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### **Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für Fahrrad- und Pedelecnutzer**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Helmtragepflicht für
- 2 Nutzer von Fahrrädern und Pedelecs eingeführt wird.

### **Begründung**

Bedingt durch deutlich zunehmende Nutzung von Fahrrädern und Pedelecs erscheint die Einführung einer bußgeldbewehrten Helmtragepflicht für erforderlich.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass durch Nutzung geeigneter Fahrradhelme das Ausmaß von Kopfverletzungen erheblich gemildert werden kann. Dies ist ein eindeutiger Zugewinn an aktiver Sicherheit, der bei der bisherigen Freiwilligkeit nicht erreicht wurde.



## **B017: Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential**

Laufende Nummer: 164

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### **Erhöhung der Sanktionen für Verkehrsordnungswidrigkeiten mit hohem Gefährdungspotential**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sanktionen für
- 2 Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem hohen Gefährdungspotential deutlich angehoben
- 3 werden.

### **Begründung**

Der Antrag greift eine Initiative des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und der Verkehrsunfallopferhilfe Deutschland (VOD) auf, die auch auf dem Verkehrsgerichtstag 2018 Unterstützung erfahren hat.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden resultieren zu einem hohen Anteil von über 90 Prozent aus der Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften.

Ziel der polizeilichen Überwachung der Regelbefolgung und der Sanktionierung bei Verstößen ist es deshalb, Verkehrsunfälle und schwere Unfallfolgen zu verhindern und somit die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Ohne Kontrolle und angemessene Sanktionen lassen sich aus verkehrspsychologischer Sicht permanente unfallträchtige Verstöße nicht im erforderlichen Maße vermeiden.

Die Befürchtung, bei Fehlern entdeckt und sanktioniert zu werden, soll von einem regelwidrigen Verhalten spezial- wie generalpräventiv abschrecken. Die zu erwartenden Konsequenzen (Kosten) eines Verstoßes müssen die wahrgenommenen Vorteile (z. B. Zeitersparnis) überschreiten, so dass die Kosten den individuellen Nutzen übersteigen.

Insbesondere Verstöße im Bereich Geschwindigkeitsbegrenzungen weisen dabei ein besonders hohes Gefährdungspotential auf, da die Geschwindigkeit, auch wenn sie oft nicht die alleinige Unfallursache ist, sich immer verschärfend auf die Unfallfolgen auswirkt.

Dabei ist es nicht sachgerecht, die Sanktionshöhe nach festen Überschreitungswerten nahezu unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festzulegen:



So ist die zum Beispiel die Sanktionshöhe im Bereich einer Überschreitung von 20 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften mit 35 Euro eher gering, die Folgen können aber immens sein. Ein Pkw, der sich in einer 30er-Zone an die Geschwindigkeitsbegrenzung hält, steht bei einer Vollbremsung bereits, während ein Pkw, der mit 50 km/h fährt, bei gleichen Rahmenbedingungen eine auf der Fahrbahn stehende Person nahezu ungebremst erfasst.

Geschwindigkeitsverstöße sind innerhalb geschlossener Ortschaften trotz der beschriebenen Gefährlichkeit mit 35 Euro zu ahnden, außerhalb mit 30 Euro.

Bei Strecken außerhalb geschlossener Ortschaften besteht ein hohes Gefährdungspotential durch riskante Überholmanöver oder Geschwindigkeitsüberschreitungen, da diese immer wieder dazu führen, dass man die Kontrolle über das Fahrzeug verliert und von der Fahrbahn abkommt.

Geahndet werden Geschwindigkeitsüberschreitungen von 36 bis 40 km/h durch Pkw außerhalb geschlossener Ortschaften mit 120 Euro und einem Punkt, Überholen bei unklarer Verkehrslage mit 100 Euro und ebenfalls einem Punkt. Beide Verstöße enden auf Landstraßen oft tödlich. Auch der Anhalteweg verlängert sich bei 140 km/h statt 100 km/h um 57,4 m. Das entspricht der Länge eines halben Fußballfeldes.

Auf Autobahnen kommt es immer wieder zu schwerwiegenden Auffahrunfällen unter Beteiligung des Schwerlastverkehrs. Grund sind hier zumeist zu geringe Abstände und Unaufmerksamkeit. Während letztere als repressive Maßnahme derzeit kaum bzw. nicht angemessen sanktioniert werden kann, wird ein Abstand von weniger als 50 m bei Lkw auf Autobahnen mit lediglich 80 Euro und einem Punkt geahndet. Schon bei 80 km/h oder auch 60 km/h wirken bei einem Lkw immense Kräfte, so dass Fahrzeugführende eine hohe Verantwortung trägt, der die Sanktionsandrohung nicht gerecht wird. Sie vermittelt im Gegenteil den Eindruck, die Unterschreitung des Sicherheitsabstands sei ein Bagatelldelikt.





## B018: Ausbau E-Tankstellen

Laufende Nummer: 281

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Ausbau E-Tankstellen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Behörden bereits
- 2 jetzt beginnen, E-Tankstellen (Ladestationen) in den Dienststellen zu installieren und
- 3 deren Nutzung für die Beschäftigten freizugeben.

### Begründung

Dies könnte ein aktiver Beitrag für den Erhalt der Umwelt sein! Bis die ersten dienstlichen E-Fahrzeuge kommen, könnte die E-Tankstelle auch für interessierte private Nutzer (Mitarbeiter) gegen Bezahlung offen stehen.



## B019: Nachhaltigkeit und Umweltschonung

Laufende Nummer: 096

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Nachhaltigkeit und Umweltschonung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine nachhaltige Nutzung der Umwelt und einen
- 2 schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen in den Polizeibehörden und der GdP
- 3 einzusetzen.

### Begründung

Die Welt sieht sich dem Klimawandel entgegen und die Energiewende in Deutschland ist im vollen Gang. Nach der Industrialisierung und Kapitalisierung zieht es die Menschen wieder in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Viele Unternehmen denken bereits „grün“. In den Amtsstuben ist dieses Denken jedoch noch nicht verbreitet. Eine kleine Anfrage im Thüringer Landtag aus dem Jahr 2016 beispielsweise gab Aufschluss über den jährlichen frappierend hohen Papierverbrauch in der Thüringer Polizei. Die Redewendung „Diese Akte ist für die Papiertonne“ gehört zum inflationären Sprachgebrauch innerhalb der Polizei. Beispielsweise sind Onlinegeschäfte- und Abwicklungen zeitgemäß und bereits weit verbreitet. Das Formularwesen kann heutzutage erheblich vereinfacht, das sogenannte „papierlose Büro“ (ausgenommen Toilettenpapier) konsequent umgesetzt und die umweltschonende Fahrzeugnutzung intensiviert werden.



## B020: Nachhaltigkeit

Laufende Nummer: 264

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B019
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Nachhaltigkeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, für die Förderung einer nachhaltigen
- 2 Umweltnutzung und Ressourcenschonung in der GdP und in der Polizei einzutreten.

### Begründung

Die Welt sieht sich dem Klimawandel ausgesetzt. Die Energiewende in Deutschland ist im vollen Gang. Nach Industrialisierung und Kapitalisierung zieht es die Menschen wieder in Richtung Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Viele Unternehmen denken bereits „grün“. In den Amtsstuben ist dieses Denken jedoch noch nicht sehr verbreitet. Eine kleine Anfrage im Thüringer Landtag aus dem Jahr 2016 beispielsweise gab Aufschluss über den frappierend hohen Papierverbrauch der Thüringer Polizei. Die Redewendung „Diese Akte ist für die Papiertonne“ gehört zum inflationären Sprachgebrauch innerhalb der Polizei. Beispielsweise sind Onlinegeschäfte und -abwicklungen zeitgemäß und bereits weltweit verbreitet. Das Formularwesen kann vereinfacht, das sogenannte „papierlose Büro“ und die elektronische (Duplikats-)Akte sowie umweltschonende Fahrzeuge sollen erprobt werden. Diese Grundsätze sollen auch für die Arbeit der GdP gelten.



## B021: Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Laufende Nummer: 053

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, mit dem DGB und seinen
- 2 Einzelgewerkschaften auf die politische Ebene einzuwirken, dass kein Mikroplastik in
- 3 Produkte, wie Duschgels, Kosmetika etc. verarbeitet wird, da die ultrakleinen Teilchen
- 4 nicht von den Klärwerken herausgefiltert werden können und somit in die Nahrungskette
- 5 gelangen (Trinkwasser - Fische)!

### Begründung

Hamburgs Wasserwerke schlagen Alarm und haben sich für ein Verbot von dem sogenannten Mikroplastik in Kosmetika und Körperpflegeprodukten ausgesprochen, ebenso warnen die Verbraucherschutzverbände vor diesen ultrakleinen Bestandteilen (Mikroplastik)! Das Land Schweden sollte ein Vorbild für die Bundesrepublik Deutschland sein, das den Verkauf von Mikroplastik in Körperpflegeprodukten ab dem 01.07.2018 verbietet.



## B022: Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Laufende Nummer: 239

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag B021
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### Wasser schützen - Trinkwasser ist unser Leben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften dafür
- 2 einzusetzen, dass kein Mikroplastik mehr in Produkten wie Duschgel, Kosmetika etc.
- 3 verarbeitet wird, da die Klärwerke der städtischen Wasserwerke Mikroplastik nicht
- 4 herausfiltern können. Damit werden die Gewässer verunreinigt und Mikroplastik gelangt in
- 5 die Nahrungskette (Grundwasser - Trinkwasser - Fische).

### Begründung

In Schweden sind Produkte mit Mikroplastik ab dem 01.07.2018 verboten. Deutschland sollte sich hier anschließen, um unser Trinkwasser besser zu schützen.



## **B023: EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014**

Laufende Nummer: 091

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	B - Dienstliches/Soziales; Verkehrspolitik; Umweltpolitik

### **EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die in 2016 durchgeführte
- 2 Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 04.02.2014 in nationales Recht
- 3 hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf insbesondere ältere Bürger, die auf einen
- 4 Immobilienkredit angewiesen sind, rückgängig gemacht werden. Die nunmehr vorgegebene
- 5 Prüfung hinsichtlich der wahrscheinlichen Rückzahlungsfähigkeit während der Kreditlaufzeit
- 6 ist zu Gunsten anderer Sicherheiten zu ändern.

### **Begründung**

Ein männlicher Immobilienkreditnehmer darf bei einer Kreditlaufzeit von z. B. 30 Jahren bei Kreditbeginn höchstens 47 Jahre alt sein, da die statistische Lebenserwartung zzt. 78 Jahre beträgt. Bei einem älteren Kreditnehmer ist die Rückzahlungsfähigkeit während der Laufzeit nicht mehr als wahrscheinlich anzusehen. Die Banken sind gemäß o. g. Regelung verpflichtet, die Rückzahlungsfähigkeit zu prüfen.

Diese Regelung verhindert bzw. behindert Anschaffung von Wohneigentum und ist sowohl für Kreditnehmer als auch Kreditgeber nicht akzeptabel.



## C001: Leitantrag: Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Laufende Nummer: 122

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundесvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Leitantrag: Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern  
2 dafür einzusetzen:
- 3 1. Dass, das bestehende Pflegezeit- und Pflegestärkungsgesetz novelliert wird. Und zwar  
4 so, dass für pflegende Angehörige oder nahestehende Personen ein auf die Dauer der  
5 Pflege begrenzter Rechtsanspruch auf Teilzeit (über den bereits bestehenden  
6 Teilzeitanspruch nach § 4 Abs. 1 PflegeZG von sechs Monaten hinaus), der mit einem  
7 finanziellen Ausgleich und der Garantie auf Rückkehr zum Vollzeitarbeitsverhältnis  
8 verbunden ist, besteht.
- 9 2. Dass, Erholungsurlaub zur Pflege gemäß dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) angespart  
10 und verwendet werden kann (analog der Regelung in Bund und Ländern zur Betreuung von  
11 Kindern).
- 12 3. Dass, den Beamtinnen und Beamten in den Ländern und beim Bund das Recht gewährt  
13 wird, bis zu zehn Arbeitstagen jährlich der Arbeit ohne Vorankündigung fernzubleiben,  
14 wenn dies erforderlich ist, um pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut  
15 aufgetretenen Pflegesituation - analog zum Pflegezeit und Familienpflegezeitgesetz  
16 für Tarifbeschäftigte - zu pflegen.
- 17 4. Dass, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bei den Polizeibehörden der  
18 Länder und des Bundes grundlegende Behördenphilosophie wird und entsprechende  
19 Maßnahmen festgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die  
20 Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wirklich gelebt werden kann.
- 21 5. Dass, die gewerkschaftspolitischen Initiativen zur Vereinbarung von flächendeckenden  
22 Tarifverträgen in der Pflege und deren Allgemeinverbindlichkeitserklärung  
23 verwirklicht werden.

### Begründung

1. Die Pflege von Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Im Zuge des demografischen Wandels ist es notwendig, die Modelle so zu gestalten, dass Beschäftigte im



Beschäftigungsverhältnis verbleiben können und ihnen dennoch individuell so viel Flexibilität zur Verfügung steht, wie sie für die zu pflegenden Angehörigen benötigen. Das Pflegezeitgesetz und das Pflegestärkungsgesetz sind daher weiterhin zu verbessern. Nach wie vor übernehmen Frauen den größten Anteil der Pflege. Der Versuch die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu bewerkstelligen ist eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft.

2. Auch führt die demografische Entwicklung dazu, dass der Anteil der pflegebedürftigen Menschen stetig wächst. Immer mehr Beschäftigte stehen deshalb jetzt oder in naher Zukunft vor der Aufgabe, ihre Berufstätigkeit mit der Pflege Angehöriger zu arrangieren. Eine größere Anzahl von ihnen werden zukünftig Freistellungen in Form der Familien- bzw. Pflegezeiten in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen. Während der Familien- oder Pflegezeit steht den Berufstätigen eine Lohn- und Gehaltsfortzahlung ihres Arbeitgebers lediglich im Proporz zur Freistellung zu. Der Bund garantiert für diese Zeit ein zinsloses Darlehen in Form von Bezügen, um den Pflegenden ihre Lebensführung, auf niedrigerem Niveau, abzusichern. Nach Ablauf der Freistellung werden die Bezüge der Pflegenden gekürzt, um das Darlehen mit dem einbehaltenen Anteil in einem Zeitraum von max. vier Jahren zurückzuzahlen. Diese Kürzung bedeutet einen nicht unerheblichen Einschnitt in die Lebensqualität der Pflegenden, insbesondere derer, die in Hochpreisregionen ansässig sind. Sie werden also neben der Pflege zusätzlich belastet. Durch eine Urlaubsansparung analog § 7a EUrlVO könnte die Pflegenden Urlaub nach entsprechender Antragstellung bei vollen Bezügen abrufen, insbesondere im Falle von zu übernehmenden Kurzzeitpflegen. Eine Möglichkeit der grundsätzlichen Anwendung eines analogen § 7a EUrlV, könnte sich durch eine Definition der Ansparberechtigten ergeben. Unter dem Aspekt der aktuellen Personaldefizite bei den Polizeibehörden, könnte durch dieses Verfahren, als positiver Nebeneffekt, mehr Personal im Dienst zur Verfügung stehen.
3. Für Beamtinnen und Beamte sind die Regelungen in den Landesgesetzen und dem Bundesbeamtengesetz sehr unterschiedlich geregelt. Die Betroffenen müssen im Akutfall einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen entweder Urlaub bzw. unbezahlten Urlaub nehmen. Zu den psychischen Belastungen kommen somit noch finanzielle Aufwendungen hinzu.
4. Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bedeutet heutzutage, erwerbstätigen Frauen und Männern die Möglichkeit zu geben, sich sowohl ihrem Beruf incl. der beruflichen Weiterentwicklung als auch der „Familienarbeit“ zu widmen. Der Anteil der berufstätigen Frauen ist auf über 69,8 Prozent (Stand 2015 – Statistisches Bundesamt) angestiegen. Demzufolge trägt diese Gruppe im großen Maße zu unserem Wohlstand bei. Die Ausbildung von Frauen ist dem ihrer Geschlechtsgenossen gleichzusetzen. Trotz allem ist die Chancengleichheit für hochqualifizierte Frauen, die sich zum einen der Betreuung ihrer Kinder bzw. der Pflege von Angehörigen und zum anderen ihrem Beruf und ihrer Karriere widmen, wie diverse Studien belegen, nicht gegeben. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gesehen muss jedes Unternehmen und jede Dienststelle daran interessiert sein, der Vereinbarkeit von Familie-, Pflege- und Berufspflichten einen hohen Stellenwert einzuräumen. Familienpflichten müssen geschlechtsunabhängig werden. Dieses muss von der Führung gewollt und gelebt werden. Familienbedingte Ausfallzeiten dürfen sich weder mittel- noch unmittelbar auf die Karriere auswirken. Führung in Teilzeit muss forciert werden, um die Attraktivität von Familienzeiten zu fördern. Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf darf keine Worthülse sein. Sie muss





vielmehr in den Statuten fest verankert sein.

5. Für berufstätige Familienangehörige von Pflegebedürftigen ist es elementar wichtig, dass sich die Qualitätsstandards in der Pflege auf einem hohen Level befinden. Dieses ist aber nur zu realisieren, wenn die Pflegeberufe eine entsprechende Bezahlung erfahren. Hierzu müssen Tarifverträge abgeschlossen werden, die diese Anforderungen erfüllen. Nur durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung solcher Tarifverträge kann flächendeckend dieser Anspruch gewährleistet werden. Dadurch erhöht sich sowohl die Wertschätzung als auch die Attraktivität dieser Arbeitsplätze.



## C002: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Laufende Nummer: 267

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von
- 2 Familie und Beruf (incl. Pflege) einzusetzt. Hierbei sollen bundesweit einheitliche
- 3 Regelungen unter Beteiligung der Gewerkschaften und Personalräte aufgestellt werden und
- 4 bundesweite Aktionen initiiert werden.

### Begründung

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Sie ist von großer Bedeutung für die bereits im öffentlichen Dienst tätigen Beschäftigten, wie auch für die Nachwuchsgewinnung. Dies ist jedoch nicht nur Thema der Polizei, sondern der gesamten öffentlichen Verwaltung. Deshalb soll das Thema gewerkschafts- und personalratsübergreifend angegangen werden.

Mit bundesweiten Aktionen soll medienwirksam dieses Anliegen vorangetrieben werden.



## C003: Gerechtes Rentensystem

Laufende Nummer: 147

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Gerechtes Rentensystem

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber dem Gesetzgeber für ein gerechtes
- 2 Rentensystem einzusetzen. Wir Gewerkschafter wollen zurück zu einem durch
- 3 Sozialversicherung und Steuern garantiertem Rentenniveau, das auch bei Arbeitnehmerinnen
- 4 und Arbeitnehmern mit kleinem und mittlerem Einkommen ein Altern in Würde garantiert, die
- 5 Lebensleistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wertschätzt, Erwerbsunfähigkeit
- 6 berücksichtigt und einen Absturz des Lebensstandards beim Eintritt in die Rente
- 7 verhindert. Wir fordern u. a.:
- 8 • eine durch Beiträge und Steuern finanzierte Rente
- 9 • die Stabilisierung des Rentenniveaus
- 10 • keine Anhebung des Renteneintrittsalters
- 11 • Vermeidung von Altersarmut - Anhebung der Ostrente auf Westniveau (Angleichung)
- 12 • Keine Anrechnung eingezahlter Beiträge zu Zusatzversorgungen (z. B. Riesterrente)
- 13 beim Bezug der Grundsicherung

### Begründung

Die Debatte um mehr Rentengerechtigkeit bestimmt maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung der aktuellen Verfassung unseres Sozialstaates und der sozialen Gerechtigkeit. Insbesondere Menschen aus Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und niedrigen Einkommen sind zunehmend von Altersarmut betroffen. Die Gewerkschaften müssen darauf glaubwürdige Antworten finden und den Schulterschluss mit den Parteien und Sozialverbänden suchen. Wir wissen, dass in jeder Gesellschaft die arbeitende Generation die nicht arbeitende Generation versorgt. Eine gerechte Rente, die ein Altern in Würde ermöglicht und das Miteinander der Generationen unterstützt, ist deshalb ein Beitrag, um unsere demokratische Gesellschaft und unseren Sozialstaat zu sichern sowie das weitere Auseinanderdriften von Arm und Reich zu verhindern. Die Lösung liegt aus unserer Sicht nicht in der Privatisierung sozialstaatlicher Aufgaben und damit der Profitmaximierung einiger Konzerne. Sie liegt auch nicht im Ausspielen der Generationen gegeneinander. Sie liegt vielmehr in der Sicherung der Volkswirtschaft durch gute Bildung und



gute tarifgesicherte Arbeit, durch die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Ermöglichung eines selbstständigen Lebens in Würde im umfassenden Sinne und durch einen solidarischen und sorgenden Sozialstaat. Wir sind überzeugt, dass eine derartige Reform der Grundvorstellung eines sorgenden, aber nicht bevormundenden Staates entspricht, die Grundlage unserer demokratischen Gesellschaft sichert, der jetzt noch zunehmenden Spaltung unserer Gesellschaft entgegenwirkt, künftige Generationen nicht besonders entlastet, das Miteinander der Generationen stärkt sowie die Zukunft von Arbeitnehmer/innen und damit Familienfreundlichkeit sichert.



## C004: Absinken des Rentenniveaus stoppen

Laufende Nummer: 274

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Absinken des Rentenniveaus stoppen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die derzeitige
- 2 gesetzliche Regelung über das Absinken des Rentenniveaus bis zum Jahre 2030 auf ca. 43%
- 3 sofort politisch gestoppt und neu im Rentenrecht geregelt wird.

### Begründung

Derzeit ist das Rentenniveau aufgrund gesetzlicher Regelungen im Rentenrecht so geregelt, dass bis zum Jahr 2030 ein Absinken bis auf ca. 43% vom Nettoentgelt mit Sicherheit eintreten wird. Derzeit liegt das Rentenniveau bei ca. 48,7%. Bleiben die Rentenberechnungsfaktoren weiterhin mit sinkender Tendenz in Anwendung, werden künftige Rentnergenerationen (trotz guter Konjunkturdaten) mit Masse (besonders weibliche Rentenempfängerinnen) mit ihrer gesetzlichen Rente nicht ohne Aufstockung wirtschaftlich überleben können. Daher sollten die GdP und alle sonstigen DGB-Gewerkschaften sich für einen sofortigen "Stopp" der derzeitigen gesetzlichen Regelung einsetzen und gleichzeitig für eine Festschreibung des künftigen Rentenniveaus von 48 - 50% (vom durchschnittlichen Nettoeinkommen) gegenüber der Politik einsetzen.



## C005: Abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren

Laufende Nummer: 055

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Erwerbstätige nach 45
- 2 rentenpflichtigen Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen können.

### Begründung

erfolgt mündlich



## C006: Rentenniveau

Laufende Nummer: 103

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Rentenniveau

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Rentenniveau nicht
- 2 weiter gesenkt, sondern erhöht wird.

### Begründung

Eine gesetzliche Rente auf Hartz-IV-Niveau - das droht in Deutschland künftig vielen Menschen. Die gesetzliche Rente reicht bei vielen Deutschen zukünftig gerade für das Nötigste. Laut heutigen Rentenberechnungen droht ab 2030 fast jedem zweiten Neurentner eine Rente maximal auf Grundsicherungsniveau.

Entscheidender Grund dafür ist das schon seit langem sinkende Niveau der gesetzlichen Rente. Von 2030 an soll es auf bis zu 43,5 Prozent des Durchschnittslohns der gesamten Lebensarbeitszeit fallen.

Beschlossen hat das schon vor vielen Jahren die Rot-Grüne Bundesregierung unter Gerhard Schröder. Wenn man annimmt, dass diese Verteilung in den nächsten Jahren weitgehend stabil bleibt, dann verdient heute ein Großteil der Beschäftigten zu wenig, um später eine höhere Rente zu bekommen.



## **C007: Talfahrt der gesetzlichen Rente stoppen und das Rentenniveau wieder anheben!**

Laufende Nummer: 181

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Talfahrt der gesetzlichen Rente stoppen und das Rentenniveau wieder anheben!**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Talfahrt des
- 2 gesetzlichen Rentenniveaus nicht nur gestoppt, sondern das Niveau der gesetzlichen Rente
- 3 auf dem heutigen Stand stabilisiert und im weiteren Schritt wieder angehoben wird.

### **Begründung**

Altersarmut entwickelt sich allgemein - insbesondere aber für Frauen - zu einer tickenden Zeitbombe. Dies gilt mittlerweile auch für den öffentlichen Dienst. Die Rente ist ein Spiegelbild des Erwerbslebens. Immer noch haben Frauen nicht die gleichen Einkommenschancen wie Männer. Dies liegt zum einen an ihrer Erwerbsbiographie. Durch Kindererziehungszeiten und Pflege von Angehörigen fehlen wichtige Beitragsjahre. Jahrelange Teilzeitarbeit vermindert den Rentenanspruch. Zum anderen werden Frauen immer noch schlechter bezahlt als ihre männlichen Kollegen.

Laut einer WSI Studie sind Frauen deutlich stärker armutsgefährdet als Männer.

Zurzeit liegt das Rentenniveau bei ca. 47 % und soll bis zum Jahre 2030 auf 43 % gesenkt werden. Die durchschnittliche Rente wegen Alters liegt bei etwa 1.100 Euro. Um diese Durchschnittsrente zu erhalten, muss der Bruttoverdienst bei 2.500 Euro liegen. Und dies Jahr für Jahr. Wenn Teilzeit oder Unterbrechungszeiten vorliegen, kann diese Durchschnittsrente nicht erreicht werden.

Natürlich sind auch allgemein vor allem Beschäftigte mit niedrigem Lohn betroffen. Und das sinkende Rentenniveau bedeutet: sie müssen heute schon acht und mehr Jahre länger arbeiten, nur um eine Rente in Höhe der Fürsorge zu erreichen.

In der Zeit von 2003 – 2016 stieg die Anzahl derer, die Grundsicherung als Rentnerin/ Rentner beziehen um 106 %. Die Anzahl der Minijobs stieg im gleichen Zeitraum um 64 %. Wir meinen, das darf nicht sein. Um ein wirklich existenzsicherndes Auskommen im Rentenalter zu erreichen, muss das gesetzliche Rentenniveau zwingend angehoben werden. Die Rente muss alterssicher werden und für ein gutes Leben reichen!





## C008: Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Laufende Nummer: 216

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Empfänger von
- 2 Erwerbsminderungsrenten keine Abschläge erfolgen.

### Begründung

Die Rente wird so errechnet, als ob es sich bereits um die Altersrente handeln würde, jedoch mit zwei Besonderheiten. Je nach Beginn wird die Rente nicht nur nach den bis dahin eingezahlten Beiträgen ermittelt, sondern auf den 62. Geburtstag hochgerechnet. So, als ob bis dahin weitergearbeitet worden wäre.

Wer in seinem Berufsleben allerdings nicht durchgehend Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat, etwa weil er länger arbeitslos war, hat das Nachsehen: Diese Zeiten zählen nicht für die Erwerbsminderungsrente. Es soll zwar auch dahingehend eine Änderung ergeben, aber bis wann? Diese Änderungen beziehen sich jedoch auf den „Brutto-Betrag“ der Rente.

Obwohl ein Berufsausstieg aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht freiwillig ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür bestraft. Eine Erwerbsminderungsrente in voller Höhe erhalten nur die, die nach dem 63. Lebensjahr aus dem Beruf ausscheiden.

Wer früher aufgibt, muss pro Monat einen Abschlag von 0,3 % bis zu einer Obergrenze von 10,8 % hinnehmen. Diese Regelung soll nicht geändert werden.



## C009: Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Laufende Nummer: 273

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Keine Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Empfänger von
- 2 Erwerbsminderungsrenten keine Abschläge erfolgen.

### Begründung

Die Rente wird so errechnet, als ob es sich bereits um die Altersrente handeln würde, jedoch mit zwei Besonderheiten. Je nach Beginn wird die Rente nicht nur nach den bis dahin eingezahlten Beiträgen ermittelt, sondern auf den 62. Geburtstag hochgerechnet.

So als ob bis dahin weitergearbeitet worden wäre. Künftig ist von der Bundesregierung beabsichtigt, dies ab 2018 bis 2024 schrittweise auf den 65. Geburtstag hochzusetzen. Wer in seinem Berufsleben allerdings nicht durchgehend Rentenversicherungsbeiträge geleistet hat, etwa weil er länger arbeitslos war, hat das Nachsehen: Diese Zeiten zählen nicht für die Erwerbsminderungsrente. Es soll zwar auch dahingehend eine Änderung ergeben, aber bis wann? Diese Änderungen beziehen sich jedoch auf den „Brutto-Betrag“ der Rente.

Obwohl ein Berufsausstieg aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht freiwillig ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür bestraft. Eine Erwerbsminderungsrente in voller Höhe erhalten nur die, die nach dem 63. Lebensjahr aus dem Beruf ausscheiden.

Wer früher aufgibt, muss pro Monat einen Abschlag von 0,3 % bis zu einer Obergrenze von 10,8 % hinnehmen. Diese Regelung soll nicht geändert werden. Wer also mit 60 Jahren oder früher Rente beantragt, bei dem schlagen die vollen 10,8 % zu Buche.

Die für die Altersrente angewandten Abschläge passen nicht zu Erwerbsminderungsrenten. Während bei der Altersrente ein vorzeitiger Beginn auf einer freiwilligen Entscheidung beruht, ist dies bei Erwerbsminderung nicht der Fall und darf nicht „bestraft“

werden. Trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 (Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09)- ist diese systemwidrige Ungerechtigkeit unbedingt zurückzunehmen. Die Kosten betragen rund zwei Milliarden Euro jährlich, was 0,16 Prozentpunkten Beitragssatz entspricht. Diese Abschaffung wird übrigens auch vehement vom Sozialverband VdK gefordert.



## C010: Vollständige Angleichung der Mütterrente

Laufende Nummer: 131

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Vollständige Angleichung der Mütterrente

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Mütter von vor 1992
- 2 geborenen Kindern denen gleichgestellt werden, deren Kinder nach 1992 geboren wurden.

### Begründung

Immer noch werden Mütter, die Kinder vor 1992 geboren haben, benachteiligt. Sie bekommen nur zwei Rentenpunkte pro Kind. Für nach 1992 geborene Kinder werden jedoch drei Rentenpunkte angerechnet. Diese Ungleichbehandlung muss korrigiert werden.



## **C011: Anrechnung vor 1992 geborener Kinder für die Rente**

Laufende Nummer: 058

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Anrechnung vor 1992 geborener Kinder für die Rente**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für vor 1992 geborene
- 2 Kinder drei Erziehungsjahre pro Kind für die Rente angerechnet werden.

### **Begründung**

erfolgt mündlich



## C012: Mütterrente

Laufende Nummer: 097

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Mütterrente

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP für die
- 2 Abschaffung der Ungleichbehandlung bei den Kindererziehungszeiten in Ost und West sowie
- 3 bei Müttern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, einsetzt.

### Begründung

Am Jahresende 2014 gab es 9,67 Millionen Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Leistungen aufgrund der Geburt und Erziehung von Kindern erhielten. Darunter bekamen 9,52 Millionen Personen Leistungen für vor 1992 geborene Kinder in Höhe von 25,00 EUR und nicht von Entgeltpunkten. Für sie wirkte sich die Gesetzesreform aus.

Weitere rund 156 000 Rentnerinnen und Rentner bezogen Leistungen aus Kindererziehungszeiten ausschließlich für die nach 1992 geborenen Kinder.

Diese letztgenannte Gruppe ist von der Gesetzesreform zur Mütterrente nicht betroffen; ihr wurden immerhin bis zu drei Entgeltpunkte pro Kind (zurzeit 30,61 EUR) gutgeschrieben.



## C013: Mütterrente

Laufende Nummer: 225

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Mütterrente

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP für die
- 2 Abschaffung der Ungleichbehandlung bei den Kindererziehungszeiten zwischen alten und neuen
- 3 Bundesländern sowie bei Müttern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, einsetzt.

### Begründung

Am Jahresende 2014 gab es 9,67 Millionen Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Leistungen aufgrund der Geburt und Erziehung von Kindern erhielten. Darunter bekamen 9,52 Millionen Personen Leistungen für vor 1992 geborene Kinder in Höhe von 25,00 EUR und nicht von Entgeltpunkten. Für sie wirkte sich die Gesetzesreform aus.

Weitere rund 156 000 Rentnerinnen und Rentner bezogen Leistungen aus Kindererziehungszeiten ausschließlich für die nach 1992 geborenen Kinder.

Diese letztgenannte Gruppe ist von der Gesetzesreform zur Mütterrente nicht betroffen; ihr wurden immerhin bis zu drei Entgeltpunkte pro Kind (z. Zt. 30,61 EUR) gut geschrieben.



## C014: Tarif/Beamtenversorgung

Laufende Nummer: 074

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Tarif/Beamtenversorgung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei
- 2 Rentenberechnung/Pensionsansprüchen die Stichtagsregelung 01.01.1992 zur Anrechnung von
- 3 Kindererziehungszeiten aufgehoben wird.

### Begründung

erfolgt mündlich



## **C015: Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenkassenbeiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Laufende Nummer: 073

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenkassenbeiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Rückkehr zur paritätischen Finanzierung
- 2 der Krankenkassenbeiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzusetzen.

### **Begründung**

Die Krankenkassen erhöhen immer wieder die Beiträge. Den Aufschlag müssen Versicherte allein über den Zusatzbeitrag schultern. Dieser soll zukünftig weiter steigen. Vom Bruttogehalt und auch der Renten bleibt immer weniger übrig. Auch Sozial- und Gesundheitsexperten befürworten eine Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).





## C016: Paritätische Krankenkassenbeiträge

Laufende Nummer: 101

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Paritätische Krankenkassenbeiträge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Krankenkassenbeiträge
- 2 der gesetzlichen Krankenversicherung wieder paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- 3 finanziert werden und keine Zusatzbeiträge zusätzlich erhoben werden.

### Begründung

Es hat sich herausgestellt, dass die erhobenen Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung unterschiedlich in der Höhe erhoben werden und dadurch zu unterschiedlichen Belastungen der Arbeitnehmer führen, während die Arbeitgeber von zusätzlichen Belastungen befreit sind. Die erste Große Koalition hatte im Jahr 2005 die Festschreibung auf einen bestimmten Beitragsanteil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt und folgende Erhöhungen im Gesundheitswesen den Arbeitnehmern allein überlassen.

Die herrschenden paritätischen Sozialsysteme sind dadurch ausgehebelt.



## C017: Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

Laufende Nummer: 275

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Mitglieder der
- 2 gesetzlichen Krankenversicherung keine weiteren Zusatzbeiträge erhoben werden.

### Begründung

Das Finanzierungssystem der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wurde im Jahr 2015 durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Der allgemeine Beitragssatz wurde auf 14,6 Prozent festgesetzt. Versicherte und Arbeitgeber tragen jeweils einen Anteil von 7,3 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag wurde bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben und somit gedeckelt. Alle künftigen Ausgabensteigerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung sind damit allein von den Versicherten in Form von Zusatzbeiträgen zu tragen. Angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen werden diese stetig steigen und viele Versicherte überfordern. Insbesondere die Gesundheitsversorgung von älteren und/oder auch chronischen kranken Menschen ist auch eine solidarische Aufgabe. Daher müssen zukünftig die Kosten wieder gerecht auf alle Schultern verteilt werden. Nur so kann sich zudem statt eines Preiswettbewerbs der Krankenkassen, wieder verstärkt ein Wettbewerb um mehr Qualität etablieren.

Diese Forderung erheben auch weitere Organisationen und Verbände wie z.B. Verbraucherzentrale –Bund- und der VdK.



## C018: Zuzahlungsfreie Medikamente

Laufende Nummer: 113

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Zuzahlungsfreie Medikamente

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zahl der
- 2 Arzneimittel, die die Patienten aus eigener Tasche bezahlen müssen, merklich reduziert
- 3 wird.

### Begründung

In den letzten Jahren ist die Summe, die Patienten für Arzneimittel aus eigener Tasche bezahlen müssen, gewaltig gestiegen, während die Zahl der zuzahlungsfreien Medikamente merklich reduziert werden.



## C019: Anspargung von Erholungsurlaub zur Pflege gemäß Pflegezeitgesetz

Laufende Nummer: 130

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Anspargung von Erholungsurlaub zur Pflege gemäß Pflegezeitgesetz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern
- 2 dafür einzusetzen, dass Erholungsurlaub zur Pflege gemäß dem Familienpflegezeitgesetz
- 3 (FPfZG) angespart und verwendet werden kann (analog der Regelung in Bund und Ländern zur
- 4 Betreuung von Kindern).

### Begründung

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass der Anteil pflegebedürftiger Menschen stetig wächst. Immer mehr Beschäftigte stehen deshalb jetzt oder in naher Zukunft vor der Aufgabe, ihre Berufstätigkeit mit der Pflege Angehöriger zu arrangieren. Eine größere Anzahl von ihnen werden zukünftig Freistellungen in Form der Familien- bzw Pflegezeiten in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen.

Während der Familien- oder Pflegezeit steht den Berufstätigen eine Lohn- und Gehaltsfortzahlung ihres Arbeitgebers lediglich im Proporz zur Freistellung zu. Der Bund garantiert für diese Zeit ein zinsloses Darlehen in Form von Bezügen, um den Pflegenden für seine Lebensführung, auf niedrigerem Niveau, abzusichern.

Nach Ablauf der Freistellung werden die Bezüge des Pflegenden gekürzt, um das Darlehen mit dem einbehaltenen Anteil in einem Zeitraum von max. vier Jahren zurückzuzahlen.

Diese Kürzung bedeutet einen nicht unerheblichen Einschnitt in die Lebensqualität des Pflegenden, insbesondere derer, die in Hochpreisregionen ansässigen Pflegenden. Sie werden also neben der Pflege zusätzlich belastet.

Durch eine Urlaubsansparung analog § 7a EurlVO könnte der Pflegende Urlaub nach entsprechender Antragstellung bei vollen Bezügen abrufen, insbesondere im Falle von zu übernehmenden Kurzzeitpflegen.

Eine Möglichkeit der grundsätzlichen Anwendung eines analogen § 7a EUrlV, könnte sich durch eine Definition der Anspargberechtigten ergeben. Unter dem Aspekt der aktuellen Personaldefizite bei den Polizeibehörden, könnte durch dieses Verfahren, als positiver Nebeneffekt, mehr Personal im Dienst zur Verfügung stehen.



## C020: Gleichbehandlung Pflege- und Elternzeit

Laufende Nummer: 149

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Gleichbehandlung Pflege- und Elternzeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass
- 2 • für die Pflegezeit analog zur Elternzeit eine dreijährige Freistellung von der
- 3 Beschäftigung gesetzlich verankert wird. Hierbei ist eine 12-monatige bezahlte
- 4 Freistellung, die sich an der Höhe des Elterngeldes orientiert oder eine 24-monatige
- 5 bezahlte Freistellung, die sich am Elterngeld Plus orientiert, einzuführen.
- 6 • Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen das Recht eingeräumt wird, flexible
- 7 Arbeitszeitarrangements in Anspruch zu nehmen.
- 8 • Pflegezeit analog von Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Renten-
- 9 /Pensionsansprüche berücksichtigt werden.

### Begründung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege ist in einer immer älter werdenden Gesellschaft längst zum Thema geworden. Die demografische Entwicklung führt dazu, dass der Anteil pflegebedürftiger Menschen schnell wächst. Immer mehr Beschäftigte stehen deshalb vor der Aufgabe, ihre Berufstätigkeit mit der Pflege Angehöriger zu vereinbaren.

Die Einführung der Pflegezeit- und der Familienpflegezeit brachte für die Angehörigen bisher keine zufriedenstellenden Lösungen. Die Einführung des zehntägigen Pflegeunterstützungsgeldes verbessert zwar die Situation und geht in die richtige Richtung, ist aber bei weitem zu kurz gedacht.

Beschäftigte, die Angehörige pflegen, darf nicht die finanzielle Last aufgetragen werden.



## C021: Freie Heilfürsorge bei Pflege von Angehörigen

Laufende Nummer: 145

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Freie Heilfürsorge bei Pflege von Angehörigen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber in Bund
- 2 und Ländern ihren Beamtinnen und Beamten für sechs Monate analog des Pflegezeit- und
- 3 Familienpflegezeitgesetzes Heilfürsorge/Beihilfe gewähren.

### Begründung

Beamtinnen und Beamte, die Beurlaubung ohne Dienstbezüge für sechs Monate zur Pflege von Angehörigen beantragen, müssen sich in dieser Zeit selbst krankenversichern. Zu der fehlenden Besoldung kommt noch die hohe Belastung durch den Krankenkassenbeitrag hinzu. Das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz sollte auch für die Beamtinnen und Beamten übernommen werden.



## C022: Änderung § 56 IV Nr. 3 SGB VI

Laufende Nummer: 231

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Änderung § 56 IV Nr. 3 SGB VI

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im SGB VI § 56 (4) Nr.3
- 2 wie folgt abgeändert wird:
- 3 „Elternteile sind von der Anrechnung nicht ausgeschlossen, auch wenn diese durch
- 4 systembedingte besondere Versorgungsregelungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- 5 während der Erziehungszeiten Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung
- 6 erworben haben. Erworbene rentenrechtliche Ansprüche müssen dabei berücksichtigt werden.“

### Begründung

Der Familienzuschlag als Bestandteil der Besoldung bzw. der Versorgung (kann jederzeit gecancelt werden) spiegelt nicht die Anrechnung der Erziehungszeit im rentenrechtlichen Sinne wieder. Hier werden die Rentenansprüche in Verbindung mit der sogenannten „Mütterrente“ nicht berücksichtigt.



## C023: Flexible Fortbildungszeiten für Teilzeitkräfte

Laufende Nummer: 144

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Flexible Fortbildungszeiten für Teilzeitkräfte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den Polizeien der
- 2 Länder und des Bundes die Voraussetzungen geschaffen werden, Fortbildungen so flexibel zu
- 3 terminieren, dass sie mit unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen - insbesondere
- 4 Teilzeitarbeit - vereinbar sind.

### Begründung

Fortbildungsveranstaltungen sind regelmäßig so gestaltet, dass sie als Ganztags-Veranstaltungen durchgeführt werden. Mehrtägige Seminare, insbesondere diejenigen, die sich über mindestens eine Woche hinziehen, können von Teilzeitkräften oft nicht wahrgenommen werden. Hier sollten die Möglichkeit und der Anspruch bestehen, entweder Kinderbetreuung/Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger anzubieten oder die Veranstaltung halbtags auf einen längeren Zeitraum verteilt durchzuführen.

Nur wenn Frauen und Männer, Teilzeit- und Vollzeitkräfte die gleichen Möglichkeiten auf Fortbildung haben, können sie auch die entsprechende Qualifizierung zur Übernahme z. B. einer Führungsposition erhalten. In den entsprechenden Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder könnte eine solche Regelung aufgenommen werden.





## C024: Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte

Laufende Nummer: 207

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei künftigen
- 2 Tarifverhandlungen die Arbeitszeit von lebensälteren Tarifbeschäftigten bei vollem
- 3 Lohnausgleich wie folgt zu reduzieren ist:
- 4 • ab 55 Jahre Verkürzung der regulären Wochenarbeitszeit um eine Stunde und
- 5 • ab 60 Jahre Verkürzung der regulären Wochenarbeitszeit um zwei Stunden.

### Begründung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist die Lebensarbeitszeit der Tarifbeschäftigten auf 67 Jahre gestiegen. Lebensältere Menschen brauchen mehr bzw. längere Erholungszeiten!



## C025: Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte

Laufende Nummer: 183

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C024
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Verkürzung der Wochenarbeitszeit für lebensältere Tarifbeschäftigte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass lebensältere
- 2 Tarifbeschäftigte weniger arbeiten müssen:
- 3 Ab 55 Jahre: Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 38 Stunden 50 Minuten.
- 4 Ab 60 Jahre: Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 37 Stunden 50 Minuten.

### Begründung

Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist die Lebensarbeitszeit der Tarifbeschäftigten auf 67 Jahre gestiegen. Lebensältere Menschen brauchen mehr bzw. längere Erholungszeiten!

Angleichung an die Regelung für Polizeivollzugsbeamte (PVB) [ab 55 und ab 60 jeweils eine Verringerung um 1 Stunde wöchentlich].



## C026: Abschaffung von Befristungen bei Neueinstellung und sachgrundlosen Befristungen

Laufende Nummer: 059

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Abschaffung von Befristungen bei Neueinstellung und sachgrundlosen Befristungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Befristungen von
- 2 Arbeitsverträgen von Tarifbeschäftigten bei Neueinstellungen und im Falle eines fehlenden
- 3 Sachgrundes abgeschafft werden. Zugleich sollen gegenwärtig befristete Arbeitsverträge bei
- 4 Fehlen eines echten Sachgrundes umgehend entfristet und Maßnahmen getroffen werden, die
- 5 sog. Kettenbefristungen zukünftig nicht mehr ermöglichen. Hierbei soll die Gewerkschaft
- 6 der Polizei als Vorbild vorangehen.

### Begründung

Vielfach werden Tarifbeschäftigte nur befristet angestellt. Damit ist eine sorgenfreie Lebens- und Familienplanung, gerade für junge Tarifbeschäftigte, die fast ausschließlich mit befristeten Verträgen eingestellt werden, unmöglich. Die Gefahr, dass Arbeitsverträge nicht verlängert werden, erzeugt für die Beschäftigten somit häufig einen hohen psychischen Druck. Ebenfalls stellt es keine Seltenheit dar, dass diese Verträge bei Vorliegen eines triftigen Sachgrundes (z. B. Elternzeitvertretung) über viele Jahre befristet verlängert werden, dabei variieren die Laufzeiten der Verträge häufig lediglich zwischen drei und sechs Monaten.



## C027: Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst

Laufende Nummer: 160

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C026
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass es keine Stellen mit
- 2 sachgrundlosen Befristungen im öffentlichen Dienst mehr gibt und dass die zurzeit
- 3 bestehenden befristeten Stellen entfristet werden.

### Begründung

Derzeit sind die sachgrundlosen Befristungen im öffentlichen Dienst auf 24 Monate festgelegt.

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst kommt ein hoher Stellenwert zu.

Bei Bund, Ländern und Kommunen gibt es eine deutlich höhere Quote befristeter Stellen als in der Privatwirtschaft. Und auch die Chance auf eine unbefristete Stelle zu kommen, ist bei öffentlichen Arbeitgebern deutlich schlechter. Das zeigt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB Studie aus 2015). Quelle [www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Aufgrund der derzeitigen politischen Lage (Terrorgefahr, Asylverfahren, Flüchtlingskrise...) erhöht sich nicht nur der Arbeitsaufwand, sondern auch die Anforderungen an jeden einzelnen Beschäftigten. Der Mehraufwand sowie die generell steigende Arbeitsbelastung wird in den kommenden Monaten und Jahren nicht weniger.

Weiterhin sollte der öffentliche Dienst wieder attraktiver gestaltet werden, um seine Zukunftsfähigkeit zu erhalten und auch als Arbeitgeber an sich wieder eine Vorbildfunktion zu übernehmen!

Nicht außer Acht zu lassen ist auch die persönliche Betroffenheit eines jeden einzelnen. Es ist kaum vorstellbar, welche Ängste sich tagtäglich im Hinterkopf abspielen, wenn man jeden Tag die Arbeit antritt in dem Wissen, dass es in ein oder zwei Jahren vorbei sein wird. Auch im Umkehrschluss ist zu bedenken, dass sich gut ausgebildete Fachkräfte aufgrund besserer/ unbefristeter Arbeitsverträge anderweitig orientieren und den öffentlichen Dienst verlassen.

Um die Leistungsfähigkeiten des öffentlichen Dienstes zu erhalten, müssen die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst endlich umsteuern und die Befristungen aufheben.



## C028: Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst

Laufende Nummer: 138

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C026
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Entfristung von Stellen im öffentlichen Dienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei den Dienstherrn in Bund und Ländern dafür
- 2 einzusetzen, dass es keine Stellen mit sachgrundlosen Befristungen im öffentlichen Dienst
- 3 mehr gibt und dass die zurzeit bestehenden sachgrundlos befristeten Stellen entfristet
- 4 werden.

### Begründung

Derzeit sind die sachgrundlosen Befristungen im öffentlichen Dienst auf 24 Monate festgelegt.

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst kommt ein hoher Stellenwert zu.

Bei Bund, Ländern und Kommunen gibt es eine deutlich höhere Quote befristeter Stellen als in der Privatwirtschaft. Und auch die Chance, auf eine unbefristete Stelle zu kommen, ist bei öffentlichen Arbeitgebern deutlich schlechter. Das zeigt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB Studie aus 2015). Quelle [www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Aufgrund der derzeitigen politischen Lage (Terrorgefahr, Asylverfahren, Flüchtlingskrise...) erhöht sich nicht nur der Arbeitsaufwand, sondern auch die Anforderungen an jeden einzelnen Beschäftigten. Der Mehraufwand sowie die generell steigende Arbeitsbelastung wird in den kommenden Monaten und Jahren nicht weniger.

Weiterhin sollte der öffentliche Dienst wieder attraktiver gestaltet werden, um seine Zukunftsfähigkeit zu erhalten und auch als Arbeitgeber an sich wieder eine Vorbildfunktion zu übernehmen!

Nicht außer Acht zu lassen ist auch die persönliche Betroffenheit eines jeden einzelnen. Es ist kaum vorstellbar, welche Ängste sich tagtäglich im Hinterkopf abspielen, wenn man jeden Tag die Arbeit antritt in dem Wissen, dass es in einem oder zwei Jahren vorbei sein wird. Auch im Umkehrschluss ist zu bedenken, dass sich gut ausgebildete Fachkräfte aufgrund besserer/ unbefristeter Arbeitsverträge anderweitig orientieren und den öffentlichen Dienst verlassen.

Um die Leistungsfähigkeiten des öffentlichen Dienstes zu erhalten, müssen die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst endlich umsteuern und die Befristungen aufheben.



## C029: Differenzierungsklausel in Tarifverträgen

Laufende Nummer: 154

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Differenzierungsklausel in Tarifverträgen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass von einer
- 2 Differenzierungsklausel im Tarifvertrag Gebrauch gemacht wird.

### Begründung

Viele Leistungen, die Arbeitnehmer/-innen beanspruchen können, haben ihre Grundlage in Tarifverträgen. Sie stehen nach dem Gesetz nur Gewerkschaftsmitgliedern zu. Dennoch ist es im Arbeitsleben üblich geworden, dass alle Arbeitnehmer/-innen - auch die, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind - in den Genuss tariflicher Leistungen kommen. Das beruht darauf, dass viele Tarifverträge allgemeinverbindlich sind, also unabhängig von der Mitgliedschaft gelten, oder Arbeitsverträge auf bestimmte Tarifverträge verweisen. Durch diese Praxis gerät es zunehmend aus dem Blick, dass gute tarifliche Leistungen auch erstritten werden müssen und es dazu Mitglieder bedarf, die bereit sind, sich zu engagieren, Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen und Rechte, wenn nötig, in Arbeitskämpfen durchzusetzen.

Deshalb können Gewerkschaften interessiert sein, in Tarifverträgen Regelungen aufzunehmen, in denen zusätzliche Leistungen (wie z. B. zusätzliche Erholungsurlaubstage oder Sonderzahlungen) nur an Gewerkschaftsmitglieder gewährt werden.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht den Gewerkschaften auch bereits in einem Urteil vom 21.05.2014 zugestanden. (4 AZR 50/13)



## C030: Differenzierungsklausel

Laufende Nummer: 084

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C029
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Differenzierungsklausel

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine
- 2 Differenzierungsklausel in Tarifverhandlungen des TV-L Einzug findet.

### Begründung

Viele Tarifverträge enthalten in unterschiedlichen Formen Regelungen, die nur Mitgliedern der tarifschließenden Gewerkschaft Rechte einräumen sollen (sogenannte Differenzierungsklausel).

Zwei Grundmodelle lassen sich unterscheiden:

Zunächst die Regelungen «qualifizierte Differenzierungsklauseln», die auf die individualrechtlichen Gestaltungsbefugnisse des Arbeitgebers einwirken wollen, indem sie auf verschiedene Weise sicherzustellen versuchen, dass im Ergebnis dem gewerkschaftlich organisierten Mitarbeiter/-in in jedem Falle mehr zusteht als demjenigen/derjenigen, der/die nicht Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft ist.

Weniger weitgehend ist die «einfache Differenzierungsklauseln», welche die Gewerkschaftszugehörigkeit des/der Arbeitnehmers/-in zwar zur Voraussetzung für einen bestimmten materiellen Anspruch machen, aber keine rechtlichen Schranken dafür aufstellen, dass der Arbeitgeber auf individualvertraglicher Ebene die tariflich vorgesehene Ungleichbehandlung beseitigt.



## C031: Differenzierungsklausel in Tarifverträgen

Laufende Nummer: 135

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C029
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Differenzierungsklausel in Tarifverträgen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei künftigen
- 2 Tarifverhandlungen von einer Differenzierungsklausel im Tarifvertrag Gebrauch gemacht
- 3 wird.

### Begründung

Viele Leistungen, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beanspruchen können, haben ihre Grundlage in Tarifverträgen. Sie stehen nach dem Gesetz nur Gewerkschaftsmitgliedern zu. Dennoch ist es im Arbeitsleben üblich geworden, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - auch die, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind - in den Genuss tariflicher Leistungen kommen. Das beruht darauf, dass viele Tarifverträge allgemeinverbindlich erklärt werden, also unabhängig von der Mitgliedschaft gelten, oder Arbeitsverträge auf bestimmte Tarifverträge verweisen. Durch diese Praxis gerät es zunehmend aus dem Blick, dass gute tarifliche Leistungen auch erstritten werden müssen und es dazu Mitglieder bedarf, die bereit sind sich zu engagieren, Gewerkschaftsbeiträge zu zahlen und Rechte wenn nötig in Arbeitskämpfen durchzusetzen. Deshalb können Gewerkschaften interessiert sein, in Tarifverträgen Regelungen aufzunehmen, in denen zusätzliche Leistungen (wie z. B. zusätzliche Erholungsurlaubstage oder Sonderzahlungen) nur an Gewerkschaftsmitglieder gewährt werden (siehe Urteil des Bundesarbeitsgerichts 4 AZR 50/13, sowie Zeitungsartikel).





## C032: Anwendung der Differenzierungsklausel nach Tarifverhandlungen

Laufende Nummer: 311

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C029
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Anwendung der Differenzierungsklausel nach Tarifverhandlungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass, nach rechtlichen
- 2 Möglichkeiten, die Differenzierungsklausel nach Tarifverhandlungen Anwendung findet.

### Begründung

Die Tarifverhandlungen werden grundsätzlich für organisierte Beschäftigte geführt.

Wie bekannt, wird das erkämpfte/erreichte Tarifergebnis auf alle Arbeitnehmer/-innen übertagen.

Um verstärkt Mitgliedervorteilregelungen zu erreichen, sollte über die, rechtlich mögliche, Differenzierungsklausel ein gewerkschaftlicher Vorteil verhandelt werden, damit ein Mehrwert gegenüber den sogenannten "Trittbrettfahrern" deutlich erkennbar ist.



## C033: 1 Tag mehr Urlaub für GdP-Mitglieder

Laufende Nummer: 258

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### 1 Tag mehr Urlaub für GdP-Mitglieder

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Tarifbereich GdP-
- 2 Mitglieder mindestens einen Tag mehr Urlaub im Jahr erhalten.

### Begründung

Die Bundestarifkommission hat seit den Tarifverhandlungen 2016 einen Tag Urlaub mehr für GdP-Mitglieder eingebracht. Diese Forderung ist von ver.di noch nicht verhandelt, aber immer wieder thematisiert worden. Als GdP sollten wir diese Forderung wieder in Erinnerung bringen.



## C034: Altersteilzeit für Alle

Laufende Nummer: 012

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Altersteilzeit für Alle

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Beschränkung der
- 2 Altersteilzeit auf Schwerbehinderte aufgehoben wird. Es sollen alle älteren Beamten/-
- 3 innen und Arbeitnehmer/-innen in die Lage versetzt werden, Altersteilzeit in Anspruch
- 4 nehmen zu können.
- 5 Die unterschiedlichen Rechtssituationen für Beamte/-innen und Arbeitnehmer/-innen sollen
- 6 dabei natürlich berücksichtigt werden.

### Begründung

Für den Tarifbereich wurde vor einigen Jahren tarifrechtlich die Altersteilzeit beschränkt. Diese Beschränkung auf Schwerbehinderte muss in der nächsten Tarifverhandlung zum TV-L rückgängig gemacht werden. Es müssen deutliche Akzente in die Tarifkommission seitens der GdP eingebracht werden.

Im Beamtenbereich gibt es die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Auch hier gibt es die Beschränkung der Altersteilzeit auf schwerbehinderte Menschen.



## C035: Soziale Komponente bei Tarifverhandlungen

Laufende Nummer: 309

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Soziale Komponente bei Tarifverhandlungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei Tarifverhandlungen
- 2 grundsätzlich eine soziale Komponente als Tarifforderung zur Anwendung kommt.

### Begründung

Die regelmäßig und schließlich realisierten prozentualen Tariferhöhungen haben in der Vergangenheit die Einkommensschere zwischen den unteren und den oberen Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst drastisch anwachsen lassen. Die prozentualen Entgelterhöhungen und die damit einhergehenden tatsächlichen Reallohnsenkungen der zurückliegenden Tarifrunden treffen, gerade in den unteren Entgeltgruppen, die Kolleginnen und Kollegen besonders hart, und sind, auch im Sinne der gewerkschaftlichen Solidarität, abzulehnen.



## C036: Wahlmodell

Laufende Nummer: 037

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Wahlmodell

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand dafür einsetzt, dass bei Abschluss der Tarifverhandlungen die
- 2 Möglichkeit eines Wahlmodelles geschaffen wird und das Ergebnis nach persönlichen
- 3 Bedürfnissen umgesetzt werden kann.
- 4 Beispiel eines Wahlmodells:
- 5 • Prozentuale Lohnerhöhung oder
- 6 • zusätzliche sechs Tage Urlaub oder
- 7 • eine Stunde Arbeitszeitverkürzung

### Begründung

Viele Beschäftigte würden sich lieber selbstbestimmt entscheiden, welche Möglichkeit für sie in Frage käme und könnten somit zwischen einer Gehaltserhöhung, zusätzlichem Urlaub oder einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung wählen.



## C037: Entgeltordnung Polizei

Laufende Nummer: 260

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Entgeltordnung Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich für die Schaffung einer eigenen
- 2 Entgeltordnung im TV-L für die Bediensteten im Polizeibereich einzusetzen.

### Begründung

In dieser Entgeltordnung soll dargelegt werden, welche Eingruppierung u. a. Logistiker, Bürosachbearbeiter (BSB) usw. erhalten, so dass eindeutige und nicht auslegbare Eingruppierungen erfolgen. Bisher konnten in der Thüringer Polizei Beschäftigte als BSB im E3- als auch im E5- und E6- sowie E8-Bereich eingestellt werden. Polizeibeschäftigte sollen aus dem allgemeinen Teil (Teil I) der Entgeltordnung herausgenommen werden und eine spezielle Entgeltordnung im Teil 4 (analog Ärzten/Lehrkräften) für den Polizeibereich eingefügt werden.



## C038: Zusammenführung TV-L und TVöD

Laufende Nummer: 257

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Schleswig-Holstein
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Zusammenführung TV-L und TVöD

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der TV-L und der TVöD
- 2 zusammengeführt werden.

### Begründung

Es gibt bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr viele Übereinstimmungen in beiden Tarifverträgen.

Durch die Zusammenführung gäbe es auch eine stärkere Bereitschaft bei Streikmaßnahmen von Tarifbeschäftigten (wie z. B. Müllabfuhr, öffentliche Verwaltung, Zoll, Nahverkehr usw.)

Die TVöD-Entgelte sind im Durchschnitt um 1,45 % höher als die entsprechenden TV-L-Entgelte. Schon seit Einführung des TV-L werden die Tarifbeschäftigten der Länder, für die der TV-L gilt, schlechter bezahlt als die Tarifbeschäftigten bei den kommunalen Arbeitgebern, für die der TVöD gilt. Daraus resultiert, dass es die Arbeitgeber der Länder in der Zukunft immer schwerer haben werden, geeignetes und motiviertes Fachpersonal zu bekommen.

Ost-West-Angleichung

Der TVöD sieht bei den Tarifverdiensten keine Unterteilung in Tarifgebiet West und Ost mehr vor. Im Rahmen der Solidarität sollte diese Ost-West-Angleichung des TVöD in den TV-L übernommen werden.



## C039: Nachtarbeit

Laufende Nummer: 098

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Nachtarbeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Zeit der Nachtarbeit
- 2 von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt wird.

### Begründung

§ 7 (5) TV-L beschreibt, dass Nachtarbeit die Arbeit zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr ist.

Im Rahmen der Überleitung vom BAT zum TV-L wurde die Definition der Nachtarbeit um eine Stunde nach hinten verlegt, auf die Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr.





## C040: Änderungen TV-L

Laufende Nummer: 078

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Änderungen TV-L

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 9 TV-L wie folgt
- 2 geändert wird:
- 3 Abs. 1 Satz 2 streichen
- 4 Abs. 1 Satz 2 setzen:
- 5 Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende
- 6 Regelungen:
- 7 a - d
- 8 Abs. 1 Satz 3 streichen
- 9 Abs. 2 streichen

### Begründung

Für Beschäftigte, die unregelmäßig zu Bereitschaftszeiten herangezogen werden, werden zurzeit noch die Regelungen des BAT oder des MTArb herangezogen, das hat zur Folge, dass hier die Kolleginnen und Kollegen, die unter die Bestimmungen des BAT fallen, benachteiligt werden.

Für diese Kolleginnen und Kollegen werden die Bereitschaftszeiten nur zu 1/8 gewertet.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die unter die Regelungen des MTArb fallen, wird die Bereitschaftszeit zu 50 % gewertet.

Ziel der Änderung soll sein, dass Beschäftigte, die unter den TV-L fallen und Bereitschaftszeiten leisten müssen, gleichbehandelt werden.

Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).

§ 9 TV-L Abs. 1 zu a) muss für alle Beschäftigten gelten.



## C041: § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Stufenzuordnung bei Neueinstellung)

Laufende Nummer: 077

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Stufenzuordnung bei Neueinstellung)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Stufenzuordnung neu
- 2 eingestellter Beschäftigter unter Betrachtung ihrer Berufserfahrung gem. den
- 3 Auslegungsmöglichkeiten des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L genutzt und damit Stufenzuordnungen
- 4 über die Stufe 1 hinaus praktiziert werden. Dabei sollten Unterbrechungen von bis zu 3
- 5 Jahren gem. Rechtsprechung als unschädliche Zeiten betrachtet werden.

### Begründung

Beschäftigte, die insbesondere von der freien Wirtschaft in den öffentlichen Dienst wechseln, werden weitestgehend bei ihrer Eingruppierung der Entwicklungsstufe 1 zugeordnet, obwohl die „Muss-Vorschrift“ des § 16 TV-L bei einschlägiger Berufserfahrung bzw. förderlicher Vorverwendung eine Zuordnung zu Stufe 2 und 3 zulässt. Oft wird erworbene Berufserfahrung auch nur anerkannt, wenn das letzte Arbeitsverhältnis höchstens 6 Monate zurückliegt, zumal sich diese Frist auf Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber bezieht.

Berufserfahrung, die in vielen Jahren erworben wurde, geht nicht innerhalb kurzer Zeit verloren. Aus diesem Grund wird in Rechtsprechung und Schrifttum angenommen, dass die Unterbrechungen zwischen mehreren Arbeitsverhältnissen jedenfalls für die Dauer von längstens 3 Jahren unschädlich seien.



## C042: Anteilige Auszahlung der Jahressonderzahlung bei Renteneintritt

Laufende Nummer: 065

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Anteilige Auszahlung der Jahressonderzahlung bei Renteneintritt

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei einem vorzeitigen
- 2 Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis oder bei Eintritt in die Rente die
- 3 Jahressonderzahlung anteilmäßig ausbezahlt wird.

### Begründung

Laut § 20 TV-H haben Beschäftigte lediglich einen Anspruch auf die vollständige Jahressonderzahlung, wenn sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen.

Dies bedeutet, dass Nachteile für Beschäftigte vorliegen, welche bereits im laufenden Kalenderjahr (vor dem 1. Dezember) das Arbeitsverhältnis lösen. Sie haben keinen Anspruch auf eine anteilige Jahressonderzahlung. Deshalb wird gefordert, dass ein Beschäftigter, welcher vor dem 1. Dezember aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, anteilig die Jahressonderzahlung erhält (analog der Urlaubsregelung - für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs). Hierbei sollte keine Unterscheidung zwischen den Beschäftigten (Auszubildende, Rentner, etc.) vorgenommen werden.



## C043: Jahressonderzahlung § 20 TV-L

Laufende Nummer: 169

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag C042
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Jahressonderzahlung § 20 TV-L

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Tarifbeschäftigte im
- 2 Jahr der Zuruhesetzung im § 20 TV-L eine Sonderregelung getroffen wird:
- 3 Im Jahr der Zuruhesetzung soll für die Bemessung der Jahressonderzahlung 1/12 des
- 4 durchschnittlichen Monatsgehalts für jeden geleisteten Monat mit Gehalt angerechnet
- 5 werden.

### Begründung

§ 20 TV-L Jahressonderzahlung

„Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“

Dieser Grundsatz trifft insbesondere langjährige Tarifbeschäftigte, die ihre Rente in den Monaten Januar bis November antreten. Ein zum Teil erheblicher finanzieller Verlust ist die Folge! Für diese Tarifbeschäftigten sollte eine Sonderregelung getroffen werden.



## C044: Änderung des § 20 (1) TV-L

Laufende Nummer: 139

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag C042
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Änderung des § 20 (1) TV-L

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Wortlaut zur
- 2 Jahressonderzahlung § 20 (1) TV-L insofern geändert wird, dass die Stichtagsregelung
- 3 entfällt und eine anteilige Auszahlung möglich gemacht wird.

### Begründung

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) regelt im § 20 die Jahressonderzahlung. Hier heißt es unter Absatz 1:

„Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“

Dieses hat zur Folge, dass Beschäftigte, bei denen das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, z. B. aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, keinen Anspruch auf Auszahlung der Jahressonderzahlung haben. Hier würde eine anteilige Auszahlung der Jahressonderzahlung eine gerechtere Grundlage schaffen.



## C045: Jahressonderzahlung § 20 TV-L/Jahressonderzahlung § 20 TVöD

Laufende Nummer: 151

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag C042
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Jahressonderzahlung § 20 TV-L/Jahressonderzahlung § 20 TVöD

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei künftigen
- 2 Tarifverhandlungen für Tarifbeschäftigte im § 20 TV-L und § 20 TVöD eine Sonderregelung
- 3 getroffen wird, die besagt, dass im Jahr des Renteneintritts für die Bemessung der
- 4 Jahressonderzahlung 1/12 des durchschnittlichen Monatsgehalts für jeden geleisteten Monat
- 5 mit Gehalt angerechnet wird.

### Begründung

„Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“

Dieser Grundsatz trifft insbesondere langjährige Tarifbeschäftigte, die ihre Rente in den Monaten Januar bis November antreten, ein zum Teil erheblicher finanzieller Verlust ist die Folge! Für diese Tarifbeschäftigten sollte eine Sonderregelung getroffen werden.



## C046: Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TV-L

Laufende Nummer: 188

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TV-L

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Berechnung des
- 2 Krankengeldzuschusses gemäß § 22 Abs. 2 TV-L auf der Grundlage des Nettokrallengelds
- 3 berechnet werden soll, nicht wie derzeit auf Grundlage des Bruttokrallengelds.

### Begründung

Derzeit erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses aus der Differenz zwischen der tatsächlichen Barleistung des Sozialleistungsträgers (Bruttokrallengeld) und dem bisher gezahlten Nettoarbeitsentgelt.

Das Bruttokrallengeld vermindert sich jedoch noch um die Sozialabgaben, demnach erhält der/die Beschäftigte ein viel geringeres Nettokrallengeld und bekommt durch diese Berechnung möglicherweise keinen oder nur einen geringen Krankengeldzuschuss gezahlt.

Der dadurch entstehende Verlust des/der Beschäftigten ist nach dieser Berechnung immens hoch und setzt ihn/sie, zusätzlich zur gesundheitlichen Beeinträchtigung, noch unter finanziellen Druck. Zudem wird durch diese Berechnungsform der eigentliche Sinn des Krankengeldzuschusses verfehlt.

Die frühere Regelung nach § 71 BAT, die für einen gewissen Personenkreis gemäß § 13 TVÜ-L immer noch gilt, berechnete den Krankengeldzuschuss aus dem gezahlten Nettokrallengeld (bereits um die Sozialabgaben gekürzt) und dem Unterschiedsbetrag zum Nettoarbeitsentgelt, welches vor der Krankheit gezahlt wurde.

Durch die Abschaffung der alten Regelung verliert der öffentliche Dienst weiterhin an Attraktivität.

Beispiel:

Alte Regelung gemäß § 71 BAT:

*Nettoarbeitsentgelt vor Krankheit: 1.937,47 €*

*Nettokrallengeld: (54,54 € x 30 Tage =) 1.636,20 €*



*Differenz von 301,27 € wird als Krankengeldzuschuss gezahlt*

Regelung nach § 22 Abs. 2 TV-L

*gesetzliches durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt: 1.937,47 €*

*Bruttokrankengeld: (61,99 € x 30 Tage =) 1.859,70 €*

*Differenz wird als Krankengeldzuschuss gezahlt: 77,77 €*

*Bei einem tatsächlichen Auszahlungsbetrag von 1.636,00 € Nettokrankengeld ergibt sich ein tatsächlicher Verlust von 223,50 € zum Nettoarbeitsentgelt.*





## C047: § 29 Abs. 4 TV-L Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Tätigkeit

Laufende Nummer: 079

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### § 29 Abs. 4 TV-L Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Tätigkeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 29 Abs. 4 TV-L so
- 2 geändert wird, dass eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von
- 3 tarifbeschäftigten Mitgliedern der GdP auch in den Strukturen der GdP-Untergliederungen
- 4 erfolgen kann.

### Begründung

Gewerkschaftlich tätige Mitglieder der Kreis- und Bezirksgruppen haben kaum noch einen rechtlichen Anspruch oder Möglichkeit auf eine Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 4 TV-L unter Fortzahlung des Entgelts. Ganz im Gegensatz zu den Beamten, die sich auf die Sonderurlaubsverordnung berufen können.

Dieser Umstand behindert die gewerkschaftliche Tätigkeit der tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen erheblich. Daher ist für die Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von Tarifbeschäftigten eine Regelung notwendig, die mindestens die Voraussetzungen der Sonderurlaubsverordnung für Beamte analog für die tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht.



## C048: Problematik der Arbeitsfreistellung gem. § 29 Abs. 4 TVöD/TV-L/TV-H

Laufende Nummer: 240

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Problematik der Arbeitsfreistellung gem. § 29 Abs. 4 TVöD/TV-L/TV-H

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in künftigen
- 2 Vereinbarungen, Tarifverträgen o. ä. die föderale Struktur der Gewerkschaft der Polizei
- 3 auch in den jeweiligen Begrifflichkeiten (z. B. Schiedsgericht und Kontrollausschuss)
- 4 adäquat Berücksichtigung findet und damit die Tagungen der höchsten Gremien der GdP, wie
- 5 Bundeskongress und Landesdelegiertentage, zusätzlich Eingang in die
- 6 Freistellungsregelungen finden. Ebenfalls ist die Beschränkung in dem jeweiligen § 29 Abs.
- 7 4 Satz 2 auf Verhandlungen „... mit der TdL...“ bzw. „... mit dem Bund und der VKA...“ zu
- 8 streichen.

### Begründung

Mit dem Landesdelegiertentag der GdP Sachsen im Jahre 2010 wurde uns die Problematik der Freistellung gem. § 29 Abs. 4 TV-L bewusst. Im anschließenden Klageverfahren eines Kollegen mit Unterstützung der GdP Sachsen wurde durch das LAG Sachsen geurteilt und durch das BAG (6 AZN 620/12) bestätigt, dass „... in der enumerativen Aufzählung der verschiedenen Organe bzw. Gremien in § 29 Absatz 4 Satz 1 beispielsweise der Bundeskongress oder auch die Landesbezirkskonferenz (Landesdelegiertentage) fehlen. Es kann wohl ausgeschlossen sein, dass die Tarifvertragsparteien diese beiden Gremien schlichtweg übersehen haben.“

Aus unserer Sicht ist das zu heilen und diese höchsten Organe der GdP und Verdi in den Regularien aufzunehmen. Gleichzeitig ist die Beschränkung der Freistellung in § 29 Abs. 4 Satz 2 auf Teilnahme an Tarifverhandlungen „mit der TdL“ sowie „mit dem Bund und der VKA“ zu streichen, da der Mitgliederbereich der GdP sich sowohl auf Bereiche des TV-L als auch auf die des TVöD erstreckt. Daraus folgt, dass die Bundestarifkommission der GdP für alle Wirkbereiche verantwortlich zeichnet. Gerade weil der jeweilige Tarifvertrag die Grundlage zur Freistellung dieses Gremiums ist, sollte nach den gewollt getrennten Tarifverhandlungen der öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen werden, die Arbeiten mit einem entsprechend gekürzten Wortlaut in beiden Tarifverträgen nicht zu behindern.



## C049: § 29 TV-L

Laufende Nummer: 190

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### § 29 TV-L

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im § 29 Abs. 1 Buchstabe
- 2 a) und b) TV-L auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten aufgenommen werden sollen.
- 3 Ebenso soll unter Buchstabe e) aa) der Halbsatz „...soweit sie/er in demselben Haushalt
- 4 lebt“ gestrichen werden.

### Begründung

§ 29 TV-L regelt im Tarifvertrag die Arbeitsbefreiung aus besonderen persönlichen Anlässen. In Abs. 1 a) (Arbeitsbefreiung bei Niederkunft) und b) (Arbeitsbefreiung im Todesfall) sind lediglich die Ehefrau und die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erwähnt. Ein Zusammenleben zwischen Mann und Frau ohne Trauschein ist jedoch gerade in der heutigen Zeit eine übliche Form des Zusammenlebens und hat keinen Einfluss auf die emotionale Betroffenheit im Falle einer Niederkunft bzw. im Todesfall. Eine Ausgrenzung dieser Form des Zusammenlebens kann und darf es in einer modernen Gesellschaft nicht mehr geben. Der öffentliche Dienst sollte auch in diesem Fall mit gutem Beispiel vorangehen, gerade im Hinblick darauf, dass im letzten Jahr durch die Bundesregierung, durch Schaffung der gesetzlichen Grundlage der „Ehe für alle“, ein weiterer Meilenstein in einer modernen Gesellschaft gelungen ist.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde auch der Begriff der "nahen Angehörigen" zeitgemäß erweitert, indem auch die Stiefeltern, Partner in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner/-innen der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner/innen aufgenommen werden.

§ 29 TV-L ist allgemein angelehnt an § 616 Satz 1 BGB „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“ Eine Abstellung auf die Form des Zusammenlebens, woraus der Grund entsteht, wird hier nicht genannt.

Buchstabe e) aa) regelt die Arbeitsbefreiung im Falle einer schweren Erkrankung eines Angehörigen. Die Einschränkung „...in demselben Haushalt...“ muss aus dieser Regelung



herausgenommen werden. Die kurzzeitige Betreuung eines schwer erkrankten Angehörigen erfolgt nicht immer in demselben Haushalt. Zumal der Begriff „Angehörige“ weitreichendere Verhältnisse beschreibt und daher nicht auf das häusliche Zusammenleben eingeschränkt werden sollte.



## C050: Stufengleicher Aufstieg

Laufende Nummer: 105

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Stufengleicher Aufstieg

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein stufengleicher
- 2 Aufstieg bei Höhergruppierungen eingeführt wird.

### Begründung

Bei den Entgeltstufen handelt es sich um Erfahrungsstufen. Im Rahmen einer Höhergruppierung gehen die bislang in der Landesverwaltung gemachten Erfahrungen und Kenntnisse nicht verloren. Des Weiteren soll eine Höhergruppierung sich finanziell merklich auszahlen und nicht nur minimale Erhöhungen des Entgelts mit weiteren erheblichen Stufenlaufzeiten beinhalten, obwohl Erfahrungen bereits vorhanden sind.



## C051: Bewährungsaufstieg

Laufende Nummer: 081

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Bewährungsaufstieg

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bewährungsaufstieg
- 2 für Tarifbeschäftigte wieder eingeführt und somit fester Bestandteil des TV-L wird.

### Begründung

Der Bewährungsaufstieg war fester Bestandteil des BAT und wurde bei der Einführung des TV-L nicht mit übernommen.

Hierdurch wurde die Möglichkeit genommen, langjährigen und verdienten Beschäftigten auch finanziell eine Wertschätzung zukommen zu lassen.



## C052: Eingruppierung Notfallsanitäter

Laufende Nummer: 158

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Eingruppierung Notfallsanitäter

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das neue Berufsbild des
- 2 Notfallsanitäters in der Entgeltordnung der Länder, Teil II in der Entgeltgruppe 9,
- 3 Fallgruppe 3 des TV-L eingestuft wird, hierzu muss die Entgeltordnung des TV-L, Teil II
- 4 aktualisiert werden. Die Weiterbildung der bisherigen Rettungsassistenten zum
- 5 Notfallsanitäter muss durch die Behörde im Rahmen der Fortbildung ermöglicht werden.

### Begründung

Rettungsassistenten müssen sich nun zum Notfallsanitäter qualifizieren und einen Ergänzungslehrgang – mit mündlicher und praktischer Prüfung – ableisten.

Diese zusätzliche Ausbildung beinhaltet eine große Erweiterung der Eigenverantwortlichkeit und verlangt Assistenzleistungen, die bisher nicht gefordert waren. Bei der Akutversorgung von Patienten soll er im Notfalleinsatz dem Arzt assistieren, evtl. heilkundliche Maßnahmen eigenständig durchführen. Ganz neu ist die Durchführung einer Schmerztherapie durch den Notfallsanitäter bis hin zur Durchführung von invasiven Maßnahmen im Akutfall.



## C053: DGB-Entgelt-Rechner für Tarifbeschäftigte

Laufende Nummer: 152

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### DGB-Entgelt-Rechner für Tarifbeschäftigte

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der DGB einen
- 2 Entgeltrechner für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes einrichtet.

### Begründung

Es gibt derzeit nur einen Entgeltrechner für den öffentlichen Dienst, der von vielen Tarifbeschäftigten sehr häufig genutzt wird. Die Homepage [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info), auf der sich der Rechner befindet, wird aus Liechtenstein betrieben. Aus den Forendiskussionen ergibt sich teilweise eine sehr negative Grundhaltung der Teilnehmer/-innen gegenüber dem DGB und deren Mitgliedsgewerkschaften. Da diese Homepage von vielen Tarifbeschäftigten als einzige Alternative gesehen wird, unkompliziert ihr Nettoentgelt zu berechnen, ist es dringend notwendig, den Mitgliedern ein entsprechendes Angebot beim DGB einzurichten.





## C054: Verdoppelung der Vermögenswirksamen Leistung

Laufende Nummer: 036

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Verdoppelung der Vermögenswirksamen Leistung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die vermögenswirksamen
- 2 Leistungen durch Änderung des § 2 VermLG von derzeit 6,65 € auf 13,39 € erhöht werden.

### Begründung

Die VL-Leistungen stagnieren seit Jahren. Die Förderung der Rücklagenbildung ist unbedingt erforderlich, die Politik fordert vom Bürger Vorsorge. Der § 2 VermLG wäre daher wie folgt zu fassen:

- (1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,39 Euro (~~6,65 Euro~~). Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung gilt Entsprechendes.
- (2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 1.457,20 Euro (~~971,45 Euro~~) monatlich nicht erreichen, erhalten 26,58 Euro.
- (3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.
- (4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.



## C055: Anhebung der Vermögenswirksamen Leistungen im Tarifbereich

Laufende Nummer: 141

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag C054
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Anhebung der Vermögenswirksamen Leistungen im Tarifbereich

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Vermögenswirksamen
- 2 Leistungen (VL) im Tarifbereich angehoben werden.

### Begründung

Die Höhe der VL stagniert seit Jahren. Im Tarifbereich müssen sich die Beschäftigten, speziell in den unteren Lohngruppen, privat um ihre Altersvorsorge kümmern, um nicht in Altersarmut zu fallen. Der Betrag von 6,65 € ist jedoch nicht ansatzweise ausreichend, um eine halbwegs adäquate Altersvorsorge sicherzustellen.



## C056: Wiedereinführung Familien- und Kinderzuschlag

Laufende Nummer: 112

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Wiedereinführung Familien- und Kinderzuschlag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Tarifkommission bei
- 2 den Tarifverhandlungen die Wiedereinführung eines Familien- und Kinderzuschlages fordern
- 3 wird.

### Begründung

Mit dem TV-L 2006 sind kinder- und familienbezogene Zuschläge gestrichen worden. Übergeleitete Tarifbeschäftigte konnten aufgrund der entgeltbezogenen Überleitung vorhandene Zuschläge bewahren. Dies ist sicherlich auf die damalige sehr starke Verhandlungsposition des Arbeitgebers TdL zurückzuführen. Das hat sich jetzt geändert. Kinder sind eindeutig gewollt in unserer Gesellschaft. Audit berufundfamilie sind nicht mehr wegzudenken. Berufstätige Väter und Mütter gehören zunehmend zum beruflichen Alltag. In der Beamtenbesoldung sind kinder- und familienbezogene Bestandteile vorhanden und prägen das Bild der Alimentation. Der öffentliche Dienst als sozialer Arbeitgeber muss Vorbild sein und deshalb diese kinder- und familienbezogenen Bestandteile auch für die Tarifbeschäftigten aufwenden. Während in der Erwerbswirtschaft Vergünstigungen, wie z. B. das Angebot ortsnaher und kostengünstiger Kinderbetreuungseinrichtungen bei hohem Qualitätsstandard, üblich sind, fehlen diese Möglichkeiten im öffentlichen Dienst.



## **C057: Familienzuschlag auch für Tarifbeschäftigte**

Laufende Nummer: 010

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag C056
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Familienzuschlag auch für Tarifbeschäftigte**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand dafür einsetzt, dass alle Arbeitnehmer/-innen einen
- 2 vergleichbaren Familienzuschlag wie alle Beamte/-innenn erhalten.

### **Begründung**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Arbeitnehmer/-in, der in den meisten Fällen weit weniger verdient als der Kollege/die Kollegin im Beamtenbereich, keinen Familienzuschlag erhält.



## C058: Verrentung von Tarifbeschäftigten im (Wechsel-)Schichtdienst mit vollzugsähnlichen Aufgaben

Laufende Nummer: 046

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Verrentung von Tarifbeschäftigten im (Wechsel-)Schichtdienst mit vollzugsähnlichen Aufgaben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Regelaltersgrenze für
- 2 Tarifbeschäftigte im Schicht- oder Wechselschichtdienstbetrieb und mit vollzugsähnlichen
- 3 Aufgaben gesenkt wird und gleichzeitig das Rentenniveau aller Tarifbeschäftigten angehoben
- 4 wird.

### Begründung

Im Polizeigewahrsam der Polizei Bremen versehen auch Tarifbeschäftigte ihren Dienst im Wechselschichtdienst und mit vollzugsähnlichen Aufgaben – genau wie die dort tätigen Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen.

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches ist die Regelaltersgrenze für Tarifbeschäftigte auf die Vollendung des 67. Lebensjahres festgeschrieben (SGB VI, § 35). Aufgrund der besonderen körperlichen Belastung, die durch den Wechselschichtdienst und mit der unmittelbaren Tätigkeit als Bediente/-r im Polizeigewahrsam begründet ist, ist eine Angleichung der Regelaltersgrenze für Bedienstete des Polizeigewahrsams an die besondere Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte/-in anzustreben.

Die Gewerkschaft der Polizei soll sich mit Unterstützung des DGB dafür einsetzen, dass Tarifbeschäftigten im Schicht- oder Wechselschichtdienst die Möglichkeit erhalten, ihren Renteneintritt ab dem 62. Lebensjahr frei wählen zu können (siehe z. B. SGB VI, „§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute“); hierzu ist parallel auch die Erreichung des Grundsicherungsniveaus anzustreben. Gleichzeitig sind mögliche Hindernisse für einen Zuverdienst zu beseitigen – dazu zählt insbesondere die Zuverdienstgrenze neben dem Rentenbezug.

Die Tarifbeschäftigten im Schicht- oder Wechselschichtdienstbetrieb sollten ab dem 62. Lebensjahr freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren und den Verdienstaufschlag durch Bezug einer Teilrente ausgleichen können.



Ebenso gilt es, das Rentenniveau aller Tarifbeschäftigten angemessen zu erhöhen:  
Rentenzahlungen sollten so bemessen sein, dass mit ihnen der erreichte Lebensstandard gehalten werden kann und einer Altersarmut entgegen gewirkt wird.



## C059: Einheitliche Eingruppierung

Laufende Nummer: 090

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Einheitliche Eingruppierung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den
- 2 Tarifverhandlungen im Jahr 2019 die Bundestarifkommission darauf hinwirkt, dass
- 3 entsprechend der Ausführungen über vermessungstechnische und landkartentechnische
- 4 Beschäftigte (Vermessungsingenieure, Entgeltordnung vom 01.01.2012, Teil 2, Nr. 22.1
- 5 Ingenieure, Entgeltgruppe 12, Fallgruppe 3. und 4., sowie Protokollerklärungen Nr. 1 und
- 6 Nr. 2) auch Ausführungen über kriminaltechnische Sachverständige in der Kriminaltechnik
- 7 (Daktyloskopie, Waffentechnik, IT, Form- und Schuhspuren, Handschriften und Urkunden)
- 8 aufgenommen werden, damit eine einheitliche Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 12
- 9 erfolgen kann.

### Begründung

Die derzeitige Eingruppierung in E 11 ist eine Folge der Überleitung vom BAT in den TV-L im Jahr 2006.

Beispielsweise sind die Besonderheiten der Aufgabe einer oder eines Sachverständigen im LKA NI nicht berücksichtigt worden. Alle Sachverständigen absolvieren neben der vorangegangenen Berufsausbildung bzw. Studium eine mehrjährige und modulare Ausbildung zum Sachverständigen beim BKA. Diese zusätzliche und für die Wahrnehmung der Funktion eines Sachverständigen unabdingbare Qualifizierung ist mit einem Studium vergleichbar. Die explizierte Aufnahme dieser Tätigkeiten in die Entgeltordnung ließe zweifelsfrei die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 12 zu. Eine Diskussion darüber, ob sie nach dem Teil 1 oder Teil 2 der Entgeltordnung zu bewerten sind entfielen damit.



## C060: EG 9

Laufende Nummer: 045

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### EG 9

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für die EG 9 EGO TV-L
- 2 keine Fallgruppen mehr vereinbart werden und von den unterschiedlichen Laufzeiten in den
- 3 Erfahrungsstufen abgesehen wird.

### Begründung

Nach dem derzeitigen Stand verfügt die EG 9 über 3 Fallgruppen. Besonders Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Fallgruppe 3 befinden, auch kleine EG 9 genannt, befinden sich gegenüber den anderen Fallgruppen im Nachteil. Der Aufstieg im mittleren Dienst endet bei der Erfahrungsstufe 4. Die Einführung der neuen 6. Erfahrungsstufe ist für die Fallgruppe 3 nicht zu erreichen. Nach heutigem Stand bleiben alle diese Kolleginnen und Kollegen in der Erfahrungsstufe 4 hängen.

Nachteilig sind auch die verschiedenen Laufzeiten bei den Erfahrungsstufen. So hat die derzeitige kleine EG 9 die längsten Laufzeiten in den Erfahrungsstufen.





## C061: Einheitliche Entlohnung der Facharbeiter mit Facharbeiterbrief

Laufende Nummer: 009

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Einheitliche Entlohnung der Facharbeiter mit Facharbeiterbrief

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand dafür einsetzt, dass alle Facharbeiter mit einem
- 2 Facharbeiterbrief (Gesellenbrief) von einer Ausbildungszeit von mindestens drei
- 3 Ausbildungsjahren in der Entgeltgruppe 6 eingruppiert werden.

### Begründung

Es kann nicht sein, dass z. B. ein Kfz-Mechatroniker in die EG 6 eingruppiert wird und ein Elektriker, Heizungs-/Lüftungsbauer oder Anlagenelektroniker sich mit der EG 5 zufrieden geben muss.



## C062: Ständige Zulage für die Endstufe der Entgeltgruppe

Laufende Nummer: 038

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Ständige Zulage für die Endstufe der Entgeltgruppe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand dafür einsetzt, dass Arbeitnehmer/-innen, die länger als 20
- 2 Jahre beschäftigt sind, in der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe eine persönliche
- 3 Zulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Entgeltes erhalten.

### Begründung

Arbeitnehmer werden in ihrer jeweiligen Entgeltgruppe einer Stufe zugeordnet

(Beginn Stufe 1, nach einem Jahr in Stufe 2; nach 2 Jahren in Stufe 3, nach 3 Jahren in Stufe 4, nach 4 Jahren in Stufe 5, nach 5 Jahren nach Stufe 6).

D.h., dass Arbeitnehmer nach 15 Jahren Beschäftigungszeit in der Endstufe angelangt sind und hier in der Entgeltgruppe feststecken.

Nach 20 Jahren Beschäftigungszeit würde den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ein Bonus in Form einer persönlichen Zulage in der Endstufe in Höhe von 20 % des Endstufengeldes zustehen, so wie in § 16 Abs. 5 TV-L geregelt.



## C063: Aus- und Fortbildung für Führungskräfte im Tarifrecht

Laufende Nummer: 019

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Aus- und Fortbildung für Führungskräfte im Tarifrecht

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Führungskräfte im
- 2 Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung (Hilstrup) über die Bestimmungen im Tarifrecht beschult
- 3 werden.

### Begründung

Die Tarifbeschäftigten fühlen sich bisweilen ungleich behandelt und für ihre Arbeit nicht genügend wertgeschätzt. Häufig nehmen sie höherwertige Aufgaben wahr, ohne die hierfür im Tarifrecht geforderte höhere Eingruppierung erhalten zu können, da es keine Stellenzuweisung gibt. Dennoch leisten die meisten motiviert ihren Dienst und verrichten ähnliche Arbeiten wie die der Vollzugsbeamtinnen und -beamten, welche eine maßgeblich bessere Bezahlung und höhere soziale Anerkennung hierfür bekommen.



## **C064: Einführung einer Stufe 6 auch für die Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L**

Laufende Nummer: 016

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Einführung einer Stufe 6 auch für die Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die
- 2 Bundestarifkommission bei den nächsten Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L für die
- 3 Einführung einer Stufe 6 auch für die Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L einsetzt.

### **Begründung**

Für langjährig Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Länder ist die Einführung eines weiteren Stufenaufstiegs in den Entgeltgruppen 9 - 15 die einzige Möglichkeit eines beruflichen Fortkommens und trägt dazu bei, bei dieser Beschäftigtengruppe die Berufszufriedenheit und Motivation zu erhalten und das berufliche Fortkommen zu fördern.

Bei den Tarifverhandlungen im Bereich des TVöD wurde 2016 dieser Weg beschritten.



## C065: Anpassung der tariflichen Regelung an die beamtenrechtliche Regelung zur Anrechnung von Elternzeit auf die Stufenlaufzeit

Laufende Nummer: 312

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Anpassung der tariflichen Regelung an die beamtenrechtliche Regelung zur Anrechnung von Elternzeit auf die Stufenlaufzeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen des § 18
- 2 Abs. 3 BGlG für die Anrechnung der Elternzeit auf die Stufenlaufzeit für die
- 3 Tarifbeschäftigten inhaltsgleich übernommen werden, damit die aktuelle Benachteiligung der
- 4 Tarifbeschäftigten abgeschafft wird.

### Begründung

Nimmt eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter Elternzeit in Anspruch, so ruht nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD seine Stufenlaufzeit. Die Erfahrungsstufe an sich bleibt ihr/ihm erhalten, aber die Laufzeit in der Stufe ist gehemmt.

Nach den einschlägigen Regelungen für die Beamten/-innen verbleiben sie in der Erfahrungsstufe bei Inanspruchnahme von Elternzeit und sie läuft auch weiter.

Dies führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den beiden Beschäftigtengruppen nach der Elternzeit. Die verbeamteten Beschäftigten gelangen somit früher in die nächste Erfahrungsstufe als die Tarifbeschäftigten. Für beide Personengruppen werden die Stufen als - Erfahrungsstufen - nach §§ 27, 28 BBesG bzw. § 16 TVöD ausgewiesen. Sie orientieren sich an der stetig wachsenden Berufserfahrung in der dienstlichen Verwendung. Das Vorankommen in den Stufen ist damit leistungsabhängig.

Durch § 18 Abs. 3 BGlG sind Beamtinnen/Beamte im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten vor Benachteiligungen aufgrund von Elternzeit geschützt. § 18 Abs. 3 BGlG weist auf Folgendes hin: "(...)Schwangerschaft- und mutterschutzbedingte Abwesenheiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote sowie Beurlaubungen aufgrund von Familien- oder Pflegeaufgaben sind bei der Anrechnung von Wartezeiten für eine Beförderung nach § 22 Abs. 4 BBG zu berücksichtigen." (...)"

Tarifbeschäftigte wurden aber von dieser Regelung explizit im neuen § 18 BGlG ausgenommen, da angeblich für sie bei Inanspruchnahme von Elternzeit laut TVöD keine Nachteile entstehen, siehe Begründung BT Drucksache 18/3784, S.94. Dies ist aber bei der Stufenlaufzeit nicht gegeben, da die Elternzeit für die Anrechnung auf die Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 3 Satz 2



TVöD ausgenommen wurde.

Somit entsteht den Tarifbeschäftigten gegenüber den Beamtinnen und Beamten ein erheblicher Nachteil bei der Rückkehr aus der Elternzeit.

Dies sollte zu Gunsten der Tarifbeschäftigten und auch aus Gleichbehandlungsgründen durch eine entsprechende Änderung geregelt werden.



## C066: Unfallschutz für Tarifbeschäftigte beim Toilettengang

Laufende Nummer: 313

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Unfallschutz für Tarifbeschäftigte beim Toilettengang

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Unfallschutz
- 2 ebenfalls auf Tarifbeschäftigte für den Toilettengang anerkannt wird.

### Begründung

Ein Besuch des stillen Örtchens ist in der Regel eine sehr private Angelegenheit. Wer sich dabei während der Arbeitszeit verletzt, kann laut einem Berliner Urteil (VG 26 K 54.14) trotzdem einen Dienstunfall geltend machen. Geklagt hatte eine Beamtin, die sich eine Platzwunde und eine Prellung zugezogen hatte, so dass Sie ärztlich versorgt werden musste. Den Antrag auf Anerkennung dieses Ereignisses als Dienstunfall lehnte der Dienstherr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung bayrischer Verwaltungsgerichte mit der Begründung ab, beim Aufenthalt in einer Toilettenanlage handelt es sich um eine reine private Angelegenheit, die in keinen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehe. Das Risiko sei daher allein dem privaten Bereich zuzuordnen. Das Berliner Verwaltungsgericht stellte nun klar, dass das Aufsuchen der Toilette selbst keine dienstliche Tätigkeit darstelle, sondern in die private Sphäre des Beamten bzw. der Beamtin falle. Gleichwohl gehören Toiletten zum "vom Dienstherrn unmittelbar beherrschbaren räumlichen Risikobereich." Anderslautende sozialgerichtliche Rechtsprechung sei auf das Beamtenrecht nicht übertragbar. Das Gericht verpflichtet deshalb das Land, das Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen. Es müsse aber ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Dienst bestehen. Der sei im Regelfall gegeben, wenn sich der Unfall während der Dienstzeit am Dienstort ereignet habe.

Für Tarifangestellte gilt das Urteil nicht. Sie sind nach den gesetzlichen Unfallvorschriften vom Versicherungsschutz ausgenommen, da Ihr Aufenthalt als eine "eigenwirtschaftliche" Tätigkeit gilt. Derzeit erfolgt eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten.



## C067: Ergänzende Leistung für Hochpreisregionen im TVöD

Laufende Nummer: 310

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Ergänzende Leistung für Hochpreisregionen im TVöD

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine ergänzende Leistung
- 2 (EL) für Hochpreisregionen in den TVöD aufgenommen wird.

### Begründung

Derzeit gibt es im Tarifvertrag des Bundes (TVöD) keine ergänzenden Leistungen für Beschäftigte, deren Hauptwohnsitz in einer sogenannten Hochpreisregion mit im Bundesdurchschnitt erhöhten Mieten und Lebenshaltungskosten liegt.

Ergänzend dazu verweisen wir auf den TV-EL des Landes Bayern. Dieser lässt seit 2010 unbefristet eine monatliche Zahlung von derzeit 76,58 Euro pro Beschäftigten und 20,42 pro Kind im sogenannten Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München zu, sofern der Grenzbetrag nicht erreicht wird.

Der Grenzbetrag beträgt 3.410,- Euro.





## C068: Soziale Verantwortung der Arbeitgeber gegenüber den Tarifbeschäftigten

Laufende Nummer: 247

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundeskriminalamt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Soziale Verantwortung der Arbeitgeber gegenüber den Tarifbeschäftigten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Arbeitgeber ihre
- 2 soziale Verantwortung gegenüber den Beschäftigten wieder besser wahrnehmen und die
- 3 sozialen Regelungen, wie sie vor 2005 für alle Tarifbeschäftigten bestanden, wieder in
- 4 Kraft gesetzt werden.

### Begründung

Nach jahrelangem Zusammenstreichen von sozialen Regelungen für die Beschäftigten ist es an der Zeit, auch die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes wieder in die soziale Verantwortung für ihre Tarifbeschäftigten zu nehmen. Hier sollten die Unkündbarkeit nach 15 Jahren mit Vollendung des 40. Lebensjahres im öffentlichen Dienst und die alten Regelungen für den Krankengeldzuschuss wieder für alle Tarifbeschäftigten eingeführt werden.



## C069: Vorsorgekur für Tarifbeschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst

Laufende Nummer: 042

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Vorsorgekur für Tarifbeschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Vorsorgekur für
- 2 Tarifbeschäftigte im Schicht- und Wechselschichtdienst eingeführt wird.

### Begründung

Im Hinblick auf die fortschreitende Arbeitsverdichtung und die steigenden Krankenquoten ist es unerlässlich, auch für Tarifbeschäftigte die Chance einer präventiven Gesunderhaltung einzuführen.

Da es bisher keine gesetzlichen Grundlagen im Tarifbereich gibt, stellt diese Tatsache eine Ungleichbehandlung gegenüber Beamten/innen dar.

Tarifbeschäftigte im Schichtdienst leisten ebenso anspruchsvolle Arbeit, die besonderen Belastungen unterliegt.

Betriebe der freien Wirtschaft, wie z. B. die Deutsche Flugsicherung, haben dieses Problem längst erkannt und bieten ihren Beschäftigten Vorsorgekuren an.



## C070: Verfahren im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten

Laufende Nummer: 126

<b>Antragsteller/in:</b>	Geschäftsführende Bundesvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Verfahren im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Verfahren zur
- 2 Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im Schwerbehindertenrecht gem. § 238 Abs. 3 SGB IX
- 3 von der Bundesagentur für Arbeit auch die Zollverwaltung übertragen wird.

### Begründung

Die derzeitige Regelung der OWi-Zuständigkeit bei schwerbehindertenrechtlichen Verstößen von Arbeitgebern stellt unter rechtspolitischen Gesichtspunkten eine kapitale Interessenkollision dar.

Die Situation lässt sich damit vergleichen als wenn einem großen Automobilclub wie dem ADAC oder ACE die Verkehrsüberwachung in Deutschland übertragen würde. Verkehrsverstöße würden dann wohl kaum noch sanktioniert. Im Lehr- und Praxiskommentar von Dau/Düwell/Joussen zum SGB IX (NOMOS), 4. Aufl. 2014, ist das schwerbehindertenrechtliche Dilemma unter § 156 a.F. Rn. 31/32 wie folgt kommentiert:

"Marginale Bedeutung aufgrund zurückhaltender Verwaltung: Die folgende Übersicht belegt, dass die Übertragung der Aufgabe der Bußgeldstelle an die Bundesagentur ein rechtspolitischer Fehler ist. Die Bundesagentur für Arbeit muss im Interesse ihrer arbeitsmarktpolitischen Hauptaufgabe um ein gutes Verhältnis zu den Arbeitgebern bemüht sein. Das hemmt die nachhaltige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Wäre die Verkehrsüberwachung in Deutschland so organisiert wie die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 156 Abs. 1 SGB IX, bräuchte es keines Punkte Registers in Flensburg (vgl. Kritik in BT-Drucks. 17/9931 S. 3)."

Die Bundesagentur für Arbeit ist bis zum heutigen Zeitpunkt auch nicht bereit, eine aufgeschlüsselte Statistik der vier für Schwerbehindertenvertretungen relevanten OWi Tatbeständen nach § 156 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 SGB IX a.F. vorzulegen; dies sei zu aufwändig. In der BT-Drucksache 17/9931 vom 12.06.2012 (Antrag von Bundestagsabgeordneten) wird die gesetzliche Fehlkonstruktion der Verwaltungszuständigkeit für den Aspekt „Erfüllung der Mindestbeschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen“ wie folgt bewertet (S. 3):

„Neben der, von der Zahlung der Abgabe ausgehenden Antriebsfunktion werden nach dem



Gesetz Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht alle betrieblichen Möglichkeiten ausschöpfen, durch das Instrument des Ordnungswidrigkeitenrechts angehalten, ihre Beschäftigungsquote zu erfüllen. Nach § 156 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX ist die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro zu ahnden. Zuständig ist als Verwaltungsbehörde die Bundesagentur für Arbeit. Hier besteht seit langer Zeit ein erhebliches Vollzugsdefizit. Im Jahr 2009 wurden insgesamt nur zehn Fälle aufgegriffen und sechs Verwarnungen verhängt. 2010 wurden sogar nur vier Fälle behandelt und zwei Geldbußen mit einer Gesamtsumme von lediglich 550 Euro verhängt. Die Bundesagentur für Arbeit steht hier in einem Interessenkonflikt: Sie möchte nicht gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermitteln und Bußen verhängen, die sie als Kundinnen oder Kunden für die Vermittlung von arbeitslosen Menschen in Arbeit gewinnen will.“ (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/099/1709931.pdf>)



## **C071: Genderkompetenz als Bestandteil des Führungskräftetrainings in der GdP und in der Polizei**

Laufende Nummer: 146

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Genderkompetenz als Bestandteil des Führungskräftetrainings in der GdP und in der Polizei**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Genderkompetenz als
- 2 Bestandteil des Führungskräftetrainings in der GdP und in der Polizei integriert wird.

### **Begründung**

Rollenklischees sind in unserer Gesellschaft noch immer stark verankert. Die Einteilung in „typisch weiblich“ und „typisch männlich“ bestimmt vielfach immer noch das Denken und schränkt die Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen und Männern ein. Geschlechterrollen werden kulturell und sozial konstruiert. Auch die Polizei und die GdP sind durch Geschlechterrollen und die damit verbundenen gesellschaftlichen Zuschreibungen und Geschlechterverhältnisse geprägt.

Genderkompetenz ist das Wissen und die Fähigkeit, diese benachteiligenden Strukturen zu erkennen und so damit umzugehen, dass diese verändert werden können. Genderkompetenz umfasst weiterhin das Wissen über geschlechterpolitische Strategien, über die Instrumente und Anwendung von Gender Mainstreaming für alle Mitarbeitenden in der Polizei und GdP.



## **C072: Evaluierung der HBS - Studie „Nach Eignung, Leistung und Befähigung? Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst“**

Laufende Nummer: 140

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Evaluierung der HBS - Studie „Nach Eignung, Leistung und Befähigung? Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst“**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Forschungsprojekt
- 2 unterstützt wird, das untersucht, inwieweit sich die Erkenntnisse aus der Studie der
- 3 Hans-Böckler-Stiftung (HBS) aus 2013 „Nach Eignung, Leistung und Befähigung? Beurteilung
- 4 von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst“ seitdem auf die Beurteilungspraxis von
- 5 Frauen und Männern ausgewirkt haben.

### **Begründung**

Die beiden Wissenschaftlerinnen Dr. Andrea Jochmann Döll und Dr. Karin Tondorf haben 2013 in ihrer Studie „Nach Eignung, Leistung und Befähigung? Beurteilung von Frauen und Männern im Polizeivollzugsdienst“ festgestellt, dass Frauen im Polizeivollzugsdienst schlechter beurteilt werden als ihre männlichen Kollegen bzw. als Vollzeitbeschäftigte. Insbesondere teilzeitbeschäftigte Frauen haben in den meisten Laufbahngruppen und Polizeibereichen einen geringeren Anteil an den Bestbeurteilten als teilzeitbeschäftigte Männer oder Vollzeitbeschäftigte. Die subjektiven Spielräume in den Beurteilungsrichtlinien ermöglichen es, dass leistungsfremde Aspekte, wie soziale Gerechtigkeit, Geschlechterstereotype usw. zur Urteilsbildung der überwiegend männlichen Vorgesetzten beitragen.

Fünf Jahre nach der Erstellung und Veröffentlichung der Studie wäre eine Fortsetzung dieser Studie wichtig, um zu erfahren, ob die Erkenntnisse aus der vorgenannten Studie Auswirkungen auf die Beurteilungsergebnisse von Frauen und Männern hatten und welche anderen Faktoren darüber hinaus Einfluss genommen haben, wie z.B. der gesellschaftliche Wandel hinsichtlich der Akzeptanz einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

Folgende Fragen sollten im Vordergrund stehen:

1. Wie verteilen sich die Anteile an den besten Beurteilungsergebnissen aktuell zwischen weiblichen und männlichen Polizeivollzugsbeamten, Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten in den Bundesländern und Polizeibereichen?



2. Welche Veränderungen sind im Vergleich zur Studie von 2013 festzustellen?
3. Welche Ursachen lagen den festgestellten Veränderungen zugrunde?
4. Hat sich die Beurteilungspraxis für teilzeitbeschäftigte Polizeivollzugsbeamte geändert?



## **C073: Werbekampagne zur Erhöhung der Attraktivität der Polizei für Frauen**

Laufende Nummer: 040

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Berlin
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### **Werbekampagne zur Erhöhung der Attraktivität der Polizei für Frauen**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP ihre Arbeit
- 2 dahingehend ausrichtet und aktiv darauf hinwirkt, dass der Polizeiberuf für Frauen
- 3 erstrebenswert ist und attraktiv bleibt.
- 4 „Auch Frauen können Polizei“, wie nicht nur eine Studie aus dem Jahr 2013, der Hans-
- 5 Böckler-Stiftung, belegt.
- 6 Dieses Portfolio an Erkenntnissen gilt es - ggf. auch unter Einbindung einer stützenden
- 7 und nach außen gerichteten Werbekampagne - zu nutzen und dazu beizutragen, den
- 8 Polizeiberuf für Frauen attraktiv zu „bewerben“.





## C074: Alternierende Aufstellung der Wahlvorschlagslisten

Laufende Nummer: 127

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	C - Tarifpolitik; Sozialpolitik; Frauenpolitik

### Alternierende Aufstellung der Wahlvorschlagslisten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Bund und Ländern im
- 2 Sinne der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf allen Ebenen Frauen
- 3 und Männer bei der Erstellung der GdP-Listen für die Wahl von Personalräten, beginnend von
- 4 Listenplatz 1, so lange alternierend aufzustellen sind, wie Frauen als Kandidatinnen zur
- 5 Verfügung stehen.

### Begründung

Gesetzliche Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern streben unter anderem die paritätische Besetzung von Gremien an. Personalräte sind Gremien und sollten sich diesen Entwicklungen nicht verschließen. Im Gegenteil, sie sollten Wegbereiter bei der Umsetzung dieser Rechtslage sein und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in ihrem Gremium fördern und unterstützen. Studien belegen, dass heterogen zusammengesetzte Entscheidungsgremien in der Regel ausgewogenere Entscheidungen in Sinne der Chancengleichheit beider Geschlechter treffen. Ein Grund dafür ist, dass die zum Teil unterschiedlichen Sichtweisen und Perspektiven von Frauen und Männern bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.



## D001: Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund

Laufende Nummer: 115

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundесvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bei den Polizeien von Bund und Ländern,
- 2 dem Zoll und den anderen Organisationsbereichen der GdP gleichermaßen belastungsgerecht,
- 3 sozial ausgeglichen und gesunderhaltend gestaltet wird und folgenden Mindestanforderungen
- 4 bundesweit genügt:

- 5 1. Wochen- und Tagesarbeitszeit

- 6 a) *Arbeitszeitrichtlinie:*

- 7 EU-Recht ist Arbeitsschutzrecht, es darf keine Selbstausbeutung geben, wir fordern die
- 8 konsequente Umsetzung der Schutzvorschriften der EU-Arbeitszeitrichtlinie mit folgenden
- 9 Standards:
- 10 • Nichtüberschreitung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (48
- 11 Stunden/7 Tage Zeitraum)
- 12 • Einhaltung der wöchentlichen Mindestruhezeit (24 Stunden/7-Tage Zeitraum zuzüglich
- 13 täglicher Ruhezeit von 11 Stunden)
- 14 • Anpassung der Bezugszeiträume der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (7 Tage, max. bis
- 15 zu 4 Monate)
- 16 • Anpassung der Bezugszeiträume der wöchentlichen Mindestruhezeit (7 Tage oder bis zu
- 17 14 Tage)
- 18 • Gewährung der täglichen Mindestruhezeit (11 Stunden/7 Tage Zeitraum)
- 19 • Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Personalräte als Sozialpartner im Sinne der
- 20 Arbeitszeitrichtlinie, wofür eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte in den
- 21 Personalvertretungsgesetzen erforderlich ist

- 22 b) *Arbeitszeitverordnung Polizei:*

- 23 • Den besonderen Bedürfnissen der Arbeitszeiten für die Polizei und den Zoll ist durch
- 24 eigene Arbeitszeitverordnungen Rechnung zu tragen



- 25 • Es bedarf angepasster Spezialregelungen, die dem praktischen Einsatz entsprechen

26 *c) Wochenarbeitszeit:*

- 27 • Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bundesweit höchstens 35 Stunden  
28 (Vereinheitlichung der Arbeitszeiten Tarif/Beamte)
- 29 • Eine weitere Senkung der Wochenarbeitszeit als spezifischer Belastungsausgleich für  
30 Schicht- und Einsatzdienstleistende
- 31 • Orientierung der maximalen Schichtdauer an den EU-Schutzstandards: im Durchschnitt  
32 max. 8 Std./24-Std.-Zeitraum innerhalb eines Bezugszeitraumes
- 33 • Mehr freie Garantiewochenenden: Bundesweite Einführung einer verblockten Garantizeit  
34 (Mindestschutz für Wochenendfreizeit) sowie Übernahme einer Regelung vergleichbar §  
35 11 ArbZG (mindestens 15 Sonntage jährlich beschäftigungsfrei, Ausgleich für Sonn- und  
36 Feiertagsbeschäftigung)

37 *d) Tagesarbeitszeit:*

- 38 • Verbindliche Dienstplangestaltung bei flexiblen Schichtdienstmanagementsystemen:  
39 Einbau möglichst langer Verbindlichkeitszeiträume (Vorlaufzeiten)
- 40 • Eingriffe des Dienstherrn sind zu begrenzen: Abweichungsvergütung bzw.  
41 Zeitgutschriften als „Entschädigung“ für Dienstplaneingriffe etablieren
- 42 • Flexiblere Arbeitszeiten: Förderung der Möglichkeiten zum Abschluss von  
43 Dienstvereinbarungen zur Regelung der Arbeitszeit
- 44 • Einbau eines „Controllings“ in solche Dienstvereinbarungen: Einhaltung der  
45 Schutzstandards muss gewährleistet sein (u.a. Beachtung von Höchstarbeitszeiten von  
46 13 Stunden und Ruhezeiten)
- 47 • Keine Verfallsfristen bei Zeitkonten, Abschaffung von Kappungsgrenzen

48 2. Ausgleich von Zuviel- und Mehrarbeit

49 *a) Harmonisierung der Begrifflichkeiten:*

- 50 • Die Begriffe „Mehrarbeit“, „Zuvielarbeit“, „Überzeitarbeit“ sind bundeseinheitlich zu  
51 definieren

52 *b) Begrenzung von Zuviel- und Mehrarbeit:*

- 53 • Etablierung einer Jahreshöchstgrenze für angeordnete Mehrarbeit
- 54 • Schaffung von Ahndungsmöglichkeiten (Strafbewehrung) bei  
55 arbeitgeberseitigen/dienstherrnseitigen Verstößen gegen Sozialvorschriften und  
56 Arbeitszeitregelungen (Kontrollen, z.B. durch Zoll/FKS)
- 57 • Beachtung des Gesundheitsschutzes und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse  
58 besonders bei Leistung vieler Überstunden pro Woche (z.B. durch zeitnahen Ausgleich)



59 zur Entlastung)

60 c) *Quotierung/Faktorisierung von Mehrarbeit:*

- 61 • Mehrarbeit muss „teurer“ werden, um sie zu begrenzen

62 d) *Keine Verfallbarkeit von Mehrarbeitsstunden:*

- 63 • Ausnahme von den Verjährungsvorschriften

64 e) *Einführung nicht verfallbarer Zeitkonten:*

- 65 • Keine Begrenzung bei den Ausgleichszeiträumen im Interesse von notwendiger  
66 Flexibilität bei den Arbeitszeiten und der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege  
67 und Beruf
- 68 • Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten darf nicht als Personaleinsparungsinstrument  
69 missbraucht werden
- 70 • Wahlrecht zwischen Gutschrift von Mehrarbeit auf dem Langzeitkonto und Anspruch auf  
71 Freizeitausgleich

72 3. Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit als zusätzlicher Belastungsausgleich

73 a) *Stärkung des Arbeitsschutzes:*

- 74 • Gewährung „echter“ Ruhepausen als Teil der persönlichen Freizeit
- 75 • Ruhepausen sind Schutznormen vor Überlastung und stehen grundsätzlich allen  
76 Beamtinnen und Beamten zu

77 b) *Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit:*

- 78 • Ausweitung des Berechtigtenkreises auf alle Kolleg/innen, die unregelmäßigen  
79 Arbeitszeitmodellen unterliegen und denen aufgrund der Dienstgestaltung eine echte  
80 Ruhepause nicht gewährt werden kann
- 81 • „Pausen unter Bereithaltung“, „Erfrischungszeiten“ sind – ggf. als „Zuvielarbeit“ -  
82 generell der Arbeitszeit zuzurechnen
- 83 • Monetärer Ausgleichsanspruch, wenn die Summe aus Regelarbeitszeit und Zuvielarbeit  
84 die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitsgrenze von 48 Std./Woche überschreitet

85 c) *Ausgleich für Schichtdienstleistende:*

- 86 • Schaffung analoger Ausgleichsmaßnahmen der Entlastung für aus  
87 praktischen/einsatzbedingten Gründen nicht gewährbare „echte“ Ruhepausen (z.B.  
88 längere Dauer der anschließenden Ruhezeiten, größere Abstände der Wiederheranziehung  
89 zum Dienst, Unterbrechung durch mehrere auf die Arbeitszeit anrechenbare  
90 „Erfrischungszeiten“)

91 4. Bereitschaftszeiten



- 92 a) *Anrechnung von Bereitschaftszeiten:*
- 93 • unterschiedslose 1:1 Anrechnung von Bereitschaftszeiten auf die Arbeitszeit
- 94 • Summe aus Voll- und Bereitschaftsdienst darf die unionsrechtliche
- 95 Höchstarbeitszeitgrenze von 48 Std./Woche nicht überschreiten
- 96 b) *Anrechnung von Rufbereitschaft:*
- 97 • 1:3 Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit
- 98 c) *Beschränkung von Rufbereitschaft:*
- 99 • max. 5 Tage/Monat; 15 Wochenenden/Jahr müssen frei von Rufbereitschaft sein
- 100 d) *Anrechnung von Ruhezeiten bei geschlossenen Einsätzen, Einsätzen auf See und im*
- 101 *Flugrettungsdienst:*
- 102 • 1:3 Vergütung von Ruhezeiten bei geschlossenen Einheiten, See- und Flugbesatzungen
- 103 e) *Reisezeit ist Arbeitszeit:*
- 104 • Bei Dienstreisen gilt die Zeit der Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als
- 105 Arbeitszeit, wenn die Arbeitszeit innerhalb eines Tages durch Dienstreisen
- 106 unterbrochen wird, sie aus dienstlichem Anlass zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen
- 107 anfällt oder die Dienstreise der Wahrnehmung unmittelbarer polizeilicher Aufgaben
- 108 oder der Unterstützung anderer Polizeidienststellen dient, im Rahmen der Amtshilfe
- 109 erfolgt oder im Zusammenhang mit geschlossenen Einsätzen steht.
- 110 f) *Rüst- und Überlappungszeiten sind Arbeitszeit*
- 111 5. Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- 112 a) *Begrenzung von Nachtarbeit für bessere Gesundheit:*
- 113 • Einheitliche Fixierung des Nachtdienstbegriffs auf den Zeitraum 20:00 Uhr bis 06:00
- 114 Uhr (entsprechend z.B. § 2 Nr. 14 AZV-Bund)
- 115 • Begrenzung von Nachtarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Rechts (Art. 8
- 116 RiL 2002/88: durchschnittlich 8 Std./24-Std.-Zeitraum in einem Bezugszeitraum;
- 117 abweichende Regelungen nur mit Sozialpartnerzustimmung)
- 118 • verbindliche Begrenzung von Nachtarbeit pro Jahr
- 119 b) *Faktorisierung von Nachtarbeit:*
- 120 • Höhere Zeitzuschläge für geleistete Nachtdienststunden
- 121 • Harmonisierung der Regelungen für den Zusatzurlaub für Nachtarbeit mit Ausschöpfung
- 122 der durch § 12 Abs. 1 EUrlVO gegebenen Möglichkeiten (mindestens 6 Tage/Urlaubsjahr)
- 123 • Anpassung und Dynamisierung der Höhe der Nachtarbeitszuschläge



- 124 • Abstufungen für besondere Dienste (Wechselschichtdienst), Berücksichtigung der Zahl  
125 der Biorhythmuswechsel
- 126 *c) Ausgleich von Wochenend- und Feiertagsarbeit:*
- 127 • Harmonisierung des Begriffs „Wochenende“ als Voraussetzung einheitlicher  
128 Schutzmechanismen (Begrenzung der Wochenenddienste je Jahr)
- 129 • Bundesweite Einführung einer verblockten Garantiezeit (Mindestschutz für  
130 Wochenendfreizeit) sowie Übernahme einer Regelung vergleichbar § 11 ArbZG (mindestens  
131 15 Sonntage/Jahr beschäftigungsfrei, Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung)
- 132 6. Freistellung vom Dienst/Sonderurlaub für Pflege und Betreuung
- 133 *a) Analoge Umsetzung der Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des*  
134 *Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) in beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der*  
135 *Länder:*
- 136 • Mindestens 10 Tage Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge bei  
137 kurzzeitiger Arbeitsverhinderung aufgrund einer akuten Pflegesituation gemäß § 2  
138 PflegeZG
- 139 • Maximal 24 Monate Teilzeit mit Lohnausgleich durch zinsloses Darlehen oder  
140 Gehaltsvorschuss zur häuslichen Pflege von nahen Angehörigen gemäß FPfZG
- 141 *b) Teilzeitmöglichkeiten flexibilisieren:*
- 142 • Bessere Möglichkeiten der voraussetzungslosen Teilzeit
- 143 • Bessere Möglichkeit von Teilzeit aus familiären Gründen unabhängig von Pflegebedarf  
144 oder Alter eines Kindes
- 145 • Bessere Möglichkeit von unterhältiger Teilzeit
- 146 *c) Teilzeit muss bei der Berechnung/Staffelung erforderlicher Nachtdienststunden für die*  
147 *Gewährung von Sonder-/Zusatzurlaubstagen adäquat berücksichtigt werden*
- 148 *d) Mindestens 10 Tage Sonderurlaub/Freistellung vom Dienst pro Jahr und Kind sind zur*  
149 *Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr zu gewähren*
- 150 *e) Volle Anrechnung von Elternzeit bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit*
- 151 *f) Aktive Förderung familienfreundlicher Zeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von*  
152 *Familie und Beruf:*
- 153 • u. a. Ausdehnung von Telearbeit, Heimarbeit, Teilzeitmodellen
- 154 • Begrenzung der Nacht- und Wochenendarbeit
- 155 *g) Verbindliche Dienst- und Urlaubsplanung unter Beachtung familienpolitischer*  
156 *Bedingungen:*



- 157 • Bevorzugung von schulpflichtigen Eltern bei der Urlaubsplanung in den  
158 Schulferienzeiten
- 159 Die gestellten Forderungen hinsichtlich einer gerechten, sozialen und gesunden Arbeitszeit  
160 sollen ebenfalls für den Bereich der Tarifbeschäftigten Geltung erlangen.

## **Begründung**

In Folge der Föderalismusreform entwickelten sich auch die Rahmenbedingungen für die Arbeitszeit in den Ländern und beim Bund auseinander. In der Folge bestehen heute trotz vergleichbarer Belastungssituation in allen Polizeien und beim Zoll teilweise völlig unterschiedliche, teils konträre Vorschriften für die Arbeitszeit- und Ausgleichsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten.

Die Gewerkschaft der Polizei als Interessensvertreterin aller organisierten Beschäftigten muss dafür sorgen, dass unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn gleiche Mindeststandards für Arbeitszeitregelungen in dem besonderen Berufszweig gelten. Der Beschlussantrag beantwortet zentral die Frage: „Wofür steht die GdP bei Arbeitszeitfragen?“ und leitet inhaltlich die Arbeitszeitkampagne der GdP.

Das Thema Arbeitszeit brennt in allen Landesbezirken und Bezirken den Kolleginnen und Kollegen unter den Nägeln. Vor dem Hintergrund täglicher und wachsender Arbeitsbelastungen wird die faire, gerechte und familienfreundliche Gestaltung und Abgeltung von Arbeitszeit in Bund und Ländern als ein Kernthema angesehen.

Ziel ist es, die Arbeitszeit in der Polizei und beim Zoll für alle gerecht, sozial und gesund zu gestalten.



## D002: Wochenstundenreduzierung von wechschichtdienstleistenden Beamten/Tarifbeschäftigten

Laufende Nummer: 253

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundeskriminalamt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Wochenstundenreduzierung von wechschichtdienstleistenden Beamten/ Tarifbeschäftigten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Forderung der
- 2 Schaffung einer Wochenstundenreduzierung wechschichtdienstleistender Beamte/innen und
- 3 der Tarifbeschäftigten um zwei Stunden erreicht wird.

### Begründung

Wechschichtdienst bis zur Pensionierung ist z.B. die Regel bei der Polizei beim Deutschen Bundestag. Für die Beamte/innen, welche mindestens 20 Jahre Wechschichtdienst leisten, wird eine Reduzierung der Wochenstunden um 2 Stunden gefordert. Für Beamte/innen, welche bereits mehr als 25 Jahre Schichtdienst leisten, soll die Reduzierung 5 Stunden betragen.

Eine vergleichbare Regelung ist für die Tarifbeschäftigten anzustreben.

Damit sollen die gesundheitlichen Belastungen, welche sich aus der Ableistung von Wechschichtdiensten ergeben, schon während der aktiven Dienst-/Beschäftigungszeit abgesenkt werden. Zudem wird damit der Gefahr einer vermehrten Dienst-/Berufsunfähigkeit aufgrund der gesundheitlichen Belastungen des Wechschichtdienstes und möglicherweise einhergehender reduzierter Versorgungs-/Rentenansprüche begegnet. Hier muss an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn appelliert werden.





## D003: Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst

Laufende Nummer: 315

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Belastungen aus
- 2 Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst vorrangig durch zusätzliche Freizeitgewährung
- 3 sowie eine Senkung des Zuruhesetzungsalters mit vollem Versorgungsausgleich vermindert
- 4 werden.

### Begründung

Nach wie vor werden in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern Europas, die durch Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst entstehenden psychischen und physischen Belastungen nicht entsprechend gewürdigt.



## D004: Rüstzeit ist Arbeitszeit

Laufende Nummer: 106

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Rüstzeit ist Arbeitszeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeschäftigten die
- 2 Zeit für das An- und Ablegen der persönlichen Ausrüstungsgegenstände (Rüstzeit) für jede
- 3 geleistete Dienstschicht als Arbeitszeit gutgeschrieben wird.

### Begründung

Das Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG) hat in einem Urteil vom 03.11.2016 entschieden, dass Polizistinnen und Polizisten im Wechselschichtdienst durch das An- und Ablegen ihrer Ausrüstungsgegenstände vor Beginn und nach Ende ihrer Schicht zusätzlich Dienst erbringen. Diese Entscheidung sollte als Arbeitsgrundlage für entsprechende Verhandlungen und eine eventuelle Übertragung des Urteils für alle Bundesländer dienen. In NRW wird Polizistinnen und Polizisten z. B. mittlerweile eine „Rüstzeit“ von zwölf Minuten pro Dienstschicht gutgeschrieben. Dies wurde durch stetige Gespräche zwischen dem Innenminister und der dortigen GdP erreicht.



## D005: Rüstzeiten

Laufende Nummer: 050

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Rüstzeiten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass den Kolleginnen und
- 2 Kollegen, u.a. im Einsatz- und Streifendienst (ESD), die Zeit für das An- und Ablegen der
- 3 persönlichen Ausrüstungsgegenstände (Rüstzeit) für jede geleistete Dienstschicht als
- 4 Arbeitszeit gutgeschrieben wird.

### Begründung

ggf. mündlich



## D006: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen

Laufende Nummer: 153

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern
- 2 dafür einzusetzen, den Beamtinnen und Beamten in den Ländern und beim Bund das Recht
- 3 gewährt wird, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit ohne Vorankündigung fernzubleiben, wenn
- 4 dies erforderlich ist, um pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen
- 5 Pflegesituation - analog zum Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz für
- 6 Tarifbeschäftigte - zu pflegen.

### Begründung

Für Beamtinnen und Beamte sind die Regelungen in den Landesgesetzen und dem Bundesbeamtengesetz sehr unterschiedlich geregelt. Die Betroffenen müssen im Akutfall einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen entweder Urlaub bzw. unbezahlten Urlaub nehmen. Zu den psychischen Belastungen kommen somit noch finanzielle Aufwendungen hinzu.



## D007: Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten

Laufende Nummer: 233

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundeskriminalamt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen
- 2 Regularien zur Rufbereitschaftsvergütung der Beamtinnen/Beamten denen der
- 3 Tarifbeschäftigten angepasst werden.

### Begründung

Bei der Vergütung von geleisteten Rufbereitschaftszeiten besteht eine starke Ungleichheit zwischen Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten.

Bei regelmäßig zu leistenden Rufbereitschaften gelten für Beamtinnen/Beamten folgende Regelungen: Zur Berechnung werden die Zeiten gemäß GLAZ (außerhalb der Regelarbeitszeit) heran gezogen. In einer Woche ergibt dies ca. 127 Stunden Bereitschaft, wovon grundsätzlich 10 Stunden abgezogen werden.

Gemäß § 12 Arbeitszeitverordnung (AZV) werden diese (117) Stunden mit einem Stundensatz (12,5 %) verrechnet. (Im vorliegenden Beispiel ergibt dies ca. 15 Stunden vergütungsfähige Rufbereitschaftszeit).

Im Gegensatz zu dieser Berechnung wird bei den Tarifbeschäftigten folgendermaßen verfahren:

Pro Wochenarbeitsstag werden 2 Std. angerechnet. Für Samstage, Sonn- und Feiertage werden 4 Std. angerechnet. Dies ergibt in einer Woche 18 Rufbereitschaftsstunden, die den Tarifbeschäftigten ohne Abzug/Verrechnung mit einem Stundensatz vergütet werden.



## D008: Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen

Laufende Nummer: 116

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die typischen Belastungen
- 2 des Polizeidienstes durch bundesweit einheitliche Standards besser, belastungsadäquater
- 3 und sozial ausgewogener abgegolten werden, insbesondere durch folgende Forderungen:

#### 4 1. Besserer finanzieller Ausgleich

##### 5 *Polizeizulage*

- 6 • Ausgestaltung der Polizeizulage zu einer dynamisierten und ruhegehaltsfähigen
- 7 Amtszulage von mindestens 300 Euro pro Monat

##### 8 *Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)*

- 9 • Dynamisierung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)
- 10 • Wegfall der 5-Stunden-Anforderungsgrenze
- 11 • Wegfall der Zeitstaffellungen an sonst arbeitsfreien Tagen (Samstage, Heiligabend und
- 12 Silvester an Wochentagen)

##### 13 *Zulagen für Wechselschichtdienst und Dienst zu wechselnden Zeiten*

- 14 • Dynamisierung der Zulagen wie bei den Tarifbeschäftigten
- 15 • Wegfall aller Anrechnungsvorschriften mit anderen Zulagen
- 16 • Längere Bemessungszeiträume für Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten von
- 17 mindestens 6 Monaten
- 18 • Urlaub, Krankheit und Fortbildung dürfen nicht den Belastungsausgleich von
- 19 geleisteten Diensten negativ beschränken

##### 20 *Zulagen für anderweitig nicht abgegoltene Einsatzbelastungen*

- 21 Besondere Belastungen, vor allem durch häufige kurzfristige Dienstplanwechsel, ein hohes
- 22 Maß an unregelmäßige Arbeitszeiten und unterschiedlich lange Einsatzdauern, hohe



23 Einsatzabwesenheitszeiten und starke Wochenendbeanspruchung (z.B. in der  
24 Bereitschaftspolizei und anderen mobilen Einheiten und Einsatzformen) müssen mit einer  
25 eigenen Zulage abgegolten werden, wenn anderweitige Zulagen (z.B. Zulage für Dienst zu  
26 wechselnden Zeiten) keinen angemessenen finanziellen Ausgleich bewirken.

## 27 2. Besserer gesundheitlicher Ausgleich

- 28 • Einführung der Kategorie einer versorgungspflichtigen „Polizeidienstbeschädigung“  
29 außerhalb des Dienstunfallbegriffs als gesundheitliche Schädigung, die durch die dem  
30 Polizeidienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist
- 31 • Anerkennung von spezifischen berufsbezogenen Erkrankungen wie Posttraumatischer  
32 Belastungsstörung (PTBS) als Berufskrankheit
- 33 • besseres Verfahren für den Umgang mit und Folgen von Überlastungsanzeigen
- 34 • Verstärkung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, insbesondere für  
35 regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und regelmäßige, wiederkehrende Vorsorgekuren für  
36 alle Schicht und Einsatzdienst leistende Mitarbeiter ab dem 40. Lebensjahr
- 37 • Durchführung regelmäßiger betriebsärztliche Reihenuntersuchungen und Reihenimpfungen  
38 mit vollständigem Angebot
- 39 • Förderung von sportlichen außerdienstlichen Aktivitäten durch Gewährung von  
40 Dienstunfallschutz und Anrechnungen auf die Arbeitszeit
- 41 • Förderung gesünderer Ernährung im Schicht und Einsatzdienst, insbesondere durch  
42 amtliche Bereitstellung geeigneter leichter Kost und geeigneter Getränke für die  
43 Nachtdienste

## 44 3. Besserer Schadensausgleich

- 45 • deutliche Verbesserung des dienstlichen Rechtsschutzes, insbesondere durch primäre  
46 Gewährung, Abschaffung der Darlehenskonstruktion, Erweiterung auf Zivilverfahren,  
47 Wegfall der Kostenzumutbarkeitsprüfung
- 48 • volle Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch Wegfall der  
49 Geringfügigkeitsgrenze und Erstattung der Rechtsverfolgungs und Vollstreckungskosten
- 50 • Verbesserung des Dienstunfallausgleichs, insbesondere durch Minderung des  
51 erforderlichen MdE
- 52 • besserer Sachschadenersatz zum Wiederbeschaffungswert
- 53 • Deckelung von Ingressnahmen auf Höhe eines Selbstbehaltes einer  
54 Vollkaskoversicherung



## **Begründung**

Der Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht hat sich in der Umsetzung des Kongressbeschlusses „Projektgruppe Polizei 2020“ aus dem Jahr 2014 auch mit der besonderen Belastungssituation durch Schichtdienst auseinandergesetzt.

Dazu wurden umfangreiche Fragebögen erstellt, in deren Auswertung länderübergreifende Forderungen nach einem zeitgemäßen und belastungsorientierten Ausgleich formuliert wurden.

Schichtdienst ist belastend: belastend für die Gesundheit und belastend für das Familien- und Sozialleben. Die Steigerung der objektiven Belastung im Spätdienst beträgt 113%, im Nachtdienst beträgt sie 156%.

Die gesundheitliche Belastung wird durch die Forschung immer wieder bestätigt. Ein- und Durchschlafstörungen sind eine häufige Folge von Wechselschichten.

Aber auch die Belastungen für das außerdienstliche Leben sind nicht zu unterschätzen. Das Familienleben richtet sich nach dem Rhythmus des Schichtdienstleistenden. Durch die stärkere gesundheitliche Belastung, wird auch mehr Zeit zur Erholung benötigt. Das wiederum beschränkt die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Die GdP fordert, dass die Belastungen, denen Schichtdienstleistende ausgesetzt werden, stärker ausgeglichen werden.

Wichtig ist zum einen, dass die besonderen Herausforderungen, vor denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stehen, besser finanziell entlohnt werden. Das Zulagensystem muss angepasst werden, im Bereich der Polizeizulage fordert die GdP eine einheitliche Summe von 300 Euro, da die die Polizeiarbeit überall gleich zu bewerten ist.

Wichtig ist auch die Dynamisierung der einzelnen Zulagen. Es ist nicht plausibel, weshalb die Zulagen nicht wie bei den Tarifbeschäftigten an das Tarifergebnis angepasst werden.

Finanzieller Ausgleich ist wichtig, aber Gesundheit kann man sich nicht kaufen, deshalb ist es unabdingbar, dass den Dienstherren eine stärkere Fürsorge für die Gesundheit der Schichtdienstleistenden obliegt.





## D009: Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst

Laufende Nummer: 259

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich intensiv in öffentlichen Aktionen und mit
- 2 Medienarbeit für die Erhöhung der Attraktivität des (Wechsel-) Schichtdienstes einsetzt.

### Begründung

Dies kann einzeln oder gemeinsam erfolgen durch

- eine Erhöhung der (Wechsel-) Schichtzulage, insbesondere durch Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung
- die Streichung des § 14 Abs. 4 ThürEZuV (Gewährung der Erschwerniszulagen nur zur Hälfte, wenn Anspruch auf eine Stellenzulage besteht),
- eine deutliche Erhöhung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten
- eine Erhöhung des Anspruchs auf möglichen Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienst (§ 11 Thüringer Urlaubsverordnung) auf bis zu sechs Tage im Kalenderjahr
- eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit im (Wechsel-) Schichtdienst sowie
- eine Faktorisierung der Lebensarbeitszeit für im (Wechsel-) Schichtdienst tätige Polizeivollzugsbeamte.

Maßnahmen die diesbezüglich im Bund und bei anderen Bundesländern ergriffen werden.

Das Ziel der „allumfassenden“ Attraktivität wurde bisher nicht erreicht und bedarf einer steten Weiterentwicklung. Neben den weitestgehend erforschten gesundheitlichen Risiken des (Wechsel-) Schichtdienstes stellt dieser eine der unattraktivsten Dienstzeitformen insbesondere für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Neben einer adäquaten Vergütung stellt Freizeitausgleich sowohl für die Gesundheit der Kollegen als auch deren Familienleben eine Wertschätzung für die Tätigkeit im (Wechsel-) Schichtdienst dar und macht diesen attraktiver. So sollte es auch möglich sein, für jeweils zehn Dienstjahre im (Wechsel-) Schichtdienst jeweils ein Jahr eher/vor dem gesetzlich festgeschriebenen Eintritt in den Ruhestand abschlagsfrei in diesen eintreten zu können.



## D010: Steuerfreie Wechselschichtzulage

Laufende Nummer: 177

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Steuerfreie Wechselschichtzulage

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Wechselschichtzulage
- 2 steuerfrei gezahlt wird.

### Begründung

Nach jahrelangen Probephasen anderer Schichtdienstmodelle und der nun umgesetzten neuen AZVOPol NRW wurde deutlich, dass es keinen „gesunden“ Schichtdienst gibt. Diese Belastung sollte nicht nur durch eine Erhöhung des DUZ, sondern auch durch die steuerfreie Zahlung der Wechselschichtzulage besser honoriert werden.



## D011: Wechselschichtzulage

Laufende Nummer: 211

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Wechselschichtzulage

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern
- 2 dafür einzusetzen, dass Teilzeitbeschäftigten, die die Voraussetzungen für die
- 3 Wechselschichtzulage voll erfüllen, die Zulage entsprechend den konkreten Belastungen
- 4 ungekürzt ausgezahlt und für den sogenannten Privilegierungstatbestand voll anerkannt wird
- 5 (beispielsweise wie im § 109 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG).

### Begründung

Die Altersgrenzen verringern sich, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte mindestens 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, in der Polizei-Hubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen ist.

Die besondere Belastung von Wechselschichtdienst betrifft auch teilzeitbeschäftigte Polizei-beamtinnen und -beamte. Insofern sollten auch sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand verringern zu können.



## D012: Zulage für "Geschlossene Einheiten"

Laufende Nummer: 076

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Zulage für "Geschlossene Einheiten"

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Einsatzeinheiten und
- 2 die TEE eine „OPE – vergleichbare“ Zulage und die BFEen eine Zulage unterhalb der
- 3 derzeitigen MEK/SE – Zulage, aber oberhalb der OPE – Zulage bekommen.

### Begründung

Der Dienst der Einheiten der Bereitschaftspolizei ist in jedem Fall vergleichbar mit der Dienstgestaltung der in den Ländern eingerichteten OPE – Einheiten der Flächenpräsidien. Weiterhin zeichnen sich die die Einheiten durch ihre besondere Flexibilität der Dienstverrichtung wie auch der Dienstzeitgestaltung aus. Eine Zahlung einer angemessenen Zulage kann lediglich ein Ausgleich für die belastenden Dienste der Einheiten darstellen.



## D013: Information Pensionsansprüche

Laufende Nummer: 150

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Information Pensionsansprüche

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber in Bund
- 2 und Ländern veranlassen, dass die Dienstherrn eine jährliche Information über die
- 3 erreichten Pensionsansprüche an die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst analog der
- 4 gesetzlichen Rentenversicherung versenden.

### Begründung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten regelmäßig eine Information zu den jeweils erworbenen Ansprüchen bezüglich der zu erwartenden Altersrente.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt dies nicht.

Insbesondere Frauen ist die Auswirkung von Teilzeit auf die Pensionierung nicht immer bewusst. Weniger Einkommen heißt auch weniger Geld im Alter.

Altersarmut ist eindeutig weiblich und geht auch an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamtinnen nicht spurlos vorbei. Um rechtzeitig aus der "Teilzeitfalle" herauszukommen und gegen zu steuern, ist diese Information wichtig und unterstützend, denn langjährige niedrigschwellige Teilzeitarbeit (25 Stunden und weniger) kann zu Altersarmut auch im ö. D. führen.



## D014: Versorgungslücke nach Scheidung

Laufende Nummer: 208

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Versorgungslücke nach Scheidung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern von Bund Ländern dafür
- 2 einzusetzen, dass geschiedene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Eintritt in den
- 3 Ruhestand bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke erleiden, bzw.
- 4 den Versorgungsausgleich mit Eintritt in den Ruhestand, unabhängig vom Alter, gezahlt
- 5 bekommen.

### Begründung

Die derzeitigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Versorgungsausgleichsgesetzes führen dazu, dass Polizeibeamte/- innen, die nach der Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleiches einen Versorgungsanspruch haben, diesen erst mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter erhalten.

Durch den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen des 62. Lebensjahres aufgrund der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte entsteht eine Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, da die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird. Diese finanziellen Einbußen können existenzielle Auswirkungen haben. Dem muss durch eine Regelung begegnet werden, die die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht weiter benachteiligt.



## D015: Versorgungsrücklage nach Scheidung

Laufende Nummer: 111

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag D014
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Versorgungsrücklage nach Scheidung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass geschiedene Polizeibeamte
- 2 und Polizeibeamtinnen bei Eintritt in den Ruhestand bis zum gesetzlichen
- 3 Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke erleiden, bzw. den Versorgungsausgleich mit
- 4 Eintritt in den Ruhestand, unabhängig vom Alter, gezahlt bekommen.

### Begründung

Die derzeitigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Versorgungsausgleichsgesetzes führen dazu, dass Polizeibeamte/-innen, die nach der Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleiches einen Versorgungsanspruch haben, diesen erst mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter erhalten.

Durch den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen des 62. Lebensjahres aufgrund der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte entsteht eine Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, da die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird. Diese finanziellen Einbußen können existenzielle Auswirkungen haben. Dem muss durch eine Regelung begegnet werden, die die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht weiter benachteiligt.



## D016: Verbesserung der Personalvertretungsgesetze

Laufende Nummer: 265

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Verbesserung der Personalvertretungsgesetze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, dafür bundesweit zu werben, dass eine
- 2 Verbesserung der Personalvertretungsgesetze erfolgt.

### Begründung

Die sogenannte „Allzuständigkeit“ der Personalvertretungen in innerdienstlichen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten im Personalvertretungsgesetz nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins könnte in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der Personalvertretung führen. Die GdP sollte sich deutlich dazu positionieren und dazu plädieren, dass Personalräte künftig bei allen innerdienstlichen und sozialen Maßnahmen beteiligt werden. Das Schleswig-Holstein-Modell würde tatsächlich die Mitwirkung des Personalrates bei allen innerdienstlichen und sozialen Angelegenheiten garantieren.





## **D017: Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen**

Laufende Nummer: 206

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### **Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der
- 2 Bundesgeschäftsstelle eine Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und
- 3 beamtenpolitische Angelegenheiten und Entscheidungen eingerichtet wird.

### **Begründung**

Mit den Föderalismusreformen I und II sind die Bundesländer und der Bund jeweils selbst zuständig für die Besoldung und Versorgung in ihren Bereichen. Dies hat über die Jahre zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern und beim Bund geführt. Das System aus Besoldung und Versorgung und dem Zulagenwesen ist derart heterogen, dass es kaum noch zu überblicken ist.

Dies führt letztlich dazu, dass das Aufstellen von gewerkschaftspolitischen Forderungen wesentlich erschwert ist.

Eine bei der Bundesgeschäftsstelle angesiedelte Stelle mit der Aufgabe der Sichtung der 17 Systeme und deren Einbettung in die jeweiligen politischen Zusammenhänge im jeweiligen Bundesland bzw. dem Bund würde zu mehr Transparenz führen.

Aufgabe dieser Stelle soll die Sichtung und Bewertung der unterschiedlichen Systeme sein. Im Anschluss sollen diese Informationen in die jeweils anderen Länder gesteuert werden.

Zudem ist die Sammlung und Auswertung höchstrichterlicher Entscheidungen zu besoldungs-, versorgungs- und beamtenrechtlichen Fragestellungen von zunehmender Bedeutung.



## D018: Gleiche Besoldung in den Bundesländern

Laufende Nummer: 092

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Gleiche Besoldung in den Bundesländern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die
- 2 sogenannte „Öffnungsklausel“, mit der die Bundesländer die Besoldung ihrer Beamten/-innen
- 3 selbst regeln dürfen, aufgehoben und zu dem vor der Einführung der Öffnungsklausel
- 4 bestehenden Zustand zurückgekehrt wird. Dabei darf kein Bundesland finanziell
- 5 benachteiligt werden, vielmehr soll sich der Betrag an dem Bundesland mit der höchsten
- 6 Besoldung messen.

### Begründung

Die Einführung der „Öffnungsklausel“ hat dazu geführt, dass sich die Besoldung in den Bundesländern im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickelt hat und mittlerweile große Unterschiede in den Besoldungen in den Bundesländern entstanden sind.

Eine unterschiedliche Bezahlung von gleichen Tätigkeiten ist nicht hinnehmbar und muss daher aufgehoben werden.



## D019: Öffnungsklausel rückgängig machen

Laufende Nummer: 047

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Öffnungsklausel rückgängig machen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die bestehende
- 2 Öffnungsklausel mit der die Länder die Besoldung und Versorgung ihrer Beamten/innen selbst
- 3 regeln dürfen wieder aufgehoben wird.

### Begründung

Die Öffnungsklausel hat dazu geführt, dass sich die Besoldung in den Ländern unterschiedlich entwickelt hat und es in der Zwischenzeit große Unterschiede z. B. in der Besoldung der Länder bestehen.



## D020: Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung

Laufende Nummer: 123

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Besoldung der
- 2 Beamtinnen und Beamten bundesweit wieder einheitlich geregelt wird.

### Begründung

Seit der Föderalismusreform II hat sich die Besoldung der Polizei in den Bundesländern in großem Maße auseinander entwickelt. Die Unterschiede in den einzelnen Ämtern und Laufbahnen betragen zum Teil mehrere hundert Euro.

Diese Unterschiede stoßen nicht nur bei länderübergreifenden Einsätzen auf großes Unverständnis unter den Kolleginnen und Kollegen, sondern führen auch zur Konkurrenz der Bundesländer, insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung. Dies wird besonders bei territorial dicht beieinander liegenden Polizeistandorten (Bundespolizei - Polizei Brandenburg - Polizei Berlin) deutlich.

Die öffentliche Sicherheit und die Attraktivität des Polizeiberufes darf sich nicht weiter an den Kassenlagen der Länder orientieren. Auch im Polizeibereich muss der gewerkschaftliche Grundsatz gelten: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.“



## D021: Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern

Laufende Nummer: 201

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Niveaus der Besoldung
- 2 und Versorgung zwischen dem Bund und den Ländern angeglichen wird.

### Begründung

Die 16 Bundesländer und der Bund haben sich in ihren Besoldungs- und Versorgungssystemen seit der Föderalismusreform sehr unterschiedlich entwickelt.

Nach einem allgemeinen Abwärtstrend warten einige Länder mit positiven Änderungen auf, wie z. B. Schleswig-Holstein.

Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz kann als nicht zufriedenstellend bewertet werden. Hier wird mit dem Land Berlin bundesweit am schlechtesten bezahlt. Somit nimmt die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber weiter ab, zahlreiche Weggänge zu anderen Bundesländern sind zu verzeichnen. Und dies nicht nur in den Grenzbereichen zu Hessen, Baden-Württemberg, Luxemburg und dem Bund. Für viele Berufsanfänger spielt der Herkunftsort keine so große Rolle mehr, so dass diese sich auch ganz nach dem attraktivsten Arbeitgeber richten können und ihre Heimat verlassen.

Ferner besteht das Problem der gewerkschaftspolitischen Willensbildung. Die Systeme sind derart unterschiedlich und komplex, dass es schwierig ist, den Überblick zu behalten und konkrete Forderungen aufzustellen. Der Arbeitgeber argumentiert stets mit dem Argument, dass die Verhältnisse in den anderen Ländern auch an anderer Stelle anders seien, so dass Vergleiche wenig hilfreich sind.

Das Erreichen einheitlicher Lebensstandards ist die gewerkschaftliche Aufgabe der GdP.



## D022: Bundeseinheitliche Besoldung

Laufende Nummer: 069

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Bundeseinheitliche Besoldung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizeien des Bundes
- 2 und der Länder zu einer bundeseinheitlichen Besoldungsregelung zurückkehren. Dabei dürfen
- 3 die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder nicht finanziell benachteiligt
- 4 werden, vielmehr soll sich die Höhe der Besoldung in den Ländern an der höchsten Besoldung
- 5 orientieren.

### Begründung

Seit der Föderalismusreform 2006 hat sich die Besoldung in den Ländern sehr unterschiedlich entwickelt. Mittlerweile weist die Höhe der Besoldungen zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes große Unterschiede auf. Eine unterschiedliche Bezahlung von gleichen Tätigkeiten ist nicht hinnehmbar und muss daher dringend aufgehoben werden.



## D023: Kienbaum-Gutachten 2.0

Laufende Nummer: 049

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Kienbaum-Gutachten 2.0

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein neues unabhängiges
- 2 Gutachten über die Arbeit der Polizei und der damit verbundenen Einweisung an die
- 3 Statusämter erfolgt.
- 4 Hierzu soll im Anschluss an die Fertigstellung des Gutachtens eine Kampagne zur
- 5 Publikation erfolgen.

### Begründung

Anfang der 90er-Jahre kam dank des Kienbaum-Gutachtens mächtig Bewegung in die Innenpolitik.

Viele Länderpolizeien brachten Stellenanhebungen und eine verbesserte Ausbildung/Studium für Polizeianwärter/innen auf den Weg.

Mittlerweile ist ein Flickenteppich in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und das Ziel Einstiegsamt A9 verbunden mit einem praxisnahen Studium ist erst in weniger als der Hälfte der Bundesländer eingeführt.

Die Anforderungen an den Polizeiberuf sind seit dem letzten Gutachten zu mindestens subjektiv stark gestiegen.



## D024: Übernahme Tarifergebnisse

Laufende Nummer: 044

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Übernahme Tarifergebnisse

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die erzielten
- 2 Tarifergebnisse zeit- und inhaltsgleich für Beamtinnen und Beamte und
- 3 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übernommen werden.

### Begründung

Das besondere Dienst- und Treueverhältnis entwickelt sich immer weiter in eine Einbahnstraße.

Trotz steigender Anforderungen und zunehmender Arbeitsverdichtung wurden wir in den vergangenen Jahren regelmäßig von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt. Es muss Schluss sein mit den „Sonderopfern für Beamte“. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse wäre gerecht, opportun und ein längst überfälliges Zeichen der Wertschätzung.





## D025: Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern

Laufende Nummer: 043

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Führung in
- 2 Teilzeit gefördert wird.

### Begründung

Familienbedingte Arbeitszeitreduzierungen dürfen sich nicht negativ auf die berufliche Entwicklung auswirken. Gut ausgebildete und engagierte Beschäftigte sollten nach der Familienplanung in Form von besonderer Förderung motiviert werden, sich für Führungsaufgaben zu qualifizieren, um zum einen ihr berufliches Wissen und zum anderen ihre soziale Kompetenz für spätere Führungsaufgaben einbringen zu können.



## D026: PDV 300

Laufende Nummer: 033

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### PDV 300

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die PDV
- 2 300 überarbeitet und auch den neuen medizinischen Erkenntnissen angepasst wird.

### Begründung

Aufgrund der demografischen Entwicklung werden die potentiellen Bewerber weniger, auf der anderen Seite sollen die Polizeien personell erheblich aufgestockt werden. Es zeigt sich, dass die mitunter sehr strenge Auswahl gut qualifizierte Bewerber aussortiert. Auch gibt es neue medizinische Erkenntnisse, dass z. B. die strenge Einhaltung des BMI nichts über die tatsächliche Gesundheit aussagt, Diabetes teilweise gut kontrollierbar ist. Es gibt seit 2015 zwar eine bundesweite Arbeitsgruppe im Auftrag der IMK, Ergebnisse sind aber anscheinend noch nicht vorliegend.



## D027: Überarbeitung PDV 300

Laufende Nummer: 018

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D026
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Überarbeitung PDV 300

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die PDV 300 einer
- 2 Neubewertung/Aktualisierung unterzogen wird.

### Begründung

Die derzeitigen Regelungen führen oftmals zur Ablehnung bei der Einstellung oder in der Folge zur Nichtverbeamtung auf Lebenszeit. Die Rechtsprechung hat in der jüngsten Vergangenheit oftmals die PDV 300 in Frage gestellt. Vor allem die Anwendung des sogenannten BMI (Body-Maß-Index) ist heute aus wissenschaftlicher Sicht völlig veraltet. Dies hat u. a. die Bundespolizei erkannt und die Zugrundelegung des BMI abgeschafft.

Aber auch im Bereich der Sehstärke muss eine Anpassung auf die heutigen Gegebenheiten und vor allem technischen Ausgleichsmöglichkeiten erfolgen.



## D028: Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11

Laufende Nummer: 024

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den Polizeien der
- 2 Länder und des Bundes das Eingangsamt A 11 eingeführt wird. Das Berufsbild der
- 3 Polizeibeamtin und des Polizeibeamten ist im starken Maße von der Übertragung von
- 4 Verantwortung geprägt.
- 5 Allzuständigkeit und Repräsentanz des Staates, auch hinsichtlich eines
- 6 Gewaltmonopols, werden im Vergleich mit anderen Ämtern im öffentlichen Dienst unterwertig
- 7 eingeordnet.
- 8 Es gibt antiquierte Haushaltsstellenpläne, die nichts mit einer gleichbehandelnden
- 9 und verfassungskonformen Ämterbewertung zu tun haben. Vielmehr sollen durch die ungleiche
- 10 Bezahlung Personalkosten eingespart werden.
- 11 Dieser Zielsetzung entsprechend, sind auch die bisherigen Eingangsämter, im Vergleich mit
- 12 anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, unangemessen niedrig eingestuft.
- 13 Die Festlegung des Eingangsamtes A 11 würde dem anspruchsvollen Berufsbild der „Polizei“
- 14 gerecht werden.

### Begründung

Das Alimentationsprinzip hat als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG Verankerung gefunden und ist somit ein Grundsatz mit Verfassungsrang. Bei diesem Alimentationsprinzip ist die amtsangemessene Alimentation und eben auch Ämterbewertung immanent.

Diese verfassungsrechtliche Ämterbewertung orientiert sich, aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses, überwiegend an der übertragenen Verantwortung. Je höher eine solche ist, desto höher das verliehene Amt.

Bedauerlicherweise wurden die bisherigen Dienstpostenbewertungen bei der Polizei – soweit überschaubar – nicht wissenschaftlich methodisch und analytisch durchgeführt. Es scheint, dass aufgrund von Haushaltsstellenvorgaben die unterschiedlichen „Statusämter“ im Rahmen von



gebündelten Dienstposten zur Verfügung gestellt wurden. Die polizeilichen Tätigkeiten wurden ganz offensichtlich nicht betrachtet. Dies wäre hinsichtlich der unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die polizeiliches Tätigwerden bedingen, nur schwerlich möglich oder gar unmöglich.

Dem Grunde nach geht es auch nicht um die Tätigkeiten, sondern um die verantwortliche Kompetenz des Hoheitsträgers. Der Staat wird nicht nur bei hoheitlichem Handeln durch die „Polizei“ repräsentiert, sondern er nimmt die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegebenenfalls für ihr Einschreiten in Verantwortung.

Gleichwohl wurden unterschiedliche Ämter den polizeilichen Tätigkeiten zugeordnet. Ein Vorgehen, das zwar als historisch und politisch gewollt zu bezeichnen ist, jedoch verfassungsrechtlichen Anforderungen in keiner Weise entspricht.

Welches methodische, analytische Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt, ist auch eine Frage des Angebotes.

In der Literatur und auch in Lehrbriefen von Hochschulen wird auf ein Institut bzw. Unternehmen mit dem Namen

„Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“ hingewiesen oder, in den Abhandlungen, Bezug genommen.

Dieses beschäftigt sich, intensiv und anerkannt, mit der Bewertung von Beamtenstellen, bisher vornehmlich in Kommunen.

Die Vorgehensweise der KGSt – hier bei Kommunen – wird nachfolgend beschrieben.

Die Entgeltfindung findet nach dem Wertzahlverfahren statt. Das Bewertungsmodell enthält 7 unterschiedliche Anforderungen; für jede dieser Anforderungen besteht eine Stufenskala, die den Grad der Anforderungen jeweils auf 4 – 10 Stufen differenziert. Jede dieser Stufen führt zu einer festgelegten Punktzahl. Das größte Gewicht hat das Merkmal „Grad der Verantwortung“ mit maximal 250 Punkte, das geringste Gewicht „Grad der Erfahrung“ mit maximal 80 Punkten. Die körperlichen Anforderungen wurden – da sie nicht charakteristisch für Verwaltungstätigkeiten sind – in dem neuen Modell nicht mehr berücksichtigt.

Auszug aus den Inhalten einer Stellenbewertung durch die KGSt:

1. Bewertungsmerkmal "Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung"
2. Bewertungsmerkmal "Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehungen"
3. Bewertungsmerkmal "Grad der Selbständigkeit"
4. Bewertungsmerkmal "Grad der Verantwortung"
5. Bewertungsmerkmal "Grad der Vor- und Ausbildung"
6. Bewertungsmerkmal "Grad der Erfahrung"
7. Bewertungsmerkmal „Grad der körperlichen Anforderungen“

Diese Parameter scheinen geeignet das Berufsbild des Polizeibeamten realistisch und wertig



darzustellen.

Der Antrag behandelt die grundgesetzliche Einordnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ist somit gegeben.



## D029: Dienspostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen

Laufende Nummer: 023

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D028
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Dienspostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass, unter Hinweis auf die
- 2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.12.2015 (Az.: 2 BVR 1958/13), die
- 3 Dienstpostenbündelungen in den Polizeien der Länder und des Bundes überprüft werden.
- 4 Soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, insbesondere, wenn sie
- 5 sich bei einer dreigeteilten Polizeistruktur über eine Laufbahngruppe hinweg erstrecken,
- 6 sind sie rechtswidrig. Dies führt im Ergebnis zu einer zweigeteilten Laufbahn.
- 7 Im Detail wird auf die Antragsbegründung verwiesen.

### Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in der im Antragstenor erwähnten Entscheidung festgestellt, dass eine Dienstpostenbündelung dem Grunde nach möglich sei. Allerdings nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es bedarf eines sachlichen Grundes.
2. Die einzelnen Tätigkeiten werden jeweilig einem bestimmten Amt zugeordnet.
3. Es muss sichergestellt sein, dass weitgehend amtsangemessen verwendet wird.
4. Eine Dienstpostenbündelung darf sich nur über drei statusrechtliche Ämter erstrecken.
5. Die Dienstpostenbündelung, aufgrund einer angenommenen Massenverwaltung, darf nicht über eine Laufbahngruppengrenze hinausgehen.

Soweit eine Massenverwaltung angenommen wird, müssen die einzelnen Tätigkeiten konkreten Ämtern zuordenbar sein. Diese Ämter sind, nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, hinsichtlich der Wertigkeit an der übertragenen Verantwortung auszurichten.

Unabhängig davon, ist in der dreigeteilten Laufbahn festzustellen, dass die typischen polizeilichen Tätigkeiten, die man mithin der „Massenverwaltung“ zuordnet, sowohl durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes als auch des gehobenen Dienstes übernommen werden.

Eine Dienstpostenbündelung über eine Laufbahngruppengrenze ist jedoch nicht zulässig. In der



Regel sind die weiteren vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Bedingungen ebenfalls nicht erfüllt.

Die Wahrnehmung identischer Aufgaben, seitens von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes des Polizeivollzugsdienstes, sind deshalb nicht zulässig.

Der Antrag behandelt die grundgesetzliche Einordnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ist somit gegeben.





## D030: Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten

Laufende Nummer: 072

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die bundesweite Einführung von einheitlichen
- 2 Zulagen für die Wahrnehmung dienstlich höherwertiger Tätigkeiten einzusetzen.

### Begründung

Viele Polizeibeschäftigte übernehmen zusätzliche, über die eigentlich zu erfüllenden Tätigkeiten hinausgehende Aufgaben (qualitativ und quantitativ) und damit auch zusätzliche Verantwortung (z. B. als kommissarischer DGL oder K-LeiterIn). Da diese Tätigkeiten i. d. R. nicht angemessen vergütet werden, sollen betroffene Kolleginnen und Kollegen für die Ausübung solcher Tätigkeiten und Aufgaben zukünftig eine aufgabenspezifische Zulage erhalten.



## D031: Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen

Laufende Nummer: 066

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die
- 2 Verpflegungsverordnungen des Bundes und der Länder bei Großeinsätzen angeglichen und
- 3 verbessert werden, d. h. auch die Versorgung mit Warmverpflegung bei längeren Einsatzlagen
- 4 geregelt wird. Auch sollten die Pro-Kopf-Beträge bundesweit angehoben und angeglichen
- 5 werden, um die Versorgung mit gesunder und regionaler Kost von hoher Qualität zu
- 6 ermöglichen.

### Begründung

Mit zunehmender Einsatzbelastung steigt auch die physische und mentale Belastung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und somit auch die Notwendigkeit einer gesunden und ausreichenden Verpflegung. Vielfach wird aber gerade bei Großeinsätzen, z. B. im Rahmen von Demonstrationen und bei Fußballspielen, eine eher mangelhafte Verpflegung angeboten. Diese ist häufig sehr einseitig und entspricht nicht den Voraussetzungen für eine gesunde und ausgeglichene Ernährung. Da gerade in längeren Einsatzlagen eine hohe Konzentrations- und Leistungsfähigkeit benötigt wird, sollten die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen auch die Möglichkeit erhalten, um sich gesund und ausgeglichen ernähren und mit einer qualitativ hochwertigen und den Belastungen des Einsatzes angemessenen Verpflegung versorgen zu können. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass auf regionale Erzeugnisse im Sinne der Nachhaltigkeit zurückgegriffen wird.



## D032: Pension erhalten – Rente stärken!

Laufende Nummer: 102

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Pension erhalten – Rente stärken!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Pensionssystem als
- 2 eigenständiges Versorgungssystem für Beamtinnen und Beamte erhalten und gleichzeitig die
- 3 gesetzliche Rente gestärkt, d. h. das durchschnittliche Rentenniveau wieder deutlich
- 4 angehoben wird. Aktuelle Bestrebungen, das aktuelle Renten- und Versorgungssystem durch
- 5 eine Erwerbstätigenversicherung abzulösen, werden von der GdP abgelehnt, sofern hierdurch
- 6 Verschlechterungen für Beamtinnen und Beamten zu erwarten sind.

### Begründung

Da das in den nächsten Jahren voraussichtlich immer weiter sinkende Rentenniveau viele sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen, d. h. auch Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst, vor große Probleme und Herausforderungen stellen wird, ihren Lebensstandard im Rentenalter aufrecht zu erhalten, muss die gesetzliche Rentenversicherung wieder gestärkt werden. Die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, in die zwingend alle Beschäftigungsgruppen, d. h. auch Beamtinnen und Beamten einzahlen, stellt für die GdP keine Alternative zum bisherigen Renten- und Versorgungssystem dar. Aufgrund des stark gesunkenen Rentenniveaus drohen vielen Beschäftigten im Alter, auch bei einem durchschnittlichen Einkommen, erhebliche finanzielle Einbußen und im schlimmsten Fall auch der soziale Abstieg auf das Niveau der gesetzlichen Grundsicherung. Die GdP setzt sich daher dafür ein, dass der Lebensstandard von Menschen im Rentenalter gesichert ist.



## D033: Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei

Laufende Nummer: 067

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich verstärkt für eine Modernisierung und ein
- 2 zeitgemäßes, den beruflichen Anforderungen angemessenes Arbeitsumfeld innerhalb der
- 3 Polizei einzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen und unter
- 4 Beteiligung des jeweiligen Bundesfachausschusses näher auszuarbeiten:
- 5 • Kontinuierliche Modernisierung und Erneuerung der Ausrüstung und Ausstattung unter
- 6 Beachtung neuester technologischer und arbeitsmedizinischer Erkenntnisse
- 7 • Einführung bundesweit einheitlicher Mindeststandards bei der Ausrüstung und
- 8 Ausstattung
- 9 • Bundesweite Einführung von interaktiven Funkstreifenwagen unter Berücksichtigung
- 10 folgender Komponenten: Navigationsgerät, Bordcomputer bzw. Laptop mit Schnittstellen
- 11 zum Intranet und zu Abfragesystemen, Drucker, Bordcams, EC-Kartenlesegerät sowie
- 12 Ausweis- und Kennzeichenlesegerät
- 13 • Ausbau von Aus- und Weiterbildungsstandorten bzw. Sanierung von Dienststellengebäuden
- 14 • Bundesweite Mindeststandards für Körperschutzausstattungen entsprechend den aktuell
- 15 erforderlichen Sicherheitsanforderungen und Schutzwirkungen unter Beachtung von
- 16 Gewicht und Trageeigenschaften
- 17 • „Mann-/Frau-Ausstattung“ an digitalen Funkgeräten und dienstlichen Smartphones
- 18 • „Mann-/Frau-Ausstattung“ an Erste-Hilfe-Material zur Erstversorgung von Schuss- und
- 19 Stichverletzungen, u. a. Tourniquet.

### Begründung

Die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Polizeiberufes hängt auch maßgeblich von der professionellen Ausstattung und Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes innerhalb der Polizei ab. Um eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten und zugleich im Wettbewerb um die klügsten Köpfe mithalten zu können, bedarf es einer an den beruflichen Anforderungen



ausgerichteten, modernen und zeitgemäßen Polizei.



## D034: Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/innen in der Polizeiverwaltung

Laufende Nummer: 001

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/innen in der Polizeiverwaltung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Harmonisierung sowohl der
- 2 Stellenfunktionen, als auch der Vergütung und Besoldung der Stelleninhaber/innen in der
- 3 Polizeiverwaltung einzusetzen. Ein weiteres Handlungsfeld sollte auch das Engagement für
- 4 eine einheitliche Beförderungsstruktur und Bereitstellung der notwendigen Sachausstattung
- 5 in den Polizeiverwaltungen darstellen.
- 6 Hierzu wird auf Bundesebene ein Symposium durchgeführt, in dem Teilnehmer/innen aus dem
- 7 genannten Bereich die Gelegenheit erhalten, zu den unterschiedlichen Aufgaben in der
- 8 Polizeiverwaltung gewerkschaftliche Forderungen zu erarbeiten.

### Begründung

Die Funktionen in der Polizeiverwaltung sind in Bund und Länder sehr heterogen definiert. Ein und dieselbe Aufgabe wird oft in einem Land von einem in anderen Ländern wiederum von mehreren Beschäftigten erfüllt (multifunktionale Stellen).

Dabei erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Berufsgruppen (Tarifbeschäftigte oder Beamte) und unterschiedlichen Ausprägungen in Vergütung und Besoldung.

Gewerkschaftlich ist es anzustreben, dass für gleiche Arbeit auch eine gleiche Entlohnung gewährleistet wird und diese insgesamt leistungsgerecht ausgestaltet ist.



## D035: Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag

Laufende Nummer: 202

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

### Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass in allen
- 2 Bundesländern und beim Bund die familienbezogenen Besoldungsbestandteile
- 3 (Familienzuschlag) unabhängig vom Arbeitszeitanteil gewährt werden.

### Begründung

Der Familienzuschlag ist Ausdruck der Fürsorge gegenüber der Familie der Beamtinnen und Beamten und nicht äquivalent zu geleisteter Dienstpflicht. Deshalb soll der Familienzuschlag nicht mehr (Teil-)zeitabhängig gewährt werden.



## E001: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP

Laufende Nummer: 114

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 4: Ersetzung

### Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO & RSO der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Satzung, Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), Schiedsordnung (SchiedsO), und
- 2 Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP in dem Umfang geändert werden, wie es aus der Anlage
- 3 „Satzungsentwurf 2018“ zu diesem Antrag ersichtlich ist, wobei die konkreten, hiermit
- 4 beantragten, Änderungen durch Gelbmarkierungen hervorgehoben sind.

**>> Änderungen der ABK siehe rechte Spalte in der Anlage in GRÜN <<**

**I. Satzung: § 11 Abs. 3 // § 20 Abs. 5 & 6 // § 21 Abs. 7 // § 23 Abs. 2 // § 27 Abs. 2 & 4 // § 32**

**II. VSO: § 17 Abs. 4 // § 18**

**III. SchiedsO: § 24**

**IV. RSO: § 1 Abs. 2 // § 3 Abs. 4f) [neu] // § 17**

### Begründung

Der Bundesvorstand hat nach intensiven Beratungen sowie der Durchführung eines Satzungssymposiums Anfang Mai 2018 die Änderungen an der Satzung, VSO, SchiedsO sowie RSO der GdP erarbeitet.





## E002: Fußnote für Bundessatzung

Laufende Nummer: 224

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Fußnote für Bundessatzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der GdP erhält folgende Fußnote:
- 2 Aus sprachlichen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die maskulinen
- 3 Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Personen des weiblichen und männlichen
- 4 Geschlechts.



## E003: Austritt aus dem DGB

Laufende Nummer: 005

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Austritt aus dem DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, aus dem DGB auszutreten und die GdP-Satzung
- 2 entsprechend wie folgt zu ändern:
- 3 Im § 1 wird der Absatz 2 komplett gestrichen (da die GdP ja auch nicht mehr bei EuroCOP
- 4 ist), die Absätze 3 und 4 werden entsprechend dann zum Absatz 2 bzw. 3.
- 5 Im § 9 wird im Absatz 1 der Buchstabe b) wie folgt gefasst:
- 6 b) Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft
- 7 Im § 22 wird der Absatz 5 komplett gestrichen, die nachfolgenden Absätze 6 – 8 werden dann
- 8 die Absätze 5 – 7. Außerdem werden im dann neuen Absatz 7 (bisher Absatz 8) im Satz 1 das
- 9 Wort „und“ sowie die Ziffer 5 gestrichen, so dass es dann heißt: „In den Fällen der Abs. 3
- 10 c) – f) und 4 erfolgt die Beschlussfassung...“

### Begründung

Der Antifa-Kongress im Münchner DGB-Haus wurde entgegen der einvernehmlichen Absprache zwischen Reiner Hoffmann und Oliver Malchow Anfang November 2017 dennoch durchgeführt. Allein diese Vorgehensweise und dieser Umgang zeigt den Stellenwert der GdP innerhalb des DGB. Eine logistische und inhaltliche Unterstützung der sogenannten Antifa durch Gewerkschaften innerhalb des DGB entspricht nicht den Vorstellungen von den in der GdP organisierten Polizistinnen und Polizisten, unseren Mitgliedern. Trotz der daraus resultierenden Debatte und des Antrages auf Austritt aus dem DGB durch den Landesverband Bayern kam es zu einer Vermietung des DGB über eine Veranstaltungsreihe des DGB-Jugendclubs an die Antifa United Frankfurt, die öffentlich zur Bildung von Banden und linksradikalen Gruppierung aufrufen. Es ist offenbar Strategie des DGB, Räumlichkeiten auch an radikale Gruppierungen zu vermieten. Bisherige Bitten und Kritik der GdP beim DGB verhallten, wurden ignoriert und führten nicht zum Abstellen dieser Vorgehensweise. Die Unterstützung der Antifa durch DGB- und somit auch durch GdP-Mitgliedsbeiträge oder Bereitstellung von Räumlichkeiten wird durch den Austritt nicht weiter hingenommen und gefördert.

Erschwerend kommt hinzu, dass trotz dieses Ärgers um das DGB-Haus in München anscheinend



regelmäßig ein DGB-Haus für die ANTIFA als Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt wird – trotz des Wissens um die damit verbundenen Probleme bei den Mitgliedern der GdP. Solidarität sieht anders aus!

Die GdP hat in einem Zeitraum von acht Jahren für einen besseren strafrechtlichen Schutz von Polizeibeschäftigten und Rettungskräften in Form des § 114 StGB gekämpft. Am 23. Mai 2017 wurde der § 114 StGB durch den Deutschen Bundestag zum Schutz der Polizeibeschäftigten und Rettungskräfte geändert.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die DGB-Jugend bei ihrer DGB-Bundesjugendkonferenz die Abschaffung eben dieses § 114 StGB entgegen der sachlich vorgetragenen Argumente unserer Jugendorganisation, der JUNGEN GRUPPE, mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat. Die DGB-Jugend, die künftige Führung des DGB und ihrer Einzelgewerkschaften, haben dadurch den Konsens des solidarischen Miteinanders nicht nur verlassen, sondern aufgekündigt.

Der unsolidarische und inakzeptable Beschluss der DGB-Jugend stellt einen schwerwiegenden Angriff auf eine erfolgreich formulierte Kernforderung der GdP dar und richtet sich trotz Intervention der JUNGEN GRUPPE klar gegen die Interessen von Beschäftigten im Polizeibereich und im Rettungswesen.

Wenn man feststellt, dass ideologisches Denken und Handeln nicht mehr deckungsgleich ist, wir nicht mehr zueinander passen, gibt es nur eine Möglichkeit: aus dem DGB auszutreten!

Daneben ersparen sich alle GdP-Landesbezirke einen erheblichen Anteil ihres Pro-Kopf-Beitrages an den Bund, weil dieser den DGB-Kopfbeitrag enthält.



## E004: Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung

Laufende Nummer: 228

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung § 1 Abs. 2 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 1 Abs. 2 wird gestrichen:
- 2 „und in der European Confederation of Police (EuroCOP)“.

### Begründung

Die Gewerkschaft der Polizei hat zum 1. Januar 2016 ihren Austritt aus der European Confederation of Police (EuroCOP) erklärt.



## E005: Satzungsänderung - § 1 Abs. 2

Laufende Nummer: 268

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 1 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 1 Abs. 2, „Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der European
- 2 Confederation of Police (EuroCOP).“ wird gestrichen.
- 3 Stattdessen wird als neuer Absatz (2) eingefügt: „Die GdP ist Mitglied im Deutschen
- 4 Gewerkschaftsbund (DGB). Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von
- 5 Polizeigewerkschaften anschließen.“

### Begründung

Die GdP ist aus EuroCOP ausgetreten. Wir sollten aber die Möglichkeit in der Satzung verankern, dass wir auch in (eine) andere internationale Gewerkschaftsorganisationen eintreten können, ohne dazu auf den nächsten Bundeskongress warten zu müssen.



## E006: Satzungsänderung - § 1 Abs. 3

Laufende Nummer: 269

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 1 Abs. 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 1 (3) der Satzung ist wie folgt zu ergänzen:
- 2 Nach „sowie des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei)
- 3 .....sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen, welche
- 4 vollzugspolizeiliche, gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben
- 5 wahrnehmen.

### Begründung

Zunehmend nehmen ehemalige Polizisten und andere Beschäftigte aus Deutschland Aufgaben bei Frontex, in der EU und anderen inter- bzw. supranationalen Organisationen wahr für die eine gewerkschaftliche Heimat geschaffen werden muss.



## E007: Satzungsänderung - § 1 Abs. 5

Laufende Nummer: 270

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 1 Abs. 5

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 1 (5) ist um den folgenden Satz zu ergänzen:
- 2 Landesbezirke/Bezirke können miteinander fusionieren, wenn jeweils 2/3 ihrer Delegierten
- 3 jeweils auf ihren Delegiertentag dieser Fusion zustimmen.

### Begründung

Unabhängig von einem konkreten Vorhaben, halten wir es für sinnvoll, die Option von Fusionen grundsätzlich zu ermöglichen, sofern dies eindeutig erklärter Wille der Mitglieder der fusionierenden Gliederungen ist.



## E008: Satzungsänderung § 2

Laufende Nummer: 170

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung § 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Satzung der Gewerkschaft der Polizei wie folgt geändert wird:
- 2 Im § 2 wird als Abs. 2 neu eingefügt und die nachfolgenden Absätze reihen sich ein (aus 2
- 3 wird 3 usw.):
- 4 (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der
- 5 Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der
- 6 Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in
- 7 gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihres Anteils an der
- 8 Mitgliedschaft vertreten sein.

### Begründung

Gemäß dem Anspruch der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft sollen satzungsrechtliche Regelungen der GdP die allgemeine Entwicklung in der Gesellschaft (siehe Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung), des DGB (siehe Beschluss DGB-BK 2018) sowie anderer Gewerkschaften im Dachverband des DGB widerspiegeln. Die derzeit gültige GdP-Satzung enthält keine entsprechende Regelung. Die Satzungsänderung ist ein wichtiger Schritt, die Beteiligung von Frauen und Männern in den zu wählenden Organen und Gremien der GdP sicherzustellen.





## E009: Satzungsänderung - § 3

Laufende Nummer: 272

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 3 der Satzung soll wie folgt neu formuliert werden:
- 2 Die GdP gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen der Rechtsschutzordnung (RSO) Rechtsschutz und
- 3 deren Zusatzbestimmungen in welchen Näheres geregelt ist. Über die Gewährung von
- 4 Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

### Begründung

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, bereits hier in der Satzung den Bezug zur Rechtsschutzordnung herzustellen und klarer zu formulieren, dass die Landesbezirke/Bezirke über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheiden.



## E010: Satzungsänderung - § 4 Abs. 1

Laufende Nummer: 276

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 4 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 4 (1) der Satzung soll wie folgt neu formuliert werden:
- 2 „Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten im Sinne des § 1
- 3 (3) Satz 1 sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie
- 4 sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesem Bereich
- 5 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Arbeitnehmerüberlassung
- 6 (Leiharbeit).“
- 7 Der letzte Satz „ § 1 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.“ wird gestrichen.

### Begründung

Sofern Änderungen in § 1 (3) Satz 1 vorgenommen werden, so sind diese automatisch entsprechend auch in § 4 (1) erfasst. Derzeit sind z. B. die Beschäftigten im Vollzugsbereich der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) zwar in § 1 (3) Satz 1 aufgeführt, nicht jedoch in § 4 (1).



## E011: Satzungsänderung - § 4 Abs. 2

Laufende Nummer: 279

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 4 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 4 (2) der Satzung soll nach dem Wort „schriftlich“ ergänzt werden durch den
- 2 Einschub: „oder durch eine entsprechende elektronische Form“.

### Begründung

Dies vollzieht nur die bereits geübte Praxis der Möglichkeit des Eintritts per E-Mail etc. nach.



## E012: Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)

Laufende Nummer: 283

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 4 Abs. 4 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 4 (3) der Satzung wird ein neuer § 4 (4) eingefügt:
- 2 „Mit der Aufnahme in die Gewerkschaft der Polizei erwirbt das Mitglied das Recht auf
- 3 gewerkschaftliche Leistungen entsprechend der Beschlusslage der Organe der GdP.“

### Begründung

Die Frage der im Beitrag enthaltenen Leistungen ist bisher in der Satzung nicht geregelt. Aus unserer Sicht wäre es aber wünschenswert in der Satzung festzuhalten, dass mit der Mitgliedschaft auch gewerkschaftliche Leistungen verbunden sind.



## E013: Satzungsänderung - § 6 Abs. 6

Laufende Nummer: 284

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 6 Abs. 6

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach „nach den Grundsätzen, die für die Wahl der“ wird in § 6 (6) das Wort
- 2 „geschäftsführenden“ eingefügt.

### Begründung

Dies dient der Präzisierung.



## E014: Satzungsänderung - § 7 Abs. 2

Laufende Nummer: 285

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 7 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 7 (2) der Satzung soll nach dem Bereich „mit schriftlicher Begründung“ ergänzt
- 2 werden durch den Einschub: „innerhalb von vier Wochen“. Das Wort „wenn“ nach „beim
- 3 Bundesschiedsgericht beantragen“ soll ersetzt werden durch „nachdem“.

### Begründung

Nach aktueller Satzungslage könnte jemand noch Jahre später das Schiedsgericht anrufen. Das kann nicht gewollt sein. Daher plädieren wir hier für eine zeitliche Begrenzung.



## E015: Satzungsänderung - § 11

Laufende Nummer: 286

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 11

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 11 f) der Satzung wird eingefügt: „Die Organe der Landesbezirke und Bezirke sind
- 2 entsprechend. Die Landesbezirke/Bezirke können auf einen Beirat verzichten.“

### Begründung

Damit die Landesbezirke/Bezirke hier eine entsprechend andere Festlegung treffen können und auf den Beirat auch satzungsmäßig legitimiert verzichten können, schlagen wir hier eine Öffnungsklausel vor, damit dies satzungsfest legitimiert ist.



## **E016: Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2**

Laufende Nummer: 229

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre - § 12 Abs. 2**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 12 Abs. 2 der Satzung wird die Zeitspanne der Legislaturperioden von vier auf fünf
- 2 Jahre geändert.

### **Begründung**

Durch die Verlängerung der Legislaturperiode des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes auf fünf Jahre erhöht sich das Erfahrungswissen der gewählten Mitglieder.

Bei neu gewählten Mitgliedern, die einer gewissen Einarbeitungszeit bedürfen, verlängert sich der Zeitraum, in dem sie mit einem höheren Wissenstand für die Gewerkschaftsarbeit zur Verfügung stehen.

Des Weiteren kommt der Kostenfaktor für die Durchführung von Bundeskongressen hinzu. Bis zum Jahr 2042 werden somit sechs statt sieben Bundeskongresse durchgeführt, wodurch ein Bundeskongress eingespart werden würde.





## E017: Änderung § 12 der Satzung

Laufende Nummer: 195

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung § 12 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 12 der Satzung der GdP
- 2 wie folgt geändert wird:
- 3 § 12 (1) ist nach Satz 4 durch die Sätze 5 - 8 zu erweitern. Satz 5 wird dann Satz 9 mit
- 4 unten fortlaufender Formulierung:
- 5 Frauen und Mitglieder der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Anteil
- 6 in der Mitgliedschaft bei der Verteilung der Mandate der Landesbezirke/Bezirke vertreten
- 7 sein. Die Zahl der mindestens auf die Frauen und JUNGE GRUPPE (GdP) entfallenen Mandate
- 8 sind vom Bundesvorstand festzustellen, vorzugeben und zu kontrollieren.
- 9 Die Landesbezirke/Bezirke dokumentieren gegenüber dem Bundesvorstand, dass Frauen und
- 10 junge Menschen entsprechend den Vorgaben des Bundesvorstandes in den jeweiligen
- 11 Delegationen der Landesbezirke/Bezirke vertreten sind.
- 12 Die Landesbezirke/Bezirke stellen geschlechter- und generationengerechte Delegationen im
- 13 Sinne des § 12 (1) auch durch entsprechende Ersatzmitglieder sicher.
- 14 Satz 9:
- 15 Die Gesamtzahl der gem. Sätze 1 - 9 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- 16 § 12 (2) wird wie folgt gefasst:
- 17 Die Zahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen, geschlechter- und
- 18 generationengerechten Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 19 § 12 (2) ist nach Satz 1 durch die Sätze 2 und 3 zu erweitern. Satz 2 wird dann Satz 4 mit
- 20 unten fortlaufender Formulierung:
- 21 Wenn ein Landesbezirk/Bezirk in Abstimmung mit seiner Frauengruppe/JUNGEN GRUPPE (GdP)
- 22 nachweist, dass die Wahl einer geschlechter- bzw. generationengerechten Delegation nicht
- 23 möglich war, wird von der Nichtbesetzung der Mandate abgesehen.
- 24 Auf eine angemessene Repräsentation der Personengruppen sowie von Beamtinnen und Beamten
- 25 und Tarifbeschäftigten soll Rücksicht genommen werden.



## **Begründung**

In der gegenwärtigen Fassung der Satzung findet Geschlechter- bzw. Generationengerechtigkeit keinerlei Verankerung. Die GdP steht damit in ihrer Satzung weit hinter unseren DGB-Schwestergewerkschaften, in denen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und jungen Menschen in der jeweiligen Satzung berücksichtigt wurde und gelebt wird.

Werden bei der Benennung der Delegiertenmandate Aktiven aus Frauen- und JUNGER GRUPPE (GdP) nicht berücksichtigt, verhindert dies nicht nur die Beteiligung von jungen und weiblichen Aktiven an einem Bundeskongress, sondern auch einen geschlechter- und generationengerechten Umgang mit gewerkschaftspolitischen (Kern-)Themen.

Um das Interesse junger Menschen und Frauen am gewerkschaftspolitischen Mitwirken zu fördern, müssen ihnen Möglichkeiten zur Einflussnahme und zum Mitwirken geboten werden. Es sollte daher zum Selbstverständnis der Organisation gehören, alle Angehörigen der Personengruppen regelmäßig in den gewerkschaftspolitischen Prozess auf Ebene der Mutterorganisation zu integrieren und dafür zu sorgen, dass sie sich bei Kongressen und Delegiertentagen gem. ihres Anteils an der Gesamtorganisation wiederfinden.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung würde der Grundsatz der Geschlechter- bzw. Generationengerechtigkeit eine angemessene Berücksichtigung finden.



## E018: Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)

Laufende Nummer: 287

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 13 Abs. 7 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach § 13 (6) der Satzung wird ein neuer Absatz (7) eingefügt: „Die Landesbezirke und
- 2 Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie der Teilnehmenden gem. § 13
- 3 (4) für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.“

### Begründung

Auch hier plädieren wir für eine Öffnungsklausel, die klar stellt, dass die Landesbezirke/ Bezirke auch andere Delegiertenzahlen festlegen können und dass sie auch den Teilnehmerkreis anders zusammensetzen können als es hier vorgegeben ist. So macht es z. B. wenig Sinn, dass festgelegt wird, dass Fachausschussvorsitzende teilnehmen, wenn es im Landesbezirk/Bezirk keinen Fachausschuss gibt.



## E019: Satzungsänderung - § 14 Abs. 1

Laufende Nummer: 288

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 14 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach h) wird der Satz eingefügt: „Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre
- 2 Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.“

### Begründung

Hier soll den Landesbezirken und Bezirken die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Aufgaben für ihre Delegiertentage durch entsprechende Festlegung in ihren Zusatzbestimmungen zu definieren.



## E020: Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze

Laufende Nummer: 232

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung des § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung; Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 14 Abs. 1 Buchst. g soll dahingehend geändert werden, dass die abweichenden Regelungen
- 2 für die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit erweitert werden.
- 3 Dazu soll er folgenden Wortlaut erhalten:
- 4 „Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken
- 5 Bundespolizei und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, abweichende Regelungen in eigener
- 6 Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bund abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt
- 7 und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.“

### Begründung

Im Zuge des Föderalismus und der daraus resultierenden unterschiedlichen Besoldungs- und Bezahlungssysteme muss es den Landesbezirken und den Bezirken Bundespolizei und BKA möglich sein, angemessen auf die unterschiedlichen Einkommen der Mitglieder zu reagieren. Das entspricht auch dem von der Gewerkschaft der Polizei getragenen Gedanken der Solidargemeinschaft. Eine übermäßige finanzielle Belastung der Mitglieder in den einzelnen Landesbezirken/Bezirken muss vermieden werden.

Dieser Antrag stellt keine Abkehr von der geforderten einheitlichen Besoldung in Bund und Ländern dar.

Dadurch soll lediglich die Satzung der momentanen tatsächlichen Lage angepasst werden.



## E021: Satzungsänderung - § 15 Abs. 1

Laufende Nummer: 289

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 15 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 15 (1) der Satzung werden die Abschnitte c) und d) gestrichen.

### Begründung

Diese Regelungen haben sich nicht als praktikabel für unsere gewerkschaftliche Arbeit erwiesen.



## E022: Satzungsänderung - § 15 Abs. 4

Laufende Nummer: 290

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 15 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 15 (4) der Satzung wird wie folgt neu formuliert:
- 2 „Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf
- 3 Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche
- 4 Tagesordnungspunkte gemäß § 17 (2) - (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen
- 5 gilt § 13 entsprechend.“

### Begründung

Es soll möglich sein, dass auch dringliche andere Punkte mit auf die Tagesordnung genommen werden, wenn schon die Delegierten zu einem außerordentlichen Kongress zusammenkommen. Auch bei einem ordentlichen Kongress können die Delegierten mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung entscheiden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sie dies nicht auch bei einem außerordentlichen Delegiertentag tun dürfen.



## E023: Satzungsänderung - § 16 Abs. 3

Laufende Nummer: 291

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 2: Ersetzung

### Satzungsänderung - § 16 Abs. 3

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 16 (3) der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Landesbezirke und Bezirke
- 2 können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere ~~Fristen~~ Frist, mindestens 3 Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.“

### Begründung

Die Landesbezirke/Bezirke sollen die Möglichkeit haben kürzere Antragsfristen zu beschließen, damit die Untergliederungen mehr Zeit haben, um ihre Anträge vorzubereiten und damit die zeitnäher gestellten Anträge ggf. auch aktueller sein können.





## E024: Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)

Laufende Nummer: 021

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 19 (Abstimmungen)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Satzung in § 19
- 2 (Abstimmungen) geändert wird.
- 3 Zukünftig soll nach Abs. 1 - Zitat:
- 4 (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher
- 5 Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja-
- 6 als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich.
- 7 Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- 8 folgender Absatz 2 eingefügt werden:
- 9 (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1
- 10 Buchstabe d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen
- 11 die zu entlastenden Vorstandsmitglieder (auch wenn sie Delegierte sind) nicht mitstimmen.
- 12 Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken der GdP unveränderlich.
- 13 (Anpassung der bestehenden Absätze in numerischer Reihenfolge nach dem neuen Abs. 2)

### Begründung

Zunächst Auszug aus der entsprechenden Literatur zum Vereinsrecht:

„Der Verein (bzw. dessen formgerecht geladener und beschlussfähig anwesender Teil) bestätigt dem Vorstand, dass er die ihm übertragenen Aufgaben im Sinn des Vereins ordnungsgemäß erfüllt und (das ist wichtiger) die ihm anvertrauten Mittel des Vereins ordnungsgemäß verwaltet hat. Da die Mittel, über die der Vorstand verfügt, nicht ihm gehören, aber andererseits nicht über jede einzelne Verwendung detailliert Anweisung durch die Mitgliederversammlung erteilt werden kann, wird dem Vorstand durch die Entlastung im Nachhinein bestätigt, dass alles, was er mit den Mitteln des Vereins gemacht hat, in dessen Sinn war und durch diesen (nicht mehr durch den Vorstand persönlich) verantwortet wird.

Sofern die Vereinssatzung nichts anderes vorsieht, so erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 BGB die



Entlastung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, für den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Beim Entlastungsbeschluss dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen (§ 34 BGB). Sofern keine weitreichenderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bedeutet die Entlastung, dass der Verein auf Ansprüche aus Verstößen des Vorstandes verzichtet.“

Im Landesbezirk Baden-Württemberg wurde in einer schwierigen finanziellen Lage der Landesvorstand mit der einfachen Mehrheit entlastet. Die Anzahl der Stimmen, die gegen eine Entlastung votiert oder sich der Stimme enthalten haben, waren aber deutlich in der Mehrheit. Das Stimmungsbild wurde somit in der Entlastung nicht wiedergegeben.

In der Regel dürfte es bei Entlastungen innerhalb der GdP keine Probleme bereiten, ein deutliches Votum im Bereich der absoluten Mehrheit zu erreichen. Sollten aber tatsächlich Bedenken hinsichtlich der Amtsführung bestehen, ist die geforderte absolute Mehrheit nicht nur eine Hürde, sondern auch ein deutlicher Vertrauensbeweis.



## E025: Satzungsänderung - § 21

Laufende Nummer: 292

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 21

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 21 c) der Satzung wird vor „den Vorsitzenden“ eingefügt „mit beratender Stimme“. In
- 2 d) wird vor „zwei Tarifbeschäftigten“ eingefügt: „mit beratender Stimme“.

### Begründung

Wenn die in c) und d) Genannten am Beirat mit beratender Stimme teilnehmen, wäre die Zusammensetzung des Beirates deutlich repräsentativer und es wäre somit eine besondere Regelung zur Wahl von Mitgliedern zum geschäftsführenden Bezirksvorstand aus unserer Sicht auch im Beirat durchzuführen. Auch entspräche diese Festlegung dem § 13 unserer Satzung. Dort ist festgelegt, dass die Vorsitzenden der Fachausschüsse auch mit beratender Stimme am Bundeskongress teilnehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Beirat eine andere Regelung besteht.



## **E026: Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)**

Laufende Nummer: 293

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Satzungsänderung - § 21 Abs. 7 (neu)**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 21 neuen Abs. 7 einfügen:
- 2 "(7) Die Landesbezirke und Bezirke können abweichende Regelungen treffen."



## **E027: Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung**

Laufende Nummer: 234

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Erweiterung der Aufgaben des Gewerkschaftsbeirats; Ergänzung des § 21 der Satzung**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dem § 21 soll folgender Absatz 6 angefügt werden:
- 2 „Beschlussfassung über die Höhe der an den Bund abzuführenden Kopfbeiträge der
- 3 Landesbezirke/Bezirke“

### **Begründung**

Da sich in der Satzung keine Regelung findet, die sich mit der Höhe des Kopfbeitrages befasst und diese festlegt, soll dies durch den Gewerkschaftsbeirat geschehen.

Damit ist auch zwischen den Bundeskongressen die Möglichkeit gegeben, diesen bei gewerkschaftlicher Notwendigkeit zu ändern bzw. anzupassen.

Damit wird für jedes Mitglied und jeden Landesbezirk/Bezirk transparent dargestellt, durch wen und in welcher Höhe der Kopfbeitrag festgelegt wird.



## E028: Satzungsänderung - § 22 Abs. 5

Laufende Nummer: 294

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 22 Abs. 5

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 In § 22 (5) der Satzung wird „sowie für den Kongress von EuroCOP“ gestrichen.

### Begründung

Dies ist aufgrund des Austritts der GdP aus EuroCOP nicht mehr erforderlich.



## E029: Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung

Laufende Nummer: 236

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung § 22 Abs. 5 der Satzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 22 Abs. 5 ist folgende Wortgruppe zu streichen:
- 2 „sowie für den Kongress von EuroCOP“

### Begründung

Zum 01.01.2016 hat die Gewerkschaft der Polizei die Mitgliedschaft in EuroCOP beendet.



## **E030: Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand**

Laufende Nummer: 064

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Änderung/Erweiterung der Satzung in § 22 Absatz 1 neuer Buchstabe d – Zusätzliche Mitglieder im Bundesvorstand**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 22 „Bundesvorstand“ der Satzung der Gewerkschaft der Polizei in Absatz (1) wird
- 2 unter dem neu in die Satzung aufzunehmenden Buchstaben d) wie folgt erweitert:
- 3 „d) einem weiteren Mitglied der Personengruppen des Bundes pro 20.000 Mitglieder der
- 4 jeweiligen Personengruppe“

### **Begründung**

Ggf. mündlich





## E031: Satzungsänderung - § 22

Laufende Nummer: 027

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 22

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen,
- 2 dass die Satzung im § 22 um eine/n Beisitzerin/Beisitzer mit beratender Stimme und
- 3 Anwesenheitsrecht für Fragen des Gesundheitsschutzes und Teilhabe von Menschen mit
- 4 Behinderungen erweitert wird.

### Begründung

Einer modernen Gewerkschaft wie die GdP steht es nicht nur gut an, sondern ist es erforderlich, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung entsprechend deren Interessen vertreten können. Zu diesem Zwecke ist es selbsterklärend und ist schon längst überfällig.



## E032: Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)

Laufende Nummer: 295

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 22 Abs. 9 (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 22 der Satzung wird um folgenden Punkt (9) ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der
- 3 Zusammensetzung der Landes- und Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.“

### Begründung

Hier sind für den Bundesvorstand vier Sitzungen festgelegt. Bei strenger Satzungsauslegung müssten demnach auch die Landesbezirke/Bezirke vier Sitzungen durchführen. Es ist aber durchaus möglich, dass Landesbezirke/Bezirke weniger oder mehr Sitzungen benötigen, um ihre Arbeit effektiv und auch demokratisch gut legitimiert zu organisieren. Daher sind wir hier für eine Öffnungsklausel. Gleiches gilt für die Zusammensetzung. Hier kann es andere Konstellationen in den Landesbezirken/Bezirken geben, was nicht dazu führen darf, dass dies gleich ein Satzungsverstoß ist.



## E033: Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz

Laufende Nummer: 100

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzung der GdP § 22, Buchstabe k) § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren ausschließlich in den
- 2 jeweiligen Landesbezirken/Bezirken verbleibt und nicht auf den Bundesvorstand bzw.
- 3 Geschäftsführenden Bundesvorstand erweitert wird.

### Begründung

Der 25. Ordentliche Bundeskongress hat in seiner Beratung am 11.11.2014 die Bundesschiedsordnung beschlossen.

In der Antragsberatungskommission zur Vorbereitung des Bundeskongresses 2014 ist die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren durch GdP-Bundesorgane gegen Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke diskutiert und eine entsprechende Absicht verneint worden.

Mit den nun beabsichtigten Änderungen in der Satzung (§ 22, Buchstabe k)) und § 25, Abs. 4, zweiter Halbsatz soll, entgegen der Aussage von 2014, sowohl der Bundesvorstand also auch der Geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt werden, Anträge auf Eröffnung von Ordnungsverfahren gegen GdP-Mitglieder in den Landesbezirken/Bezirken zu stellen.

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist offensichtlich die Auffassung, dass das „erhebliche Fehlverhalten eines GdP-Mitgliedes während einer Sitzung des Bundesschiedsgerichtes“ eine Erweiterung des Antragsrechtes auf den GBV notwendig erscheinen lässt. (siehe GBV-Protokoll Nr. 31 / XXV – Seite 13)

Die Mitglieder unserer GdP sind entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung in den Landesbezirken/Bezirken organisiert. Die Landesbezirke/Bezirke verfügen somit auch über die „Personalhoheit“ ihrer Mitglieder. Die Antragshoheit zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen ein Mitglied liegt in der Folge auch ausschließlich bei den jeweiligen Landesbezirken/Bezirken.

Darüber hinaus stellt sich die GdP mit ca. 180.000 Mitgliedern ein Armutszeugnis aus, wenn sie wegen eines Mitgliedes die Bundessatzung ändert, statt sich mit unterschiedlichen Auffassungen inhaltlich auseinander zu setzen.



## E034: Satzungsänderung - § 23

Laufende Nummer: 296

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 23

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 23 (2) wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich der Zusammensetzung ihrer Tarifkommission
- 3 abweichende Regelungen treffen.“

### Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.



## E035: Satzungsänderung für die Bundessatzung

Laufende Nummer: 004

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundestarifkommission
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung für die Bundessatzung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass folgende Änderungen in
- 2 die Satzung der Gewerkschaft der Polizei eingefügt bzw. angepasst werden:
- 3 § 23 Bundestarifkommission (BTK)
- 4 Hinter Absatz 2 Satz 3 einfügen: "Der BTK steht ein Vorschlagsrecht für die Funktion der
- 5 Stellvertreterin/des Stellvertreters Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu. Dazu
- 6 findet zeitgerecht vor dem Bundeskongress eine BTK-Sitzung statt."
- 7 Anpassung Absatz 3 Satz 1: "Darüber hinaus finden die Sitzungen der BTK nach Bedarf
- 8 statt."

### Begründung

Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass es sich um eine/n von der BTK legitimierte/n Kandidatin/Kandidaten handelt.



## E036: Satzungsänderung - § 24

Laufende Nummer: 297

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 24

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 24 (1) wird um folgende Sätze ergänzt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch
- 3 auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.“

### Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.



## **E037: Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene**

Laufende Nummer: 061

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Änderung der Satzung in § 24 Abs. 3 – Personelles Vorschlagsrecht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse für die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 24 Abs. 3 der Satzung der GdP wird wie folgt geändert:
- 2 "Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen auf Bundesebene steht
- 3 für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu."

### **Begründung**

Bislang setzen sich die Bundesfachausschüsse aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Geschäftsführenden Bundesvorstandes und jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesbezirke und Bezirke zusammen, sofern sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen. Die Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, den Bundesvorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Da sich der Bundesvorstand jedoch neben den Mitgliedern des GBV's und den Vorsitzenden der Landesbezirke und Bezirke oder ihrer Stellvertreter auch aus den Vorsitzenden der Personengruppen zusammensetzt, sollten auch die Vorstände der Personengruppen auf Bundesebene – und insb. der Bundesjugendvorstand – die Möglichkeit besitzen, sich unmittelbar in die Arbeit der Fachausschüsse mit einbringen zu können. Zusätzlich wäre über die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der JUNGEN GRUPPE (GdP) ein Wissenstransfer und Meinungs-austausch gesichert, der die Fachkenntnis der jungen Generation von Polizeibeschäftigten unmittelbar und unabhängig von den personellen Entscheidungen der Landesbezirke und Bezirke in die Beratung der jeweiligen Bundesfachausschüsse miteinfließen lässt.



## E038: Satzungsänderung - § 25

Laufende Nummer: 298

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 25

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Nach dem Passus e) wird ein Passus f) eingefügt:
- 2 „Die Landesbezirke/Bezirke können bezüglich § 25 b) und § 25 e) in der Zahl der
- 3 Vorstandsmitglieder abweichen.“

### Begründung

Es gibt zum Teil sehr unterschiedliche von der Bundesebene abweichende spezifische Gliederungsstrukturen in den Landesbezirken/Bezirken, welche hier nicht eins zu eins abgebildet werden können. Die Landesbezirke/Bezirke brauchen hier einen gewissen Spielraum, um die Gremienarbeit nach ihren Erfordernissen einzurichten.





## E039: Satzungsänderung - § 26 Abs. 4

Laufende Nummer: 299

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 26 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 26 (4) b) wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Eine Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen vorzubringen, nachdem das Mitglied über den
- 3 Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat.“

### Begründung

Nach aktueller Satzungslage könnte jemand noch Jahre später eine Beschwerde vorbringen. Das kann nicht gewollt sein. Daher plädieren wir hier für eine zeitliche Begrenzung.



## E040: Satzungsänderung - § 26 Abs. 7

Laufende Nummer: 300

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 26 Abs. 7

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 26 (7) der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt:
- 2 „Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke und Bezirke können auf die Vorprüfung
- 3 verzichten.“

### Begründung

Im Bezirk Bundespolizei hat sich die Vorprüfung auch aufgrund der Möglichkeit des Austausches mittels elektronischer Kommunikation als überholt und daher entbehrlich herauskristallisiert. Wir plädieren daher hier für eine Öffnungsklausel, die es ermöglicht, hier andere Arbeitsabläufe zu entwickeln, die dann aber nicht dazu führen sollen, dass diese satzungswidrig sind.



## E041: Satzungsänderung - § 26 Abs. 9

Laufende Nummer: 056

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundeskrollausschuss
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 26 Abs. 9

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der bisherige § 26 Abs. 9 der Satzung geändert wird und folgenden Wortlaut erhält:
- 2 "Die Sitzungen des Bundeskrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch
- 3 einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen.
- 4 Auf Antrag des Bundeskrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden
- 5 Bundesvorstands (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer
- 6 Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV.
- 7 Das Mitglied des GBV ist kein Teilnehmer, im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung
- 8 (VSO), an der BKonA-Sitzung."

### Begründung

In einer Satzungsstreitfrage hat das Bundesschiedsgericht aufgrund des Wortlautes der Regelung im § 26 Abs. 9 unserer Satzung dem Mitglied des GBV das Recht zugesprochen, auf seinen Antrag hin, an der Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.

Der Bundeskrollausschuss/Landeskontrollausschuss ist das Ohr und das Auge des Bundeskongresses/Landesdelegiertentages. Er kontrolliert die Organe und überwacht die satzungsgemäße Erledigung der Bundeskongressbeschlüsse/Delegiertentagsbeschlüsse.

Der GBV gehört zu den zu kontrollierenden Organen und zeichnet überdies mitverantwortlich für die Erledigung der Bundeskongressbeschlüsse/Landesdelegiertentagsbeschlüsse.

Die Aufgabenerledigung seitens des BkonA/LkonA ist auch davon abhängig, dass er sich ungestört und unbeobachtet über die Aufgabengebiete und die einzelnen Wahrnehmungen austauschen und befinden kann.

Soweit ein Mitglied eines zu kontrollierenden Organes bei diesen Sitzungen vollumfänglich zugegen ist, ist ein kritischer und offener Austausch von Meinungen, Wahrnehmungen und Kritik nicht mehr möglich.

Eine andere Annahme erscheint uns wirklichkeitsfremd.



Teilnehmer an Sitzungen im Sinne der VSO bekommen die Protokolle der Sitzungen. Dies soll mit der neuen Regelung eingeschränkt werden.

Anmerkung:

Der Bundeskontrollausschuss hat keinen Anlass aus eigener Anschauung einen Missstand zu rügen. Es geht hier um eine grundsätzliche Regelung, die in der Wirklichkeit weitgehend in der angestrebten Weise gelebt wird. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes hat sich an dem bisherigen Wortlaut orientiert. Er ist deshalb zu korrigieren.



## E042: Satzungsänderung - § 27 Abs. 1

Laufende Nummer: 301

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung - § 27 Abs. 1

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Im § 27 (1) wird nach „drei Bundeskassenprüfer/innen“ eingefügt:
- 2 „und drei Ersatz-Bundeskassenprüfer/innen“
- 3 Am Ende des Abs. 1 des § 27 wird eingefügt:
- 4 "Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer/innen können die Landesbezirke/Bezirke
- 5 abweichende Regelungen treffen."

### Begründung

Wir finden den grundsätzlichen Vorschlag Ersatzkassenprüfer/innen zu wählen gut, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Situationen gekommen ist, wo Kassenprüfer/innen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind. Dies erschwert die Arbeit für die verbliebenen Kassenprüfer.



## **E043: Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP**

Laufende Nummer: 060

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Änderung der Versammlungs- und Sitzungsordnung § 17 Absatz 4 – Protokolle von Sitzungen der Organe der GdP**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der § 17 Abs. 4 „Protokolle“ der Versammlungs- und Sitzungsordnung (Bund) wird wie folgt
- 2 geändert:
- 3 „Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 der Satzung sowie über
- 4 Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine
- 5 Ausfertigung, die spätestens vier Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmer versandt
- 6 werden muss.“

### **Begründung**

Bislang werden Protokollausfertigungen von Sitzungen der Organe der GdP oftmals mit erheblichem Zeitverzug an die Mitglieder des Gremiums versandt. Ob die Inhalte einer Sitzung richtig wiedergegeben wurden, lässt sich dann nur erschwert feststellen.



## E044: Versammlungs- und Sitzungsordnung

Laufende Nummer: 028

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Versammlungs- und Sitzungsordnung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Versammlungs- und Sitzungsordnung im § 2 um Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt
- 2 wird:
- 3 "Abs. 1 Sätze 1 - 3 gelten entsprechend für Video- und Telefonkonferenzen. Der
- 4 Bundesvorstand beschließt Richtlinien zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen."

### Begründung

Bei der Polizeistrukturereform wurden sehr große Flächenpräsidien und Fachpräsidien mit Teilbereichen im ganzen Land BW gebildet.

Demzufolge fallen bei jeder Vorstandssitzung erhebliche Reisekosten an. Diese könnten reduziert werden, wenn Video- und Telefonkonferenzen zulässig wären.



## E045: Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz

Laufende Nummer: 094

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Schiedsordnung der GdP § 6; 2. Satz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Möglichkeit der Beantragung eines Ordnungsverfahrens durch die Gliederungen und
- 2 Organe des jeweiligen Landesbezirks beim Landesbezirksschiedsgericht bzw. beim
- 3 Landeskontrollausschuss verbleibt und nicht auf den Bundesvorstand und den
- 4 Geschäftsführenden Bundesvorstand erweitert wird.

### Begründung

Der 25. Ordentliche Bundeskongress hat in seiner Beratung am 11.11.2014 die Bundesschiedsordnung beschlossen. In der Antragsberatungskommission zur Vorbereitung des Bundeskongresses 2014 ist die Möglichkeit der Beantragung von Ordnungsverfahren durch GdP-Bundesorgane gegen Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke diskutiert und eine entsprechende Absicht verneint worden.

Mit den nun beabsichtigten Änderungen in Schiedsordnung (§ 6, 2. Satz) soll, entgegen der Aussage von 2014, sowohl der Bundesvorstand also auch der Geschäftsführende Bundesvorstand ermächtigt werden, Anträge auf Eröffnung von Ordnungsverfahren gegen GdP-Mitglieder in den Landesbezirken/Bezirken zu stellen. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist offensichtlich die Auffassung, dass das „erhebliche Fehlverhalten eines GdP-Mitgliedes während einer Sitzung des Bundesschiedsgerichtes“ eine Erweiterung des Antragsrechtes auf den GBV notwendig erscheinen lässt. (siehe GBV-Protokoll Nr. 31 / XXV – Seite 13)

Die Mitglieder unserer GdP sind entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung in den Landesbezirken/Bezirken organisiert. Die Landesbezirke/Bezirke verfügen somit auch über die „Personalhoheit“ ihrer Mitglieder. Die Antragshoheit zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen ein Mitglied liegt in der Folge auch ausschließlich bei den jeweiligen Landesbezirken/Bezirken.

Darüber hinaus stellt sich die GdP mit ca. 180.000 Mitgliedern ein Armutszeugnis aus, wenn sie wegen eines Mitgliedes die Bundessatzung ändert, statt sich mit unterschiedlichen Auffassungen inhaltlich auseinander zu setzen.





## **E046: Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO**

Laufende Nummer: 057

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Änderung bzw. Ergänzung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung sowie § 14 Abs. 1 Buchst. c) der SchiedsO**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesvorstand zum
- 2 nächsten Bundeskongress den Antrag stellt, die Satzung der GdP (§ 7 Abs. 3 Buchst. c) -
- 3 neu- und die Schiedsordnung § 14 Abs. 1 Buchst. c) -neu- wie folgt zu ändern:
- 4 c) -neu-
- 5 Zeitweiliges Versagen aller Mitgliedsrechte (Leistungen), welche sich aus der
- 6 ordnungsgemäßen Mitgliedschaft ergeben. Die Dauer des Versagens, bzw. Ruhen von
- 7 Mitgliedsrechte kann zwischen 1 und höchstens 3 Jahren ausgesprochen werden.

### **Begründung**

Die zurückliegenden Ordnungsverfahren gegen Mitglieder, welche keine Funktionen in der GdP ausüben, haben gezeigt, dass die vorgegebenen beiden möglichen Entscheidungen

- b) Ermahnung und
- d) Ausschluss aus der GdP

nicht ausreichend waren und bei den Entscheidungsfindungen den Schiedsgerichten mitunter große Schwierigkeiten bereitet haben. Aus diesem Grunde sollte zwischen der Ermahnung (neben der Einstellung das mildeste Mittel) und dem Ausschluss aus der GdP (das härtestes Mittel) noch eine weitere Entscheidungsmöglichkeit in die Satzung und Schiedsordnung aufgenommen werden.



## E047: Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)

Laufende Nummer: 039

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Berlin
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung der Rechtsschutzordnung (RSO)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Landesbezirk Berlin der GdP stellt für den 26. Bundeskongress der GdP den Antrag, die
- 2 Rechtsschutzordnung der GdP dahingehend zu ändern, dass die GdP ihren Mitgliedern zur
- 3 Durchsetzung von Ansprüchen als geschädigte Dienstkraft infolge einer Straftat
- 4 abschließend alle Kosten deckenden Rechtsschutz im Zivilverfahren und im Strafverfahren im
- 5 Rahmen der Adhäsion gewährt.

### Begründung

Der behördliche Rechtsschutz ist in den Polizeien der Länder und des Bundes unterschiedlich geregelt. Insgesamt ist die Unterstützung des Dienstherrn für die eigenen Beschäftigten, wenn diese in Ausübung ihres Dienstes Geschädigte einer Straftat werden, unzureichend. Die Durchsetzung von Ansprüchen als geschädigte Dienstkraft infolge einer Straftat schiebt der Dienstherr in die private Verantwortung jeder einzelnen Dienstkraft. Hier setzt die GdP an und gewährt ihren Mitgliedern alle Kosten abdeckenden Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Interessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Instrument der Adhäsion zunehmend Gebrauch gemacht wird, da sich in dessen Rahmen in nicht wenigen Fällen Ansprüche wesentlich einfacher durchsetzen lassen.



## E048: Änderung RSO - § 1 Abs. 2

Laufende Nummer: 302

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung RSO - § 1 Abs. 2

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 § 1 Abs. 2 der Rechtsschutzordnung der GdP wird wie folgt geändert:
- 2 „Die Aufgabe in dieser Hinsicht wird politisch von den Rechtsschutzkommissionen der
- 3 Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.“

### Begründung

Die Rechtsschutzkommission wird derzeit lediglich bei einer empfohlenen Ablehnung durch die Justiziarin bzw. die Stellvertretung eingeschaltet und entscheidet über die Gewährung. Aufgrund der Masse und der Fristgebundenheit der Verfahren ist auch keine andere Variante möglich.



## E049: Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)

Laufende Nummer: 303

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung RSO - § 3 Abs. 4 f) (neu)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Die Rechtsschutzordnung wird durch einen neuen Ausschlusstatbestand wie folgt ergänzt:
- 2 "f) Ordnungswidrigkeiten"

### Begründung

Gerade bei Wegeunfällen und der Unbestimmtheit dieses Begriffs ist es notwendig Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr auszuschließen (Rotlichtverstoß, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.)



## **E050: Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)**

Laufende Nummer: 304

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Änderung RSO - § 3 Abs. 4 g) (neu)**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Durch einen neuen Ausschlussstatbestand in § 3 unter Abs. 4 g) wird die
- 2 Rechtsschutzgewährung ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die
- 3 Antragstellerin Beigeladene/r in einem Konkurrentenstreitverfahren ist.

### **Begründung**

Oftmals sind sowohl Antragsteller/Kläger, als auch der Beigeladene bei uns organisiert. Der DGB kann nicht beide Mitglieder gleichzeitig wegen eines Interessenkonflikts vertreten. Die GdP verliert denotwendig in diesem Verfahren. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beigeladenen nicht Beklagte sind.



## E051: Änderung RSO - § 3 Abs. 4

Laufende Nummer: 025

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E001
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung RSO - § 3 Abs. 4

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtsschutzordnung
- 2 in § 3 Abs. 4 durch eine Ergänzung verändert wird. Bisher wird in § 3 Abs. 4 Buchstabe a)
- 3 geregelt - Zitat:
- 4 *"(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt*
- 5 *werden, wenn*
- 6 *a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische*
- 7 *Zielvorstellungen richtet,"*
- 8 zukünftig soll die Regelung in § 3 Abs. 4 Buchstabe a) folgenden Inhalt haben:
- 9 *"a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische*
- 10 *Zielvorstellungen richtet; hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch*
- 11 *mittelbares und unmittelbares Handeln,"*

### Begründung

In einem Verein und dazu zählt auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist die zum Teil in Worten auch deftige und harte Meinungsäußerung in internen Auseinandersetzungen nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend abstrakt dargestellte Situation hat einen realen Hintergrund und sollte deshalb für die Zukunft grundsätzlich geregelt sein.

Anders sieht es allerdings aus, wenn zur Durchsetzung persönlicher Interessen der Rechtsschutz der GdP in Anspruch genommen wird und dabei zur Stützung der eigenen Argumente negative Werturteile und Meinungen/Behauptungen intern und extern (Medien) verbreitet werden. Dass die GdP dabei diskreditiert wird und sehr offensichtlich auch werden soll, ist schädlich für die Vereinsstruktur und die Mitgliederentwicklung.

Eine Subsumtion eines solchen Verhaltens in den Inhalt (§ 3 Abs. 4a) "...gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen...", ist so eindeutig nicht möglich.



Sehr wahrscheinlich handelt sich im Beispiel um einen Einzelfall, der jedoch sehr extrem wirkt und dies auch in der Mitgliederentwicklung.

Wer Mitglieder eines Vorstandes, ein Organ der GdP oder die GdP selbst in „Verruf“ bringt, handelt gegen die Interessen des Vereines. Es ist dabei als unbeachtlich anzusehen, ob dies mittelbar oder unmittelbar geschieht.

Unsere Solidargemeinschaft lebt in klaren Wertvorstellungen. Die sachliche, kontroverse Auseinandersetzung ist etwas anderes, als Hetze und Häme in Schriftsätzen und auch in den Massenmedien. Insoweit werden die Zielvorstellungen der GdP nach außen, durch die beantragte Erweiterung, nach innen sachgerecht ergänzt.



## E052: Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)

Laufende Nummer: 048

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Richtlinie für Ehrungen (Ziffer 4.1)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Richtlinie für
- 2 Ehrungen (Ziffer 4.1 „GdP-Nadel in Gold“) dahingehend geändert wird, dass in Ziffer 4.1
- 3 nach 70-jähriger auch die 75-jährige und 80-jährige Mitgliedschaft eine GdP-Nadel in Gold
- 4 erhalten, sowie danach jährlich alle Mitglieder erfasst werden und eine GdP-Nadel in Gold
- 5 erhalten.

### Begründung

Es gab in den letzten Jahren Kolleginnen und Kollegen, die 75 Jahre bzw. 80 Jahre Mitglied in der Gewerkschaft waren und es keine GdP-Nadel mit der jeweiligen Zahl (75 und 80) gab, die verliehen werden konnte.





## E053: Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern

Laufende Nummer: 186

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Satzungsänderung (Bundessatzung) im Zusammenhang mit der Wahl von Ehrenmitgliedern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass verdiente Mitglieder der
- 2 GdP auch dann zu Ehrenmitgliedern gewählt werden können, wenn sie zuvor in weiterer
- 3 verantwortlicher Funktion für die GdP tätig werden oder bleiben (Bsp.: gewähltes Mitglied
- 4 im Landesseniorenvorstand)!

### Begründung

Das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beendet nicht die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Tätigkeit.

Bisher konnte man annehmen, dass es ein „ungeschriebenes Gesetz“ ist, dass GdP-Funktionäre, die aus dem dienstlichen Bereich in den Ruhestand eintreten, auch gleichzeitig aus den GdP-Funktionen ausscheiden müssen.

Dies mag im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Funktionen der Fall sein, die im Zusammenhang mit dem aktiven Polizeidienst stehen; generell aber scheint dies bei der gewerkschaftlichen Interessensvertretung überzogen zu sein.

Gewerkschaftliche Erfahrung (Netzwerke), Reputation, Fachwissen gehen leicht verloren und sollten deshalb nicht nur durch die Möglichkeit eines frühzeitigen Wissenstransfers gesichert werden; es sollte generell geprüft werden, in welchen Funktionen Gewerkschafter auch im Ruhestand zur Verfügung stehen können?

Der Anspruch an gewerkschaftlicher Interessensvertretung seitens der Mitglieder ist hoch; zur Sicherung der Ansprüche und zur Gewährleistung der Bindung unserer Mitglieder an die GdP, sollte zumindest eine Prüfung erfolgen, wie man Wissen und Können altgedienter Gewerkschaftsfunktionäre erhalten kann!



## E054: Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend

Laufende Nummer: 185

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung der DGB-Satzung – rechtliche Gleichstellung Seniorinnen und Senioren mit Personengruppen Frauen und Jugend

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass durch Satzungsänderung
- 2 den Seniorinnen und Senioren im DGB der gleiche satzungsrechtliche Status und das gleiche
- 3 Beteiligungsrecht wie den Gruppen Frauen und Jugend auf allen Ebenen des DGB zu gewähren
- 4 ist.
- 5 Dazu sind auf allen Organisationsebenen des DGB Seniorenausschüsse zu bilden, deren
- 6 Vorsitzende den Vorständen der Organisationsebenen satzungsgemäß angehören.
- 7 Ferner sind den Seniorenausschüssen entsprechende Antragsrechte, wie bei der Jugend und
- 8 bei den Frauen, einzuräumen.
- 9 Der Antrag soll bei den regionalen DGB-Konferenzen eingebracht werden.

### Begründung

In der Begründung schließen wir uns dem Antrag an den Seniorenbundsvorstand vom 22.11.2017 der Abteilung IV sowie der Begründung des Antrages des Landesbezirks Sachsen an:

#### Abteilung IV:

„Der DGB als Zusammenschluss seiner Mitglieds-Gewerkschaften spiegelt die Organisationsstruktur der Mitgliedsorganisationen wieder.

Dazu gehören auch die 1,5 Millionen in den Mitgliedsgewerkschaften organisierten Seniorinnen und Senioren, die entsprechend ihres Anteils im DGB auf allen DGB-Ebenen in Organen und Delegationen, Gremien und Funktionen vertreten sein müssen!

Die Forderung nach mehr politischer Mitbestimmung der Seniorinnen und Senioren gehört wieder auf die Tagesordnung. Und zwar nach echter Mitbestimmung, nicht nur nach eventueller und nach Anhörungs- und Beratungsrechten.

Ohne die vielen Aktivitäten der Seniorinnen und Senioren in den Gewerkschaften wäre es um die



gewerkschaftliche Kampagnenfähigkeit schlecht bestellt.

Das Rentenniveau der heutigen Rentnergeneration wird weiter abgesenkt. Die künftigen Seniorinnen und Senioren sollen mit noch niedrigeren Renten und Pensionen auskommen.

Der DGB muss die Erfahrungen und das Engagement der Seniorinnen und Senioren für die anstehenden Aufgaben, die aus dem demografischen Wandel erwachsen, nutzen.

In zwei Stadtstaaten und zwei Bundesländern haben die Seniorinnen und Senioren durch die Seniorenmitwirkungsgesetze die Möglichkeit über Landesseniorenvertretungen und Landesseniorenbeiräte Einfluss auf die jeweiligen politischen Gremien (Senat und Landesregierungen) bei der Gestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes Einfluss zu nehmen.

Diese Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflussnahme der Seniorinnen und Senioren auf den DGB-Ebenen ist auch hier zu gewährleisten.

Die bisherige Benachteiligung der Seniorinnen und Senioren in den DGB-Gremien ist eine Diskriminierung, deren Bekämpfung ständige Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung ist.“

#### Sachsen:

Die in der aktuell gültigen DGB-Satzung (Stand Mai 2014) für die Personengruppen der Frauen und Jugend enthaltenen Bestimmungen auf für die Personengruppe der Senioren müssen deshalb entsprechend geändert werden:

In § 7

- Ziff. 5: Vertretung auf dem Bundeskongress ist nach „...Jugend“ einzufügen: „und Senioren“  
...
- Ziff. 9: Antragsrecht Bundeskongress – und
- Ziff. 12: Teilnahmerecht Bundesausschuss

und in § 8

- Ziff 3: Sitzungen des Bundesausschusses ist jeweils entsprechend „Bundesseniorenausschuss“ einzufügen

In § 11

- Ziff. 8: Vertretung auf der Bezirkskonferenz ist nach „... Jugend“ auch „und Senioren...“ einzufügen
- Ziff 12: Antragsrecht Bezirkskonferenz
- Ziff 14: Bezirksvorstand - und jeweils entsprechend einzufügen „Bezirks-Seniorenausschuss“
- Ziff 16: Koordinierung der Seniorenpolitik ebenso einzufügen - nach „koordiniert wird“ wäre einzufügen „-ohne dass die Bildung des Bezirksausschusses beschlossen wurde“

#### Ergänzung LBZ RP:



„Der DGB und die Gewerkschaften brauchen die Seniorinnen und Senioren.“

Mit dieser Überschrift leitet Annelie Buntenbach, als Geschäftsführender Bundesvorstand des DGB, ihr Vorwort zum „Seniorenpolitischen Eckpunktepapier“ ein und beschreibt in diesem weiterhin die solidarische Gemeinschaft zwischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Seniorinnen und Senioren und deren wichtiger Beitrag zur Gesamtgewerkschaftsarbeit. Sie bewertet den Erfahrungsschatz der Seniorinnen und Senioren als unschätzbaren Wert!

Gleichzeitig stellen wir aber fest, dass Seniorinnen und Senioren in wichtigen gewerkschaftlichen Gremien fehlen und das in der Spitzenorganisation, dem DGB!

Dies muss anders werden: „Senioren müssen in allen DGB-Ebenen vertreten sein!“



## E055: Änderung der Satzung des DGB

Laufende Nummer: 213

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung der Satzung des DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der § 2 (der Satzung des
- 2 DGB) "Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes", Absatz 2 "Ziele", 1. Strich – folgende
- 3 Ergänzung erhält:
- 4 "Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen,
- 5 wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen und
- 6 Arbeitnehmer, sowie der ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer."

### Begründung

Mehr als ein Viertel der Mitglieder in den Einzelgewerkschaften, also im DGB, befinden sich im Ruhestand. Bisher ist aus der Satzung nicht erkennbar, dass diese Mitglieder durch den DGB vertreten werden.

Wenn man die ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon nicht als Personengruppe anerkennt, sollte wenigstens deutlich gemacht werden, dass diese vom DGB auch vertreten werden.

Dies sollte auch kein schwerer Schritt sein, da eine Vertretung der Ehemaligen durch den DGB tatsächlich bereits erfolgt.



## E056: Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder

Laufende Nummer: 307

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mehr Vergünstigungen für GdP-Mitglieder

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass es mehr Vergünstigungen
- 2 für GdP-Mitglieder gibt.

### Begründung

Die GdP sollte versuchen, weitere Vergünstigungen für ihre Mitglieder zu erreichen und diese ihren Mitgliedern so präsentieren, dass diese Vergünstigungen einfach auf der Homepage zu finden sind.

Für eine Gewerkschaft mit ca. 180.000 Mitgliedern sollte dies machbar sein.



## E057: Mitglieder-Online verbessern

Laufende Nummer: 305

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mitglieder-Online verbessern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Software „Mitglieder-
- 2 Online“ benutzerfreundlicher gestaltet wird. Insbesondere soll ermöglicht werden, dass
- 3 nach Eingabe von Änderungen der Stammdatensatz automatisch aktualisiert wird.

### Begründung

Das Mitglieder-Online-Verwaltungsprogramm "MGL-Online Light" ist vom Funktionsumfang und von der Handhabung unseres Erachtens nach ausreichend.

Was allerdings sehr kompliziert und umständlich ist, ist die Installation von Updates sowie die Eingabe aktualisierter Datensätze. Der damit verbundene Zeitaufwand ist unangemessen hoch.

Hier sollte in MGL-Online eine Schaltfläche etabliert werden, über welche der Datensatz im Programm aktualisiert werden kann, ohne den umständlichen Weg über die Homepage zu gehen.



## E058: Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus

Laufende Nummer: 118

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Leitantrag: Konsequentes Engagement gegen Rechts- und Linksradikalismus

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

1   **- Leitantrag -**

2   Die wehrhafte Demokratie verteidigen, Links- und Rechtsradikalismus muss engagiert  
3   entgegengetreten werden.

4   Der Begriff der „wehrhaften Demokratie“ ist für viele Bürgerinnen und Bürger mit der  
5   Auseinandersetzung in den 1970er-Jahren mit dem Links-Terrorismus der „Rote Armee  
6   Fraktion“ verbunden. Wehrhafte Demokratie war der Inbegriff von Standfestigkeit der  
7   politischen Repräsentanten gegenüber Angriffen von Innen und Außen. Über viele Jahrzehnte  
8   war es eine Gewissheit, dass die Demokratie verteidigt wird, wenn man nur konsequent genug  
9   mit den Feinden der Demokratie umgeht, ein rechtsstaatliches Verfahren natürlich  
10   inbegriffen.

11   Diese Form der Wehrhaftigkeit reicht nicht mehr aus, um die Demokratie tatsächlich  
12   dauerhaft zu verteidigen. Die Gewerkschaft der Polizei erkennt die Gefahr, dass die  
13   Demokratie durch innere Zersetzungsprozesse in Gefahr geraten kann. Die GdP mahnt, dass  
14   durch verfehlte Personalplanung im Bereich von Polizei, Justiz und Rettungswesen, durch  
15   ein eklatantes Staatsversagen in vielen Bereichen der Verwaltung, der Schulen, der  
16   Kinderbetreuung, der Gewährleistung der Sicherheit die Bürgerinnen und Bürger das  
17   Vertrauen in ihren Staat Bundesrepublik Deutschland verlieren könnte. Die Staatsform  
18   Demokratie, die allein schon durch ihre grundgesetzlich garantierte Ewigkeit nicht zur  
19   Disposition stehen kann, muss sich trotzdem wehren, und zwar auch gegen den Eindruck, dass  
20   diese Staatsform nicht in der Lage wäre, das Leben der Menschen gut zu organisieren.  
21   Wehrhafte Demokratie ist deshalb nicht nur der Kampf gegen Terroristen in einer  
22   Staatskrise, sondern wehrhafte Demokratie ist auch der Prozess der guten Staatsführung.

23   Die Zahl politisch motivierter Straftaten ist nach Jahren des Anstiegs erstmals deutlich  
24   gesunken, und zwar um rund 5 % auf 39.500 Straftaten, darunter 3.750 Gewalttaten. Die Zahl  
25   der Straftaten im Bereich PMK rechts ist um fast 13 % zurückgegangen. Die links  
26   motivierten Straftaten sind hingegen um rund 4 % gestiegen. Schaut man sich die  
27   Gewaltdelikte an, so wurden im Bereich PMK links rund 2.000 Taten registriert, im Bereich  
28   PMK rechts 1.130 Taten.





29 Die GdP weist seit vielen Jahren deutlich darauf hin, dass jeder Angriff auf eine  
30 Polizistin oder einen Polizisten, nicht nur ein Angriff auf diese Person ist, sondern dies  
31 ein Angriff auf die Gesellschaft darstellt, weil unsere Kolleginnen und Kollegen  
32 Stellvertreter des Staates sind. Diese Bewertung ist und bleibt zutreffend. Die wehrhafte  
33 Demokratie bleibt aber aufgefordert, diese Straftaten zum Nachteil von  
34 Polizeibeschäftigten und Rettungskräften nicht nur wegen der angegriffenen Kolleginnen und  
35 Kollegen zu verfolgen, sondern der Staat muss mit einer konsequenten Reaktion zeigen, dass  
36 er sich wehren kann, und zwar gegenüber jedermann, der dem Staat und seine Repräsentanten  
37 angreift und verachtet. Um sich greifenden Staatsverachtung ist ein Alarmsignal, das von  
38 der wehrhaften Demokratie als solches zur Kenntnis genommen werden muss.

39 Die wehrhafte Demokratie zeigt sich auch darin, dass Polizei und Justiz funktionsfähig  
40 sind. Der Ruf nach mehr Polizeibeschäftigten ist deshalb nicht nur durch das Bedürfnis  
41 nach Entlastung der Kolleginnen und Kollegen begründet, sondern es geht um die  
42 Funktionsfähigkeit des Staates insgesamt. Der Eindruck vieler Bürgerinnen und Bürger, der  
43 Staat sei nicht in der Lage, erlittenes Unrecht zu verfolgen, ist fatal. Wenn Unrecht  
44 nicht mehr konsequent und gegenüber jedermann gleich verfolgt wird, d. h., wenn der Staat  
45 sehenden Auges nicht mehr gleichmäßig jede Straftat verfolgt, dann wird der Staat zum  
46 Mittäter von Straftaten. Diese Mittäterschaft führt kurz oder lang zur inneren Zersetzung  
47 der Demokratie.

48 Das Gewaltmonopol des Staates hat seine wesentliche Begründung in der Übereinkunft, dass  
49 der Einzelne sein Recht nicht selbst zu verfolgen braucht, weil er sich sicher sein kann,  
50 dass die durch die Gemeinschaft legitimierten Akteure, also Polizei und Justiz, sein Recht  
51 mit den Mitteln des Rechtsstaates durchsetzen. Wenn dies nicht mehr gewährleistet ist,  
52 kündigt der Staat einseitig ein zentrales Element zur Begründung unserer  
53 Staatsgemeinschaft auf.

54 Sogenannte rechtsfreie Räume und No-Go-Areas, das Zurückweichen vor Organisierter  
55 Kriminalität, und auch die tatsächliche Aufgabe der polizeilichen Ermittlung bei  
56 sogenannter Alltagskriminalität haben fatale Folgen für das Bewusstsein der Bevölkerung  
57 und ihre Identifikation mit dem Staat als solchem. Es entsteht der kaum revidierbare  
58 Eindruck eines schwachen Staates, der Unrecht mit zweierlei Maß verfolgt. Durch die  
59 Erosion des Rechtsstaates sorgt der Staat selbst für den Nährboden politisch radikaler und  
60 extremistischer Politikvorstellungen.

61 Die Gewerkschaft der Polizei will einen starken handlungsfähigen Staat, der im Inneren so  
62 gut aufgestellt ist, dass die Rechtspflege tatsächlich funktioniert. Die Bürgerinnen und  
63 Bürger sollen sich sicher fühlen. Sie müssen die Überzeugung haben, dass das Recht überall  
64 gegenüber jedermann weitestgehend gerecht durchgesetzt wird. Das bedeutet für die GdP  
65 wehrhafte Demokratie.

66 Das konsequente Vorgehen gegen Links- und Rechtsradikalismus ist ein steter Prozess. Dabei  
67 wissen wir aus Erfahrung, dass Präventionsprojekte, die sich mit den Inhalten und  
68 Ausprägung politisch radikaler und extremer Ideologien auseinandersetzen, positive Effekte  
69 haben. Im Bereich des Rechtsradikalismus und -extremismus müssen die vorhandenen  
70 zivilgesellschaftlichen Projekte weitergeführt, im Bereich von Linksradikalismus und -  
71 extremismus erst aufgebaut werden.



- 72 Analysiert man politisch radikale und extreme Bestrebungen und lokale Handlungsformen, so  
73 ist die Auflage von Bundes- und Landesprogrammen für alle Formen von Radikalismus und  
74 Extremismus sinnvoll. Es muss gelingen, lokale Strategien der Demokratieförderung zu  
75 entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Aufarbeitung der realen Gegebenheiten vor Ort. Die  
76 GdP setzt sich dafür ein, dass lokal die passenden Antworten auf politisch radikale und  
77 extremistische Szenen und Aktionsformen entwickelt werden. Es kommt auf  
78 Demokratieförderung und nicht auf überkommene Debatten zur Extremismustheorie an.



## **E059: Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA**

Laufende Nummer: 278

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Erkennungsdienstliche Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)/umA**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen
- 2 Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen
- 3 Flüchtlingen (umF) unter 14 Jahren, mit nicht gesicherter Identität, diese durch
- 4 unverzügliche erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden, um zukünftige
- 5 Schutzmaßnahmen gem. JuSchG, Familienzusammenführung etc. sicherzustellen.

### **Begründung**

Im Rahmen der Zuwanderung sind viele unbegleitete Minderjährige ohne gesicherte Identitäten in das Gebiet der Schengener-Vertrag-Staaten eingereist. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Minderjährigen flüchtete in Sozialgemeinschaften, welche ihre Lebenshaltungskosten durch die Begehung von Straftaten finanziert und ihnen Schutz bietet.

Die im Bundesgebiet vorgesehenen gesetzlichen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen zum Schutz des Einzelnen, der Versorgung, Familienzusammenführung bzw. Bestellung eines Vormunds sowie zwischenzeitliche Integrations- und Therapiemaßnahmen) insbesondere die Identifizierung sind bei den Betroffenen nicht möglich.

Gegenüber Polizeivollzugsangehörigen, Ausländerbehörden und Jugendämter werden ungesicherte und abweichende Personalien angegeben, in Folge dessen eine Identifizierung des Einzelnen nicht möglich ist. Die Minderjährigen verlassen grundsätzlich zeitnah, nach der Übergabe an die Jugendämter, die entsprechenden Hilfseinrichtungen. Die Identitäten bleiben unbekannt; Schutzmaßnahmen können nicht gezielt angesetzt werden.

Die Bildung von Grauwelten und die mögliche Begehung von zukünftigen Straftaten zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten und die Abhängigkeit gegenüber Dritten wird gefördert.



## E060: Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit

Laufende Nummer: 244

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundeskriminalamt
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Aktive Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zu Polizei und Sicherheit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaft der
- 2 Polizei zukünftig bei allen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren, bei denen
- 3 polizeiliche und sicherheitsbehördliche Interessen betroffen sind, im Rahmen der
- 4 Verbändeanhörung aktiv mitwirkt.

### Begründung

Die Gewerkschaft der Polizei wird regelmäßig im Rahmen der Verbändeanhörung gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) an Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen beteiligt und hat hier die Möglichkeit die Interessen seiner Mitglieder im politischen Raum aktiv zu vertreten.

Im vergangenen Jahr wurde die Gewerkschaft der Polizei mindestens in zwei Gesetzgebungsverfahren beteiligt, die großen Einfluss auf die polizeiliche und sicherheitsbehördliche Arbeit haben, der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes und der Erstellung des Fluggastdatengesetzes. In beiden Fällen hat die Gewerkschaft der Polizei darauf verzichtet eine Stellungnahme abzugeben, obwohl es aus gewerkschaftlicher Sicht durchaus geboten gewesen wäre. Andere Gewerkschaften und Interessenverbände wie die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund Deutscher Kriminalbeamter haben sich hier nicht verschwiegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewerkschaft der Polizei auf die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf politische Entscheidungen verzichtet. Dieses Instrument, schon bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen und während der politischen Entscheidungsfindung die Interessen der Gewerkschaft der Polizei einzubringen, darf nicht ungenutzt bleiben.



## E061: Justiz materiell und personell stärken

Laufende Nummer: 271

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Justiz materiell und personell stärken

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Gespräche über den DGB
- 2 und den die Justiz vertretenden Gewerkschaften gesucht werden, um die Justiz materiell und
- 3 Personell zu stärken.

### Begründung

In Deutschland werden jedes Jahr unzählige Strafverfahren eingestellt, ohne dass diese weiter verfolgt werden oder weil vorgeschriebene gesetzliche Fristen verstrichen sind. Dies ist vor allem der chronischen personellen Unterbesetzung geschuldet. Die Justiz insgesamt ist total überlastet. Es kann nicht sein, dass in einem Rechtsstaat Verfahren gegen Straftäter eingestellt werden, weil niemand zur Bearbeitung dieser Verfahren da ist oder das es bis zur Anklageerhebung weit über ein Jahr, manchmal auch zwei Jahre oder sogar noch länger, dauert.



## E062: Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Laufende Nummer: 128

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Anerkennung als Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, rechtliche Rahmenbedingungen
- 2 zu schaffen, dass
- 3 1. Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), die im
- 4 Rahmen der Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten beim Kampf gegen
- 5 extremistische oder terroristische Übergriffe geschädigt wurden, als Opfer \*)
- 6 anerkannt werden.
- 7 2. Eine Verbesserung in der Unterstützung und Betreuung der Opfer \*) und deren
- 8 Angehörigen rechtlich geregelt und herbeigeführt wird.
- 9 \*) *OPFER i. S. d. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer*
- 10 *Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01) und der Richtlinie zur*
- 11 *Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt*
- 12 *(Kapitel 0708 Titel 681 02)*

### Begründung

Opfer extremistischer oder terroristischer Straftaten, sowie auch ihre Angehörigen brauchen Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sollten unverzüglich auf professionelle und spezialisierte Unterstützungsdienste für ihre physische und psychotherapeutische Behandlung zurückgreifen können.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)" und der "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt" (Kapitel 0708 Titel 681 02) sind jedoch gerade die Angehörigen der BOS von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen.

Die zeitliche Umsetzung und der Umfang der Unterstützung und Betreuung von Opfern sind grundsätzlich unzureichend, u. a. haben viele Opfer des Breitscheidplatzes bisher (Juni 2018) nur unzureichende und sehr späte Hilfen erhalten.



## E063: Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Laufende Nummer: 277

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt bei Annahme von Antrag E062
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Opfer extremistischer/terroristischer Anschläge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen
- 2 Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass
- 3 1. Angehörige der BOS, die im Rahmen der Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlicher
- 4 Pflichten beim Kampf gegen extremistische oder terroristische Übergriffe geschädigt
- 5 wurden und werden; als Opfer \*) gleichgestellt werden.
- 6 2. Eine Verbesserung in der Unterstützung und Betreuung der Opfer \*) und deren
- 7 Angehörigen rechtlich geregelt und herbeigeführt wird.
- 8 \*) *OPFER i. S. d. Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer*
- 9 *Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01) und der Richtlinie zur*
- 10 *Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt*
- 11 *(Kapitel 0708 Titel 681 02)*

### Begründung

Opfer extremistischer oder terroristischer Straftaten, sowie auch ihre Angehörigen brauchen Schutz, Unterstützung und Betreuung, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Sie sollten unverzüglich auf professionelle und spezialisierte Unterstützungsdienste für ihre physische und psychotherapeutische Behandlung zurückgreifen können.

Gemäß der derzeitigen Rechtslage "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0708 Titel 681 01)" und der "Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt" (Kapitel 0708 Titel 681 02) sind jedoch gerade die Angehörigen der BOS von den Soforthilfemaßnahmen ausgeschlossen.

Die zeitliche Umsetzung und der Umfang der Unterstützung und Betreuung von Opfern sind grundsätzlich unzureichend, u. a. haben viele Opfer des Breitscheidplatzes bisher (Juni 2018) nur unzureichende und sehr späte Hilfen erhalten.



## E064: Gesundheitsschutz

Laufende Nummer: 219

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Gesundheitsschutz

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in allen Ländern
- 2 gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Untersuchungsanordnung im Sinne von §
- 3 25 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch die Polizei, insbesondere zum Gesundheitsschutz der
- 4 eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und der Opfer von Straftaten,
- 5 ermöglichen.

### Begründung

In Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist die Untersuchungsanordnung im Polizeigesetz geregelt.

Eine polizeiliche Befugnis nach dem Infektionsschutzgesetz ist bisher lediglich in Bremen geregelt.

Im Interesse der schnellen Gewissheit für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Kontakt mit Personen haben, die unter Infektionsverdacht stehen und im Interesse eines wirkungsvollen Gesundheitsschutzes, ist die Übertragung der Kompetenzen auf die Polizei erforderlich.





## E065: Mehr Klarheit beim Waffenkauf

Laufende Nummer: 166

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mehr Klarheit beim Waffenkauf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Anbieter von
- 2 Verkaufsplattformen, wie Amazon, verpflichtet werden, einen deutlich erkennbaren Hinweis
- 3 zu veröffentlichen, der beim Verkauf von im Waffengesetz erfassten Gegenständen auf diese
- 4 speziellen gesetzlichen Regelungen hinweist.

### Begründung

Bei Verkaufsplattformen, wie Amazon oder eBay, können Gegenstände (Macheten, Messer, Schusswaffen) erworben werden, deren Besitz oder deren Führen in der Öffentlichkeit speziellen waffenrechtlichen Regelungen unterliegen. Bisher werden solche Gegenstände verkauft, ohne dass auf die speziellen Regelungen explizit und deutlich hingewiesen wird.



## E066: Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention

Laufende Nummer: 171

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 2: Ersetzung

### Umfassende, frühzeitige und dauerhafte Drogenprävention

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Aufklärung über den
- 2 Konsum von Drogen an den Schulen umfassend ~~und~~, frühzeitig ~~vor dem 12. Lebensjahr~~ und
- 3 dauerhaft umgesetzt wird.

### Begründung

Der Anteil der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten vor der letzten veröffentlichten Befragung im Jahr 2015 Cannabis konsumiert haben, ist nach einem Rückgang in den Jahren 2004 bis 2011 zuletzt um etwa zwei Prozentpunkte angestiegen. In der Drogenaffinitätsstudie 2015 der BZgA gaben insgesamt 7,3 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen und 15,3 % der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen an, in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Zwischen männlichen (8,1 %) und weiblichen Jugendlichen (6,3 %) gab es keinen statistisch signifikanten Unterschied. In der Altersgruppe der jungen Erwachsenen war die 12-Monats-Prävalenz der jungen Männer (20,6 %) höher als die der jungen Frauen (9,7 %).

Prävention und Repression sind zwei unerlässliche Aspekte gesellschaftlichen Umgangs mit legalen und illegalen Drogen. Die Erfahrung zeigt, dass Aufklärung über illegale Drogen möglichst vor dem ersten Konsum beginnen soll. Deshalb ist es wichtig, altersstufengerechte Prävention bereits möglichst frühzeitig vor dem 12. Lebensjahr zu betreiben.



## E067: Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung

Laufende Nummer: 163

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Für eine intensive kriminalpolizeiliche Spezialisierung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung von
- 2 Kolleginnen und Kollegen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen werden, vertieft
- 3 und nachhaltig erfolgt. Darüber hinaus soll die Spezialisierung für die Dienstverrichtung
- 4 in der Kriminalpolizei möglichst zeitnah nach dem Ende der polizeilichen Ausbildung
- 5 erfolgen und durch regelmäßige Fortbildung erhalten bleiben.

### Begründung

Effektive Kriminalitätsbekämpfung erfordert das gekonnte Zusammenspiel kriminal- und schutzpolizeilicher Fall- und Sachbearbeitung, und zwar auf allen Ebenen polizeilicher Tätigkeit. Effektive und gute Polizeiarbeit kann nur erfolgen, wenn Kolleginnen und Kollegen nachhaltig und intensiv aus- und fortgebildet sind. Die GdP steht für eine gemeinsame Ausbildung aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu Beginn der Berufstätigkeit. Wer kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen soll, muss frühzeitig spezialisiert werden. Eine länderübergreifende Kooperation ist dabei ausdrücklich anzustreben.



## E068: Schwarzfahren bleibt Straftat!

Laufende Nummer: 180

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Schwarzfahren bleibt Straftat!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundeskongress der GdP spricht sich gegen die politische Idee aus, das Erschleichen
- 2 von Fahrleistungen in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Stattdessen soll sich der
- 3 Bundesvorstand der GdP gegenüber den zuständigen Stellen dafür einsetzen, das Erschleichen
- 4 von Fahrleistungen durch mechanische Barrieren zu erschweren.

### Begründung

Das sog. Schwarzfahren ist eine häufig vorkommende Kriminalitätsform. Mit unterschiedlicher Intensität wird immer wieder diskutiert, diesen Tatbestand in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Vor allem die vermeintlich damit einhergehende Arbeitserleichterung wird als Hauptargument ins Feld geführt.

Die GdP vertritt jedoch die Auffassung, dass es wichtig ist, auch mit dem Mittel des Strafrechts normgemäßes Verhalten zu verdeutlichen. Die schwarzfahrende Person kann die Beförderung nur erlangen, weil viele andere Personen den regulären Fahrpreis entrichtet haben und gemeinsam mit Steuerzuschüssen Leistung der ÖPNV-Betriebe erst möglich machen.

Darüber hinaus würde die Bewertung des Schwarzfahrens als OWi die Arbeit der Kontrolleure zusätzlich erschweren, weil eine Kontrolle der Fahrausweise dann nicht mehr der Aufklärung einer Straftat diene. Es steht zu befürchten, dass sich dann noch mehr Personen als heute weigern, ihre Identität preiszugeben und die Durchsetzung des Hausrechts noch schwieriger wird.

Das Aufstellen von mechanischen Barrieren und Betretungskontrollen im Bahnhofsbereich zeigt in vielen Städten der Welt, dass gegen das Erschleichen von Fahrleistungen wirkungsvoll vorgegangen werden kann.



## E069: Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens

Laufende Nummer: 159

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Kriminalpolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Zur Reform der Strafprozessordnung: Keine weitere Belastung des Ermittlungsverfahrens

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, bei der geplanten Reform der Strafprozessordnung
- 2 (StPO) die möglichst frühzeitige Beteiligung der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- 3 einzufordern. Dabei sollen die Vertreter der GdP sich für folgende Ziele einsetzen:
- 4 1. Keine zusätzliche Belastung des Ermittlungsverfahrens durch
- 5 • die verpflichtende Beteiligung weiterer Akteure,
- 6 • ein zwingendes Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers bei polizeilichen
- 7 Beschuldigtenvernehmungen, und
- 8 • die Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines
- 9 Sachverständigen.
- 10 2. Keine verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten- und
- 11 Zeugenvernehmungen, die Regelungen des § 58a StPO sind ausreichend.
- 12 3. Für eine klare gesetzliche Regelung zum Einsatz von V-Personen.

### Begründung

Der GdP-Bundesvorstand hat sich mit den Expertenvorschlägen zum ersten Anlauf zur StPO-Reform aus der vorherigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages intensiv auseinandergesetzt und ein entsprechendes Positionspapier verfasst, welches Gegenstand des dem Bundeskongress vorliegenden Geschäftsberichts ist. Insoweit wird zur Begründung der im Beschluss genannten Kernpunkte auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die frühzeitige Einbeziehung der GdP in die Reform der StPO, in welchem Ausmaß diese Reform auch immer gestaltet werden mag, ist unerlässlich, um eine tatsächliche Verbesserung des Strafverfahrens zu erreichen. Die Empfehlungen der vorherigen Expertenkommission ohne



Beteiligung der GdP zeugten von Praxisferne und waren von Misstrauen gegenüber der Polizei geprägt.



## E070: Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes

Laufende Nummer: 063

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 4: Ersetzung

### Begleitung Programm Polizei 2020 des Bundes

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die Entwicklung einer bundesweit vernetzten
- 2 Datenverarbeitungs-Infrastruktur der Sicherheitsbehörden einzusetzen und das Programm
- 3 „Polizei 2020“ des Bundes kritisch zu begleiten. Hierzu sind Positionen der GdP zu
- 4 erarbeiten und ~~die Einrichtung eines Bundesfachausschusses~~ eine Kommission  
Informationstechnik ~~zu prüfen~~ einzurichten.

### Begründung

Das Programm Polizei 2020 dient der Umsetzung eines Beschlusses der IMK aus dem Jahr 2016. In der sogenannten Saarbrücker IT Agenda wurde unter anderem beschlossen, die IT der deutschen Polizei zu harmonisieren. Die GdP hat bislang keine bundeseinheitliche Position zu dem anstehenden umfassenden Veränderungsprozess. Es ist zu erwarten, dass das Programm Polizei 2020 die deutsche Polizei mittel- bis langfristig begleitet. Um angemessen auf die schnellen und tiefgreifenden Veränderung reagieren zu können, bedarf es eines Gremiums mit entsprechender Expertise.



## E071: Bundeswehr im Landesinneren

Laufende Nummer: 015

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Bundeswehr im Landesinneren

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Überlegungen im
- 2 politischen Raum, die Bundeswehr bei Terrorgefahr im Landesinneren einzusetzen, eine
- 3 Absage erteilt wird.

### Begründung

In der Politik kommen immer wieder Gedanken hoch, die Bundeswehr bei Terrorgefahr im Landesinneren einzusetzen. Dies auch im Wissen, dass dies einer Grundgesetzänderung bedarf. Dies ist in keiner Weise hilfreich. Die Polizei braucht personelle Verstärkung, aber keine Bundeswehrsoldaten. Die Ausbildung zum Polizisten und zur Polizistin hat nicht ohne Grund eine gewisse Länge und bestimmte Inhalte, die die Ausbildung zum Soldaten und zur Soldatin nicht beinhaltet.

Mit dieser Diskussion die Bundeswehr im Landesinneren einsetzen zu wollen, wollen die Politiker und Politikerinnen nur von ihren Fehlern der Vergangenheit ablenken, ohne dafür Verantwortung zu übernehmen.





## E072: Legalisierung von Betäubungsmitteln

Laufende Nummer: 013

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Legalisierung von Betäubungsmitteln

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP auch
- 2 weiterhin gegen Legalisierungstendenzen im Zusammenhang mit dem Besitz und Erwerb
- 3 sogenannter „weicher Drogen“ ausspricht.

### Begründung

In den Medien wird regelmäßig über den Wunsch der Legalisierung einzelner sogenannter „weicher Drogen“ diskutiert. Die GdP formuliert seit Jahren ihre Position zu diesem Thema.



## E073: Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“

Laufende Nummer: 093

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Kalendereintrag am 1. Oktober - „Internationaler Tag der älteren Generation“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in den Kalendern der
- 2 Gewerkschaft der Polizei künftig der 1. Oktober mit dem Hinweis "Internationaler Tag der
- 3 älteren Generation" versehen wird.

### Begründung

Die Vereinten Nationen haben 1990 den 1. Oktober zum internationalen Tag der älteren Generation erklärt. Seitdem wird dieser Tag in vielen Ländern, u. a. in Deutschland, als Aktionstag genutzt, um auf die Situation und Interessen der älteren Menschen aufmerksam zu machen.

Der "Internationale Frauentag" am 8. März wird schon im Kalender ausgewiesen, was nunmehr auch für den "Internationalen Tag der älteren Generation" gelten soll, um auch auf diesen stets aufmerksam zu machen.



## E074: Leichenschau bei jeder Leiche

Laufende Nummer: 031

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Leichenschau bei jeder Leiche

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Leichenschau bei
- 2 jeder Leiche durch einen amtlich bestellten Leichenbeschauer erfolgt.

### Begründung

Fälle wie der des Altenpflegers, der wohl fast 100 Menschen zu Tode gebracht hat, ohne dass dies aufgefallen ist, zeigen, dass die Notwendigkeit einer amtlichen Leichenschau bei jeder Leiche besteht. Zum einen würden so die jetzt oft nicht unentdeckten Tötungsdelikte festgestellt, zum anderen würde es auch eine Entlastung für die Polizei geben, da derzeit oft einfach als Todesursache „Ungeklärt“ festgestellt wird und dann die kriminalpolizeilichen Maßnahmen anlaufen, obwohl tatsächlich ein natürlicher Tod vorliegt.



## E075: Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG

Laufende Nummer: 030

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Erhöhung der Zeugenentschädigung gem. § 20 JVEG

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Entschädigung für
- 2 Polizeibeschäftigte vor Gericht von derzeit 3,50 Euro auf 10,00 Euro erhöht wird.

### Begründung

Polizeibeschäftigte sind sachverständige Zeugen.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt gemäß § 20 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz derzeit 3,50 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

Die große Anzahl von Ladungen unserer Kolleginnen und Kollegen als Zeugen vor Gericht unterbricht regelmäßig die Freizeit- oder Urlaubsplanung und schränkt dadurch massiv die Erholungsphasen ein. Eine Erhöhung der Zeugenentschädigung 10,00 Euro je Stunde ist in Anlehnung des Mindestlohnes von 8,50 Euro pro Stunde daher angemessen.



## E076: Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie

Laufende Nummer: 080

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Belastung in der Sachbearbeitung Kinderpornografie

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Belastung im Bereich
- 2 der Sachbearbeitung von Fällen der Kinderpornografie auf ein Mindestmaß reduziert wird und
- 3 besondere Anstrengungen zur Gesunderhaltung der Kolleginnen und Kollegen unternommen
- 4 werden.
- 5 Daher werden folgende Forderungen aufgestellt:
- 6 • Rücknahme des Erlasses zur kategorischen Vollauswertung aller Mediendateien, hin zu
- 7 kriminalistisch und kriminologisch fundierten Analysen von Nutzungsspuren und
- 8 Täterpersönlichkeit.
- 9 • Verstärkte Weiterentwicklung der technischen Auswerteprogramme.
- 10 • Verbesserter Aus- und Fortbildung der Sachbearbeiter.
- 11 • Einsetzen einer ständigen AG mit Vertretern aller Behörden zur strategischen
- 12 Bewertung des Deliktsfeldes.
- 13 • Sicherstellung der dienstlichen Gesundheitsvorsorge durch geeignete Maßnahmen
- 14 (Rotation, Supervision, Kur usw.)
- 15 Weitere Maßnahmen können sein:
- 16 • Keine kontinuierliche Sachbearbeitung in der Bekämpfung der Kinderpornografie, z. B.
- 17 durch rollierende Verwendung,
- 18 • Verpflichtende Supervision,
- 19 • Teilnahmemöglichkeiten an Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, wie z. B. jährlichen
- 20 Kurmaßnahmen, etc.

### Begründung

Insbesondere durch die Vollauswertung haben die Kolleginnen und Kollegen in dem Arbeitsfeld



eine extreme und dauerhaft anhaltende Belastungssituation, die durch Einsatz geeigneter Analysetechnik auf ein Mindestmaß reduziert werden muss. Die bisher zur Unterstützung eingesetzte Software reicht dazu nicht aus.

Hier bedarf es einer besonderen Anstrengung in der Forschung und Entwicklung spezieller Analysetools. Solange entsprechende technische Maßnahmen nicht zu deutlichen Entlastungen führen, muss dem Aspekt der Gesundheitsprävention und -erhaltung besonders Rechnung getragen werden.

Solange die eingangs geforderten technischen Analysetools nicht vorhanden sind oder zu keiner deutlichen Entlastung führen, muss den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen eine Erschwerniszulage von mindestens 200 EUR im Monat gezahlt werden.

Die hohen Datenmengen (oft im Terrabyte-Bereich) führen häufig zeitnah nicht zu verurteilungsreifen Ermittlungsergebnissen und überlasten die Sachbearbeiter physisch und auch psychisch.



## E077: Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität

Laufende Nummer: 083

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Konsequente und strukturierte Bekämpfung der Clankriminalität

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im ganzen Land
- 2 konsequente Strukturermittlungen und Konzepte zur Bekämpfung der Clankriminalität
- 3 gefordert werden. Hierbei sollten alle Ämter, Staatsanwaltschaften, Schulen etc. in diese
- 4 Bekämpfung und Vorgehensweise eingebunden werden.

### Begründung

Das Bedrohungs- und Gefahrenpotential, das von kriminellen Großfamilien- und Clanstrukturen auch in Niedersachsen ausgeht, ist erheblich. Bisher gibt es keine landesweit einheitlichen Bekämpfungsstrategien oder Strukturermittlungen. Erforderlich ist ein mit der Justiz und den Städten und Kommunen abgestimmtes Strukturermittlungs- und Bekämpfungskonzept, um der Entstehung oder Verfestigung krimineller Strukturen wirksam begegnen zu können.



## E078: Keine Toleranz gegenüber Gewalt

Laufende Nummer: 095

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E058
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Keine Toleranz gegenüber Gewalt

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass nicht nur Gewalt von
- 2 Rechts, sondern gleichermaßen auch von Links in der Gesellschaft nicht toleriert wird.

### Begründung

Durch den NSU-Prozess, der diesbezügliche Untersuchungsausschuss, aber auch durch große Teile der Bevölkerung steht rechte Gewalt gesellschaftlich zu Recht im Fokus. Die Gewalt von Links, wie sie sich z. B. bei gewalttätigen Demonstrationen zeigt, findet dagegen kaum Beachtung in der Öffentlichkeit oder wird z. T. bagatellisiert. Im „Vorwärts“ z. B. regt sich Herr Dr. Gero Neugebauer darüber auf, dass Linksextremismus bei den Ermittlungsbehörden in denselben Topf mit Rechtsextremismus geworfen wird.





## E079: Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr

Laufende Nummer: 109

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Vermögensabschöpfung mit Hilfe der Beweislastumkehr

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Deutschland, wie in
- 2 vielen Staaten, eine effiziente Vermögensabschöpfung bei Straftaten durch Beweislastumkehr
- 3 eingeführt wird.

### Begründung

Die Vermögensabschöpfung in Deutschland ist nicht effektiv und durch viele Hürden behindert. Eine Beweislastumkehr, wie sie in vielen Staaten (auch EU-Staaten) praktiziert wird ist auch hier dringend erforderlich. Im Zuge der Terrorismusermittlungen müssen besonders hier die Finanzströme ermittelt und das Vermögen abgeschöpft werden.

Auch der Organisierten Kriminalität (OK) wird durch die derzeit ineffektive Abschöpfung des dort illegal erworbenen Vermögens, das oftmals durch Geldwäsche erfolgreich verschleiert werden kann, weiterer Aufbau ermöglicht. Erst das Austrocknen der Geldströme durch Vermögensabschöpfung bekämpft die OK effizienter als jede nach außen noch so pressewirksame Festnahme von sogenannten „Paten“.



## E080: Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung

Laufende Nummer: 107

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Erhalt, Überarbeitung und Verbesserung der Verkehrsdatenspeicherung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die
- 2 Verkehrsdatenspeicherung nicht erneut gefährdet wird (Urteil EuGH Luxemburg). Gerade im
- 3 Zusammenhang mit der Anti-Terror-Bekämpfung und Organisierter Kriminalität muss der
- 4 Straftatenkatalog überarbeitet und verbessert werden.

### Begründung

Die neue Verkehrsdatenspeicherung muss insbesondere auf ihre Wirksamkeit zur Bekämpfung von terroristischen Bedrohungen und anderen bedeutsamen Kriminalitätsphänomenen überprüft werden. Und zwar auch von der Polizei, mindestens durch LKA und/oder BKA.

Die „Deutungshoheit“ und „Meinungsführerschaft“ darf dieses Mal nicht wieder nur den Parteien, den Medienvertretern oder irgendwelchen Interessenvertretern überlassen werden. Für eine ausgewogene und sachliche Darstellung muss auch die Polizei ab 01.07.2017 mit einer eigenen Evaluierung starten, wie es bereits bei der „ersten Vorratsdatenspeicherung“ durch LKA und BKA der Fall war.



## E081: Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten

Laufende Nummer: 165

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 2: Ersetzung

### Festlegung des Spielplans der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der
- 2 ~~Fußballbundesligaspielplan~~ Spielplan der DFL sowie weiterer Ligen nach Sicherheitsaspekten festgelegt wird.

### Begründung

Brisanzspiele in den Fußballbundesligen dürfen aus Eigensicherungs- und anderen Arbeitsschutzgründen nicht mehr bei Dunkelheit, parallel zu anderen Brisanzspielen bzw. parallel zu anderen Anlässen stattfinden, die ebenso stark Polizeikräfte erfordern. Der Arbeitsschutz würde durch Entzerrung der Einsatzbelastung signifikant Wirkung entfalten.



## **E082: Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)**

Laufende Nummer: 167

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Stärkung der Geldwäschebekämpfung und anderer Finanzdelikte durch Bildung einer Finanzpolizei und durch konzeptionelle Neuaufstellung der FIU (Financial Intelligence Unit)**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung
- 2 aufgefordert wird
- 3 • die langjährige Forderung der Gewerkschaft der Polizei nach einer Bundesfinanzpolizei
- 4 (Beschlusslage 2002), die aus den vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und
- 5 Ermittlungsdiensten des Zolls zur wirksamen Bekämpfung von Finanzkriminalität,
- 6 Außenwirtschaftskriminalität, Arbeitsmarktkriminalität, Geldwäsche und Schmuggel
- 7 hervorgeht, umzusetzen,
- 8 • die beim Zollkriminalamt eingerichtete Zentralstelle für
- 9 Finanztransaktionsuntersuchungen
- 10 (Financial Intelligence Unit – FIU) deutlich stärker polizeifachlich und strategisch
- 11 auszurichten und dieser Stelle die hierfür notwendigen Sachmittel (einschließlich IT und
- 12 Liegenschaften), das erforderliche und polizeifachkundige Personal und die zur
- 13 kriminalpolizeilichen Bewertung der eingehenden Verdachtsmeldungen benötigten Zoll- und
- 14 Polizeidaten online zur Verfügung zu stellen, den Ermittlungsbehörden des Bundes und der
- 15 Länder (Staatsanwaltschaften, Polizei- und Zollbehörden) zeitnah wieder geeignete
- 16 Möglichkeiten und Informationen bereitzustellen, um aus den vorliegenden
- 17 Geldwäscheverdachtsmeldungen brauchbare Ermittlungsansätze zu generieren.

### **Begründung**

Die 2017 neu aufgestellte FIU (Financial Intelligence Unit) beim Zoll liefert bis heute nicht und auch nicht zeitnah die für die zuständigen Ermittlungsbehörden notwendigen Informationen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen. Der FIU fehlt die dafür erforderliche strategische Ausrichtung, das nötige und fachkundige Personal, die nötige



Sachmittelausstattung, ein tauglicher Workflow sowie die erforderlichen kriminalpolizeilichen Daten.

Hierdurch gehen immer wieder Ermittlungsansätze verloren. Damit die zuständigen Ermittlungsbehörden von Bund und Ländern wieder stärker und möglichst zeitnah in die Bearbeitung von Geldwäscheverdachtsmeldungen einbezogen werden, bedarf es einer vollständigen Neukonzeption im Zusammenspiel von FIU, die zugleich Teil der Finanzpolizei sein muss, mit den übrigen Ermittlungsbehörden.



## E083: ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen

Laufende Nummer: 137

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### ACAB-Schmierereien an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen entfernen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bundes-, Landes- und
- 2 Kommunalbehörden und -einrichtungen verpflichtet sind, ACAB-Schmierereien oder sonstige
- 3 Verunglimpfungen/Diskriminierungen Polizeibeschäftigter umgehend zu entfernen.

### Begründung

Eine Fahrt über eine Autobahn durch das Ruhrgebiet offenbart auf wenigen Kilometern mannigfaltigste Schmähungen von Polizistinnen und Polizisten, meistens durch ‚ACAB‘-Parolen, die zum Teil jahrelang an Brückenköpfen, o. ä. für jeden Pendler gut sichtbar, geschmiert sind. Schlimm genug, dass verbale Parolen dieser Art oft straffrei ausgehen, müssen Polizeibeamte nicht dulden, dass selbst öffentliche Einrichtungen und Behörden sie nicht schleunigst beseitigen.



## E084: Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden

Laufende Nummer: 182

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1 - 2: Ersetzung Zeile 5 - 9: Streichung

### Umsetzung einer „Tribute to Service“-Kampagne in Zusammenarbeit mit DFB und Partnergewerkschaften/-verbänden

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~sich dafür einzusetzen, dass~~ zu prüfen, ob in Deutschland eine
- 2 „Tribute to Service“-Kampagne ins Leben gerufen ~~wird~~ werden kann, welche den Kollegen bei Polizei,
- 3 Zoll, Bundeswehr, Rettungsdiensten und Feuerwehren Respekt für die täglich von ihnen
- 4 geleistete Arbeit erweist.
- 5 ~~Diese sollte schwerpunktmäßig in Zusammenarbeit mit dem DFB im Rahmen eines-~~
- 6 ~~Fußballländerspiels der A-Nationalmannschaft durchgeführt werden, um entsprechende-~~
- 7 ~~Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzielen.~~
- 8 ~~Zur Durchführung und Organisation sollen ebenfalls Gespräche mit Gewerkschaften oder-~~
- 9 ~~Berufsvertretungen der anderen Einheiten gesucht werden.~~

Die Zeilen 5 - 9 werden Teil der Begründung.

### Begründung

Diese sollte schwerpunktmäßig in Zusammenarbeit mit dem DFB im Rahmen eines Fußballländerspiels der A-Nationalmannschaft durchgeführt werden, um entsprechende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzielen.

Zur Durchführung und Organisation sollen ebenfalls Gespräche mit Gewerkschaften oder Berufsvertretungen der anderen Einheiten gesucht werden.

Die o. g. Berufsgruppen leisten täglich einen überaus wichtigen Dienst für das Land und seine Bürger, sodass diese in Sicherheit und ihrem gewohnten Alltag leben können. Gleichzeitig sinkt jedoch in einigen Gesellschaftsgruppen der Respekt und die Anerkennung für ihre geleistete Arbeit oder war - wie z. B. bei der Bundeswehr - noch nie im größeren Maße vorhanden.



Fußball ist in Deutschland Volkssportart Nr. 1 und es gibt keine andere Sportart, welche ein so großes Medieninteresse genießt. Diese Aufmerksamkeit sollte genutzt werden um eine „Tribute to Service“-Kampagne, ähnlich wie in der amerikanischen Footballliga NFL, ins Leben zu rufen.

Dadurch soll für einen Spieltag oder einen begrenzten Zeitraum die Aufmerksamkeit auf diese Berufsgruppen gelenkt und ihnen Respekt für die von ihnen geleistete Arbeit ausgesprochen werden.

Da es in der Bundesliga unter den Ultragruppierungen nach wie vor große Vorbehalte gegenüber der Polizei und ihrer wöchentlichen Arbeit in und um die Stadien gibt, ist nicht damit zu rechnen, dass diese eine entsprechende Kampagne an einem Bundeligaspieltag unterstützen würden. Daher erscheint es geeigneter ein Länderspiel der A-Nationalmannschaft als Anlass zu nehmen, um z. B. durch einen eigens dafür designten Trikotsatz mit Uniformelementen, einem Spruchband o. ä. der Kampagne Ausdruck zu verleihen. Vorstellbar wären auch TV-Spots, Plakatwerbung etc. Eine entsprechende Arbeitsgruppe hat hierbei jedoch völlige Gestaltungsfreiheit ein Paket in Zusammenarbeit mit dem DFB zu entwickeln.

Insbesondere die Polizei steckt eine enorme Anzahl an Personalstunden in die Absicherung von Fußballspielen, ohne dass sich der DFB oder die DFL an den daraus entstehenden Kosten beteiligen müssen. Nicht selten kommt es vor, dass sich Kollegen am Rande von Fußballspielen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen konfrontiert sehen und unter Umständen auch Verletzungen davontragen. Mit diesen Argumenten sollte auf den DFB zugegangen und für eine Mitarbeit an dieser Kampagne geworben werden. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in diesem Antrag nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.





## E085: Prävention

Laufende Nummer: 266

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1 - 2: Streichung

### Prävention

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen ~~und bundesweit zu werben,~~
- 2 dass die ~~bundesweite~~ Polizei ihre Präventionsaufgaben allumfassend erfüllt und dazu auch
- 3 das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt wird. Die Prävention darf dabei nicht zu
- 4 Lasten der Repression gehen.

### Begründung

Prävention ist die vornehmste Aufgabe aller Polizeien, wird allerdings nur sehr „stiefmütterlich“ umgesetzt. Anstatt Kriminalität fortwährend aufzunehmen, soll der Fokus auch wieder verstärkt auf die Präventionsarbeit gerückt werden. Dies erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden in der Gesellschaft. Durch Seminare, öffentliche Warnhinweise und Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Verbraucherschutz) kann das Risiko, Opfer/Geschädigter einer Straftat zu werden, weiter verringert werden.



## E086: Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik

Laufende Nummer: 262

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Instrumentalisierung der Polizei durch die Politik

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeamte/innen
- 2 gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung politisch neutral verwendet und nicht durch die
- 3 Politik instrumentalisiert werden. Weiterhin soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass
- 4 die Polizei kein willkürliches Instrument für Politik oder politischen Populismus ist.

### Begründung

ggf. mündlich



## E087: Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Laufende Nummer: 162

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Respekt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin nachhaltig dafür einzusetzen, dass
- 2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gegen Anfeindungen, Beleidigungen und Übergriffe
- 3 geschützt werden. Wir fordern u. a.:
- 4 • die politische Unterstützung, z. B. in Form einer breit angelegten öffentlichen
- 5 Kampagne: „Das nehmen wir nicht hin!“,
- 6 • eine konsequente Strafverfolgung,
- 7 • psychologische, rechtliche und finanzielle Unterstützung für die betroffenen
- 8 Beschäftigten, sowie
- 9 • Beratungsangebote in den Behörden/Institutionen.

### Begründung

Polizistinnen, Polizisten und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes wie z. B. Lehrpersonal, Vollstreckungsbeamte/innen, Feuerwehrleute, Rettungssanitäter/innen, sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zunehmend Anfeindungen, Beleidigungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Weibliche Beschäftigte erfahren dies besonders.

Die Landesregierungen und der Bund werden deshalb aufgefordert, diesem Problem mit aller Deutlichkeit zu begegnen.

Zum einen Bedarf es psychologischer, rechtlicher und finanzieller Unterstützung, sowie Beratungsangebote für die Beschäftigten. Zum anderen aber auch ein wirkungsvolles Auftreten und Agieren gegenüber den Tätern bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung auch bislang als geringfügig bewerteter Delikte. Wir fordern ein klares, politisches breit in die Öffentlichkeit getragenes Signal mit der Aussage: „Das nehmen wir nicht hin!“



## E088: Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!

Laufende Nummer: 161

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Nein heißt Nein - Keine Grenzüberschreitungen am Arbeitsplatz!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin nachhaltig dafür einzusetzen, dass
- 2 • Grenzüberschreitungen wie Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am
- 3 Arbeitsplatz in den Polizeien der Länder und des Bundes insbesondere vor dem
- 4 Hintergrund der neuen Gesetzeslage nicht geduldet werden.
- 5 • Insbesondere gegenüber den Dienstherrn eingefordert wird, dass
- 6 - Präventionsmaßnahmen zielgerichtet entwickelt und implementiert werden.
- 7 - diese Thematik schon im Studium und in der Ausbildung in einem angemessenen Umfang
- 8 in die Curricula Aufnahme findet sowie die Anwärterinnen und Anwärter durch Trainings
- 9 in die Lage versetzt werden, selbstbewusst gegen derartige persönliche Angriffe
- 10 vorgehen zu können.
- 11 - Führungskräfte für ein Arbeitsklima sorgen, das keinen Raum für jegliche
- 12 Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung jeglicher Art am Arbeitsplatz
- 13 zulässt.
- 14 - Dienstvereinbarungen getroffen werden, die den professionellen und emphatischen
- 15 Umgang mit dieser Thematik regeln, wenn es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu
- 16 Grenzüberschreitungen gekommen ist.
- 17 • die Gewerkschaft der Polizei Personalräte, Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte
- 18 sowie Schwerbehindertenvertretungen in ihrer Arbeit vielfältig unterstützt (z. B.
- 19 durch Handlungshilfen, durch eine Musterdienstvereinbarung zum partnerschaftlichen
- 20 Verhalten am Arbeitsplatz, durch eine gemeinsame Tagung der
- 21 Gleichstellungsbeauftragten und Hauptpersonalräte).

### Begründung

Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind keine Kavaliersdelikte die die Opfer - nur weil sie sich ggf. auch noch in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden - keineswegs hinnehmen müssen. Ihnen gehört unsere Unterstützung.

Durch die aktuellen strafrechtlichen Veränderungen im Bereich der Sexualstraftaten sind sich viele



nicht bewusst, dass bezogen auf die o. g. Problematik auch im Bereich des Arbeitsplatzes bereits Straftaten begangen werden. Auch andere Diskriminierungsformen, die das Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) aufzeigt, scheinen nicht so "bekannt" zu sein.

Die "Nein heißt Nein"-Aktion und die aktuelle "#MeToo Debatte" und die aktuellen strafrechtlichen Veränderungen im Bereich der Sexualstraftaten sollen zum Anlass genommen werden, um alle Beteiligten erneut zu sensibilisieren und Frauen wie Männer zu stärken, Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz anzuzeigen und sich Hilfe bei den Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat oder - sofern nicht Täter/-in - beim Vorgesetzten bzw. bei der Vorgesetzten zu holen.



## E089: TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

Laufende Nummer: 237

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### TV-Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei der Politik und den verantwortlichen
- 2 Institutionen (z. B. Radio- und Fernsehsendern, Printmedien) dafür einzusetzen, dass
- 3 Werbung mit rezeptfreien Arzneimitteln und Nahrungsergänzungsmitteln in Werbeblöcken der
- 4 öffentlich-rechtlichen und privaten Medienlandschaft eingestellt wird.
- 5 Die Verleitung zum Kauf und zur unkontrollierten Einnahme derartiger Substanzen, gerade
- 6 bei Jugendlichen und Senioren und ohne eine medizinische Notwendigkeit, kann zu
- 7 erheblichen gesundheitlichen Schäden führen.

### Begründung

Mit Einführung des Kostendämpfungsgesetzes und Neubewertung rezeptpflichtiger Substanzen sind neben Nahrungsergänzungsmitteln auch viele Medikamente (z. B. Schmerzmittel) in niedrigerer Dosierung frei verkäuflich geworden. Ohne medizinischen Sachverstand einzuholen, kann sich jetzt jeder selbst medikamentös behandeln oder mit Vitaminen und Mineralstoffen aufpuschen. Die Werbung zeigt uns die positiven Effekte, verschweigt aber die Neben- und Wechselwirkungen. Der Verweis auf Nachfrage bei Arzt oder Apotheker ist lange nicht ausreichend, unterbleibt die Aufklärung bei Bestellung über Internetapotheken gleich ganz.

Schwere gesundheitliche Schäden bis hin zu Nierenversagen und Tod können bei unkontrollierter Einnahme Folge sein. Gerade junge Erwachsene und ältere Menschen haben noch nicht oder nicht mehr das richtige Bewußtsein.

Ohne Werbung mit Arznei- und Nahrungsergänzungsmitteln, analog der seit Jahren eingestellten Tabak- und Alkoholwerbung, können die gesundheitlichen Gefahren erheblich gemindert und damit die Krankenkassen entlastet werden.



## E090: Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben

Laufende Nummer: 041

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bremen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Entlastung der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und Bagatellaufgaben

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die personelle Belastung
- 2 der Polizei bei kommerziellen Großveranstaltungen und bei Bagatellaufgaben - wie
- 3 beispielsweise Objektschutz, Begleitung von Schwertransporten oder Aufnahme kleinerer
- 4 Verkehrsunfälle - vermindert wird.

### Begründung

Die Entlastung ist für die polizeiliche Kernarbeit wie Gefahrenabwehr, Vorbeugung von Straftaten und Kriminalitätsbekämpfung sowie den Abbau bzw. die Vermeidung von Überstunden einzusetzen, darf aber nicht dazu führen, dass im Gegenzug Personal im Polizeivollzugsbereich abgebaut wird. Die Polizei Bremen, insbesondere die Bereitschaftspolizei, ist vermehrt bei Großlagen eingesetzt, um den Schutz der Veranstaltung zu gewähren. In der Vergangenheit ist die Anzahl der Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund stark angestiegen. Dementsprechend sind die Beamtinnen und Beamten personell stark in dieser Art der Einsatzbewältigung eingebunden. Folglich ist die Belastung des/der Einzelnen sehr hoch und es kommt zwangsläufig zum Aufbau von Überstunden. Deshalb sollte insbesondere bei kommerziellen Großveranstaltungen der Veranstalter vermehrt eigenes Sicherheitspersonal einsetzen – auch im Umfeld der Veranstaltungen. Auch für Bagatellaufgaben wird eine hohe Zahl von Kräften eingesetzt, die deshalb nicht für die Kernarbeit der Polizei zur Verfügung stehen. Es ist zu prüfen, inwieweit Aufgaben durch Angestellte im Polizeidienst ausgeführt oder „privatisiert“ werden können. Eine Entlastung des Personals findet tatsächlich aber nur statt, wenn nicht im Gegenzug Stellen im Polizeivollzug abgebaut werden; im Gegenteil: es stünde dann weniger Polizeivollzugskräfte für den Kernbereich der Polizei zur Verfügung mit der Folge einer Zunahme der Belastung in diesem Bereich.



## **E091: Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Laufende Nummer: 218

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Freifahrtregelung für Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Freifahrtregelung in öffentlichen
- 2 Verkehrsmitteln für Seniorinnen und Senioren einzusetzen.

### **Begründung**

Eine solche Regelung würde zu einer Entlastung des Straßennetzes führen. Außerdem tritt durch eine verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Reduzierung der Feinstaubbelastung ein.

Es werden zzt. viele Diskussionen darüber geführt, ob sich Seniorinnen und Senioren ab einem bestimmten Alter einer Prüfung der Fahrtüchtigkeit unterziehen oder ob man auf den freiwilligen Verzicht der Seniorinnen und Senioren auf das Kfz setzen soll. Im Falle der oben aufgeführten Regelung würden sicherlich viele Seniorinnen und Senioren freiwillig auf das Kfz verzichten.

In verschiedenen europäischen Ländern sind Regelungen für Seniorinnen und Senioren bereits eingeführt.





## E092: Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension

Laufende Nummer: 210

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Volle Anerkennung der Eltern-, Erziehungs- und Pflegezeiten auf die Rente/Pension

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Elternzeiten, sprich
- 2 Kindererziehungszeiten und daraus begründete Teilzeit, aber auch anfallende Pflegezeiten
- 3 und daraus begründete Teilzeit auf die Rente/Pension voll angerechnet werden.

### Begründung

Damit weiterhin Renten und Pensionen gezahlt werden können, ist es erforderlich, dass sich weiterhin Menschen dafür entscheiden, Kinder zu bekommen (gebären). Auch kinderlose Paare sind davon abhängig.

Verluste im Verdienst wegen der Inanspruchnahme von Elternzeiten scheinen nur die Eltern bzw. Alleinerziehende tragen zu müssen. Dieses Risiko von finanziellen Verlusten tragen ebenfalls diejenigen, die in die Situation geraten, ihre Eltern oder andere Angehörige pflegen zu müssen.

Wenn die Vorteile, dass es Steuern zahlende berufstätige „Nachfahren“ gibt, jedem zu Gute kommen, sollten auch die Nachteile von jedem mitgetragen werden.



## E093: Verbesserung der Informationsgewinnung

Laufende Nummer: 215

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1: Streichung Zeile 5 - 19: Streichung

### Verbesserung der Informationsgewinnung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln~~
- 2 dahingehend auf die Politik und auf alle weiteren in der Medienwelt handelnden
- 3 Verantwortlichen hinzuwirken, dass die zunehmende Digitalisierung nicht große Teile der
- 4 Senioren von dem Recht auf eine umfassende Informationsgewinnung ausgrenzt.
- 5 ~~Die zunehmende Digitalisierung in der Medienlandschaft führt dazu, dass wesentliche~~
- 6 ~~politische, kulturelle und gesellschaftliche Themenkomplexe in den sogen. Hauptprogrammen~~
- 7 ~~(ARD, ZDF u.a.) häufig nur noch als Stichworte aufgelistet werden mit den zusätzlichen~~
- 8 ~~Hinweisen, „weitergehende Informationen werden in den eigenen Internetangeboten~~
- 9 ~~bereitgestellt.“~~
- 10 ~~Nach einer aktuellen Untersuchung von BITCOM haben jedoch nur etwas mehr als 40 % der~~
- 11 ~~Senioren Computer, besitzen die dazu entsprechenden Grundkenntnisse und nutzen das~~
- 12 ~~Internet. Aktuell ist also mehr als die Hälfte der Senioren von weitergehenden~~
- 13 ~~Informationen abgekoppelt. Dies widerspricht grundsätzlich dem Programmauftrag der~~
- 14 ~~öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und führt zu einem zunehmenden~~
- 15 ~~Informationsdefizit. Jedoch haben alle Senioren das Recht auf eine vollständige~~
- 16 ~~gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion).~~
- 17 ~~Da alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sogen. Spartenprogramme anbieten, sollten~~
- 18 ~~diese neben den Internetangebotsportalen parallel die gleiche weitergehende aktuelle~~
- 19 ~~Information anbieten.~~

**Die Zeilen 5 - 19 werden Teil der Begründung.**

### Begründung

Die zunehmende Digitalisierung in der Medienlandschaft führt dazu, dass wesentliche politische, kulturelle und gesellschaftliche Themenkomplexe in den sogen. Hauptprogrammen (ARD, ZDF u.a.) häufig nur noch als Stichworte aufgelistet werden mit den zusätzlichen Hinweisen,



„weitergehende Informationen werden in den eigenen Internetangeboten bereitgestellt.“

Nach einer aktuellen Untersuchung von BITCOM haben jedoch nur etwas mehr als 40 % der Senioren Computer, besitzen die dazu entsprechenden Grundkenntnisse und nutzen das Internet. Aktuell ist also mehr als die Hälfte der Senioren von weitergehenden Informationen abgekoppelt. Dies widerspricht grundsätzlich dem Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und führt zu einem zunehmenden Informationsdefizit. Jedoch haben alle Senioren das Recht auf eine vollständige gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion).

Da alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sogen. Spartenprogramme anbieten, sollten diese neben den Internetangebotsportalen parallel die gleiche weitergehende aktuelle Information anbieten.

Der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im Rahmen seines Programmauftrages nach § 11 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Pflicht, „im Interesse von Informationsfreiheit und Demokratie, ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes mediales Angebot zu sichern.“ Dieser Programmauftrag, auch Bildungsauftrag genannt, stellt bei den öffentlichen Sendern die Gewährleistung einer unabhängigen Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung dar. Nach § 11 Abs. 1 RStV hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die „Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken.“

Die Grundversorgung umfasst die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik. Grundversorgung sei ein „gleichmäßiges, möglichst alle interessierten Bürger erreichendes kontinuierliches Rundfunkprogramm zu sozialen Bedingungen.“ Grundversorgung ist eindeutig nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern schließt die gesamten Programmangebote in den Bereichen Bildung, Information und Unterhaltung ein.

Um diesen umfassenden Informations- und Bildungsauftrag zu gewährleisten, ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt, dass die neun Landesrundfunkanstalten der ARD zusammen mit dem ZDF und dem Deutschland-Radio dafür Gebühren erheben.



## E094: Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen

Laufende Nummer: 221

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Kfz-Versicherungsbeiträge für ältere Kraftfahrer/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ältere Kraftfahrer/innen
- 2 bei den Kfz-Versicherungsbeiträgen nicht generell höher eingestuft werden.

### Begründung

Alle Kfz-Versicherer stufen ältere Kraftfahrer bei den Versicherungsprämien höher ein.

Als Begründung wird genannt, dass das Unfallrisiko bei Älteren höher sei. Zur Begründung werden Unfallstatistiken herangezogen, die nicht überzeugen können. Mit Statistiken kann alles begründet werden, weil sie meist einem bestimmten Zweck dienen sollen. Bei den Kfz-Versicherungsbeiträgen können Statistiken, auch wenn sie zielgerichtet sind, nicht für eine generelle Höherstufung dienen. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, den Regionalklassen und der Schadenfreiheitsklasse. Das sind die Regularien für die Höhe des Beitrages. Fazit daraus: Wer Unfälle verursacht, zahlt entsprechen mehr! Eine generelle Höhereinstufung für eine bestimmte Personengruppe, hier die Älteren und nur weil sie älter sind, ist nicht nur ungerecht, sondern stellt einen Akt der Altersdiskriminierung dar! Oder ist über die höheren Beiträge eine Art Verdrängungsprozess beabsichtigt: Die Alten von der Straße damit für die jungen Raser und großen Wohlstandskarossen mehr Platz ist?



## E095: Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“

Laufende Nummer: 117

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Leitantrag: „Digitalisierung und Polizei“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die Gewerkschaft der
- 2 Polizei intensiv mit dem Digitalisierungsprozess innerhalb der Polizei auseinandersetzt
- 3 sowie diesen kritisch begleitet und proaktiv mitgestaltet.
  
- 4 Durch die Digitalisierung bieten sich innerhalb der Polizei zahlreiche Möglichkeiten,
- 5 Arbeitsprozesse zu erleichtern und Polizeiarbeit effizienter zu gestalten. Die Gestaltung
- 6 des digitalen Wandels darf sich jedoch nicht nur einseitig auf die Optimierung
- 7 polizeilicher Aufgabenerfüllung, wie Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und polizeiliche
- 8 Zusammenarbeit konzentrieren. Digitale Arbeit bietet Beschäftigten sowohl die Chance,
- 9 Arbeitsbelastungen zu reduzieren als auch selbstbestimmter, sicherer und gesünder zu
- 10 arbeiten.
  
- 11 Arbeits- und Lebensbedingungen im Sinne guter und sicherer Arbeit müssen gerade im Zuge
- 12 der Digitalisierung durch den Einfluss und die Mitbestimmung von Gewerkschaften und
- 13 Personalvertretungen maßgeblich mitgestaltet werden. Aspekte wie Arbeits- und
- 14 Zeitsouveränität, Mitbestimmung, Bildung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz sind hierbei
- 15 ebenfalls von besonderer Bedeutung. Hier muss die Gewerkschaft der Polizei ein kompetenter
- 16 Ansprechpartner und starker Vertreter gewerkschaftlicher Interessen bleiben.
  
- 17 Der Bundesvorstand wird sich daher insbesondere mit folgenden Punkten noch stärker
- 18 auseinandersetzen müssen:
- 19 • Veränderung von Arbeits- und Lebensbedingungen im Zuge des digitalen Wandels
- 20 • Stärkung der Mitbestimmungsrechte und gesetzliche Fortentwicklung des
- 21 Personalvertretungsrechts
- 22 • Sozialverträgliche Umsetzung im Sinne der Beschäftigten
- 23 • Funktionale Hard- und Softwarelösungen
- 24 • Einheitliche Systeme bzw. Schnittstellen für einen länderübergreifenden Daten- und
- 25 Informationsaustausch
- 26 • Führungs- und Einsatzmittel zur vernetzten und mobilen Kommunikation
- 27 • Interaktive Ausstattung und Vernetzung von Funkstreifenwagen



- 28 • Einstellung sowie Aus- und Weiterbildung von IT-Spezialisten
- 29 • Stärkung beruflicher Handlungskompetenzen und Weiterbildung von Beschäftigten
- 30 • Einhaltung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz am Arbeitsplatz
- 31 • Arbeits- und Gesundheitsschutz unter digitalen Arbeitsbedingungen
- 32 • Schutz vor Arbeitsverdichtung und psychischen Belastungen
- 33 • Wissenschaftliche Begleitung und Analyse des Digitalisierungsprozess
- 34 • Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschlechterverhältnisse
- 35 • Kritische Reflexion der Chancen und Risiken von Digitalisierungsprozessen

## **Begründung**

Die Digitalisierung wird sich in den kommenden Jahren fundamental auf die Arbeitswelt auswirken – so auch auf den Polizeiberuf. Dabei konzentrieren sich die zentralen Herausforderungen der Digitalisierung nur zum Teil auf die polizeilichen Anforderungen an Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und polizeiliche Zusammenarbeit. Neue technologische Erkenntnisse und digitale Arbeitsmittel werden Arbeitsprozesse weiter beschleunigen und zahlreiche Arbeitsumgebungen maßgeblich verändern. Aber nicht nur für die Beschäftigten der Polizei aus den unterschiedlichen Bereichen wird der digitale Wandel mit vielen neuen Herausforderung einhergehen, auch für die gewerkschaftliche Interessenvertretung und die personalrätliche Mitbestimmung müssen die vielfältigen Potentiale der Digitalisierung und die damit einhergehenden Chancen und Risiken für die Beschäftigten weiter erschlossen werden.



## E096: Digitalisierung

Laufende Nummer: 136

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E095
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Digitalisierung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Arbeiten 4.0 - ein Wort
- 2 in aller Munde - im Sinne der Beschäftigten sozialverträglich umgesetzt wird. Die
- 3 Arbeitswelt wird sich in den kommenden ein bis zwei Jahrzehnten fundamental verändern.
- 4 Dies wird auch Auswirkungen auf die Polizei haben. Viele Arbeitsbereiche werden sich
- 5 verändern, ob im täglichen Streifen- und Kriminaldienst oder in der Verwaltung. Hierbei
- 6 müssen mögliche Risiken durch die GdP, Personalräte, Gleichstellungs- und
- 7 Frauenbeauftragte sowie den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen frühzeitig
- 8 erkannt werden. Aber auch mögliche Chancen für bessere Arbeitsbedingungen sollten genutzt
- 9 werden.
- 10 Unsere Forderungen lauten deshalb:
- 11 • Arbeitszeit neu gestalten, z. B. Entkoppelung von Arbeitszeit und -ort
- 12 • Bewertung der neu entstandenen Berufsfelder
- 13 • Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen „Lebenslanges Lernen“
- 14 • Mitbestimmungsrechte der Personalräte, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten sowie
- 15 der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen anpassen und stärken,
- 16 • Zielgruppengerechte Fortbildungsangebote schaffen
- 17 • Klare Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz
- 18 • Wissenschaftliche Begleitung zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die
- 19 Beschäftigten

### Begründung

Die digital vernetzte Arbeit lässt die traditionelle Fixierung an einen festen Ort („Arbeitsplatz“) hinter sich. Clouds, Smartphones u. a. erleichtern die Arbeit. Durch die erleichterte Portabilität und erweiterte Leistungsfähigkeit digitaler Arbeitsmittel ist ein zeitlich uneingeschränkter und von überall aus möglicher Zugriff (z. B. Cloud) auf digitalisierte Arbeitsgegenstände gewährleistet.



Darin liegt eine große Chance für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie - aber ständige Erreichbarkeit steht konträr zu einer ausgeglichenen Work-Life-Balance und Zeit für die Familie. Hier müssen klare Regelungen vereinbart werden, um Arbeitszeit und Freizeit klar zu trennen.

Viele Tätigkeiten im Verwaltungsdienst werden im Lauf der Zeit digitalisiert und rationalisiert. Dadurch fallen viele Arbeitsplätze weg bzw. verändern sich. Somit wird es immer notwendiger, vorhandenes Personal mit den neuen Techniken vertraut zu machen und besser zu qualifizieren. Eine umfangreichere Aus- und Fortbildung ist dazu dringend erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk muss auf dem Beschäftigtendatenschutz liegen. Es darf auch weiterhin keine technischen Überwachungsmaßnahmen zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle geben.

In Zeiten des digitalen Wandels ist es erforderlich die aktuellen Gegebenheiten zu begleiten und durch Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu regeln. Um auch hier Schritt zu halten ist es erforderlich, dass unsere Personalräte, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte sowie die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten an Schulungen teilnehmen, um über neueste gesetzliche Regelungen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen (z. B. Arbeitsschutz und –sicherheit, Arbeitsmedizin) informiert zu sein.

In der Debatte um die Digitalisierung der Arbeit steht die Frage im Zentrum, wie die zukünftige Arbeitswelt in der Polizei aussehen wird und in welche Richtung die neuen Ausgestaltungsprozesse zwischen Beschäftigten und Dienstherrn sich entwickeln werden.

Eine umfassende, geschlechtergerechte Beurteilung und Bewertung der Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Polizei, liegen aktuell nicht vor.

Da die Chancen und Risiken der Digitalisierung für jeden Polizeiverband unterschiedlich ausgeprägt sind, besteht dringender und zeitnaher Forschungs- und Erkenntnisbedarf. Auf die gewerkschafts- und gesellschaftspolitische Agenda gehört, die geschlechterspezifischen Auswirkungen auf Beschäftigte zu untersuchen und diese Veränderungsprozesse unter wissenschaftlicher Begleitung geschlechtergerecht in gesellschaftlichen, tariflichen und behördlichen Prozessen passgenau mitzugestalten.





## E097: Konzept zur Seniorenbetreuung

Laufende Nummer: 306

<b>Antragsteller/in:</b>	Bezirk Bundespolizei
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Konzept zur Seniorenbetreuung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Zusammenarbeit mit den
- 2 Seniorenvorständen ein Konzept zur Weiterführung der gewerkschaftlichen Seniorenbetreuung
- 3 erstellt bzw. vorhandene Konzepte überarbeitet und erneuert werden.

### Begründung

Klassische Gewerkschaftsarbeit war ehemals darauf ausgerichtet, tarifliche, arbeitspolitische bzw. arbeitsrechtliche Belange durchzusetzen. Das erklärt auch, dass es immer noch einzelne Gewerkschaften gibt, bei denen Seniorenbetreuung gar keine oder eine eher nachgeordnete Rolle spielt. Dabei werden auch nur minimale Mitgliedsbeiträge erhoben. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sind einige DGB-Gewerkschaften dazu übergegangen sich intensiver um Ruheständler zu kümmern. In der GdP führte das zur Gründung von Seniorengruppen. Ein einheitliches Konzept zur Betreuung der Senioren wurde dabei nicht erstellt. Jede Seniorengruppe, egal auf welcher Ebene, führte die Arbeit, die sich bei der Betreuung aktiver Beamter und Tarifbeschäftigter bewährt hatte so weiter. Im Laufe der Zeit wurden dann einige Verbesserungen, die sich aus der Arbeit ergaben eingeführt. Allerdings blieb man bei der Weiterentwicklung der Seniorenbetreuung immer unter sich. Selbst Seminare auf Ebene der GdP (Bund) führten dazu, dass die Teilnehmer „im eigenen Saft“ schmorten. Nach unserer Auffassung ist es unerlässlich, dass Seniorenarbeit durch ein einheitliches Konzept auf eine höhere Ebene gestellt wird. Unter Hinzuziehung von externen Beratern und mit wissenschaftlicher Unterstützung sollten die Möglichkeiten einer effektiven Betreuung der Seniorinnen und Senioren in der GdP erarbeitet werden. Insbesondere muss auch die Phase des Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand mit einbezogen werden. Zudem sind alle Leistungen für die Senioren aufzubereiten bzw. auch neue Leistungen zu eruieren.

Ein solches Konzept dient nach unserer Auffassung nicht nur der besseren Betreuung der GdP-Seniorinnen und Senioren, sondern es könnte auch dazu beitragen, dass weniger Mitglieder kurz vor oder bei Erreichen des Ruhestandes ihre Mitgliedschaft kündigen.

Es ist längst überfällig ein (einheitliches) Konzept zu erarbeiten und satzungsgemäß zu verankern, das von der Basis (KG) bis zur Gewerkschaftsführung „Leitlinie“ für die Betreuung der im Ruhestand befindlichen Mitglieder ist.



## E098: Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB

Laufende Nummer: 241

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Stellenwert der Seniorenarbeit im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, den DGB aufzufordern, dass bis zu einer Aufnahme der
- 2 Senioren/innen in die Satzung des DGB auf allen Ebenen die personellen Voraussetzungen für
- 3 eine aktive Seniorenarbeit geschaffen werden. Damit sollen Seniorenangelegenheiten im DGB
- 4 einen entsprechenden Stellenwert erhalten und Themen, die Senioren/innen tangieren auch in
- 5 der Öffentlichkeit Beachtung finden.

### Begründung

Seit 1986 bemühen sich die Senioren/innen um gleiche Rechte, wie für Frauen und Jugend in der Satzung des DGB.

32 Jahre später, auf dem DGB-Bundeskongress 2018, fand ein erneuter Antrag der GdP auf Aufnahme der Senioren/innen in die Satzung des DGB wieder keine Mehrheit.

Senioren/innen sind keine Bittsteller, sondern Gewerkschaftsmitglieder, die einen Anspruch auf ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben haben. Der durch den DGB-Bundesvorstand im Jahr 2004 eingerichtete „Koordinierungskreis Seniorenpolitik“ wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die in diesem Koordinierungskreis erfolgenden „Diskussions- und Meinungsbildungsprozesse zu sozialpolitischen und anderen Inhalten sowie zur Seniorenarbeit der Gewerkschaften“ haben keinen Beschluss- und Entscheidungscharakter, so der Beschluss des DGB-Bundesvorstandes.

Das ist jedoch nicht das, was die Senioren/innen unter Mitbestimmung und Einflussnahme für ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben verstehen und erwarten.

Die GdP führt, wie auch die übrigen DGB-Gewerkschaften, an den DGB satzungsgemäße Beitragsanteile ab. Ein nicht unerheblicher Beitragsanteil stammt von den Senioren/innen.

Für die anstehenden Aufgaben, die sich aus dem demografischen Wandel und dem Bestreben eines selbstbestimmten und selbstgestalteten Lebens ergeben, ist den Senioren/innen die Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflussnahme auf allen Ebenen des DGB einzuräumen.

Wir sind der Auffassung, dass u. a. die Beitragsanteile der Senioren/innen dazu genutzt werden können, bis zu einer Aufnahme der Senioren/innen in die Satzung des DGB - mit gleichen Rechten



und Befugnissen wie Frauen und Jugend - auf allen Eben des DGB die personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit Seniorenangelegenheiten im DGB einen entsprechenden Stellenwert erhalten und Themen, die Senioren/innen tangieren auch in der Öffentlichkeit Beachtung finden.



## E099: Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern

Laufende Nummer: 110

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Zugang zu Leistungen und Angeboten der GdP verbessern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine bundesweite
- 2 Übersicht und Zusammenfassung der Leistungen der GdP, inklusive der Leistungen und
- 3 Angebote der Servicegesellschaften und Sozialwerke der Bezirke, erstellt, regelmäßig
- 4 aktualisiert und allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Ziel
- 5 ist es, dass diese Angebote und Leistungen auch von allen Mitgliedern wahrgenommen und in
- 6 Anspruch genommen werden können, unabhängig davon welchem Bezirk sie angehören.

### Begründung

Erfolgt ggf. mündlich



## E100: Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei

Laufende Nummer: 085

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Erweiterung des Corporate Designs der Gewerkschaft der Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Corporate Design der
- 2 GdP zur Nutzung für andere GdP-Medien und informative Darstellungsformen weiterentwickelt
- 3 wird.

### Begründung

Das aktuelle Corporate Design der GdP wurde ursprünglich für Printprodukte z.B. für Broschüren, Flyer und Briefvorlagen entwickelt. Inzwischen zeigt sich, dass die Verwendung eines bundesweit einheitlichen Corporate Designs auch auf anderen Medien außerhalb von typischen Printprodukten sinnvoll ist, z.B. Apps, Homepage, Werbemittel, Messestände etc. Um das Corporate Design auch für andere Darstellungsformen und Medien uneingeschränkt nutzen zu können, sollte das Corporate Design Manual der GdP dahingehend erweitert und regelmäßig fortgeschrieben werden.



## E101: Einheitliches Corporate Design

Laufende Nummer: 075

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Einheitliches Corporate Design

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit die OSG und der VDP das Corporate Design der Gewerkschaft der Polizei für ihre Außendarstellung übernehmen können.

### Begründung

Ein Corporate Design schafft durch ein einheitliches Erscheinungsbild eine eigene Identität. Zugleich ist es für Außenstehende einfacher, einen Zusammenhang von verschiedenen Bereichen eines Unternehmens zu erkennen. Der Verlag deutsche Polizeiliteratur und die Organisations- und Servicegesellschaft sind wichtige GdP-Unternehmen, von denen die Mitglieder stark profitieren können. Jedoch ist eine Identifikation dieser Unternehmen mit der Marke GdP von außen kaum möglich. Daher ist es erforderlich, das Corporate Design vollumfänglich auf alle Medien des VDP (insbesondere die Publikationen und das Polizeifachhandbuch) und der OSG anzuwenden.



## E102: Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung

Laufende Nummer: 088

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass ein
- 2 bundesweites Mentoring-Programm zur Nachwuchsförderung entwickelt und in den einzelnen
- 3 Bezirken und Landesbezirken etabliert wird.

### Begründung

Eine Verjüngung der Polizeistrukturen sollte auch eine Verjüngung der GdP zur Folge haben. Um dies zu gewährleisten, müssen junge Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter frühzeitig in die gewerkschaftliche Arbeit eingebunden und für die Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen, z.B. mit Hilfe von Mentoring-Programmen, vorbereitet werden.



## E103: Aktion „Auch Mensch“

Laufende Nummer: 011

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Aktion „Auch Mensch“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Kampagne „Auch Mensch“ fortgesetzt und weiter ausgebaut wird.





## E104: Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen

Laufende Nummer: 014

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP eine wahrnehmbare
- 2 Vor-Ort-Betreuung bei Großeinsätzen gewährleistet. Zu diesem Zweck sollen die Kriterien
- 3 zur Unterstützung bei Großeinsätzen durch die GdP Bund überprüft werden.

### Begründung

Großeinsätze bieten eine große mediale Plattform sowohl in Richtung Öffentlichkeit aber insbesondere in Richtung der eingesetzten Kräfte. Bei den eingesetzten Kräften handelt es sich größtenteils um nicht gefestigte Gewerkschaftsmitglieder. Dementsprechend kann eine Betreuung entsprechend positive als auch negative Wirkung haben. Um dies auch im entsprechenden Umfang gewährleisten zu können, muss eine Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen erfolgen und ein entsprechender Titel geschaffen werden.

Aus diesem Grunde sind die bisherigen Regelungen zur Unterstützung der Länder bei Großeinsätzen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.



## E105: Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI

Laufende Nummer: 007

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Digitalisierung der DEUTSCHEN POLIZEI

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass unsere Mitgliederzeitung
- 2 „DEUTSCHE POLIZEI“, die in digitalisierter Form auf [www.gdp.de](http://www.gdp.de) abrufbar ist,
- 3 leserfreundlicher (Blätterfunktion) gestaltet werden kann. Darüber hinaus wird der
- 4 Bundesvorstand beauftragt, zu prüfen, ob die DEUTSCHE POLIZEI auch als e-Paper erstellt
- 5 und abonniert werden kann. Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, sich entweder für
- 6 die Print- oder für die digitale Ausgabe entscheiden zu können.

### Begründung

Durch die Bereitstellung der DEUTSCHEN POLIZEI als e-Paper trägt die GdP den veränderten Lesegewohnheiten vor allem der jüngeren Mitglieder Rechnung. Eine zunehmende Entscheidung der Mitglieder zugunsten der elektronischen Form der Zeitung kann zu einer Reduzierung der Print-Auflage und damit zu einer Verringerung der Druck- und Portokosten führen.



## E106: Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen

Laufende Nummer: 249

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mitgliederzeitschrift „DEUTSCHE POLIZEI“ zukunftssicher machen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob ein einheitliches Redaktionssystem zur
- 2 Herstellung der Mitgliederzeitschrift DEUTSCHE POLIZEI eingeführt werden kann, um die
- 3 Arbeit der Landes-Redakteure zu erleichtern, die Redaktionsschlüsse zu verkürzen und den
- 4 Inhalt der Zeitschrift aktueller gestalten zu können. Damit einhergehend sollte ein
- 5 Relaunch des Layouts der Zeitung durchgeführt werden.

### Begründung

Die Erstellung der Landesteile der Mitgliederzeitschrift liegt in Verantwortung der Landesredakteure. Die Fluktuation bei dieser Funktion ist in einzelnen Landesbezirken nicht unerheblich. Bereits vor Jahren haben sich Landesredakteure und die Bundesredaktion mit infrage kommenden Redaktionssystemen beschäftigt. Eine Einführung ist seinerzeit wegen Unpraktikabilität verworfen worden. Inzwischen ist die technische Entwicklung weitergegangen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, erneut Informationen über moderne Redaktionssysteme einzuholen und auf ihre Anwendbarkeit für die Bedürfnisse der GdP zu testen.



## E107: Unterstützung durch die Bundes-GdP

Laufende Nummer: 052

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Unterstützung durch die Bundes-GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Landesbezirk Hamburg
- 2 sachliche, beratende und insbesondere personelle Unterstützung durch die Bundes-GdP
- 3 erhält, um die gewerkschaftliche Arbeit als auch die Mitgliedergewinnung in Hamburg zu
- 4 gewährleisten und zu optimieren.

### Begründung

Die Vormachtstellung der DPolG ist in Hamburg äußerst groß. Durch fehlende Freistellungen steht der Landesbezirk Hamburg oft vor der Situation, dass nötige oder wünschenswerte Aktionen oder Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, da zeitliche und personelle Ressourcen nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen.

Vorschlag: Dieser Antrag kann bei Bedarf auf ähnlich belastete Landesverbände erweitert werden.



## E108: Schaffung einer bundesweiten Service GmbH

Laufende Nummer: 051

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Schaffung einer bundesweiten Service GmbH

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die GdP eine bundesweite
- 2 Service GmbH mit Mitgliedsvorteilen schafft. Die Einnahmen sollen dann auf die einzelnen
- 3 Landesbezirke und ihre Service GmbH's und Sozialwerke verteilt werden.

### Begründung

Bisher ist jeder Landesbezirk (bis auf wenige Ausnahmen) auf der Suche nach guten Vorteilsangeboten für unsere Mitglieder. Mit fast 190.000 Mitgliedern können wir gute Angebote bei Mobilfunkanbietern, Reiseveranstaltern, Einzelhändlern oder ähnliches einwerben.



## E109: Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke

Laufende Nummer: 252

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E099
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Zusammenführen der Service-GmbH und Sozialwerke

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Service-GmbH und
- 2 Sozialwerke unter Einbeziehung der OSG die Angebote im ersten Schritt auf einer
- 3 gemeinsamen Plattform einstellen zukünftig zusammengeführt werden.

### Begründung

Fast alle Landesbezirke/Bezirke unterhalten eigene bzw. in Kooperation zwischen den Landesbezirken, Serviceeinrichtungen zur Unterstützung der GdP-Arbeit. Das Ziel besteht darin, die Mitgliedschaft in der GdP attraktiver zu machen und besondere Angebote zu generieren.

Mit der Bündelung der Angebote und die Kooperation der Serviceeinrichtungen sollte es uns gelingen, auch im Vergleich zu den Konkurrenzgewerkschaften, die besseren Angebote zu unterbreiten und für die Mitglieder noch attraktiver zu gestalten.



## E110: Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP

Laufende Nummer: 133

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Personalentwicklung in der Bundesgeschäftsstelle der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass dem Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei obliegt die Einstellung, Entlassung
- 2 und Versetzung von Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle der GdP. Er kann dieses Recht
- 3 durch Beschluss auf andere Organe oder Personen übertragen.

### Begründung

Die demografischen Entwicklungen machen auch vor unserer GdP nicht halt. Mehrere wichtige Gewerkschaftssekretäre haben die GdP verlassen oder werden in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen. Um eine weitere kontinuierliche Arbeit sicherzustellen, ist es notwendig, jetzt Personalentscheidungen zu beraten und zu treffen. Derzeit ist nicht klar geregelt, welches Organ oder welche Person berechtigt ist, über Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beschäftigten der GdP zu entscheiden. Der Beschluss soll sowohl der Klarstellung dienen als auch gleichzeitig sicherstellen, dass die langfristige Personalentwicklung in der GdP transparent und im Sinne unserer gesamten Gewerkschaft der Polizei getroffen wird.



## **E111: Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen**

Laufende Nummer: 168

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### **Landesbezirke/Bezirke bei Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stärker mit einbeziehen**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, bei Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren auf
- 2 Bundesebene die Landesbezirke und Bezirke stärker mit einzubeziehen.

### **Begründung**

In der Vergangenheit hat sich bei einigen Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene (z.B. StPO-Reform) gezeigt, dass eine stärkere Einbeziehung der Landesbezirke/Bezirke erforderlich ist. Eine Beteiligung lediglich des zuständigen Fachausschusses ist wegen des Tagungsrythmusses der Fachausschüsse (in der Regel jährlich, maximal halbjährlich) nicht ausreichend.





## E112: Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund

Laufende Nummer: 192

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Durchführung von Sitzungen/Tagungen der GdP Bund

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Sitzungen/Tagungen der
- 2 GdP Bund in zentraler Lage innerhalb der BRD durchgeführt werden.

### Begründung

Die GdP Bund führt jährlich zahlreiche Sitzungen/Tagungen durch, die nicht nur dem innergewerkschaftlichen Handeln, sondern auch zur gewerkschaftspolitischen Weiterbildung, Vernetzung und dem Ideenmanagement dienen. In der Mehrzahl der Fälle werden dabei die Räumlichkeiten der GdP Geschäftsstelle nicht genutzt und die Art der Veranstaltung erfordert aus gewerkschaftspolitischen Gründen keine Durchführung in der Bundeshauptstadt.

In der Mehrzahl der Fälle finden diese Sitzungen in Berlin/Brandenburg statt. Insbesondere für ehrenamtlich engagierte Personen fordert dieser Umstand einiges ab. Nicht nur durch die z.T. notwendige Anreise am Vortag, auch durch die lang andauernde Abreise wird weitaus mehr Zeit in Anspruch genommen, als dies bei einer zentral innerhalb der BRD durchgeführten Veranstaltung der Fall wäre.

Insbesondere Personen mit familiären Pflichten (Kinder sowie Pflege) ist eine Teilnahme an einem sehr weit entfernten Tagungsort nur unter großem organisatorischem Aufwand möglich. Als Gewerkschaft sollten wir mit gutem Beispiel vorangehen, wenn wir vom Dienstherrn die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf fordern.

Jedoch sollte die GdP den Wandel innerhalb der Gesellschaft nicht außen vor lassen. Das Zeitmanagement der Kolleginnen und Kollegen hat sich verändert und somit auch die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren. In der Abwägung werden die Zeiten für An- und Abreise mit einkalkuliert. Engagement innerhalb der Freizeit muss sich den Bedürfnissen der Aktiven anpassen.

Daher sollten die Veranstaltungen/Sitzungen/Tagungen der GdP Bund zentral innerhalb der BRD durchgeführt werden. Nur so werden alle Mitglieder erreicht, sie können sich umfänglich weiterbilden und vernetzen.



## E113: Föderale Struktur der GdP

Laufende Nummer: 243

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	zurückgezogen
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Föderale Struktur der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Die Gewerkschaft der Polizei bekennt sich zur föderalen Struktur der Landesbezirke/Bezirke
- 2 der GdP.

### Begründung

Der föderale Staatsaufbau Deutschlands und das System der Verantwortlichkeit der Länder für die innere Sicherheit, vor allem für die Polizei, macht eine föderale Struktur der Landesbezirke und Bezirke der GdP notwendig.

Nur in dieser Struktur wird es der GdP gelingen, über starke Personalräte arbeitsfähige Strukturen aufrechtzuerhalten, eine starke Interessenvertretung der Mitglieder zu sichern und Einfluss auf die Politik der Länder zu nehmen.



## E114: Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP

Laufende Nummer: 250

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Einrichtung eines Beirates für OSG/VDP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass mit den Vertretern der
- 2 Landesbezirke/Bezirke wieder ein Beirat für die Organisations- und Service-Gesellschaft
- 3 der Gewerkschaft der Polizei mbH und dem VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
- 4 eingerichtet wird.

### Begründung

Dieser Beirat soll als Beratungsorgan besser die Interessen der Landesbezirke/Bezirke vertreten und Einfluss auf die Geschäftspraktiken und Angebote der OSG/VDP ausüben.



## E115: „Web to Print“

Laufende Nummer: 248

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### „Web to Print“

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Onlineportal „Web to
- 2 Print“, durch Sammlungen von verwendungsfähigen Bildern, Konzepten und Broschüren ergänzt
- 3 und benutzerfreundlicher gestaltet wird.

### Begründung

„Web to Print“ ist derzeit lediglich als Online-Shop, in dem Druckprodukte wie beispielsweise Booklets, Handbücher, Geschäftskarten, Broschüren, Verkaufsbogen, Faltblätter, Postkarten usw. erzeugt, bestellt und erworben werden können, anzusehen.

Die Erstellung der Druckerzeugnisse ist sehr benutzerUNfreundlich und die Inhalte können kaum an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.



## E116: Werbemittel

Laufende Nummer: 251

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Werbemittel

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Werbemittel für
- 2 Untergliederungen ohne Gewinn für die OSG abgegeben werden.

### Begründung

Werbemittel im Sinn des Antrages sind Streu- und Werbeartikel zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit, wie Fahnen, Kalender, andere Druckerzeugnisse, einfache Schreibgeräte u.ä..

Die derzeitige Geschäftspolitik der OSG führt regelmäßig zu Beschaffungen der Untergliederungen gerade nicht über die OSG, da diese Produkte häufig deutlich wirtschaftlicher über andere Anbieter erhältlich sind.



## E117: Informationssystem Föderalismus (ISF)

Laufende Nummer: 254

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Informationssystem Föderalismus (ISF)

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass das
- 2 Informationssystem Föderalismus (ISF) gepflegt wird.

### Begründung

Durch die Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz u.a. im Beamten- und Besoldungsrecht an die Länder übergegangen. Das ISF sollte dazu beitragen, dass keine Zersplitterung des Meinungsbildungs- und Positionierungsprozesses und damit eine Schwächung der GdP eintritt.

Die Sprachfähigkeit der GdP sollte in den existenziellen Themenkreisen Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht mittels ISF erhalten bleiben. Diese Plattform wird seit 2015 nicht mehr bedient.

Allerdings ist besonders bei der Verwendung von Synopsen nach wie vor ein hoher Bedarf zu sehen.

Das wären beispielhaft:

- Synopse Die Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in Bund und Ländern
- Synopse Besoldung, (Besoldungsentwicklung in Bund und Ländern, Besoldungsunterschiede, Übernahme Tarifabschluss TvL, Anwärtergrundbeträge, lineare Besoldungsanpassungen)
- Synopse (Ländervergleich DUZ, Ländervergleich Dienst zu ungünstigen Zeiten)
- Synopse Sonderzahlung
- Synopse Zulagen Amts- und Stellenzulagen (SEK/MEK-Zulagen)
- Synopse Fürsorgepflicht, (freie Heilfürsorge, Beihilfeanspruch, Vorsorgekuren, Vorbeugekuren)
- Synopse Übersicht über die Laufbahnsysteme in Bund und Ländern
- Synopse (Länderumfrage Anteil Kriminalbeamte Gesamtvollzugspersonal)



- Synopse Lebensarbeitszeit
- Synopse Altersgrenze, (Altersgrenzen Beamtenversorgung )
- Synopse Wochenarbeitszeit Beamte
- Synopse Wahlzeiträume Interessenvertretungen

Hier sollte die OEH „Literaturdatenbank“ die synoptische Arbeit fortsetzen und dieses Informationsangebot bereitstellen.



## E118: Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen

Laufende Nummer: 142

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Evaluierung von gewerkschaftlichen Personalentwicklungsmaßnahmen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine quantitative und
- 2 qualitative Evaluierung der GdP-Personalentwicklungsmaßnahmen (PE-Maßnahmen) durchgeführt
- 3 wird.
- 4 Ziele dieser Evaluierung sollen sein,
- 5 • festzustellen, wie zielführend die bisher zur Anwendung gebrachten PE-Maßnahmen sind
- 6 und
- 7 • PE-Instrumente zu entwickeln und zusammenzustellen, die am besten dafür geeignet
- 8 sind, dass die GdP auch in Zukunft über ausreichenden weiblichen und männlichen
- 9 Nachwuchs für zu besetzende GdP-Funktionen verfügen kann.

### Begründung

Die Begründung ergibt sich aus dem Antragstext.





## E119: Verjüngung der GdP-Vorstände

Laufende Nummer: 205

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Frauengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Verjüngung der GdP-Vorstände

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass lebensjüngere Kolleginnen
- 2 und Kollegen der GdP kontinuierlich in die Vorstandsarbeit auf allen Ebenen eingebunden
- 3 werden.

### Begründung

Um alle Mitglieder zu erreichen und deren Interessen gleichermaßen zu vertreten ist es erforderlich, abgesehen von der JUNGEN GRUPPE (GdP), auch die jüngeren Mitglieder in die Vorstände mit aufzunehmen. Zum einen kann somit einem Generationskonflikt entgegen gewirkt werden, zum anderen können die jüngeren Mitglieder von den Erfahrenen lernen und in die Vorstandsarbeit hineinwachsen, um dann auch Verantwortung und Funktionen zu übernehmen.



## E120: Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung

Laufende Nummer: 068

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Arbeitsgruppe zur
- 2 Entwicklung einer Wahlordnung für die Gewerkschaft der Polizei eingesetzt wird, die die
- 3 generationengerechte und geschlechtergerechte Mandatsverteilung bei Kongressen und
- 4 Delegiertentagen auf Bundes- und Landesebene regelt und eine den Mitgliederanteilen
- 5 angemessene Repräsentationen von Frauen, Jugend und Senioren gewährleistet.
- 6 Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird dem Bundesvorstand als Entwurfsfassung zur Beratung
- 7 und Beschlussfassung vorgelegt und durch den Bundesvorstand als Antrag an den 27.
- 8 Bundeskongress der GdP weitergeleitet. An der Arbeitsgruppe sind die Personengruppen zu
- 9 beteiligen.

### Begründung

Die Regelung im Paragraph 13 Absatz 2 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei besagt, dass bei der Zusammensetzung des Bundeskongresses auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gemäß Frauenförderplan) geachtet werden soll. Da diese Vorgabe bei der Wahl der Delegierten bisher immer noch nicht ausreichend Beachtung findet und insbesondere die JUNGE GRUPPE (GdP) bei der Verteilung der Mandate im Verhältnis zum Mitgliederanteil regelmäßig stark unterrepräsentiert ist, bedarf es zukünftig einer Regelung, die die Mandatsverteilung unter Beachtung der angemessenen und anteiligen Repräsentation von JUNGE GRUPPE, Seniorengruppe und Frauengruppe genau regelt.



## E121: Repräsentation der Senioren in Organen der GdP

Laufende Nummer: 230

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Repräsentation der Senioren in Organen der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein Mitglied des
- 2 Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des
- 3 Geschäftsführenden Bundesvorstandes hat.

### Begründung

Erfolgt ggfs. mündlich.



## E122: Ausbildung verbessern und vereinheitlichen

Laufende Nummer: 062

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Ausbildung verbessern und vereinheitlichen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Ausbildung von
- 2 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten kontinuierlich verbessert sowie durch die Schaffung
- 3 bundesweiter Ausbildungsstandards vereinheitlicht wird.

### Begründung

Um dem bundesweit hohen Qualitätsanspruch an Polizeiarbeit auch weiterhin gerecht werden zu können, muss die Ausbildungsqualität innerhalb der Polizei kontinuierlich verbessert und an die aktuellen beruflichen Anforderungen angepasst werden.



## E123: Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien

Laufende Nummer: 124

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Einsatz von mehr Personal in allen Bereichen der Polizeien

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Polizeien
- 2 der Länder und des Bundes sowohl im Bereich des Polizeivollzuges als auch im Bereich der
- 3 Verwaltung den veränderten Rahmenbedingungen (u.a. Terrorismusgefahr, Asylproblematik)
- 4 angepasst und entsprechend personell aufgestockt werden.

### Begründung

Der seit Jahren praktizierte Stellenabbau im Bereich der Inneren Sicherheit hat zu einer erheblichen Mehrbelastung unserer Kolleginnen und Kollegen geführt. Diese Mehrbelastungen wirken sich inzwischen auch auf den Gesundheitszustand vieler Kolleginnen und Kollegen aus und werden durch ansteigende Fehlzeiten deutlich.



## E124: Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit

Laufende Nummer: 129

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E070
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Harmonisierung des Informationsmanagements in der polizeilichen Arbeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das
- 2 Informationsmanagement von Bund und Ländern untereinander umfassend harmonisiert und
- 3 modernisiert wird.

### Begründung

In Bund und Ländern gibt es eine Vielzahl von sogenannten Standardanwendungen aber auch länder- und polizeispezifischen Datentöpfen mit den dazugehörigen Oberflächen im polizeilichen Alltag - für die Bekämpfung von Straftaten, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Begleitung von Einsätzen, der Bereitstellung von Informationen, der Kommunikation usw. Eine Harmonisierung der Daten- und Informationsflüsse von Bund und Ländern untereinander und der dazu gehörenden Geschäftsprozesse ist zwingend erforderlich. Daten und Informationen werden zu oft getrennt von einander vorgehalten. Die Suche, Weitergabe und Sammlung von Informationen gestaltet sich immer zeitraubender und aufwendiger. Halbautomatische oder gar manuell zu bedienende Schnittstellen sind unwirtschaftlich und führen zu Informationsverlusten. Die Arbeitskraft unserer Polizistinnen und Polizisten ist zu wertvoll, um Daten von einem polizeilichen System in ein anderes zu übertragen. Dateninseln müssen abgebaut werden. Je mehr Systeme für Informationen betrieben werden, desto höher gestaltet sich der personelle und finanzielle Aufwand für deren Anpassung und Pflege. Eine Trennung von Daten darf nur zugelassen werden, wenn dies rechtlich oder technisch zwingend erforderlich ist. Fachliche Anforderungen an den IT-Bereich müssen schneller umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, polizeiliche Anforderungen zu bündeln, länderübergreifend zu betrachten und stärker an den polizeilichen Erfordernissen auszurichten. Datenschutz und IT-Sicherheit sind wichtig, dürfen aber nicht zu einer Erschwerung des Datenaustausches und der Kommunikation im polizeilichen Alltag führen.



## E125: Einheitliche Polizeigesetze

Laufende Nummer: 204

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Einheitliche Polizeigesetze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass es in den
- 2 Bundesländern und dem Bund ein einheitliches Polizeigesetz gibt.

### Begründung

Die sehr heterogene Landschaft in den Bundesländern und dem Bund zum Gefahrenabwehrrecht erschwert den länderübergreifenden Einsatz von Polizeibeamtinnen und Beamten erheblich. Die Vorbereitung auf ein anderes Recht mag bei einer Ermittlungslage noch möglich sein, bei einer Zeitlage geht dies nicht mehr.

Hierzu sollte nicht der kleinste gemeinsame Nenner die Basis sein sondern ein hoher Standard angelegt werden. Auch wenn in einem Bundesland eine bestimmte Ermächtigungsgrundlage nicht benötigt wird, weil sie z.B. keine Außengrenze hat, könnte sie doch für alle im gemeinsamen Gesetz festgeschrieben sein. Sie würde nur dort eben nicht zur Anwendung kommen.



## E126: Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstaussweises

Laufende Nummer: 255

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Schleswig-Holstein
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Dienstaussweises

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Bund und Länder einen
- 2 einheitlichen, elektronisch nutzbaren Dienstaussweis der Polizei einführen.

### Begründung

Der jetzige Dienstaussweis (beispielsweise in Schleswig-Holstein) hat nur wenig Akzeptanz und ist nicht fälschungssicher. Kolleginnen und Kollegen berichten, dass sie beim Vorzeigen eines solchen antiquierten Dienstaussweises gar nicht ernst genommen werden. Außerdem nutzen Straftäter immer wieder Fälschungen, um sich als Polizeibeamte auszugeben und Opfer zu betrügen und zu bestehlen.

Wir halten es für richtig, grundsätzlich einen bundesweit vergleichbaren, fälschungssichereren Dienstaussweis für Polizeibeamte zu gestalten. So könnten digitale Funktionalitäten eines solchen Ausweises auch einem sicheren, Datenschutzerfordernissen gerecht werdenden Zugang zu IT-Systemen ermöglichen sowie Zeiterfassungen vereinfachen.





## E127: Analyse zum Polizeibedarf

Laufende Nummer: 256

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Schleswig-Holstein
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Analyse zum Polizeibedarf

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass es zu einer Studie über
- 2 den tatsächlichen Bedarf von Polizeikräften kommt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass
- 3 wir uns als Bürgerpolizei sehen.

### Begründung

Die Gesetzgeber beschließen über die finanziellen Mittel, die der Polizei zur Verfügung stehen. Damit verbunden ist auch die personelle Ausstattung. Das bedeutet Personalausstattung nach Kassenlage. Es ist bemerkenswert, dass die Bundesländer ihre Landespolizei sehr unterschiedlich finanzieren. Das Land Schleswig-Holstein liegt dabei zum Beispiel im untersten Bereich.

Die vorhandenen Strukturen der Polizeiorganisationen sind oft historisch gewachsen. Die in der Vergangenheit genutzten Berechnungsmodelle sind in aller Regel Verteilungsberechnungen und zielten darauf ab, das vorhandene Personal unter Berücksichtigung einer vergleichbaren Belastung des gesamten Personalkörpers gleichmäßig zu verteilen.

Andere Aspekte wie unter anderem vorhandene soziale Strukturen und Einsatzhäufigkeit wurden nur im geringen Maße oder gar nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass neue Aufgabenfelder u. a. wie Cybercrime und Komplexverfahren, oder auch die Flüchtlingssituation bei diesen Verteilungsmodellen nicht berücksichtigt werden konnten. Es war in der Regel eine Verteilung des Mangels unter dem Deckmantel der vermeintlichen Gerechtigkeit.



## E128: Mobiles Büro

Laufende Nummer: 263

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Mobiles Büro

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass sich der Bundesvorstand bundesweit für Einsatzfahrzeuge als „mobiles Büro“ weiterhin
- 2 stark macht.

### Begründung

Bereits im GdP-Positionspapier „Arbeitsplatz Funkstreifenwagen“ heißt es: „Der Funkstreifenwagen transportiert nicht nur Personen von „A“ nach „B“, sondern dient den Kolleginnen und Kollegen als vollwertiger Arbeitsplatz auf Rädern.“

Leider kann nicht von Vollwertigkeit, insbesondere im Sinne einer mobilen Sachbearbeitung gesprochen werden. Es ist bei der Neubeschaffung von Einsatzfahrzeugen darauf zu achten, dass diese einerseits einen ladungssicheren Transport der immer mehr werdenden Führungs- und Einsatzmittel/Schutzausrüstung garantieren, aber auch eine Nutzung als vollwertiger Computerarbeitsplatz ermöglicht wird.

„Im Zeitalter moderner Kommunikationstechniken sollte sichergestellt werden, dass unsere Kolleginnen und Kollegen über diese längst auf dem Markt befindlichen Möglichkeiten vor Ort verfügen können.“

Es kann einfach nicht mehr sein, dass die Kolleginnen und Kollegen am Einsatzort handschriftlich Zeugen mehrseitig vernehmen, um dann wiederum in der Dienststelle am dortigen PC eine Abschrift dieser Vernehmungen zu fertigen. Ein Großteil der Vorgangsbearbeitung kann direkt im Einsatzfahrzeug realisiert werden. Eine Rückkehr zur Dienststelle ist entbehrlich. Die Außendienstquote kann aufgrund nicht mehr notwendiger „Abschreibübungen“ erhöht werden.

Mit der einmaligen Eingabe von relevanten Daten – Personalien und Fahrzeugdaten etc. – wäre vor Ort ein Datenabgleich über verschlüsselte Verbindungen zum polizeilichen IT-System möglich. Eine handschriftliche Datenerfassung würde entfallen.

Polizeiliche Maßnahmen unterliegen der Verhältnismäßigkeit. Diese ist aber nicht mehr gewahrt, wenn ein vor Ort ohne Ausweisdokument angetroffener Bürger zur Dienststelle verbracht werden muss, weil erst in dieser ein Blick auf vorhandenes erkennungsdienstliches Material möglich ist. Ein Computerarbeitsplatz im Einsatzfahrzeug würde vor Ort einen Datenabgleich ermöglichen und



den betroffenen Bürger vor einer zumindest freiheitsbeschränkenden Maßnahme über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus bewahren.



## E129: Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB

Laufende Nummer: 184

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Wir sind viele. Wir sind eins! – für einen bunten und breiten Zusammenhalt in der Gesellschaft und im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt,
- 2 • die Mitgliedschaft der Gewerkschaft der Polizei im DGB intensiv dazu zu nutzen, die
- 3 Debatte über die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft aktiv zu
- 4 gestalten
- 5 • sich im DGB für einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt, gegen soziale Spaltung
- 6 und für Chancengleichheit und gegenseitigen Respekt als Voraussetzungen für ein von
- 7 Respekt und Wertschätzung geprägtes Miteinander von Polizei und Bürgerinnen und
- 8 Bürgern einzusetzen
- 9 • hierzu den konstruktiven und wo erforderlich auch kritischen Dialog mit dem DGB und
- 10 den Schwestergewerkschaften der GdP im DGB zu suchen
- 11 • dort, wo Grundpositionen der GdP berührt sind, auf dem Konsensprinzip als
- 12 Voraussetzung für eine Positionierung des DGB zu bestehen.

### Begründung

Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland ist ihrer Tradition und Geschichte verpflichtet: Demokratie und Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz leiten das gewerkschaftliche Handeln und bleiben auch weiterhin Richtschnur.

In Zeiten, in denen der soziale Zusammenhalt zu kippen droht, soziale Gerechtigkeit sich mehr und mehr im Verhältnis von arm zu reich definiert, in denen extremistisches Gedankengut wieder Gehör findet und der gegenseitige Respekt und die Idee eines gemeinsamen und friedlichen Europas in Gefahr ist, kann Spaltung nicht die Antwort der Gewerkschaftsbewegung sein. Mehr als je zuvor brauchen die Gewerkschaften einen starken, solidarischen Dachverband.

Im DGB ist die GdP eine von acht Mitgliedsgewerkschaften. Die Interessen der Beschäftigten der Polizei werden vom DGB mit der gleichen Stärke vertreten wie die anderer



Gewerkschaftsmitglieder. Zum Wesensmerkmal der Einheitsgewerkschaft gehören die Debatte und das Ringen um gemeinsame Positionen. Aufgrund der Vielfältigkeit und unterschiedlichen Berufsinteressen ist es im gemeinschaftlichen Zusammenwirken im DGB immer eine besondere Herausforderung, Kompromisse zu schließen und den besten gemeinsamen Nenner zu finden.

Das gehört zur gewerkschaftspolitischen DNA der DGB-Gewerkschaften und ist ihre Stärke. Wertschätzung und Respekt müssen dabei Grundlage einer jeden Debatte sein.



## E130: „Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft

Laufende Nummer: 199

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### „Wir sind viele. Wir sind eins!“ - für einen vielfältigen und breiten Zusammenhalt in der GdP, im DGB und in der Gesellschaft

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewerkschaftsbewegung
- 2 in Deutschland ist ihrer Tradition und Geschichte verpflichtet: Demokratie und Freiheit,
- 3 Gleichheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz leiten seit jeher das
- 4 gewerkschaftliche Handeln. In Zeiten, in denen der soziale Zusammenhalt zu kippen droht,
- 5 soziale Gerechtigkeit sich mehr und mehr im Verhältnis von arm zu reich definiert, in
- 6 denen Rechtspopulismus und rechtes Gedankengut wieder Gehör finden, in denen Rechts- und
- 7 Linksextremismus auf dem Vormarsch ist, Gewalt neue Dimensionen erfährt und die Idee eines
- 8 gemeinsamen und friedlichen Europas in Gefahr ist, braucht es eine starke
- 9 Gewerkschaftsbewegung mit einem starken Dachverband.

### Begründung

Der DGB bildet diesen starken und solidarischen Dachverband mit seinen acht Einzelgewerkschaften. Unsere Interessen – die Interessen der bei der Polizei Beschäftigten – werden vom DGB mit der gleichen Stärke vertreten, wie die Interessen anderer Gewerkschaftsmitglieder. Leider wird dies durch sozialen Medien und den dortigen Mainstream immer mehr aus dem Kontext gerissen und in Frage gestellt. Im Bewusstsein über die Notwendigkeit solidarischen und gesellschaftlichen Zusammenhalts fordern wir den DGB eindringlich dazu auf, sich mit vollster Überzeugung in all seinen Untergliederungen dafür einzusetzen, die Gewerkschaft der Polizei auch weiterhin als Teil dieser Gemeinschaft anzusehen. Es darf in Zukunft keine 1:7 Entscheidungen mehr geben. Solidarität und Demokratie in der Gewerkschaftsbewegung bringen auch einen „Minderheitenschutz“ mit sich. Dieser Grundsatz muss für alle Einzelgewerkschaften gelten.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht sich als elementarer Bestandteil des DGB. DGB und GdP arbeiten bei der Interessensvertretung im öffentlichen Dienst und insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in anderen Bundesländern erfolgreich und gemeinsam zusammen. Durch die Mitgliedschaft im DGB machen wir als Gewerkschaft der Polizei deutlich, dass wir auch eine Arbeitnehmerinnen- und



Arbeitnehnergewerkschaft sind. Zahlreiche Funktionen in den DGB-Strukturen auf unterschiedlichsten Ebenen werden durch unsere GdP-Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen. Wir sind in den DGB Kreis- und Stadtverbänden aktiv und wir sind gefragte Rednerinnen und Redner bei den DGB-Veranstaltungen zum 1. Mai.

Die GdP versteht die Polizei nicht als Staat im Staate, sondern als elementaren Teil der Gesellschaft, das unterscheidet uns ganz wesentlich von anderen Berufsvertretungen. Die GdP steht für eine Bürgerpolizei. Mit unserer Mitgliedschaft im DGB vertreten wir die Werte und das Grundsatzprogramm des DGB gleichermaßen mit den deckungsgleichen Inhalten unserer Satzung. Dies alles fußt auf den Grundwerten unseres demokratischen Rechtsstaates, der Grenzüberschreitungen nach demokratischen Grundprinzipen (Legislative – Exekutive – Judikative) reglementiert und sanktioniert. Die Polizei ist für die Einhaltung von Recht und Gesetz verantwortlich. Dazu gehört auch, dass unsere Kolleginnen und Kollegen als wertvoller Teil unserer Gesellschaft den Respekt und die Anerkennung erfahren, die sie verdienen. Grundlage für die erfolgreiche Arbeit der Polizei muss eine entsprechende finanzielle Anerkennung, aber auch eine gesellschaftliche und rechtsstaatliche Anerkennung in Form von Schutz vor Angriffen und Beleidigungen sein. Die Unversehrtheit bei der Berufsausübung darf im Sinne guter Arbeit in keinem Fall infrage gestellt werden. Unbestritten ist dabei auch, dass alle Formen des zivilen Ungehorsams nicht zur Legalisierung von Gewalt gegen Rettungskräfte, Feuerwehrleute und Polizistinnen und Polizisten führen dürfen.

Die Delegierten des 23. Ordentlichen Landesdelegiertentages lehnen jegliche Form von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten ab. Dies schließt Gewalt gegen Rettungskräfte, Feuerwehrleute und alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausdrücklich mit ein.

Zum Wesensmerkmal der Einheitsgewerkschaft gehören die Debatte und das Ringen um gemeinsame Positionen. Aufgrund der Vielfältigkeit und unterschiedlichen Berufsinteressen ist es im gemeinschaftlichen Zusammenwirken im DGB immer eine besondere Herausforderung, Kompromisse zu schließen und den besten gemeinsamen Nenner zu finden. Das gehört zur gewerkschaftspolitischen DNA der DGB-Gewerkschaften und ist unsere Stärke. Wertschätzung und Respekt müssen dabei Grundlage einer jeden Debatte sein.

Durch die Digitalisierung wird sich die gesellschaftliche und gewerkschaftliche Diskussionskultur auch weiterhin verändern. Dies darf in keinem Fall zu einer Entgrenzung der Gewerkschaftsbewegung führen. Sich divergierende Interessenslagen und Sichtweisen müssen im realen Dialog in der Gewerkschaftsfamilie diskutiert und Kompromissen zugeführt werden. Streiten in und wegen der Sache mit dem Ziel der Problemlösung: real, kämpferisch, kollegial, freundschaftlich und lösungsorientiert. Das ist unserer Stärke!



## E131: Die GdP im DGB

Laufende Nummer: 226

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Die GdP im DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass radikale politische Rand-
- 2 und Splittergruppen nicht die Gewerkschaftseinheit stören.
  
- 3 Die GdP bekennt sich dazu, im gewerkschaftlichen Dachverband DGB gemeinsam mit den anderen
- 4 Gewerkschaften solidarisch für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- 5 Beamtinnen und Beamten zu streiten.
  
- 6 Die gewerkschaftliche Unabhängigkeit von Parteien und politischen Richtungen bleibt
- 7 tragender Pfeiler der Mitgliedschaft in einem Dachverband. Die parteipolitische
- 8 Unabhängigkeit verbietet eine Beteiligung oder Unterstützung des DGB, seiner
- 9 Untergliederungen, Unternehmen oder Mitgliedsgewerkschaften und deren Untergliederungen an
- 10 politischen Veranstaltungen radikaler politischer Rand- und Splittergruppen und jede Form
- 11 der Unterstützung solcher Aktivitäten, die auf die Diskreditierung gewerkschaftlich
- 12 organisierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Polizei
- 13 zielen.
  
- 14 Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten - die als
- 15 Einsatzkräfte dem Wohle aller dienen - vor tätlichen Angriffen und Attacken sowie die
- 16 konsequente Ahndung und Prävention von Angriffen durch § 114 StGB bleibt tragende Aufgabe
- 17 des DGB und aller seiner Mitgliedsgewerkschaften. Der unterschiedslose Schutz der
- 18 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten in der Berufsausübung ist
- 19 solidarische Pflicht für alle im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.





## E132: Keine Gewalt gegen die Polizei

Laufende Nummer: 022

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Keine Gewalt gegen die Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der DGB eine klare
- 2 Distanzierung zum Thema Gewalt gegen die Polizei durch die Antifa-Bewegung zum Erkennen
- 3 gibt und eine Bewusstseinsänderung herbeigeführt wird.

### Begründung

Seit Jahren hat die GdP in Baden-Württemberg mit stark sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen. Vor allem Berufsanfängerinnen und –anfänger wechseln in sehr großer Anzahl zur Konkurrenzgewerkschaft bzw. werden nicht Mitglied in der GdP. Aber auch langjährige Mitglieder verlassen die GdP. Dies liegt nach Ansicht der Bezirksgruppe im PP Einsatz insbesondere daran, dass der DGB sich nicht in aller Deutlichkeit von der ANTIFA distanziert.

Im Gegenteil, die ANTIFA wird u.a durch die Überlassung von Räumlichkeiten, wie in München diesen Jahres geschehen, noch aktiv unterstützt.

Darüber hinaus zeigen sich auch in der DGB-Jugend Tendenzen, die nicht mit einer Polizeigewerkschaft vereinbar sind. Einen negativen Schlusspunkt in diesem Bereich war die Forderung der DGB-Jugend, den § 114 StGB wieder abzuschaffen.

Die Reaktionen des DGB auf die gesamten Vorfälle reichen aus unserer Sicht bei Weitem nicht aus, um ein weiteres Verbleiben der GdP im DGB zu rechtfertigen.

Insgesamt lässt sich deshalb das Verhalten des DGB mit den Werten, die für eine Polizeigewerkschaft gelten sollten nicht mehr in Einklang bringen.



## E133: Zusammenarbeit innerhalb des DGB

Laufende Nummer: 054

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hamburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag E129
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Zusammenarbeit innerhalb des DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich die GdP weiter in
- 2 besonderem Maße und kritisch-konstruktiv mit dem DGB auseinandersetzt. Außerdem soll die
- 3 Zusammenarbeit mit dem DGB evaluiert und intensiviert werden. Darüber hinaus müssen in
- 4 Zukunft rufschädigende oder unsolidarische Aktionen für die GdP seitens des DGB und der
- 5 DGB-Jugend frühzeitig durch geeignete Maßnahmen unterbunden und geprüft werden, welche
- 6 Schlussfolgerungen für die Zukunft daraus zu ziehen sind.
- 7 Ein Austritt als letztes Mittel nach intensiver Befassung darf dabei zu keinem Zeitpunkt
- 8 ausgeschlossen werden.

### Begründung

ggf. mündlich



## E134: Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB

Laufende Nummer: 071

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Zahlung für Seniorinnen und Senioren an den DGB

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, für Seniorinnen und Senioren an den DGB keinen Beitrag
- 2 mehr abzuführen oder eine deutliche Kürzung vorzunehmen, da Seniorinnen und Senioren laut
- 3 Satzung des DGB nicht die Möglichkeit haben, sich für ihre Belange einzubringen.

### Begründung

Die GdP hat, angeregt von der Seniorengruppe, in den 21. DGB-Bundeskongress den Antrag eingebracht, die DGB-Satzung zu ändern und die Seniorinnen als gleichwertige Personengruppe, wie es die Jugend und die Frauen bereits sind, zu implementieren. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Somit verwehrt der DGB, dass Senioren und Seniorinnen ihre Forderungen und Interessen eigenständig einbringen können. Damit ist die Nichtabführung oder erhebliche Kürzung des Beitrages von SeniorInnen und Senioren nur eine logische Folge.



## E135: Änderung des § 3 b EStG

Laufende Nummer: 008

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Änderung des § 3 b EStG

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im § 3 b des
- 2 Einkommensteuergesetzes die Besteuerung von Nachtdienst- und Feiertagszuschlägen
- 3 gestrichen wird.

### Begründung

In Bayern ist es der GdP gelungen, den Zuschlag für den Dienst zu Ungünstigen Zeiten (DUZ) für die Nachtdienste von 20.00 - 06.00 Uhr auf 4,50 € (ab 01.01.2018) sowie die Zusage der CSU-Fraktion auf 5,00 € ab 01.01.2019 zu erreichen.

Allerdings zeigte sich bereits bei der Erhöhung auf 4,00 € (zum 01.01.2017), dass damit die steuerfreie Grenze überschritten wurde und bei niedrigen Besoldungsgruppen (A 7 u. A 8) die ohnehin niedrigen Nachtdienstzuschläge plötzlich versteuert werden müssen, womit unsere Bemühungen konterkariert werden.

Nachtdienstzuschläge, die den gesundheitlich stark belastenden Dienst zur Nachtzeit abgelten sollen, müssen unserer Ansicht nach generell steuerfrei bleiben.



## E136: Besteuerung der Renten und Pensionen

Laufende Nummer: 070

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Hessen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	E - Satzung; Organisation; Gesellschaftspolitik; Kriminalpolitik; Steuerpolitik

### Besteuerung der Renten und Pensionen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Abschaffung der Besteuerung der Renten
- 2 und Pensionen einzusetzen.

### Begründung

Nach der Rentenreform im Jahr 2005 wurden die Renteneinnahmen der Rentnerinnen und Rentner mit 50 Prozent versteuert. Ab dem Jahr 2006 stieg und steigt der Steuersatz kontinuierlich weiter. Das geplante Ziel der Bundesregierung liegt bei einer Besteuerung der Renten von 100 % bis zu dem Jahr 2030. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung aller Jahrgänge. Damit es nicht zu solchen Ungleichbehandlungen kommt, beantragen wir die Abschaffung der Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner aller Jahrgänge die in vielen Arbeitsjahren genug in die Rentenkasse eingezahlt haben um an Ihrem Lebensabend davon zu profitieren.